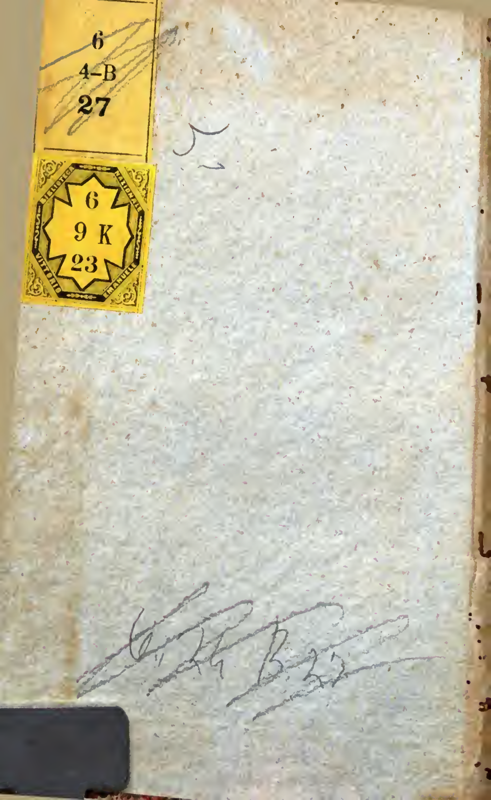
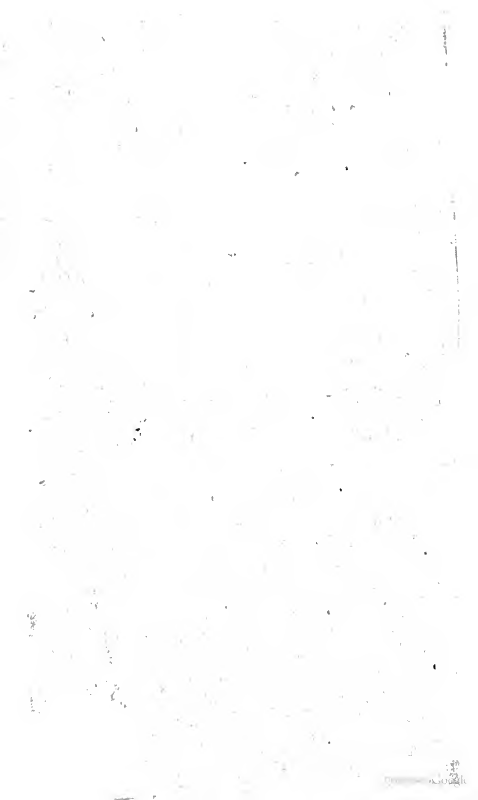



6
4-B
27
BIBLIOTECA NAZIONALE VITTORIO EMANUELE
6
9 K
23





Lehrbuch

der

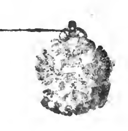
römischen Alterthümer

für die

Grammatical-Classen

in den

k. k. Gymnasien.





Kostet ungebunden	28 Kr. C. M.
gebunden in ledernen Rücken.	34 Kr. C. M.

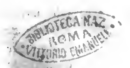
Wien,
im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration bey St. Anna in der Johannis-Gasse.
1837.

Sit apud te honor antiquitatis.

Plin. Lib. 8. Epist. 24.

I. Abschnitt.

Einleitung.



Von den Alterthümern überhaupt.

§. 1. Wichtigkeit des lateinischen Sprach-Studiums.

Die Sprache der alten Römer wird seit Jahrhunderten an allen gelehrten, d. i. zur höhern Bildung bestimmten Schulanstalten *) als Gegenstand eines mehrjährigen Studiums betrieben. Dieß geschieht, theils weil die Kenntniß der lateinischen Sprache, als Gelehrtensprache, zur Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse in den höhern Facultäten **) überhaupt nothwendig und unentbehrlich ist; theils auch, weil sie die Sprache eines Volkes war, welches, durch seine Colonien, Gesetze und Einrichtungen in den meisten Ländern der alten Welt, nicht nur den mächtigsten Einfluß auf die Bildung der neueren Völker und Sprachen ***) hatte, sondern auch in den noch vorhandenen classischen Werken seiner Gelehrten und Weisen, seiner Staatsmänner, Gesetzgeber, Geschichtschreiber, Redner und Dichter einen unermeßlichen Schatz musterhafter menschlicher Weisheit, Wissenschaft und Kunst zum kostbaren Erbtheile hinterließ. Die Sprache der alten Römer verdient es daher gewiß, daß die Jugend zur Erlernung derselben mit allem Fleiße angeleitet werde.

*) Gymnasien, Lycäen, Academien und Universitäten.
**) Philosophie, Medicin, Jus, Theologie.
***) Die italienische, französische, spanische, portugiesische und walachische Sprache sind Töchter der lateinischen. Auch die englische und selbst die deutsche Sprache hat manche Ausdrücke aus dem Latein entlehnt, z. B. Fenster (fenestra), Nase (nasus), Krone (corona), Salz (sal), Tafel (tabula), schreiben (scribere), irren (errare), u. s. w.

§. 2. Wichtigkeit des griechischen Sprach-Studiums.

Nebst der lateinischen Sprache wird auch die griechische mit Recht als eine gelehrte Sprache betrieben. Die Sprache der alten Griechen war die gebildetste der Welt. Sie hatten die größten Dichter *), Philosophen **), Geschichtschreiber ***), Redner ****), Bildhauer †) und Mahler ††). Sie errichteten die schönsten Werke der Baukunst, und sind in allen diesen Stücken die Lehrer und Muster der übrigen Völker, selbst der Römer, geworden. Ihre Mythologie (Göttergeschichte) ist voll der schönsten Dichtungen und Sagen, welche aus verschiedenen Gegenden der Erde zusammenflossen, in unzähligen Meisterwerken der Kunst dargestellt wurden, und noch jetzt dargestellt werden.

§. 3. Ausbreitung der griechischen Sprache.

So wie Griechenland selbst die ersten Keime seiner Cultur durch eingewanderte Colonisten erlangt hatte (§. 9.), so legten die Griechen später wieder Colonien in andern Ländern an, und verpflanzten den Samen der Cultur dahin, wie z. B. nach Latium, nach Groß-Griechenland (im heutigen Königreiche Neapel), nach Sicilien und Nord-Afrika, nach Massilia (Marseille in Frankreich), wohin, zu Cyrus Zeiten, die Phocäer aus dem griechischen Klein-Asien zogen, und die griechische Schrift, den Weinstock und verschiedene Künste dahin verpflanzten.

§. 4. Wichtigkeit der Alterthumskunde.

Der Inbegriff der gelehrten Kenntnisse, welche die Griechen und Römer schriftlich bearbeiteten, und die musterhaften Werke, welche sie uns hinterließen, nennt man die alte classische Litteratur, deren eifriges Studium auf

---

*) Homer, Hesiod, Pindar, Äschylus, Sophokles, Alcäus, Anakreon, Sappho u. a.

**) Plato, Aristoteles u. a.

***) Herodot, Thucydides, Xenophon, Polybius, Plutarch u. a.

****) Demosthenes, Äschines, Isocrates, Lysias u. a.

†) Phidias, Praxiteles u. a.

††) Apelles u. a.

alle Weise möglichst befördert zu werden verdient. Ein wesentliches Hülfsmittel hierzu sind die Alterthümer (antiquitates). Denn die alten classischen Schriftsteller beziehen sich in ihren Schriften auf die alten Sitten, Gebräuche und Einrichtungen, als auf eine bekannte Sache, häufig bloß mit einzelnen Worten und kurzen Redensarten, deren Sinn man nicht versteht, wenn man mit den Alterthümern unbekannt ist.

§. 5. Begriff der Alterthümer.

Man versteht unter Alterthümern überhaupt die merkwürdigen Eigenthümlichkeiten in den ehemahligen Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen der Völker, besonders der alten Völker. Es gibt daher römische Alterthümer, griechische, ägyptische, indische u. s. w. Auch bey den neuern Völkern kann es Alterthümer geben, in so fern sie in ihren alten Sitten und Einrichtungen merkwürdige Eigenthümlichkeiten hatten, die entweder gänzlich abgekommen, oder wesentlich verändert worden sind. Doch sind für die gelehrten Studien die römischen und griechischen Alterthümer zunächst am wichtigsten.

§. 6. Begriff der Archäologie.

Die geordnete und gründliche Kenntniß der Alterthümer bildet eine eigene Wissenschaft, welche Alterthumskunde (Archaeologia) heißt. Man nimmt jedoch das Wort Archäologie gewöhnlich in einer engern Bedeutung, und versteht darunter nicht alle Alterthümer überhaupt, sondern bloß die Antiken, d. i. die Kunstdenkmähler des Alterthums (antiqua monumenta), wie z. B. Bildsäulen, Vasen, Gemählde u. d. gl. — In dieser engern Bedeutung heißt Archäolog ein Kunstforscher; Antiquar aber ein Kenner der Alterthümer. Die Antiken werden in den Antiken-Cabinetten aufbewahret.

§. 6. Inhalt dieses Lehrbuches.

Der Zweck dieses Lehrbuches ist, die studierende Jugend mit den Haupt-Merkwürdigkeiten der römischen

Alterthümer bekannt zu machen, und ihr dadurch das Verstehen der classischen Schriftsteller zu erleichtern. Zu dem Ende sind bey der Darstellung der Antiquitäten die eigenthümlichen Benennungen und Formeln, welche dabey gebräuchlich waren, im Texte eingeschaltet, und müssen wohl gemerkt werden. Gelegentlich wird auch auf die griechischen Alterthümer Rücksicht genommen.

§. 8. Hauptregel der Alterthumskunde.

Die Sitten, Gebräuche und Einrichtungen der Völker bleiben nicht immer dieselben. Tempora mutantur; nos et mutamur in illis, sagt das Sprichwort. Es ist daher eine Hauptregel der Alterthumskunde, daß man bey den Alterthümern die Zeiten wohl unterscheide. Nur dadurch klären sich die scheinbaren Widersprüche auf, welche man bey den Schriftstellern in ihren Äußerungen über die Alterthümer bisweilen zu finden glaubt. Z. B. Cineas, des Königs Pyrrhus Gesandter, sagte von Rom: regum patriam se vidisse! Einige Jahrhunderte später aber war Rom schon so sehr verändert, daß Jugurtha bey seiner Abreise aus dieser Stadt sagen konnte: O venalem urbem! etc. und Cicero rief aus: O tempora! o mores! — In den folgenden Paragraphen wird eine gedrängte Übersicht der Epochen der griechischen und römischen Geschichte vorausgeschickt.

§. 9. Übersicht der griechischen Geschichte.

Griechenland (Graecia, griech. Hellas) erhielt den Hauptstamm seiner Bevölkerung wahrscheinlich aus Klein-Asien (Asia minor), welches schon im frühesten Alterthume von einer Menge wandernder Völker besetzt worden war. Darunter waren die Trojaner (Trojani), Phrygier (Phryges) und Lydier (Lydi) die merkwürdigsten. Es ist wahrscheinlich, daß sich mehrere Züge von Klein-Asiaten, unter dem Nahmen der Pelasger, bald auch auf den benachbarten Inseln des Archipelagus und in Griechenland ausbreiteten, so wie sie über den Hellespont nach Thracien und Macedonien gingen, und diese Länder zuerst bevölkerten. Auch aus andern Gegenden siedelten sich Colonien in Grie-

chenland an. So kam Cecrops, der Erbauer von Athen, aus Ägypten; Cadmus, der Gründer von Theben, aus Phönicien; Danaus, der Stammvater der Danaer oder Argiver zu Argos, aus Ägypten; Pelops, des Tantalus Sohn, von welchem der Peloponnes den Nahmen erhielt, aus Klein-Asien; Deukalion, dessen Abkömmlinge, Hellen, Äolus, Dorus, Achäus und Jon, die Stammväter der Hellenen, Äolier, Dorier, Achajer und Jonier waren, kam vom Caucasus. Deßwegen blieb Griechenland stets unter eine Menge Völker getheilt, welche die griechische Sprache in 4 Haupt-Dialekten redeten (dem jonischen, dorischen, äolischen, attischen). Amphiktyon vereinigte sie zwar zu einem Bunde, der von ihm der Amphiktyonische genannt wurde; aber sie machten nie einen einzigen Staat aus. Die Spartaner (Lacedaemones) im Peloponnesus, im eigentlichen Griechenlande die Athener (Athenienses), und später eine Zeit lang die Thebaner (Thebani), waren die mächtigsten Staaten des Amphiktyonen-Bundes. Das Orakel zu Delphi und die olympischen Spiele waren allen gemeinsam.

Diese europäischen Griechen unternahmen in früher Zeit, unter Jason's Anführung, den Argonauten-Zug nach Asien, um das goldene Vließ (aureum vellus) in Colchis (am schwarzen Meeres) zu hohlen. Orpheus, Herkules, Theseus u. a. Heroen machten diesen von dem Schiffe Argo benannten Heldenzug mit.

Zu Moses Zeiten führten sie einen zehnjährigen Krieg mit den Trojanern, und zerstörten die Stadt Troja (oder Ilium, mit der Königsburg Pergama) sammt dem Reiche der Trojaner. Der trojanische Prinz Äneas entfloh mit einer Schar Trojaner, und landete, nach einer langen Irrfahrt, in Italien. Dieß war das heroische Zeitalter der Griechen, welches durch fabelhafte Sagen und Heldengedichte *) verherrlicht wurde.

*) Apollonii Argonautica. Homeri Ilias et Odyssae. Virgilii Aeneis.

Später ließen sich mehrere griechische Stämme, wie die Jonier (Iones), Äolier (Aeŏli) und Dorier (Dores), an der Küste von Klein-Asien nieder, und erbauten die Städte Smyrna, Ephesus, Miletus, Phocäa, Halykarnassus u. a., die sich frühzeitig durch ihre hohe Cultur auszeichneten, und zum Theile noch jetzt blühende Städte der Neu-Griechen sind. Dort lebten in früher Zeit die unsterblichen Dichter Hesiod und Homer; der Weltweise Thales; Herodot, der Vater der Geschichte; der Fabeldichter Äsop u. a. Dorthin reisten die europäischen Griechen, um Kenntnisse zu sammeln, wie z. B. Lykurg, der berühmte Gesetzgeber von Sparta, und Solon, der Gesetzgeber Athens. Aber die klein-asiatischen Griechen wurden endlich von dem reichen lydischen Könige, Crösus, unterjocht. — Dieser war ein Zeitgenosse des persischen Königs Cyrus, der ihn in einem Kriege besiegte, und in seiner Hauptstadt Sardes gefangen nahm. So wurde Lydien und ganz Klein-Asien eine Provinz des persischen Reiches. Auch die klein-asiatischen Griechen wurden Unterthanen der Perser (Persae, ārum).

§. 10. Griechen im Kampfe mit den Persern.

Durch die Eroberung von Medien nebst Assyrien, Babylonien und Klein-Asien, stiftete der Perser-König Cyrus in Asien ein Reich von vorher nie gesehener Größe. Sein Sohn Cambyses fügte noch Ägypten hinzu. Darius Hysdaspes setzte nach Europa über, und besiegte Thracien und Macedonien. Aber die nördlicher wohnenden Scythen und die europäischen Griechen setzten diesen Eroberungen ein Ziel. Anderthalb Jahrhunderte kämpften diese Griechen mit bewunderungswürdiger Vaterlandsliebe und Tapferkeit gegen die folgenden persischen Könige, Xerxes, Artaxerxes u. a., bis endlich Alexander, der Große, König von Macedonien, das Reich der Perser gänzlich zertrümmerte.

§. 11. Macedonier. (Macĕdŏnes)

Die Macedonier, lange unbekannt und ohne Cultur, hat-

ten anfangs ihre Kräfte nur gegen die nördlich wohnenden Thracier und Illyrier geübt, und noch vor kurzem das Joch der Perser getragen. Erst König Philippus II., in seiner Jugend in Theben von dem großen Epaminondas gebildet, ward der Schöpfer der macedonischen Macht, und der Gebiether über Griechenland, welches, nach seinen Siegen über die Perser, zuletzt das innere Gleichgewicht seiner Staaten verloren hatte, und sich durch innerliche Kriege zerrüttete, in welchen die Spartaner, Athener und Thebaner wechselweise um den Rang (den Principat oder die Hegemonie) kämpften, bis endlich König Philipp II. von Macedonien ihre Uneinigkeit und Schwäche benützte, um ihrer Aller Gebiether zu werden.

Sein Sohn, Alexander, der Große, begann in seinem 22ten Jahre die größten Eroberungen, die je ein Europäer gemacht hat. Mit 30,000 Mann zog er aus Macedonien über den Hellespont, und griff die Perser an. Sieger am Granicus und bey Issus, Eroberer von Neu-Tyrus, Jerusalem und Ägypten, Erbauer von Alexandrien, endlich Sieger bey Arbella oder Gaugemela über Darius Codomanus, den letzten persischen König, unterwarf er sich in 6 Jahren das unermeßliche Reich der Perser, zerstörte ihre alte Hauptstadt Persepolis, und drang bis Indien vor, so, daß alle Länder vom adriatischen Meere bis zu den Ufern des Indus, desgleichen Ägypten in Afrika, seinem Scepter gehorchten. Nach 4 Jahren starb er zu Babylon, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben. Seine Feldherren theilten sich in seine Länder, und gründeten eigene Königreiche, wie Macedonien und Griechenland, Syrien und Ägypten u. a.

§. 12. Herrschaft der griechischen Sprache.

Hierdurch wurde die griechische Sprache und Cultur, welche zu Alexanders Zeiten ihr goldenes Zeitalter erreicht hatte, über einen großen Theil der alten Welt verbreitet, und diente als Bildungsmittel der übrigen barbarischen Völker. Besonders wurde Ägypten, unter der neuen Dynastie der

Ptolemäer, der Sitz der griechischen Gelehrsamkeit, so wie der Mittelpunct des Welthandels. Zu Alexandrien, der neuen Hauptstadt von Ägypten, wurde eine kostbare Bibliothek angelegt, und ein Museum oder eine gelehrte Akademie errichtet.

Die neuen Könige von Syrien, von ihrem Stammvater Seleukus, Seleuciden genannt, legten verschiedene Städte an, worunter Seleucia am Tigris, und Antiochia, wo sie ihre Residenz hatten, die wichtigsten waren. Doch rissen sich bald mehrere Völker von ihrer Herrschaft los. Im Osten bemächtigten sich die Parther der Provinz Persien, und stifteten unter Arsaces das parthische Reich. In Klein-Asien entstanden mehrere kleine Reiche, wie Pontus, Bithynien, Pergamus, Paphlagonien und Cappadocien. Auch Armenien gestaltete sich zu einem unabhängigen Reiche, und die Juden erkämpften, durch den heldenmüthigen Sinn der Makkabäer, Religions-Freyheit und einige National-Selbstständigkeit.

§. 13. Beschluß der griechischen Geschichte.

Die europäischen Griechen lebten auch nach Alexanders Tode getheilt, und von den Macedoniern mehr oder weniger abhängig.

Sie bildeten später im Peloponnes den achäischen und im mittleren Theile von Griechenland den ätolischen Bund; allein zuletzt erlagen sie den Römern, und wurden die Lehrer derselben in Wissenschaften und Künsten.

§. 14. Übersicht der römischen Geschichte.

Die Römer hatten ihren Ursprung von Romulus, der mit seinem Bruder Remus, aus Alba Longa, einer Stadt im Latium, eine Colonie an die Tiber führte, und daselbst auf dem Berge Palatinus eine Burg (palatium), die er mit seinen Hofleuten (palatini) bewohnte, nebst einer kleinen Stadt (urbs) anlegte, die nach seinem Nahmen Rom (Roma) genannt wurde.

§. 15. Vorgeschichte der Römer.

Sowohl Alba Longa, als Rom lag im mittlern Ita-

lien in der Landschaft Latium, welche größtentheils von Pelasgern (Pelasgi) und Hellenen (Graeci) bewohnt war, die unter Anführung des Evander, 500 Jahre vor Roms Erbauung, aus Arkadien eingewandert waren. Eben von diesen griechischen Ansiedlern ist die nahe Verwandschaft der alten Römer mit den alten Griechen in Sprache, Schrift und Religion abzuleiten. Die Landschaft Latium erhielt ihren Nahmen von dem Könige Latinus, der sie nach Evander beherrschte. Dieser nahm den trojanischen Prinzen Äneas auf, der, nach Trojas Zerstörung (§. 9.), mit einer Schar trojanischer Flüchtlinge aus Klein-Asien ankam, und gab ihm seine Tochter Lavinia zur Frau. Äneas erbaute die Stadt Lavinium am Strande (Lavina litora), und vereinigte seine Trojaner mit den Lateinern zu einem Volke, welches nach einerley Gesetzen, unter dem Nahmen des lateinischen, beherrscht werden sollte. Sein Sohn Askanius überließ in der Folge das väterliche Reich zu Lavinium der Lavinia, und zog sich auf den albanischen Berg, wo er die Stadt Alba Longa und das albanische Reich gründete, das, von ihm an, zehn Könige zu Beherrschern hatte. Aus dieser Stadt zogen, 400 Jahre später, die Zwillingsbrüder (gemini fratres) Romulus und Remus, die ihr Oheim, König Amulius, als Kinder in der Tiber hatte aussetzen lassen, mit einer Colonie Albaner aus, und gründeten zu Rom ein neues Volk und Reich, das römische, 753 Jahre vor Christi Geburt.

§. 16. Roms Gründung durch Romulus.

Romulus bezeichnete den Umfang der Stadt, mittelst eines Pfluges, durch Furchen. An den Stellen, wo ein Thor seyn sollte, wurde der Pflug aufgehoben (portabatur; daher porta). Der Tag von Roms Gründung (dies natalis Romae urbis) wurde jährlich am 21. Aprill als ein Fest gefeyert, welches Palilia, ium, hieß, von Pales, der Göttinn der Hirten, unter denen Romulus aufgewachsen war. Auch die Jahreszahlen wurden von Roms Erbauung (A. U. C. d. i. ab urbe condita) gerechnet.

§. 17. Die sieben Könige Roms.

Das römische Gebieth erstreckte sich anfänglich kaum 6000 Schritt weit von der Stadt. Durch Eröffnung einer Freystätte (Asylum) zu Rom, wo jeder Fremde Zuflucht und Schutz fand, und durch Besiegung der benachbarten Völkerschaften vergrößerte Romulus sein Volk. Durch den Raub der Sabinerinnen half er dem Mangel der Weiber ab. Er gab dem Staate die erste wesentliche Einrichtung, und ertheilte den römischen Bürgern (cives Romani) viele wichtige Rechte. Nach seinem Tode wurde er vergöttert (inter divos relatus), und unter dem Nahmen Quirinus verehrt. Man feyerte ihm zu Ehren jährlich am 17. Februar ein Fest, Quirinalia genannt, und errichtete ihm auf dem Berge Quirinalis einen Tempel, wo ein eigener Priester des Romulus (Flamen Quirinalis) die heiligen Gebräuche verrichtete. Die römischen Bürger nannten sich von ihm Quirites; ihre bürgerlichen Vorrechte hießen jus Quiritium (§. 115).

Dem Romulus folgten der Reihe nach sechs Könige *) in der Regierung, unter welchen sich Rom zur Siebenhügelstadt (urbs septicolis) erweiterte (pomoerium urbis proferebatur) **).

So wie Romulus den Grund zur politischen und bürgerlichen Einrichtung des Staates legte, so war Numa Pompilius, der zweyte König, der Gründer der

---

*) Die sieben Könige Roms waren: 1. Romulus, 2. Numa Pompilius, 3. Tullus Hostilius, 4. Ancus Martius, 5. Lucius Tarquinius Priscus, 6. Servius Tullius, 7. L. Tarquinius Superbus. Ihre Würde war nicht erblich.

**) Diese sieben Hügel (colles, montes, arces vel juga) waren folgende: 1. Mons Palatinus, 2. Quirinalis, 3. Aventinus, 4. Coelius (jetzt Lateranus), 5. Viminalis. 6. Exquilinus, 7. Janiculum oder vielmehr Capitolinus, auch Saturnius und Tarpejus, oder rupes Tarpeja genannt; denn der Hügel Janiculum (wegen seines glänzenden Sandes auch Mons aureus oder Montorius genannt), wurde erst später mit der Stadt verbunden, so wie auch der Collis Hortulorum oder Vaticanus. Letzterer ist jetzt der vornehmste Platz in Rom; denn hier steht der päpstliche Pallast, St. Angelo genannt, die ungemein schöne vatikanische Bibliothek, und die St. Peterskirche, die größte und prächtigste der Welt.

religiösen Einrichtungen und heiligen Gebräuche (§. 212. u. ff.). Servius Tullius, der sechste König, verbesserte die politischen und bürgerlichen Einrichtungen des Romulus durch Einführung des Census, wodurch die römischen Bürger nach ihrem Vermögen in 6 Classen getheilt wurden (§. 119).

§. 18. Ausbreitung der römischen Herrschaft: A. über ganz Italien.

Nach den sieben Königen wurde Rom ein Freystaat (respublica) mit zwey Consuln (Consules) an der Spitze, die jährlich gewählt wurden (annui creabantur). Durch fortwährende Kriege besiegten die Römer alle Völker Italiens, worunter die Etrusker und Groß-Griechen die gebildetsten, die Gallier in Nord-Italien (Galli cisalpini) die zahlreichsten und tapfersten und die einzigen waren, die unter ihrem Anführer, Brennus, Rom selbst einnahmen und einäscherten (im J. 365. A. U. C.), ohne diese Stadt jedoch behaupten zu können.

§. 19. B. über die alte Welt.

Nachdem die Römer ganz Italien erobert hatten, nahmen sie es mit den Carthagern (Carthaginenses, Poeni) auf, welche ihren Eroberungen in Sicilien ein Ziel setzen wollten, und deßhalb drey Kriege, die punischen (bellum Punicum primum, secundum et tertium genannt), mit ihnen führten. Der erste dieser Kriege dauerte 23 Jahre. Rom bereitete dabey seine Herrschaft über Sicilien, Sardinien und Corsica aus. Nach einem 23jährigen Frieden entstand der zweyte Punische Krieg, der 16 Jahre dauerte. Hannibal war zwar, von Spanien aus, mit carthaginensischen Soldaten und Kriegs-Elephanten über die Pyrenäen und Alpen siegreich in Italien eingedrungen, und vor Rom gerückt (Hannibal ante portas); aber zuletzt blieb den Römern Spanien; und Scipio, welcher daselbst Neu-Carthago (Carthago nova), den Haupt-Waffenplatz der Carthager, erobert hatte, setzte sogar nach Afrika (Africanus) über, und besiegte den Hannibal bey Zama. Der dritte Krieg

fing 53 Jahre später an; er dauerte nur drey Jahre, und endigte mit der gänzlichen Zerstörung Carthago's, das 739 Jahre bestanden hatte. Fast zu gleicher Zeit wurde Macedonien und Griechenland eine römische Provinz (§. 13). Nun trug Rom seine furchtbaren Waffen nach Asien, und bemächtigte sich Klein-Asiens, Syriens, Jerusalems und Palästina's; endlich auch des pontischen, armenischen und ägyptischen Reiches. Unter Julius Cäsar drangen die Römer in Gallien ein, eroberten dieses Land jenseits der Alpen nebst Belgien bis an den Rhein, und setzten nach Britannien über. In allen eroberten Ländern (provincia), von welchen die siegreichen römischen Heerführer häufig ihre Beynahmen erhielten (§. 25), siedelten sich römische Colonisten (colōni) an, und führten daselbst die römische Sprache und Gesetzgebung ein.

§. 20. Bürgerkriege der Römer.

So verbreitete sich die lateinische Sprache, welche um diese Zeit ihr goldenes Zeitalter (aurea aetas) erreichte *), über einen großen Theil der alten Welt. Aber die übermäßige Bereicherung einzelner Römer in den eroberten Ländern verdarb auch die alten, einfachen Sitten, und weckte die Herrschsucht, womit die Übermächtigen sich über die Gesetze zu erheben strebten. Es entstanden Bürgerkriege (bella civilia) zwischen dem Marius und Sylla, zwischen Pompejus und Cäsar, zwischen Octavianus und Antonius.

§. 21. Römische Kaiser.

Cäsar, welcher Rom unter den Titel eines Dictator perpetuus beherrschte, wurde in Rom von Verschwornen ermordet.

*) Im goldenen Zeitalter der lateinischen Sprache lebten und schrieben unter andern: die Comödiendichter Plautus und Terentius; der Redner M. Tullius Cicero; die Geschichtschreiber C. Julius Cäsar, Cornelius Nepos, Sallustius, Livius; und die Dichter Catullus, Tibullus, Propertius, Virgilius, Horatius, Ovidius und Phaedrus. Diese und andere sind die classischen, d. h. vorzüglichsten Schriftsteller (autores classici), aus welchen man am besten lernen kann, was echtes Latein ist.

Cäsars Neffe und Erbe, Octavianus Augustus, ward der erste römische Kaiser. Im 14. Jahre seiner Regierung wurde Jesus Christus zu Bethlehem in Judäa geboren. Nach 300 Jahren nahm Kaiser Constantin, durch eine wunderbare Erscheinung des Kreuzes Christi bewogen *), das Christenthum öffentlich an, welches sich, aller Verfolgungen ungeachtet, mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit in allen Gegenden des römischen Weltreiches verbreitet hatte. Hierdurch ging das Heidenthum der alten römischen Welt unter. Neunzehn Jahre später **) verlegte Kaiser Constantin seine Residenz nach Byzanz oder Constantinopel. Er hatte 120 Millionen Unterthanen.

§. 22. Theilung des römischen Reiches in das abendländische und morgenländische.

Dieses ungeheure Reich theilte, zu Ende des vierten christlichen Jahrhunderts ***), Kaiser Theodosius unter seine beyden Söhne, Honorius und Arkadius. Ersterer erhielt das abendländische oder lateinische, auch weströmische Reich (imperium occidentale; latinum), mit der Hauptstadt Rom; letzterer bekam das morgenländische (imperium orientale) oder griechische, auch byzantinische Kaiserthum, mit der Hauptstadt Constantinopel. Das adriatische Meer machte beyläufig die Gränze zwischen beyden.

§. 23. Untergang des alten römischen Reiches.

Durch diese Theilung geschwächt, vermochten die Römer weder die deutschen Völker jenseits des Rheins und der Donau, noch die Parther im Orient, welche sie seit Augustus nur mit Mühe von ihren Gränzen abgehalten hatten, vom Eindringen in ihr Reich zu verhindern. So wurde Rom und das ganze abendländische oder lateinische Reich der Römer zu Anfang des fünften Jahrhunderts eine Beute der deut-

*) In hoc signo vinces! im Jahre 312

**) Im Jahre 330.

***) Im Jahre 395.

schen Völker. Tausend Jahre später *) fiel Constantinopel in die Gewalt der Türken, nachdem schon lange vorher eine Provinz des griechischen Kaiserthums nach der andern verloren gegangen war.

II. Abschnitt.

Der römische Familien-Stand.

§. 24. Nahmen der alten Römer.

So wie jedes Volk bestand auch das römische aus verschiedenen Stammgeschlechtern; und jeder Geschlechtsstamm (gens) theilte sich wieder in verschiedene Familien-Zweige (familia seu stirps), z. B. Gens Cornelia war ein Geschlechtsstamm, zu welchem die Scipiones, Lentuli, Cethegi, Dollabellae, Cinnae, Syllae und andere Familien, als besondere Zweige, gehörten.

Diejenigen, welche zu einerley Stammgeschlechte gehörten, hießen gentiles, und hatten einen gemeinsamen Stammnahmen (nomen), welcher immer auf ius ausgeht, z. B. Aemilius, Cornelius, Fabius, Iulius, Tullius, Valerius **). Diejenigen, welche von Einer Familie waren, hießen Blutsverwandte (agnati vel consanguinei), oder, wenn sie bloß von mütterlicher Seite verwandt waren cognati ***).

Die Verschiedenheit der Familien wurde durch den Fami-

---

*) Im Jahre 1453.

**) Statt eius schrieb man ejus, statt aius aber aeus, z. B. Pompejus, Velejus, Poppaeus, Annaeus.

***) Nach dem Verwandtschafts-Grade, welcher nach der Zahl der von einander abstammenden Personen bis zum gemeinschaftlichen Stammhaupte zurück bestimmt wurde, hatten die Verwandten verschiedene Nahmen. In aufsteigender Linie hießen sie progenitores oder ascendentes; die absteigende Linie hieß progenies oder posteritas.

lien-oder Zunahmen (cognomen) bezeichnet, der von mancherley Umständen hergenommen wurde, als: 1) von Eigenschaften der Seele, wie z. B. Cato (catus oder cautus, behuthsam); Publicola, (qui populum colit, der das Volk achtet).

A. Grade der aufsteigenden Linie.

1. Pater, Vater.	Mater, Mutter.
2. Avus, Großvater.	Avia, Großmutter.
3. Proavus, Ur-Großvater.	Proavia, Ur-Großmutter.
4. Abavus, Urur-Großvater.	Abavia, Urur-Großmutter.
5. Atavus, Zweyt-Urur-Großv.	Atavia, Zweyt-Urur-Großm.
6. Tritavus, Dritt-Urur-Großv.	Tritavia, Dritt-Urur-Großm.

Alle weiteren Ascendenten hießen majores, Ahnen.

B. Grade der absteigenden Linie.

1. Filius, Sohn.	Filia, Tochter.
2. Nepos, Enkel.	Neptis, Enkelinn.
3. Pronepos, Ur-Enkel.	Proneptis, Ur-Enkelinn.
4. Abnepos, Ur-Urenkel.	Abneptis, Ur-Urenkelinn.
5. Adnepos, Zweyt-Ur-Urenkel.	Adneptis, Zw. Ur-Urenkelinn.
6. Trinepos, Dritt-Ur-Urenkel.	Trineptis, Dr. Ur-Urenkelinn.

Alle weiteren Descendenten hießen minores vel posteriores.

C. Verwandte in den Seitenlinien (collaterales).

I.	II.
Patruus, der väterliche Oheim (d. i. meines Vaters Bruder).	Amita, die väterliche Tante (d. i. meines Vaters Schwester).
Patruus magnus, der väterliche Großoheim.	Amita magna, die väterliche Großtante.
Propatruus, der väterliche Ur-Großoheim.	Proamita, die väterliche Ur-Großtante.
III.	**IV.**
Avunculus, der mütterliche Oheim (d. i. meiner Mutter Bruder).	Matertera, die mütterliche Tante (d. i. meiner Mutter Schwester).
Avunculus magnus, der mütterliche Großonkel.	Matertera magna, die mütterliche Großtante.
Proavunculus, der mütterliche Ur-Großonkel.	Abmatertera, die mütterliche Ur-Großtante.

V. Fratenceles, Geschwisterkinder.

Patrueles, von des Vaters Bruder abstammend; Vetter.

2.) Von körperlichen Eigenschaften, wie z. B. Calvus (kahl); Crassus (dick); Macer (mager); Capito, Naso, Nasica, Verrucosus.

3.) Von dem Anbaue gewisser Gewächse, wie Cicero (von cicer, Zuckererbse); Lentulus (von lens Linse); Piso (von pisum, Erbse).

4.) Von witzigen Anspielungen, wie z. B. Asina, Albinus, Bibulus, Beatus u. a.

Die Mitglieder derselben Familie unterschieden sich endlich durch den Vornahmen (praenomen). Diesen pflegte man den Knaben am neunten, und den Mädchen am achten Tage nach ihrer Geburt beyzulegen, welcher dies lustricus, d. i. der Tag der Reinigung oder Weihung hieß, und mit gewissen heiligen Gebräuchen begangen wurde. Der älteste Sohn von einer Familie erhielt gewöhnlich den Vornahmen seines Vaters; die übrigen wurden von ihren Oheimen oder andern Verwandten benennet.

§. 25. Setzordnung der Nahmen und Schreibart der Vornahmen.

Die Vornahmen wurden zuerst gesetzt, und gewöhnlich nur mit dem Anfangsbuchstaben geschrieben, dessen Bedeutung daher wohl zu merken ist. Auf den Vornahmen folgte der Stammnahme (nomen), und hierauf der Familien-Nahme (cognomen). Z. B. M. Tullius Cicero

*) Tafel der römischen Vornahmen mit ihrer abgekürzten Schreibart.

A.	d. i.	Aulus.	App.	d. i.	Appius,
C.	— —	Cajus.	Cn.	— —	Cnaeus.
D.	— —	Decius.	M'.	— —	Manius.
K.	— —	Kaeso.	Mam.	— —	Mamercus.
L.	— —	Lucius.	Sp.	— —	Spurius
M.	— —	Marcus.	Ser.	— —	Servius.
N.	— —	Numerius.	Sex.	— —	Sextus.
P.	— —	Publius.	Ti. od. Tib.	—	Tiberius.
Q.	— —	Quintus.			
T.	— —	Titus.			

Q. Horatius Flaccus. — C. Julius Caesar. — L. Cornelius Scipio. Bisweilen bekamen einzelne Männer wegen ihrer außerordentlichen Thaten noch einen und den andern besondern Beynahmen (agnomen), der dann zuletzt gesetzt wurde. So hieß z. B. der Besieger Hannibals: P. Cornelius Scipio Africanus; sein Bruder, der Besieger des syrischen Königs Antiochus: L. Cornelius Scipio Asiaticus; und der Adoptiv-Sohn des ersteren, als Besieger der Stadt Numantia in Spanien: P. Cornelius Scipio (Africanus minor) Numantinus. — Q. Fabius Maximus Cunctator bekam diesen Beynahmen a cunctando, d. i von seinem Zaudern im Feldzuge gegen den siegreichen Hannibal. — Cn. Pompejus wurde wegen seiner Großthaten Magnus genannt. Die Ascendenten und Descendenten gleichen Nahmens wurden durch den Beysatz major, der ältere, und minor, der jüngere, unterschieden. Z. B. Scipio Africanus major et minor. Cato major et minor.

§. 26. Nahmen der Römerinnen.

Die Töchter einer Familie (filiaefamilias) führten gewöhnlich den väterlichen Stammnahmen (nomen) und behielten denselben auch nach ihrer Verheirathung. So hatte z. B. die Tochter des M. Tullius Cicero den Nahmen Tullia (verkleinerungsweise: Tulliola); die Gemahlinn des Cicero hieß Terentia; die Tochter des C. Julius Cäsar hieß Julia; die Schwester des Octavianus Augustus war Octavia.

Waren zwey Töchter in Einer Familie, so hieß die ältere major, die jüngere minor, z. B. Cornelia major et minor, die beyden Töchter des ältern P. Cornelius Scipio Africanus. Waren mehr als zwey, so wurden sie durch Ordnungszahlen unterschieden, z. B. prima, secunda, tertia, quarta etc. oder liebkosend; tertilla, quartilla, quintilla etc.

Anmerkung. Die Griechen hatten dagegen nur Einen Nahmen, welchem man entweder noch den Nahmen des Vaters oder den Nahmen des Geburtsortes beyfügte, z. B. Miltiades Cimonis Filius, Atheniensis, Aristoteles Stagirita. Herodotus Halicarnassius. Achilles Pelides. Agamemnon t Menelaus Atridae.

§. 27. Gentilitia. Penates

Jedes Geschlecht und jede Familie hatten, nebst ihrem besondern Nahmen, auch gewisse ihnen eigenthümliche heilige Gebräuche (gentilitia) und Familien-Schutzgottheiten (penates), welche mit dem Nahmen und dem hinterlassenen Vermögen (patrimonium), als Erbschaft (haereditas), an die Erben (haeredes) übergingen.

§. 28. Väterliche Gewalt.

Das Haupt der römischen Familie war der Familien-Vater (paterfamilias). Er erkannte ein neugebornes Kind als das seinige an, wenn er es von der Erde aufhob (si terra levasset), und an seinen Busen nahm; daher tollere filium, erziehen. Die Gewalt des Hausvaters (potestas patria) erstreckte sich über seine Kinder (liberi), Enkel (nepotes) und Urenkel (pronepotes). Er konnte sie, wenn sie noch klein waren, aussetzen (exponere; non tollere), und wenn sie herangewachsen waren, ins Gefängniß setzen lassen (in vincula conjicere; custodiae dare), geißeln, gebunden aufs Land zur Feldarbeit schicken, und sogar mit dem Tode bestrafen, wenn sie es verdienten. Ein Sohn konnte, ohne Bewilligung des Vaters, kein Eigenthum erwerben, und was er sich mit väterlicher Bewilligung erwarb, hieß peculium; wenn er es im Kriege erwarb, hieß es peculium castrense.

§. 29. Vormundschaft. Emancipation.

Wenn die väterliche Gewalt aufhörte, wurden die Kinder ihre eigenen Herren (sui juris). Dieß geschah:

1.) Durch den Tod des Familien-Vaters. Waren aber die Kinder bey dem Absterben des Vaters noch minderjährig (minorennes), so wurden sie nicht selbstständig, sondern erhielten einen Vormund (tutor), den der Vater selbst in seinem letzten Willen (testamentum) verordnen konnte. Hatte der Vater in seinem Testamente keinen Vormund verordnet, so mußte der nächste Blutsverwandte die Vormundschaft übernehmen, welchem das bürgerliche Gesetz diese Pflicht auferlegte, indem es ihm zugleich das nächste Erbrecht einräumte. War kein tutor testamentarius oder legitimus vorhanden,

so ernannte der Prätor einen solchen, welcher tutor dativus hieß. Der Vormund war verpflichtet, für das Beste des Mündels (pupillus) zu sorgen, wie ein guter Hausvater für seine eigenen Kinder.

2.) Durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt (emancipatio), welche vor dem Richter (praetor), oder vor einer andern Obrigkeit (magistratus) durch einen scheinbaren Verkauf (per aes et libram) geschah, wo der Vater seinen Sohn, den er aus der väterlichen Gewalt entlassen (emancipare) wollte, dreymahl nach einander, einen Enkel aber und eine Tochter nur einmahl, an Einen seiner Freunde (pater fiduciarius genannt) verkaufen mußte. In Gegenwart von fünf Zeugen (testes), die ein Gerichtsdiener (antestatus) durch Berührung ihrer Ohrspitzen zur Zeugenschaft aufrief (antestari), und eines libripens, der eine eherne Wage (libra) in der Hand hielt, worauf man das Geld (aes) wog, übergab (mancipabat i. e. manibus capiebat et tradebat) der Vater seinen Sohn dem Käufer mit den Worten: Mancupo tibi hunc filium, qui meus est. Der Käufer, welcher ein ehernes Münzstück (sestertius) in der Hand hielt, sagte dann: Hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, isque mihi emptus est hoc aere aeneaque libra. Hierauf schlug er mit der Münze an die Wage, gab sie dem Vater als Kaufschilling (pretium), und setzte dann den Sohn auf eben dieselbe Art in Freyheit, welche bey der Freylassung der Sclaven (per vindictam) üblich war (§. 114). Bey der dritten Wiederhohlung dieser Feyerlichkeit gab der Käufer den Sohn nicht los, sondern verkaufte ihn an den Vater zurück (remancipabat), der ihn nun frey ließ mit den Worten: Hunc sui juris esse patior, meaque manu mitto.

Eine Tochter kam durch die Verheirathung aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt ihres Mannes, und wurde ein Mitglied von dessen Familie (materfamilias).

§. 30. Annahme an Kindes Statt (adoptio; arrogatio).

Wenn Einer keine Kinder hatte, so konnte er fremde (extraneos) an Kindes Statt annehmen (adoptare), um die heiligen Gebräuche und den Nahmen seiner Familie nicht un-

tergehen zu lassen, auf deren Erhaltung die Römer ein großes Gewicht legten (§. 27.) So nahm z. B. P. Cornelius Scipio Africanus (§. 25.), welcher bloß zwey Töchter hatte, wovon eine an Scipio Nasica, die andere an Tib. Gracchus verheirathet war, einen Sohn des P. Aemilius Paulus Macedonicus an Kindes Statt an. Dessen älterer Bruder, Quintus, wurde von dem berühmten Fabius adoptirt. Es konnte niemand in eine andere Familie übertreten, als durch die Annahme an Kindes Statt. Diese hieß adoptio, wenn der Anzunehmende noch in der väterlichen Gewalt war, und arrogatio, wenn er schon sein eigener Herr (sui juris) war.

Die Adoption geschah vor der Obrigkeit mit denselben Gebräuchen, wie die Emancipation, von der schon die Rede war (§. 29.).

Die Arrogation konnte anfänglich nur auf öffentlichem Platze (in foro) in der Bürgerversammlung (comitiis curiatis) geschehen, weil niemand ohne Zustimmung des Volkes (sine populi rogatione) seinen Nahmen und seine heiligen Gebräuche verändern durfte. Der an Kindes Statt Angenommene (filius adoptivus) ging in die Familie seines neuen Vaters über, erhielt den Nahmen und die heiligen Gebräuche desselben, und wurde sein rechtmäßiger Erbe (haeres legitimus); nur pflegte er seinen vorigen Stammnahmen als Beynahmen beyzubehalten. So nahm z. B. Publius, der Sohn des L. Aemilius Paulus Macedonicus, welchen der ältere Scipio Africanus sich ankindete, von diesem den Nahmen Cornelius Scipio Africanus an, und behielt von seinem Vater den Beynahmen Aemilianus; er rechtfertigte den ererbten Beynahmen Africanus durch die Zerstörung von Carthago, und erwarb sich durch die Bezwingung von Numantia den Beynahmen Numantinus.

§. 31. Kindliche Pflichten.

Die Kinder überhaupt waren verbunden, ihrem Vater eine besondere Ehrfurcht (pietas) zu beweisen. Verbrechen gegen den Vater (parricidium) wurden besonders hart gestraft. Nach einem Gesetze des Romulus war ein Sohn, der sich an seinem

Vater vergriffen hatte, den Höllengöttern geweiht (Diis manibus sacer), d. i. er konnte von jedermann ungestraft getödtet werden. Späterhin wurden Personen, welche sich des Vatermordes oder des Mordes naher Anverwandten (parricidium) schuldig gemacht hatten, bis aufs Blut gegeißelt (sanguineis virgis caesi), und mit einem Hunde, einem Hahne, einer Schlange und einem Affen in einen Sack genäht (culeo insuti), in das Meer oder in einen tiefen Strom geworfen.

§. 32. Eheverlobnisse.

Die Fortdauer und den Glanz ihrer Familien suchten die Römer vorzüglich durch ihre Ehegesetze und eine gute Erziehung der Kinder zu erhalten. Keine junge Manns-oder Frauensperson durfte ohne Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes heirathen. Wenn der Vater seine Tochter einem jungen Manne versprach (filiam despondebat), so wurde vorher gewöhnlich ein Eheverlobniß (sponsalia) gemacht, wobey die Aussteuer oder der Brautschatz (dos) festgesetzt wurde. Der Verlobte hieß sponsus, die Verlobte sponsa. Letztere erhielt einen Brautring (annulus pronubus) zum Unterpfande. Wenn nach der Zeit das Eheverlobniß wieder aufgehoben wurde, so hieß dieß eine Verschmähung (repudium), wobey man sich der Worte bediente: Conditione tua no utor. Eine Ehescheidung hieß aber divortium.

§. 33. Hochzeitgebräuche.

Wenn die Heirath (nuptiae) wirklich zu Stande kam, so wurde am Hochzeittage, nach angestellten Auspicien und Opfern, die Braut mit einem feuerfarbigen Schleyer verhüllt (luteo flammeo nupta), und beym Scheine der Hochzeitfackel (taeda v. fax nuptialis) in das Haus des Bräutigams geführt (ducebatur). Mägde trugen ihr einen Spinnrocken mit Wolle (colus compta) und eine Spindel mit der Rockenstange (fusus cum stamine) nach, zum Zeichen, daß sie sich mit Spinnen und Weben, welches die gewöhnliche Arbeit der römischen Matronen war, beschäftigen sollte; und der Bräutigam warf Nüsse unter die Kinder aus, zum Zeichen, daß er nunmehr den Kna-



denbelustigungen ganz entsagen wolle. Daher die Redensarten: nuces projicere, die Kinderschuhe ausziehen, oder sich nicht mehr mit Kinderpossen abgeben; nubere viro, einen Mann nehmen; ducere uxorem, ein Weib nehmen oder heirathen.

Wenn die Braut, von ihren Verwandten und Freunden begleitet, an dem Hause des Bräutigams ankam, wurde sie von diesem gefragt, wer sie sey. Sie antwortete: Ubi tu Cajus, ego Caja, d. i. wo du Herr und Hausvater bist, da will ich Herrinn und Hausfrau seyn. Sie umwand die Thürpfosten mit wollenen Binden, und bestrich (ungebat) dieselben mit Schweinsfett, um Behexungen abzuwenden; daher wurde sie uxor (gleichsam unxor) genannt. Bey dem Hochzeitmahle (coena nuptialis), welches hierauf gehalten wurde, sangen und spielten die Musiker einen Hochzeitgesang (epithalamium), wobey Hymen, der Gott der Ehen, mit den Worten: Io Hymen, Hymenaee! sehr oft angerufen wurde. Die Frau (matrona v. materfamilias) nahm nun nebst ihrem Nahmen (§. 26.) den ihres Mannes an, z. B. Terentia Ciceronis. Sie überließ ihm ihre zugebrachten Güter (bona paraphernalia), und erkannte ihn als ihren Gebiether (dominus), der bey ihr an die Stelle ihres Vaters trat.

§. 34. Ebenbürtigkeit.

Die Kinder (liberi) wurden nur dann als rechtmäßige Erben des römischen Bürgerrechtes (legitimi) angesehen, wenn die Ehe zwischen römischen Bürgern geschlossen war; denn kein römischer Bürger durfte weder eine Ausländerinn, noch eine Sclavinn oder Freygelassene heirathen; ja in frühern Zeiten war es nicht einmahl erlaubt, daß ein Plebejer eine Patricierinn heirathete. Die rechtmäßige Ehe hieß justum matrimonium, connubium, conjugium vel consortium. Z. B. Nox erat cum externo connubium. Die Kinder eines Römers und einer Ausländerinn hießen hybridae oder hybrides.

§. 35. Erziehung der Römer.

Auf die Erziehung ihrer Kinder verwendeten die Rö-

mer eine große Sorgfalt In den ältesten Zeiten war die Erziehung, welche junge Römer erhielten, wie die ganze Lebensart der damahligen Römer, sehr einfach. Das Kind brachte seine ersten Jahre unter der Aufsicht der Mutter zu. Was beyde Geschlechter von Sprache und gemeinen Kenntnissen zu wissen nöthig hatten, das lernten sie in den öffentlichen Schulen (tabernae literariae vel literarum ludi) von eigenen Lehrern, welche primi magistri oder ludimagistri genannt wurden. Der Sinn der Frömmigkeit und Religiosität wurde in ihnen von Kindheit an durch die häusliche Verehrung der Haus-und Familien-Götter (Lares et Penates) geweckt, genährt und befestiget. Waren die Kinder herangewachsen; so nahmen sie an den Geschäften der Ältern Theil. Das Mädchen erlernte die vortheilhafteste Verwaltung des Hauswesens und die Vollkommenheit weiblicher Arbeiten an der Seite und durch das Beyspiel ihrer Mutter. Der Sohn begleitete den Vater zu den Arbeiten des Landbaues, so wie auf das Forum in die Volksversammlung, und in den Krieg. Er hörte aus seinem Munde die Geschichte des Vaterlandes und seiner ausgezeichneten Männer nebst den Grundsätzen der römischen Staatseinrichtung.

Um sich durch Leibes- und Waffenübungen für die Strappazen und Arbeiten des Krieges zu stählen, besuchte der junge Römer nach Anlegung der männlichen Toga (§. 57.) täglich das Mars-Feld (campius Martius), wo sowohl kriegerische, als auch bloß ergetzende und zur Erhohlung dienende Spiele gehalten wurden, an denen nicht allein die jungen, sondern auch die alten Römern noch Theil nahmen, theils um nicht aus der Gewohnheit zu kommen, theils um auf dem Platze, wo stets ein Volk von Zuschauern versammelt war, sich sehen zu lassen. So wandelte der junge Römer (tiro) ein Jahr lang unter den Augen des Volkes, welches beständig auf ihn Acht gab, und nicht nur sein, sondern auch seiner Cameraden und Gesellschafter ganzes Thun und Lassen aufs genaueste beobachtete, um frühzeitig zu sehen, was es von demselben zu erwarten habe. Es war eine Empfehlung für ihn, wenn er oft in

der Gesellschaft großer und beliebter Männer erschien, wenn ein solcher ihn herumführte, lobte, empfahl. — Aus den Reden und Äußerungen des römischen Jünglings über Privat- und öffentliche Angelegenheiten schloß man auf seinen Verstand, seine Einsicht und Klugheit. Durch gesetztes Wesen und sittsames Betragen, so wie durch körperliche Stärke und Gewandtheit legte er frühzeitig den Grund zu dem öffentlichen Vertrauen, welches er als Mann genießen sollte. Hatte er aber Fehler und Laster an sich, so konnte er dem üblen Rufe nicht entgehen, den er verdiente. Und so entschied sich schon in dem Probe-Jahre (tirocinium) des jungen Römers das Glück und der Ruhm, oder aber die Ruhmlosigkeit und Unbedeutsamkeit seines künftigen Lebens.

§. 36. Höhere Bildung.

Als die Römer durch ihre Siege mit den gebildetern Völkern der alten Welt in nähere Berührung kamen, hinter denen sie, bey ihrer vorherrschenden Liebe zum Ruhme, auch in Künsten und Wissenschaften um so weniger zurückstehen wollten, da sie dieselben an Tapferkeit und glücklichen Siegen so weit übertrafen; so verbreitete sich bey ihnen sehr bald der Geschmack und Eifer für höhere Bildung undCultur (studium honestarum disciplinarum et bonarum artium), die sie in ihrem großartigen Wirkungskreise nicht entbehren konnten. Dieses hatte nothwendig einen großen Einfluß auf ihre ganze Erziehungsart und auf ihre Beschäftigungen. Man sah nun sorgfältig darauf, daß die Kinder ihre Muttersprache von Jugend an rein sprechen lernten. Man übergab sie einer bejahrten Verwandten von bewährten Sitten, in deren Gegenwart sie sich keine unanständigen Reden und Handlungen erlauben durften. Eine solche Kinderwärterinn hieß nutrix. Die Knaben erhielten einen gebildeten Sclaven zum Aufseher, der paedagogus hieß, und sie in die Schule hin und her begleitete. Wenn sie die ersten Anfangsgründe (elementa vel rudimenta) erlernt hatten, erhielten sie, sowohl zu Hause, als in den Schulen, von den Lehrern der Sprachkunde (grammatici) Unterricht in der lateinischen und grie-

chischen Sprache. Der Anfang dazu wurde meisten Theils mit Dichtern, und zwar mit Homer, gemacht. Damit verbanden sie die griechischen Lust- und Trauerspiel-Dichter, wie auch Geschichtschreiber. Dann wurden auch lateinische Schriftsteller betrieben, wie z. B. Virgil u. a. Überdieß erhielten die Jünglinge Unterricht in den freyen Künsten, wie z. B. in der Arithmetik, Musik, Mahlerey, Geometrie, Astronomie u. s. w., so daß sie den ganzen Kreis der Wissenschaft (encyclopaedia) kennen lernten. Um sich in der Declamation und im äußern Anstande zu bilden, besuchten sie die Schauspiele.

Nach Vollendung dieses Curses bekamen sie Anweisung in der Philosophie und Redekunst. Die Lehrer der Redekunst (rhetores) stellten mit ihnen Übungen im Lesen guter griechischer Redner an, und übten sie in der Zergliederung (analysis), Nachahmung (imitatio), Recitation und Übersetzung (interpretatio) aus dem Griechischen ins Lateinische und aus dem Lateinischen ins Griechische. Vornehmlich aber übten sie dieselben in der Declamation oder in dem öffentlichen rednerischen Vortrage. In der Philosophie wurde die dialogische oder sokratische Lehrart als die beste angesehen. Sie bestand darin, die Ideen der Schüler, so undeutlich, dunkel und verworren sie auch in ihrem Kopfe liegen mochten, durch Fragen und Antworten deutlich zu machen, und sie ihnen mit völliger Klarheit ins Bewußtseyn zu bringen, wobey der Lehrer immer von den einfachsten, leichtesten und bekanntesten Begriffen ausging. So wurden die jungen Römer gewöhnt, nicht bloß gedächtnißmäßig, sondern denkend zu lernen, und dieser Entwickelung der Denkkraft ist es zuzuschreiben, daß man in ihren Schriften, theils im Ganzen, theils in einzelnen Sätzen, so viele originelle, selbsterforschte Weisheit findet, wodurch sie die bleibenden Lehrer der Welt wurden. Die Römer lernten nicht für die Schule oder das Examen, sondern für das Leben; daher kam es, daß sie die Studien ihr ganzes Leben lang als eine Lieblingsbeschäftigung trieben, von welcher Cicero sagte: Studia adolescenti-

am alunt, senectutem oblectant, secundas res ornant, adversis perfugium ac solatium praebent, delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur.

Um ihre wissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern, stellten die Römer häufig gelehrte Reisen in fremde Länder an, vornehmlich nach Athen, Rhodus, Alexandrien u. s. w. Sie hatten in Rom eine Art von Akademie, wo sie ihre prosaischen und poetischen Schriften vorlasen. Kaiser Augustus ließ zu dem Ende den Tempel des Apollo, und Hadrian das Athenäum erbauen. Auch gehörten ihre freundschaftlichen Briefwechsel mit zu ihren gelehrten Unterhandlungen; z. B. Epistolae Ciceronis, Senecae, Plinii.

§. 37. Beförderungsmittel der Cultur.

Es fehlte in Rom weder an Bibliotheken, noch an andern wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, welche als Beförderungsmittel der Bildung dienten.

Die erste öffentliche Bibliothek errichtete Asinius Pollio in dem Vorsaale des Tempels der Freyheit, auf dem Berge Aventinus. Augustus legte in dem Tempel des Apollo, auf dem Palatinischen Hügel, eine griechische und lateinische Bibliothek an, und eine andere im Nahmen seiner Schwester Octavia bey dem Theater des Marcellus. Noch andere Bibliotheken wurden auf den Capitolium in dem Tempel des Friedens und in dem Hause des Tiberius errichtet. Aber die vorzüglichste war die Ulpianische Bibliothek (Ulpia), welche Kaiser Trajan gründete, und Diocletian mit seinen Bädern (thermae) als eine Zierde vereinigte.

Auch viele Privat-Personen hatten gute Bibliotheken, ins besondere auf ihren Landhäusern. Die Büchersäle der Römer waren mit Bildsäulen und Gemählden, besonders mit den Bildnissen geistreicher und gelehrter Männer ausgeschmückt. Die Bücher waren in Schränken (amaria vel capsae) längs der Mauern aufgestellt. Ein gelehrter Aufseher hielt sie in Ordnung (a bibliotheca fuit).

§. 38. Kunstsammlungen.

Eben so bedeutend waren die übrigen wissenschaftlichen und Kunst-Schätze des alten Roms. Alles Merkwürdige in den Provinzen, was nur irgend die Statthalterschaft eines vornehmen Römers berühmt und beliebt machen konnte, wurde mit großer Sorgfalt aufgesucht, und nach Rom geschickt. So sandte Regulus schon in dem ersten punischen Kriege die Haut einer ungeheuern Schlange, welche seine Soldaten mit Wurf-Maschinen getödtet hatten, aus Afrika nach Rom, damit der ruhig zurückgebliebene Bürger mit dieser Merkwürdigkeit der Natur nicht unbekannt bliebe. Auch Marius schickte aus Afrika die Häute seltener Thiere nach Rom, wo sie im Tempel des Hercules aufgehängt wurden. Scaurus schickte fünf Krokodille und ein Nil-Pferd nach Rom. Marcellus, der Syrakus erobert hatte, brachte zuerst viele fremde Werke der Kunst und mit denselben auch die Lust, sie zu bewundern, unter die Römer. Livius bemerkt, daß von dieser Zeit an die Betrachtung und Bewunderung der Kunstwerke selbst ein Lieblingsgeschäft des Pöbels wurde. Mummius, den Eroberer von Korinth, der selbst nicht den geringsten Begriff von dem Schönen oder dem Vorzuge eines Gemähldes vor dem andern hatte, übersandte doch, mit der größten Vorsicht nach seiner Art, Stücke griechischer Arbeit nach Rom, damit sie öffentlich aufgestellt würden. Ämilius Paulus, der Besieger von Macedonien, ließ gegen 250 Wagen mit Bildsäulen und Schildereyen im Triumph zu Rom einführen. Sulla nahm viele Säulen und Statuen aus dem eroberten Athen weg, und brachte sie nach Italien. Varro und Murena ließen Fresco-Gemälde von den Mauern von Sparta abnehmen, und mit Sorgfalt nach Rom bringen, um eine Gallerie damit zu zieren. Auf diese Weise wurde Rom mit Kunstwerken und andern Denkmählern angefüllt, so daß mehr als 100,000 Statuen in der Stadt vertheilt waren, wovon die Antiquare jetzt noch von 70,000 Spuren finden.

§. 39. Alphabet.

Weder die Griechen noch die Lateiner haben ihr Alphabet

nach dem eigenthümlichen Geiste ihrer Sprache selbst erfunden, sondern aus dem phönicischen Ur-Alphabete, welchem fast alle Alphabete Europa's ihren Ursprung verdanken, durch mancherley Veränderungen gebildet. Ungefähr 1500 Jahre vor Chr. Geb. brachte Kadmus (§. 9.) die phönicischen Buchstaben, 16 an der Zahl, zuerst nach Griechenland *). Zu diesen fügte Palamedes zur Zeit des Trojanischen Krieges (§. 9.) vier andere hinzu **), und später erfand Simonides noch vier andere ***).

*) Α, Β, Γ, Δ, Ε, Ι, Κ, Λ, Μ, Ν, Ο, Π, Ρ, C, Τ, Υ.
**) Θ, Φ, Χ, Ζ.
***) Η, Ω, Ξ, Ψ.

§. 40. Lateinische Buchstabenschrift.

Evander (§. 15.) brachte die Buchstaben aus Griechenland nach Latium. Die lateinischen Buchstaben waren daher anfänglich in ihrer Form den griechischen gleich. Nur kamen zu den 16 Buchstaben des ältesten lateinischen Alphabets noch F und H hinzu; welche man jedoch nicht zu den eigentlichen Buchstaben zählte, sondern bloß als Hauchzeichen betrachtete. Später erhielten die Römer von den Etruriern die Zeichen V und X zugleich mit dem Kalender und dem Bezifferungs-Systeme, und nahmen, wahrscheinlich unter etrurischen Lehrern, auch die etrurische Benennung der Buchstaben, statt der griechischen, an.

§. 41. Cursiv-Schrift.

Man schrieb lange nur mit großen oder Uncial-Buchstaben, wie aus den Inschriften der noch verhandenen Denkmähler und Münzen zu ersehen ist. Im gemeinen Leben und beym Bücher-Abschreiben sah man jedoch weniger auf die Gleichheit der Buchstaben, und rundete ihre Ecken zur Bequemlichkeit im Schreiben etwas ab, woraus später die kleinern Buchstaben entstanden, die eine Erfindung der Geschwindschreiber, und wahrscheinlich erst zu Anfang des mittleren Zeitalters entstanden sind.

§. 42. Schreib-Materialien.

Die Schreib-Materialien der Alten waren von

sehr verschiedener Art. Gesetze und öffentliche Denkwürdigkeiten wurden auf Platen von Erz oder von Bley, und bisweilen auf hölzerne Tafeln geschrieben. Im gemeinen Leben bediente man sich zum Schreiben der Baumblätter und häufiger des Bastes (liber, i), d. i. der innern Rinde von Bäumen. Daher chartae, folia *vel* plagulae), Blätter Papier, und liber ein Buch. In der Folge gebrauchte man mit Wachs überzogene Tafeln (tabelle ceratae).

§. 43. Schreib-Instrumente.

Das Instrument, mit welchem man auf diese mit Wachs überzogene Tafeln und Bleyplatten schrieb, war ein eiserner Griffel (stylus, γραφίον). Dieser endigte sich unten in eine scharfe Spitze; am obern Ende war er breit. Mit der Spitze wurden die Buchstaben in das Wachs geschrieben; der breite Obertheil diente zum Corrigiren, indem man damit das Wachs überstrich, um sodann von Neuem darauf schreiben zu können. Daher die Redensart: stylum saepe vertere, viele Verbesserungen machen; stylo abstinere, das Schreiben unterlassen; remittere stylum, zu schreiben aufhören.

§. 44. Schreibtafeln.

Die Römer trugen gewöhnlich überall, wohin sie gingen, den Griffel in einem Futterale (theca calamaria), nebst kleinen Schreibtafeln (pugillares) von länglich runder Gestalt bey sich, die aus Citronen- oder Buchsbaum-Holz, oder aus Elfenbein, wie auch aus Pergament gemacht, und mit gefärbtem oder weißem Wachse überzogen waren. Diese erhielten 2, 3, 4, 5 oder mehr Blätter, welche rings herum mit einem schmalen Rande versehen waren. In diese Schreibtafeln schrieben die Römer Alles, was ihnen zu schreiben vorkam, entweder eigenhändig, oder vermittelst eines Sclaven, der von diesem Geschäfte notarius vel tabellarius hieß. Was jemand mit eigener Hand schrieb, hieß chirographus, a, um, eigenhändig.

§. 45. Papyrus.

Ein anders Schreib-Material der Alten waren das ägyptische Schilfpapier (papyrus) und das Pergament (pergamena scil. charta vel membrana), auf welchem man nicht mit dem Griffel, sondern mit einer Feder von Rohr (calamus) schrieb, die, wie unsere Federkiele, vorne zugespitzt und gespalten war. Man tauchte dieselbe in die Tinte (atramento intingebant), wie wir unsere Federn. Das erste Pa-

pier dieser Art wurde um die Zeit Alexanders, des Großen, in Ägypten aus einer dort häufig wachsenden Schilfstaude gemacht, welche papyrus (auch βιβλος) heißt. Diese wächst gegen 10 Ellen hoch, und besteht, wie eine Zwiebel, aus mehreren über einander liegenden Häuten (philyra vel scheda). Um Papier daraus zu machen, sonderte man diese Häute mit einer Nadel von einander, spannte sodann immer eine davon der Länge nach aus, und legte eine andere quer darüber, und befeuchtete sie mit dem schlammichten Nil-Wasser, welches wie ein Leim hielt. Hierauf legte man die Blätter unter eine Presse, und trocknete sie dann an der Sonne. Waren die Blätter (plagulae vel schedae) so zubereitet, so wurden sie, je zwanzig, in eine Rolle (scapus) zusammengereiht und verkauft. Die berühmte Bibliothek zu Alexandrien, welche Ptolemäus Philadelphus (§. 12.) anlegte, bestand aus 700,000 Bände von solchen ägyptischen Schilfpapieren. Wegen des häufigen Absatzes dieses Papieres wurden in verschiedenen Städten Ägyptens Papier-Fabriken (officina chartaria) angelegt, und die Papiere nach dem Orte der Erzeugung benannt z. B. Charta Saitica; Leneotica etc. In der Folge legte ein gewisser Fannius eine Papier-Fabrik in Rom an, wo die so genannte Charta Fanniana gemacht wurde, wovon Plinius XIII. 11, 21. Erwähnung thut. Der Ort, wo Papier verkauft wurde, hieß taberna.

§. 46. Pergament.

Das Pergament wurde zu Pergamus in Kleinasien erfunden, wo König Eumenes eine große Bibliothek anlegte, die bis auf 200,000 Bände anwuchs. Das eigentliche, feine Pergament wurde aus Schafhäuten gemacht; das stärkere und gröbere von Kalbshaut hieß vellum (i. e. quasi vitulinum corium). Die meisten Manuscripte, die sich aus dem Alterthume erhalten haben, sind auf Pergament, wenige außer den ägyptischen, auf Papyrus geschrieben.

§. 47. Einschreibbücher (adversaria).

Zum Gebrauche für die alltäglichen Geschäfte hatten die Römer Einschreibbücher (adversaria, orum), in welche sie Sachen eintrugen, um sie nicht zu vergessen, bis sie eine saubere Abschrift davon gemacht hatten, z. B. Rechnungen, Contracte u. dgl. Daher die Redensart: in adversaria referre, sich eine Sache anmerken. Justas tabulas conficere, ein ordentliches Buch anlegen.

§. 48. Schriftstellerische Werke.

Wenn ein Schriftsteller ein Buch abfaßte, so schrieb er gewöhnlich zuerst auf Tafeln mit Wachs überzogen, um leicht

Änderungen machen zu können. Wenn der Text correct genug schien, so wurde er auf Papier oder Pergament übertragen, und sodann bekannt gemacht. Aber die römischen Schriftsteller (auctores) verwendeten gewöhnlich sehr großen Fleiß auf die Correctheit ihrer Schriften. Das Verbessern derselben wurde mit der Arbeit des Feilens (limae labor), oder mit der Arbeit auf dem Ambosse (incus, dis) verglichen. Daher die Redensarten, bey Cicero: opus limare, ein Werk feilen, vollenden; limare de aliquo, das Überflüssige wegnehmen; supremam limam operiri, die letzte Feile oder Vollendung erwarten. Uno opere eandem incudem diem noctemque tundere, immer eine und dieselbe Sache lehren. Bey Ovid: Ultima lima defuit meis scriptis, die letzte Hand wurde nicht an meine Schriften gelegt, sie wurden nicht vollendet. Ablatum mediis opus est incudibus illud, jenes Werk wurde in einem noch unvollkommenen Zustande herausgegeben. Bey Horaz: Male tornatos incudi reddere versus, schlecht gerathene Verse noch einmahl auf den Amboß legen, d. i. verbessern.

§. 49. Schriftrollen.

Vor Julius Cäsar schrieben die Römer gewöhnlich nur auf Eine Seite des Papieres oder Pergamentes, und klebten (adglutinabant) immer ein Blatt (scheda) an das Ende des andern, bis die Schrift geendiget war; dann rollten sie das Geschriebene um einen Cylinder oder Rundstab, und befestigten einen Knopf (bulla) von Holz, Bein und dergl. an der Außenseite der Rolle (volumen) zur Verwahrung und zur Zierde derselben (ad conservationem et ornatum. Dieser Knopf wurde umbilicus genannt. Daher die Redensarten: ad umbilicum adducere, endigen; ad umbilicos pervenire, zu Ende kommen. Evolvere librum, ein Buch aufschlagen; pervolvere durchlesen. Volumen ein Buch.

§. 50. Bücher.

Insgemein brachte ein Schriftsteller nur Ein Buch in eine Rolle, so daß ein Werk gewöhnlich aus eben so viel Rollen bestand, als es Bücher hatte. So nennt Ovid seine 15 Bücher Verwandlungen mutatae ter quinque volumina formae. Wenn ein Schriftsteller sein Buch selbst mit eigener Hand niederschrieb, ohne sich dabey der Hand eines Abschreibers (manu librarii) zu bedienen, so hieß das Buch autographus oder idiographus. Die Römer hatten aber eigene Sclaven, welche Bücher abschrieben (librarii), sie einbanden (glutinatores vel librorum concinnatores, vel compactores; βιβλιοπηγαι), dann die Blätter mit Bimsenstein glätteten (pumice poliebant *vel* laevigabant), und mit Zedernsaft be-

strichen (cedro illinebant), um sie vor den Motten und vor Fäulniß (a tineis et carie) zu verwahren; daher carmina cedro illinenda, Gedichte, die der Unvergänglichkeit würdig sind. Der Titel und Index des Buches wurden gewöhnlich mit Mennig (minium vel cinnabaris, Purpur (coccus vel pupura) oder mit einer andern rothen Farbe (rubrica) geschrieben; daher bedeutet rubricus (Rubrik) jede Abtheilung, die eine besondere Aufschrift hat.

§. 51. Buchhändler.

Es gab auch Buchhändler (bibliopolae) in Rom, welche offene Läden (tabernae librariae) hielten, wo sie Bücher verkauften. Plinius erzählt, daß sie die Bücher mit Häuten überzogen, welche mit Bimsenstein glatt gemacht waren. Wenn ein Buch wohin geschickt wurde, so umband man die Rolle mit einer Schnur (lino obligabant, überzog den Knoten mit Wachs, und drückte das Siegel darauf (obsignabant); daher signata volumina, ein versiegeltes Buch. Eben dieses geschah auch bey Briefen (epistolae), welche an Abwesende geschickt wurden. Da die Römer keine Posten hatten, so mußten sie eigene Bothen schicken, welche tabellarii hießen.

§. 52. Codices.

Julius Cäsar führte in seinen Briefen an den Senat die Gewohnheit ein, sie in Seiten (paginae) abzutheilen, und in der Form eines Taschenbuches (§. 44.) nach Seitenzahlen, wie unsere Bücher, zusammen zu legen. Jede Schrift, welche aus mehreren Blättern bestand, und wie unsere Bücher zusammengelegt war, wurde codex genannt, zum Unterschiede von der Rolle, volumen.

Anmerkung. Von den Büchern der Alten sind keine Urschriften (autographa) mehr übrig, sondern nur spätere Abschriften (codices manuscripti), deren eine immer von der andern genommen worden ist, wobey sich oft fehlerhafte Stellen (locus corruptus), abweichende Lesarten (lectiones variantes), eingeschobene Zusätze (interpolationes, interserta) oder Auslassungen (omissiones) eingeschlichen haben. Den Ur-Text in seiner ursprünglichen Gestalt und Echtheit wieder herzustellen, ist das Geschäft der grammatischen Kritik, womit sich die Philologen beschäftigen.

§. 53. Abbreviaturen.

Um die Geschwindigkeit des Schreibens zu befördern, wurden verschiedene Abbreviaturen oder Wortabkürzungen erfunden, welche nicht nur von den Geschwindschreibern (notarii), sondern auch von den Schriftstellern gebraucht wurden. Man hat verschiedene Sammlungen und Erklärun-

gen dieser römischen Abbreviaturen *), wovon hier nur die gewöhnlichsten angeführt werden sollen.

I. Die Abbreviaturen der römischen **Vornahmen**, welche bereits §. 25. vorgekommen sind.

II. Bezeichnungen des **Senates** und **Volkes** nebst den **meisten Staatswürden**.

Resp.	heißt:	respublica.
V. R.	—	urbs Roma.
V. C.	—	urbe condita.
C. R.	—	civis Romanus.
P. R.	—	populus Romanus.
S. P. Q. R.	—	Senatus populusque Romanus.
P. C.	—	Patres Conscripti
Quir.	—	Quirites.
Jud.	—	Judices.
Cos.	—	Consul.
Coss.	—	Consules.
Cos. d.	—	Consul designatus.
Pr.	—	Praetor.
Aed. cur.	—	Aedilis curulis.
Quaest.	—	Quaestor.
Tr. pl.	—	Tribunus plebis.
Tr. m. cos. p.	—	Tribunus militum consulari potestate.
Dic.	—	Dictator.
Dic. p.	—	Dictator perpetuus.
M. eq.	—	Magister equitum.
Imp.	—	Imperator.
Cen.	—	Censor.
P. M.	—	Pontifex Maximus.

*) 3. B. Valerii Probi Grammatici de notis Romanorum interpretandis libellus. — Petri Diaconi de notis literarum more Romano liber.

M. P.	heißt:	mille passus.
Aug.	—	Augur.
Fl. D.	—	Flamen Dialis.
Fl. Q.	—	Flamen Quirinalis.
Fl. Mar.	—	Flamen Martialis.
II vir.	—	Duumvir.
III viri A. A. A. F. F.	—	Triumviri auro, argento, aeri flando, feriundo.
X viri leg. sc.	—	Decem viri legibus scribendis.
X viri sac. fac.	—	Decem viri sacris faciundis.

III. Formeln:

a. In Senats-Beschlüssen.

Q. F. F. Q. S.	—	Quod felix faustumque sit.
Vid. Coss. n. q. r. p. d. c.	—	videant Consules, ne quid respublica detrimenti capiat.
S. C. *vel* S. D.	—	Senatus consultum *vel* Decretum.

b. In Briefen:

S.	—	salutem.
S. D.	—	salutem dicit.
S. P. D.	—	salutem plurimam dicit.
S. T. V. B. E. E. Q. V.	—	Si tu vales, bene est; ego quidem valeo.
Val.	—	Vale.
D. Id. Apr.	—	Dabam Idibus Aprilis.

c. In Inschriften:

J. O. M.	—	Jovi Optumo Maxumo.
D. O. M.	—	Deo Optumo Maxumo.
D. M.	—	Diis Manibus.
M. S.	—	Manibus sacrum.
L. V. S.	—	Lubens votum solvit.
V. S. L. M.	—	Votum solvit lubens merito.
P.	—	posuit.
F.	—	fecit.
FF.	—	fecerunt, sonst auch Filii oder Fratres.

D.	heißt:	Divus.
P. P.	—	Pater Patriae, auch Praefectus praetorio.
H. S. E.	—	Hic situs est.
H. S. S.	—	Hic siti sunt.
H. O. S.	—	Hic ossa sita.
V. A.	—	Vixit annos.
S. V. F.	—	Sibi vivus fecit.
S. P. Q. S.	—	Sibi posterisque suis.
R. I. P.	—	Requiescat in pace.
S. T. T. L.	—	Sit tibi terra levis.
O. E. B. Q. C.	—	Ossa ejus bene quiescant condita.
H. M. H. N. S.	—	Hoc monimentum haeredem non sequitur.

d. Im Kalender.

Kal.	—	Kalendae im *Ablativo* Kalendis.
P. Kal.	—	Pridie Kalendas.
Non.	—	Nonae oder Nonis.
Id.	—	Idus oder Idibus.
Postr.	—	postridie.
a. d.	—	ante diem z. B. a. d. V. Kal. Apr.

e. In neuern Schriften.

A. C.	—	Anno Christi.
A. D.	—	Anno Domini.
a. C. n.	—	ante Christum natum.
a. c.	—	anno currente.
Auct.	—	Auctor.
Auct. cl.	—	Auctor classicus.
B.	—	beatus.
C.	—	caput.
cf.	—	conferatur.
D.	—	Dux oder Doctor.
Com.	—	Comes.
Ex.	—	exemplum.
e. c. vel. g.	—	exempli causa v. gratia.

e. i. g. a.	heißt:	et id genus alia.
etc.	—	et cetera.
h. e. *vel* i. e.	—	hoc est *vel* id est.
i. q.	—	idem quod.
J. U. D.	—	Juris utriusque Doctor.
J. U. C.	—	Juris utriusque Candidatus.
L. S.	—	Loco sigilli
M. S. C.	—	manuscriptus codex
NB.	—	nota bene.
P. P. O.	—	Professor publicus ordinarius.
P. S.	—	Postscriptum u. dgl.

Anmerkung. Die römischen Zahlenzeichen I, V, X, L, C, D, M oder CIƆ; sind aus der lateinischen Sprachlehre bekannt. Hier wird bloß bemerkt, daß diese Zahlenzeichen nicht nur zum Ausdrucke der Grund- oder Cardinal-Zahlen, sondern auch zur Bezeichnung der Ordnungszahlen gebraucht werden.

III. Abschnitt.

I. Römische Volkstracht.

§. 54. Die römische Toga.

Die Römer hatten ihre eigenthümliche Volkstracht, welche in die Hauskleidung (vestitus domesticus) und in die Staatskleidung (vestitus forensis) eingetheilt wurde. Erstere trugen sie zu Hause; letztere außer dem Hause. Das vorzüglichste Stück derselben war die toga, d. i. ein herabfließendes (fluitans), wollenes Oberkleid, welches den ganzen Körper bedeckte (corpus tegebat; daher toga). Von diesem Kleide hießen die Römer, welche es allein tragen durften, togati oder gens togata; so wie die Griechen von pallium, ihrem Hauptkleide, palliati, hießen.

Die Toga war ohne Ärmel und nur oben auf der Brust offen; daher mußte sie über den Kopf angelegt werden. Der rechte Arm hing frey heraus; über den linken wurde ein Stück der Toga in die Höhe gezogen (lacinia subducebatur), und rückwärts über die linke Schulter geschlagen, wodurch sich auf der Brust eine Faltung (sinus v. gremium) bildete, worin man allerley Sachen tragen und das Gesicht oder den Kopf verbergen konnte. Die Römer waren sorgfältig darauf bedacht, ihre Toga gehörig zurecht zu machen (componere), daß sie gut am Körper anlag (ne impar dissideret), und nicht nachschleifte (ne deflueret).

§. 55. Verschiedener Zuschnitt der Toga.

Die Römer hatten in den ältesten Zeiten kein anderes Kleid als die Toga; und diese war eng (arcta) und grob

(hirta, crassa, pinguis). Später trugen die Reichen und Vornehmen eine weite Toga (toga laxa), welche einen schönen Faltenwurf bildete, den man in einem Knoten oder Mittel-Puncte (umbo) zusammen zu halten suchte. Wenn jemand eine Arbeit verrichtete, so schürzte er seine Toga in die Höhe (succingebat), und gürtete sie ganz um sich herum (adstringebat) Daher operi se accingere, v. accingi ad opus, sich zurecht machen.

§. 56. Verschiedene Farbe der Toga.

Eine neue Toga hieß toga pexa; eine alte abgetragene trita. Die gewöhnliche Farbe der Toga war weiß (alba), und an Festtagen legten sie gewöhnlich eine rein gemachte an. Daher die Redensart: albati dies festos celebrant.

Die Bewerber um ein Staatsamt trugen eine vom Walker (fullo) glänzend weiß gemachte Toga (toga candida), wovon sie candidati hießen, welches Wort noch jetzt gebräuchlich ist. Die Toga bey der Trauer war von schwarzer oder dunkler Farbe (toga atra v. pulla), wovon die Trauertragenden pullati hießen. Als Ehrenzeichen der höchsten Staatswürden diente eine Bordüre von Purpur an der Toga. Die höhern obrigkeitlichen Personen und gewisse Priester hatten nähmlich ihre Toga mit einer Borte von Purpur besetzt (toga limbo purpureo circumdata), daher diese toga praetexta hieß. Ein besonderer Vorzug war die gestickte Toga (toga picta v. palmata), welche die Generale trugen, wenn sie, wegen eines erfochtenen großen Sieges, zu Rom im Triumphe einzogen. Zur frühzeitigen Erweckung des Ehrgefühls war das Tragen der toga praetexta auch den Knaben bis ins fünfzehnte Jahr, und den Mädchen bis zu ihrer Verheirathung gestattet. Daher heißen die jungen Leute auch praetextati; amicitia praetextata hieß Jugendfreundschaft. Außer dem trugen die römischen Knaben eine runde goldene Capsel oder Kugel (aurea bulla) mit einem Talisman oder Amulet, als Mittel gegen die Verzauberung (turpicula res, i. e. fascinum v. veretum infantium). Diese Capsel hing an einer Schnur vom Halse bis

auf die Brust herab; der Vater hing sie dem neugebornen Kinde am Tage der Geburt um.

Anmerkung. Ähnliche Bullen wurden auch von Erwachsenen als Zierath an den Gürteln getragen. Die Söhne der Freygelassenen und der armen Burger hatten nur lederne Bullen (bulla scortea; signum de paupere loro).

§. 57. Die Anziehung der männlichen Toga.

Wenn die Knaben (impubes) das 15te Jahr erreicht hatten, änderten sie ihre Kleidung (praetextam mutabant), und wurden hierdurch unter die Zahl der Männer aufgenommen, von welcher Zeit an sie als mannbar (puberes) und als Glieder des Staates (pars reipublicae) betrachtet wurden. Bey dieser Gelegenheit legten sie die togam praetextam ab (ponebant v. deponebant), und zogen dafür die weiße Toga (toga pura) an, welche daher auch die männliche und freye (toga virilis et libera) genannt wurde. Diese Verwechselung der Toga wurde als ein Familien-Fest gefeyert. Der junge Mann (vesticeps) begann die Feyerlichkeit mit brünstigen Gebethen und Opfern von Wein und Weihrauch, welche er den Hausgöttern (lares) mit seinem Talisman oder Amulet weihte. Indessen versammelten sich in dem Vorhofe des Hauses (in atrio) die Blutsverwandten und Freunde der Familie, wünschten dem jungen Manne Glück, und führten ihn, aus den Umarmungen der Mutter und unter den Segenswünschen der ganzen Familie, mit allgemeinem Freudenjubel auf das Forum, wo er, zum letzten Mahle mit der toga praetexta bekleidet, vor den Sitz des Prätors geführt wurde. Hier zog er die toga praetexta aus, und empfing aus den Händen des Prätors die männliche Toga mit der Ermahnung, von nun an männliche Tugenden an sich zu zeigen. Unter dem Freudenrufe der versammelten Menge, welche die Verdienste und den Ruhm seiner Vorfahren erzählten, ging sodann der Zug auf das Capitolium, wo vor dem Altare des Jupiters Gelübde und Opfer verrichtet wurden.

Nach vollbrachter Feyerlichkeit wurde zu Hause ein Gast-

mahl veranstaltet, und dabey erhielten die Gäste kleine Geschenke (sportulae).

Servius Tullius verordnete, daß derjenige, der die männliche Toga anzog, eine gewisse Münze in den Tempel der Juventus schicken sollte.

§. 58. Tirocinium.

Dieser Tag hieß dies togae virilis, und die Theilnahme der Freunde, welche diesen Tag mitfeyerten, wurde officium solenne togae virilis genannt. Der unter die Zahl der Männer aufgenommene Jüngling wurde tiro (Anfänger, Lehrling) genannt, weil er von der Zeit zuerst anfing, Kriegsdienste zu thun, und an den Angelegenheiten des Staates Theil zu nehmen (e ludo et pueritiae disciplina in rempublicam prodire; stipendia forensia auspicari; forum attingere; in forum venire). Seine Einführung auf das forum hieß tirocinium. Daher tiro, ein Anfänger, tirocinium ponere, den Charakter eines Anfängers ablegen. (Vergl. §. 35.)

§. 59. Römischer Mantel.

In spätern Zeiten trugen die Römer über der Toga noch eine Art von Mantel (lacerna), der vorne offen war, mit einer Schnalle (fibula) zugemacht wurde, und rückwärts einen Umschlag zur Bedeckung des Kopfes und der Schultern (capitium v. cuculus) hatte.

Die Frauen trugen statt der Toga einen Rock mit langen Ärmeln, stola genannt, der mit einem Saume (instita) von einer breiten Borte oder Franse (limbus) besetzt war, und bis auf die Füße reichte. Beym Ausgehen trugen sie einen Überrock, der palla hieß.

§. 60. Tunica.

In spätern Zeiten kam die Mode auf, unter der Toga einen weißen wollenen Rock zu tragen, welcher tunica hieß, und außer dem Hause und bey der Arbeit mit einem Gürtel (cingulum, zona, balteus) gegürtet wurde; daher heißt cinctus vel succinctus so viel als: fleißig, ordentlich; und discinctus oder male accinctus, auch discinctis moribus, nachläßig, liederlich.

Die Männer trugen die Tunica ohne Ärmel. Sie ging vorne bis über das Knie, und rückwärts bis auf die Waden. Die Weiber-Tunica ging bis auf die Füße herab (tunica talaris), und hatte Ärmel (tunica chirodota v. manicata), die bisweilen mit Fransen besetzt waren (ad manus fimbriata). Den Weibern diente die Stola statt der tunica. Wenn Jünglinge die toga virilis angezogen, und wenn Mädchen heiratheten, so erhielten sie eine tunica recta oder regilla, welche auf eine besondere Art gearbeitet war.

Zur Unterscheidung hatten die Senatoren eine breite und die Ritter eine schmale Borte von Purpur (clavus latus et angustus) auf der Brust ihrer Tunica genäht, welche davon tunica laticlavia v. angusticlavia genannt wurde. Triumphirende Generale trugen nebst der toga picta (§. 56.) eine gestickte Tunica (tunica palmata), dergleichen der Senat auch fremden Königen zum Geschenke zu schicken pflegte.

Anmerkungen. 1) Auf Reisen wurden über der Tunica, statt der Toga, ein kurzer Mantel (penula) getragen. 2) Arme Leute, welche keine Toga kaufen konnten, Fremde und Sclaven trugen bloß die Tunica; daher hießen sie tunicatus popellus; tunicati. 3) Die Philosophen trugen einen besondern Mantel (tribonium), der eine doppelte Länge hatte, und den Leib zweymahl umhüllte. Hor. ep. 18, v. 7.

§. 71. Übrige Leibeskleider.

Unter der Tunica trugen die Römer eine Art von Hemd, welches ebenfalls von Wolle war, und indusium oder subucula, später aber inferula oder camisia genannt wurde. Die Mädchen trugen ein Leibchen von Leinwand (supparum lineum). Übrigens hatten die Römer weder Strümpfe noch Beinkleider; sie bedienten sich dafür der Binden (fasciae v. fasciolae), womit sie die Beine (tibiae) und Schenkel (femora) umwickelten; daher diese Binden theils tibialia, theils femoralia und feminalia genannt wurden.

Auch um den Hals wurde zu Zeiten eine Binde getragen, welche focale (a faucibus) hieß. Sie diente, den Hals warm zu halten. Das Schnupftuch (sudarium) wurde bisweilen zu diesem Zwecke gebraucht.

§. 62. Fußbekleidung.

Zur Fußbedeckung (tegumenta pedum) dienten den Römern die Schuhe (calcei; ὑποδήματα), und die Sandalien (soleae; σανδάλια). Die römischen Schuhe bedeckten, nach Art der unsrigen, den ganzen Fuß, und wurden mit Schleifen (corrigia; lorum *vel* ligula) zugebunden.

Die Spitzen derselben waren bisweilen in Gestalt des Buchstabens ; in die Höhe gebogen, und derley Schuhe hießen calcei repandi.

Die Mannsschuhe waren insgemein schwarz, und wurden beym Ausgehen immer mit der Toga getragen.

Die Frauenzimmer-Schuhe waren insgemein weiß, und bisweilen roth (rubri), scharlach- (mullei), oder purpurfarbig (purpurei), gelb (lutei v. cerei), und insbesondere das Überleder derselben (crepidarum obstragula) gestickt, und mit Perlen geziert.

Die Sandalien (soleae) waren eine Art von Pantoffeln, welche bloß die Fußsohlen bedeckten, und mit ledernen Riemen am Fuße befestiget wurden (teretibus habenis vel obstrigillis v. amentis vinciebantur).

Besondere Arten derselben waren die crepidae vel crepidulae und die gallicae. Diejenigen, welche sie trugen, hießen soleati, discalceati, pedibus intectis (unbeschuht).

Anmerkung. 1) Die Senatoren hatten Schuhe von besonderer Art (ocreae), welche bis an die Hälfte der Beine reichten, und an der Spitze einen silbernen Halbmond (luna) hatten.

2) Die Einwohner des alten Latiums hatten Schuhe von ungegärbtem Leder (ex corio crudo), welche perones hießen. (Gegärbtes Leder hieß aluta, von alumen (Alaun), quo pelles subigebantur, ut molles fierent).

4) Die Armen unter dem Volke trugen bisweilen hölzerne Schuhe (soleae ligneae), welchen auch die Schuhe des Landvolkes, die sculphoneae hießen, ähnlich waren. Mit denselben schlugen sie einander bisweilen ins Gesicht (os batuebant).

4) Statt der Schuhe wurden auch Socken aus Wolle oder Ziegenhaaren getragen, welche udones hießen.

5) Die Schuhe der Komödien-Spieler hießen socci; die der Tragödien-Spieler cothurni. Letztere hatten hohe, die erstern niedrige Absätze.

6) Die Griechen hatten eine Art Schuhe, welche φαικάσια hießen.

§. 63. Handschuhe und Ringe.

Sowohl die Römer als Griechen trugen auch Handschuhe (chirothecae v. manicae) mit und ohne Finger.

Die Finger-Handschuhe hießen digitalia. An der linken Hand trugen die Römer am vierten Finger (digitus annularis) einen Ring (annulus). Dieser Ring war bey den gemeinen Römern von Eisen; bey Rittern und Senatoren von Gold und in spätern Zeiten mit kostbaren Steinen (gemmae) besetzt, auf welchen sie die Bildnisse ihrer Vorfahren und anderer großen Männer eingraben (insculpi) ließen. Die Kaiser trugen Gemmen-Ringe mit ihrem eigenen Bildnisse, wovon es noch viele Überbleibsel gibt. Ein Behältniß zum Aufbewahren der Ringe und Gemmen hieß Dactylotheca.

Die Ringe wurden vorzüglich zum Besiegeln der Briefe und Urkunden gebraucht. (ad tabulas obsignandas), und hießen daher annuli obsignatorii oder symbola. Der Ring, welchen der Bräutigam der Braut als Unterpfand ihrer künftigen Verbindung gab, hieß annulus pronubus (§. 32).

§. 64. Kopfbedeckung.

Die Römer hätten nur bey besonderen Gelegenheiten eine Kopfbedeckung; in der Regel gingen sie mit entblößtem Kopfe (capite aperto), und pflegten, um sich von der Hitze oder vor dem Winde zu schützen, bloß den Zipfel der Toga über den Kopf zu werfen (laciniam v. sinum togae in caput rejicere), welchen sie wieder wegnahmen, wenn sie jemand becomplimentirten (salutabant). Sie verhüllten (obnuebant) das Haupt: 1. bey allen heiligen Gebräuchen und Opfern, ausgenommen bey denen des Saturnus. 2. Bey plötzlichen und großen Gefahren. 3. In Gram

und Verzweiflung, wie z. B. Cäsar und Pompejus bey ihrer Ermordung. 4. Bey den öffentlichen Spielen und an Festen setzten sie einen Hut oder eine wollene Mütze (pileus) auf. 5. Auf Reisen bedienten sie sich einer runden Haube gleich einem Helme (galerus), oder einer Mütze von unzubereitetem Leder (cudo), oder auch eines Hutes mit einem breiten Rande (petasus); daher petasatus, zur Reise gerüstet.

§. 65. Frauen-Kopfputz.

Die Frauenzimmer pflegten ihre Haare zu flechten, und in der Form eines Helmes (galerus) durch Beymischung falscher Haare (crines ficti v. suppositi) aufzuputzen. Haargeflechte hießen flexus.

In spätern Zeiten salbten sie ihr Haar mit den kostbarsten wohlriechenden Wässern, färbten dasselbe (tingebant) machten es hellgelb (comam rutilabant), kräuselten es mit dem Brenneisen (calido ferro v. calamistris vibrabant; crispabant v. intorquebant); daher coma calamistrata, gekräuseltes Haar; homo calamistratus, ein Stutzer. Zum Frisiren (in crine componendo) wurden Sclaven gebraucht, welche cinillones oder cinerarii hießen. Diese hatten wohl Peitschenhiebe zu erwarten, wenn eine einzige Locke nicht ihre gehörige Lage hatte (si unus de toto peccaverat orbe comarum annulus incerta non bene fixus acu). Außerdem wurden die Haare mit Gold, Perlen und kostbaren Steinen geschmückt, bisweilen auch mit Kronen und Blumenkränzen (coronis et sertis) und mit Bändern und Binden von verschiedener Farbe umwunden (crinalibus vittis v. fasciis vinciebantur). Die Haare am Hintertheile des Kopfes (in occipite) wurden in ein, mit Gold gesticktes, Netz (reticulum auratum) gebunden.

§. 66. Kosmetische Mittel.

Um die Gesichtsfarbe zu verbessern, gebrauchten die Frauenzimmer allerley Schönheitswässer (medicamina v. lenocinia), Seifenkugeln (smegmata), Teig (panis tectorius) und Schminke (fucus) von Bleyweiß (cerussa), oder

Kreide (creta), und Mennig (minium, purpurissum, vel rubrica). Daher fucatae, cerussatae, cretatae et miniomatae facies, geschminkte Gesichter.

Andere Verunstaltungen im Gesichte bedeckten sie mit Schönpflästerchen (splenia v. emplastra). Die Zähne (dentes) suchten sie mit großer Sorgfalt gesund und weiß zu erhalten. In Zahnlücken ließen sie künstliche Zähne von Elfenbein (dens eburneus) einsetzen. Die losen Zähne (dens vacillans) befestigten sie mit Gold.

§. 67. Frauenschmuck.

Die römischen Damen trugen auch Schmuck an den Ohren, wie Ohrringe (inaures) von Perlen (margaritae, baccae v. uniones) die bisweilen einen außerordentlichen Werth hatten.

Sie trugen auch Halsbänder oder Halsgeschmeide (monilia) von Gold und Edelsteinen, und Halsketten (torques). Die Armgeschmeide wurden armillae genannt.

§. 68. Männer-Kopfputz.

Die Männer trugen das Haupthaar gewöhnlich kurz, und kämmten es mit großer Sorgfalt (caesariem, crines, capillos, comam pectebant v. comebant). Unter den Kaisern kamen auch Perücken auf (capillamentum) oder galerus), um die fehlenden Haare zu ersetzen, oder die kahle Glatze (calvities) zu bedecken.

In den ersten Zeiten ließen sie sich den Bart wachsen (barbarti); in der Folge aber wurde derselbe mit dem Barbiermesser geschoren (radebatur novacula). Wenn sich junge Leute zum ersten Mahle den Bart abnehmen ließen, so hieß dieß ponere barbam. Das erste Barthaar (lanugo v. prima barba) wurde gewöhnlich einem Gotte geweiht.

Für den ärmeren Theil des Volkes gab es öffentliche Barbierbuden (tonstrinae); die reichen Römer hielten eigene Sclaven zum Bartscheren, welche tonsores hießen.

§. 69. Kriegskleid.

Im Kriege trugen die Römer statt der Toga einen offe-

nen, wollenen Rock, der über die andern Kleider angezogen, und vorne mit Häfteln zugemacht wurde. Dieses Kriegskleid hieß sagum, welches Wort oft für Krieg, so wie toga für Frieden, steht. Daher die Redensart: toga sagoque inclytus, im Frieden und Kriege berühmt; sumere saga; ad saga ire et redire ad togas. Wenn der römische Staat in Gefahr war, wie z. B. bey einem Aufstande in Italien (in tumultu), so zogen alle Bürger das sagum an, und dann sagte man: est in sagis civitas. Ein Kriegsrock von grober Wolle hieß laena.

II. Von der Zeiteintheilung und der häuslichen Lebensart der Römer.

§. 70. Eintheilung der Tages- und Nachtzeit.

Die Römer rechneten den Tag (dies) von dem Aufgange bis zum Untergange der Sonne (a solis ortu usque ad occasum), und theilten ihn in 12 Stunden, die sie mit Ordnungszahlen zählten. Hora prima diei war die erste Stunde frühe nach Sonnenaufgang; hora sexta die Mittagsstunde; hora duodecima die letzte Stunde Abends vor Sonnenuntergang. Nach dem frühern oder spätern Auf- und Untergange der Sonne war auch die römische Stunde länger oder kürzer; daher hora hiberna (Winterstunde) für brevissima. Die Nacht wurde ebenfalls in 12 Stunden getheilt, deren drey zusammen eine Nachtwache (vigilia) genannt wurden, z. B. Vigilia prima, secunda, tertia, quarta.

Anmerkung: Außer der Stundenbenennung kommen in den Classikern folgende Zeitbestimmungen vor: Mitternacht, media nox vel sexta hora noctis oder secundae vigiliae hora tertia. Der Morgen, mane. Vormittag, antemeridianum tempus. Mittag, meridies. Nachmittag, tempus pomeridianum vel meridiei inclinatio. Die Zeit, wenn Lichter angezündet wurden, prima fax vel primae tenebrae,

vel prima lumina. Die Zeit zum Schlafengehen, nox concubia *vel* concubium. Spät in der Nacht, intempesta nox oder silentium noctis. Gallicinium, Zeit des Hahnenrufes oder um 3 Uhr nach Mitternacht; prima lux, das Grauen des Tages; solis ortus et occasus, Sonnen-Auf-und Untergang.

§. 71. Uhren.

Die Römer hatten keine Glocken und Schlaguhren wie wir; ihre öffentliche Stadtuhr war eine Sonnenuhr (solarium vel gnomon), welche auf dem öffentlichen Platze (forum) neben den Rostris aufgestellt war; daher die Redensart: ad solarium versari statt in foro. Zu Hause hatten sie Sand-oder Wasseruhren (clepsydra), welche die Stunden, durch das Ausrinnen des Wasser oder Sandes aus einem Glase in ein anderes, anzeigten.

§. 72. Fest-und Werktage.

Die Tage wurden in Fest-und Werktage (dies festi et profesti) eingetheilt, je nachdem sie religiösen Handlungen oder den gewöhnlichen Geschäften gewidmet waren. An den Festtagen wurden Opfer gebracht, Gastmahle und Schauspiele gehalten, oder wenigstens keine Geschäfte vorgenommen; daher hießen sie auch Feyertage (feriae vel dies feriati), und waren öffentliche oder Privat-Feyertage, von welchen im VII. Abschnitte umständlicher gehandelt wird.

Einige öffentliche Fest-und Feyertage wurden alle Jahre an bestimmten Tagen gehalten, und hießen feriae statae (feststehende Feste); andere wurden jährlich von den Obrigkeiten oder Priestern angeordnet, und hießen conceptivae; andere wurden endlich bloß bey besondern Veranlassungen veranstaltet (feriae imperativae), z. B. sacrum novemdiale, ein Fest, welches 9 Tage lang gefeyert wurde, wenn man sagte, daß es Steine geregnet hätte; oder supplicatio et lectisternium, ein Dankopferfest für große Siege. Es gab auch halbe Feyertage (dies intercisi), welche zur Hälfte mit den gewöhnlichen Geschäften zugebracht wurden.

Privat-Feyertage waren solche, welche Familien und einzelne Personen für sich mit Opfern feyerten, wie z. B. dies natalis, der Geburtstag; dies togae virilis. Alle neun Tage war ein Markttag (nundinae), an welchem das Volk vom Lande in die Stadt kam; daher waren diese Tage auch zu öffentlichen Bekanntmachungen (publicatio) bestimmt.

§. 73. Dies fasti, nefasti et intercisi.

In Ansehung der öffentlichen Geschäfte wurden die Tage in dies fastos, nefastos et intercisos eingetheilt. Dies nefasti waren solche Tage, wo keine öffentlichen Geschäfte vorgenommen werden durften. Der Prätor durfte an solchen Tagen nicht Recht sprechen, der Senat keine Sitzung, das Volk keine Versammlung halten. Dies fasti dagegen waren solche Tage, an welchen zu allen Stunden des Tages öffentliche Geschäfte verhandelt werden konnten (quibus fari licebat). Dies intercisi, an welchen nur ein Theil der Zeit zu öffentlichen Geschäften verwendet werden durfte, der andere nicht.

§. 74. Römischer Kalender.

Alle diese Tage wurden jährlich vom dem Pontifex Maximus und seinem Priester-Collegium in dem römischen Kalender (fasti calendares) bestimmt. Schon Romulus, der Stifter Roms, hatte den Kalender eingeführt. Aber er hatte das Jahr nur in 10 Monathe eingetheilt, welche in folgender Ordnung auf einander folgten: Martius, Aprilis, Majus, Junius, Quintilis, Sextilis, September, October, November, December. Numa, der zweyte römische König, that noch zwey Monathe hinzu, die er Januarius und Februarius nannte. Diese Monathsnahmen blieben bis gegen das Ende der Republik. Dann aber erhielt der Quintilis den Nahmen Julius zu Ehren des Julius Cäsar, und der Sextilis den Nahmen Augustus zu Ehren des Kaiser Augustus. Die Nahmen aller Monathe wurden als Substantiva oder Adjectiva gebraucht, ausgenommen Aprilis, welcher nur als ein Substantivum vorkommt.

§. 75. Das alte römische Jahr.

Numa rechnete das Jahr zu 355 Tagen, und setzte fest, daß alle zwey Jahre ein außerordentlicher Monath, Mercedonius genannt, abwechselnd von 22 und 23 Tagen, zwischen dem 23. und 24 Februar eingeschaltet werden sollte, um das Jahr mit dem Laufe des Mondes und der Sonne in Übereinstimmung zu bringen. Allein da diese Einschaltung nicht mit Genauigkeit geschah, so entstand in der Länge der Zeit eine solche Verwirrung, daß die Wintermonathe in den Herbst, und die Herbstmonathe in den Sommer fielen.

§. 76. Das Julianische Jahr.

Als Julius Cäsar Pontifer Maximus wurde, war das römische Jahr um 67 Tage zurück. Um nun den Kalender in Ordnung zu bringen, berief Cäsar den berühmten Astronomen Sosigenes aus Alexandrien nach Rom, und richtete mit dessen Hülfe das Jahr nach dem Laufe der Sonne ein. Er bestimmte für jeden Monath, so wie für das Jahr die Anzahl Tage, die sie noch jetzt haben. Um aber die rückständigen 67 Tage einzubringen, schaltete er zwischen dem November und December zwey Monathe ohne Nahmen ein, wovon der eine 34, der andere 33 Tage bekam. Dadurch erhielt jenes Jahr eine ungewöhnliche Länge, und wurde deßhalb annus confusionis genannt. Es war das J. 707 ab U. C. oder 47 vor Christi Geburt. Die Jahre wurden von nun an zu 365 Tagen gerechnet, und jedes vierte Jahr sollte ein Schaltjahr (annus intercalaris) von 366 Tagen seyn. Dieses ist das berühmte Julische oder Sonnenjahr. Dasselbe wurde jedoch von Papst Gregorius im Jahre 1582 in Ansehung der Schalttage noch genauer bestimmt, indem er verordnete, daß alle vier Jahrhunderte 3 Schaltjahre weniger seyn sollten, als nach dem Julianischen Systeme, in welchen sie zu viel waren.

Anmerkung. Zum Unterschiede nennet man das Julianische Jahr System den alten, und das verbesserte Gregorianische Jahr den neuen Styl. Den erstern haben

die Griechen und Russen bis auf den heutigen Tag beybehalten, und fangen ihr Neujahr um 13 Tage später an, als die andern christlichen Völker, welche den Gregorianischen Kalender angenommen haben.

§. 77. Monathstage.

Die Monathstage zählten die Römer nicht, wie wir, vom ersten bis zum letzten in laufender Folge, sondern sie unterschieden im Monathe drey Haupttage, welche Kalendae, Nonae, Idus hießen, und in den sogenannten vier vollen Monathen: März, May, Julius und October, auf den 1., 7. und 15. Tag des Monaths fielen, in den übrigen Monathen aber auf den 1., 5. und 13. des Monaths. Ein Zwischentag wurde nach seiner Entfernung von dem nächstfolgenden Haupttage gerechnet, von welchem man rückwärts zählte. Der Tag vor einem Haupttage wurde durch das Wort pridie ausgedruckt, welches dem Nahmen des Haupttages unmittelbar vorgesetzt wurde. Z. B. Pridie (scil. ante) Kalendas Januarii, den Tag vor dem 1. Jänner, d. i. den letzten December.

§. 78. Calendae.

Der erste Tag eines jeden Monaths wurde Kalendae, (arum) genannt (von καλειν, rufen), weil der Anfang eines jeden neuen Monaths zu Rom in einem, von Romulus auf dem Capitolinischen Berge erbauten, Hause (Curia Calabra) öffentlich ausgerufen wurde. Man datirte an diesem Tage, z. B. am 1. Jänner, durch den Ausdruck: Kalendis Januarii vel Januariis.

Die Griechen hatten in ihrem Kalender keine Kalendae, denn sie fingen den Monath mit dem Neumonde (νεομηνια) an; daher die Redensart: ad Graecas Calendas, d. i. niemahls.

§. 79. Nonae.

Die Zwischentage von den Kalendis bis zu dem nächsten Haupttage, den Nonis, wurden nach ihrer Entfernung von letzteren berechnet, indem man die Anzahl der schon verflossenen Monathstage von dem Datum des nächsten Haupttages abzog, oder von diesem rückwärts zählte bis auf den

Zwischentag, den man bezeichnen wollte. So datirte man z. B. am zweyten Jänner: Quarto (scil. ante) Nonas Januarii vel Januarias, d. h. am vierten Tage vor den Nonen des Jänners. Die Nonae des Jänners sind nach unserer Rechnung der fünfte Jänner; wenn man nun den, vor dem zweyten Jänner vorausgegangenen, Einen Tag des Monaths von 5 abzieht, so findet man, daß der zweyte Jänner der vierte Tag vor den Nonen ist. Am fünften Jänner selbst, als einem Haupttage des Monaths, datirte man: Nonis Januariis; am vierten Jänner aber: pridie Nonas Januarii. (§. 77.)

§. 80. Idus.

Der dritte Haupttag des Monaths waren die Idus, (uum). Diese fielen in den meisten Monathen auf den 13. Den 13. Jänner z. B. schrieb man Idibus Januarii, aber Idibus Quintilibus seu Juliis war der 15. Julius. (§. 77.) Die Zwischentage von den Nonen bis zu den Idus wurden nach eben der Regel berechnet und gezählt, wie die Zwischentage von den Kalenden bis zu den Nonnen (§. 79). Ihre Zahl war in allen Monathen gleich, nähmlich 8 Tage. Man schrieb also den 6. Jänner octavo (scil. ante) Idus Januarii d. i. am achten Tage vor dem 13. Jänner; denn 13 weniger 5, sind 8.

§. 81. Die Tage der zweyten Monathshälfte.

Die folgenden Zwischentage von den Idus bis zu den Kalenden des nächsten Monaths wurden ebenfalls nach ihrer Entfernung von den letztern berechnet. So schrieb man z. B. am 14. Jänner decimo nono (scil. ante) Kalendas Februarii; denn 32 weniger 13 sind 19, d. h. vor dem 14. Jänner sind 13 Tage verflossen; folglich sind noch 19 Tage bis zum nächsten Haupttage, dem 1. Februar. Den letzten Jänner datirte man Pridie Kalendas Februarii.

§. 82. Tafel der römischen Kalender-Tage.

Nachstehende Tafel wird den römischen Kalender noch deutlicher machen. Diejenigen Monathe, welche eine gleiche Zählung haben, stehen in einer Reihe beysammen.

Monathstage.	Monathe von 31 Tagen. März, May, July und October. Nonae am 7. Idus am 15.	Monathe von 31 Tagen. Januar, August und December. Nonae am 5. Idus am 13.	Monath von 30 Tagen. April, Juny, Septemb. u. November. Nonae am 5.	Der Februar hat 28, und im Schaltjahre 29 Tage. Idus am 13.
1	*Calendis* v. g. Martii vel Martiis	*Calendis* v. g. Augusti.	*Calendis* v. g. Aprilis.	*Calendis* Februarii.
2	VI. ante	IV. ante	IV. ante	IV. ante
3	V. Nonas.	III. Non.	III. Non.	III. Nonas.
4	IV.	Pridie Nonas	Pridie Nonas	Pridie Nonas
5	III.	*Nonis.*	*Nonis.*	*Nonis.*
6	Pridie Nonas	VIII. ante	VIII. ante	VIII. ante
7	*Nonis.*	VII. Idus.	VII. Idus.	VII. Idus.
8	VIII. ante	VI.	VI.	VI.
9	VII. Idus	V.	V.	V.
10	VI.	IV.	IV.	IV.
11	V.	III.	III.	III.
12	IV.	Pridie Idus.	Pridie Idus.	Pridie Idus.
13	III.	*Idibus.*	*Idibus.*	*Idibus.*
14	Pridie Idus.	XIX. ante Calendas (scil. mensis sequentis.)	XVIII. ante Calendas (scil. mensis sequentis.)	XVI. ante Calendas Martias.
15	*Idibus.*	XVIII.	XVII.	XV.
16	XVII. ante Calendas (scil. mensis sequentis)	XVII.	XVI.	XIV.
17	XVI.	XVI.	XV.	XIII.
18	XV.	XV.	XIV.	XII.
19	XIV.	XIV.	XIII.	XI.
20	XIII.	XIII.	XII.	X.
21	XII.	XII.	XI.	IX.
22	XI.	XI.	X.	VIII.
23	X.	X.	IX.	VII.
24	IX.	IX.	VIII.	VI.*
25	VIII.	VIII.	VII.	V. *
26	VII.	VII.	VI.	IV.
27	VI.	VI.	V.	III.
28	V.	V.	IV.	Pridie Calendas
29	IV.	IV.	III.	(Martias.)
30	III.	III.	Pridie Calendas.	
31	Pridie Calendas.	Pridie Calendas.		
1.	Calendis (mensis sequentis.)	Calendis (mensis sequentis).		

*) Bey einem Schaltjahre wurde der 24. und 25. durch sexto Kalendas Martii ausgedruckt, u. daher d. Schaltj. auch bissextus od. bissextilis genannt.

III. Häusliche Lebensart der Römer.

§. 83. Tägliche Beschäftigungen.

Die täglichen Beschäftigungen der Römer in der Stadt waren ungefähr folgende: Die ersten Morgenstunden brachten sie mit gottesdienstlichen Übungen in den Tempeln oder zu Hause zu. Die Geringen pflegten in der Frühe bey den Vornehmen ihre Aufwartung (salutatio) zu machen, ins besondere die Clienten bey ihren Patronen. Um 9 Uhr des Vormittags (hora tertia) nahmen die öffentlichen Geschäfte auf dem Rathhause (curia), in der Volksversammlung (in comitiis) und bey Gericht (in judiciis) ihren Anfang. Gegen Mittag pflegte man ein Frühstück (prandium) zu nehmen. Der größte Theil des Nachmittags wurde mit Leibesübungen und Unterhaltungen zugebracht. Gebildete und geistreiche Männer beschäftigten sich, wenn sie von den öffentlichen Geschäften frey (otiosi) waren, mit Studieren. Nach der ersten Hälfte des Nachmittags ging man zu Tische.

§. 84. Mahlzeiten.

Die Römer hielten alle Tage eine **Hauptmahlzeit** (coena). Die gewöhnliche Zeit derselben war Nachmittags um 3 Uhr im Sommer, und 4 Uhr im Winter (hora nona et decima). Es wurde für schwelgerisch angesehen, diese Mahlzeit früher zu halten (partem solido demere de die). Eine Mahlzeit, die vor der gewöhnlichen Zeit anfing, und spät in die Nacht dauerte, wurde convivium intempestivum, und wenn sie bis an den **Morgen** währte, coena antelucana genannt. Solche Schmausereyen und Gelage halten, hieß epulari, vel vivere de die; und in diem vivere, wenn es ohne alle Sorge für die Zukunft geschah; welches aber die Censoren als eine Ausschweifung bestraften.

Der Ort, wo die Hauptmahlzeit gehalten wurde, hieß coenaculum, coenatio vel triclinium, und befand sich in dem oberen Theile des Hauses. Im Speisesaale standen die Tafel (mensa) und mehrere Seitentische (abacus). Die Tafel war bey Vornehmen von Citronen- und Ahornholz gemacht

und mit Elfenbein eingelegt (caelata). Sie war gewöhnlich **dreyfüßig** (tripes); hatte aber auch oft nur Einen Fuß (monopodium). Sie wurde für heilig angesehen wie ein Altar. Dieses Ansehen erhielt sich dadurch, daß man die Bildnisse der Laren und das Familien-Salzfaß (paternum salinum) auf dieselbe setzte; denn das Salz wurde in großer Verehrung gehalten, und immer bey Opfern gebraucht. Wegen der Schmackhaftigkeit, welche das Salz den Speisen gibt, wurde es auch zur Bezeichnung geistiger Eigenschaften gebraucht, z. B. Sales, witzige Einfälle; insulsus, abgeschmackt, albern; sales intra pomeria nati, artige Scherzreden; sal niger, beißender Scherz oder Satyre; tectum plus salis, quam sumptus habet, das Haus hat mehr Geschmack als Kostbarkeit in seiner Bauart. An der Tafel standen nach der Zahl der Gäste 2 bis 3 Ruhebetten oder Sophas (lecti vel tori triclinares vel discubitorii), worauf die Gäste beym Essen lagen. Daher mensae accumbere, bey Tische seyn. Diese Ruhebetten standen auf Gestellen (spontae), deren Füße bisweilen mit Silberblech (bracteae vel laminae) beschlagen waren. Auf dem Ruhebette lag eine Matratze (culcita vel matta), die mit Heu oder Spreu (foenum vel palea), bey Vornehmen aber mit Wolle oder Federn ausgestopft war. Alle diese Arten von Stopfwerk (omnia farcimina) hießen tomentum (quasi tondimentum). Über dem Ruhebette lag eine Decke (operimentum) oder ein Überzug (involucrum), welcher toral oder lodix hieß. Bey feyerlichen Gelegenheiten wurde über Ruhebetten prächtiges Teppich-Zeug gelegt (stragula vestis sternebatur), welches gestickt (picta), oder bloß gewebt (textile stragulum) war. Auch über die Tafel wurden Vorhänge (aulaea) befestiget, damit kein Staub von oben in die Schüssel herabfallen konnte.

§. 85. Tischkleid.

Die Römer legten zur coena immer ein besonderes **Tischkleid** (synthesis) und Pantoffeln an. Man hielt es für einen Fehler wider die gute Lebensart, wenn jemand ohne diese Kleidung bey Tische erschien; daher ließen die Römer, wenn

sie außer dem Hause speisten, ihr Tischkleid von einem Sclaven an den Ort tragen, wo sie aßen.

Bey festlichen Gastmahlen erschienen sie mit Kränzen (coronae) von Blumen und Laub geschmückt, welche mit Bändern (vittae, taeniae vel lemnisci) um das Haupt gebunden waren. Von diesen Kränzen glaubte man, daß sie die Berauschung verhindern. Daher: cum corona ebrius, ein Erzsaufer. Auch hatten sie ihr Haar mit allerley wohlriechenden Salben gesalbt (unguentis vel aromatibus delibuti).

§. 86. Tischgebräuche.

Das Gastmahl begannen sie mit Gebethen und Weihung (libatio) der Speisen; denn sie kosteten nichts, ohne es vorher den Göttern zu heiligen; daher dapes libatae. Auch wenn sie tranken, goßen sie vorher mit den Worten: Libo tibi, einige Tropfen zur Ehre der Gottheit auf die Tafel.

Ehe sie zu essen anfingen, wuschen sie immer die Hände, und trockneten dieselben mit einem Handtuche (mantile), oder einer Serviette (mappa) ab. In spätern Zeiten wurde eine Badstube offen gehalten, in welcher die Gäste vor Tische sich waschen konnten, und wo sie sich ihre Toilette machten.

§. 87. Plätze der Speisenden.

Die Gewohnheit, auf Ruhebetten liegend zu speisen, scheinen die Römer von den orientalischen Nationen angenommen zu haben. Sie hatten im Liegen den obern Theil des Körpers auf den linken Arm gelehnt, dabey den Kopf etwas in die Höhe gerichtet, und den Rücken mit Küssen (pulvillus vel pulvinus) unterstützt. Die Beine waren nach ihrer völligen Länge ausgestreckt oder etwas gebogen. Auf jedem Ruhebette nahmen gewöhnlich drey Personen Platz. Die erste hatte ihre Füße hinter den Rücken der zweyten, so wie die zweyte die ihrigen hinter dem Rücken der dritten, und zwischen jeder war ein Küssen befindlich. Wenn ein Tischgenosse mit dem andern sprechen wollte, so mußte der zweyte seinen Kopf auf die Brust des ersten zurückbeugen (in sinu recumbere), z. B. Johannes Cap. 13, 23.

Derjenige, welchem der Platz oben an (ad caput lecti)

angewiesen war, hieß summus oder primus; der, welcher unten lag, imus vel ultimus; der zwischen beyden, medius. Der Platz in der Mitte war der Ehrenplatz, und wurde dem vornehmsten Gaste eingeräumt. Der Herr des Hauses (dominus, herus, parochus, coenae magister, convivator) nahm neben ihm obenan Platz. Jeder Geladene durfte einige ungeladene Gäste mitbringen, welche umbrae genannt wurden. Schmarotzer (parasitus), die sich aufdrangen, nannte man muscae (Fliegen).

§. 88. Gerichte.

Die coena bestand aus 3 Abtheilungen. Die erste hieß das Voressen (antecoena vel gustatio). Dieses bestand aus solchen Gerichten, welche den Appetit reizen, wie z. B. Eyer (ovum), Salat (lactuca), Austern (ostrea), Oliven (oliva), Würste (farcimen), und Meth (mulsum, d. i. Wein mit Honig süß gemacht), wovon die ganze Vorkost zur Reizung des Appetites auch promulsis genannt wurde. Die zweyte Abtheilung war die eigentliche Mahlzeit, und hieß mensa prima. Das Hauptgericht wurde coenae caput vel pompa genannt, und war bisweilen ein ganzer Eber oder sonst ein außerordentliches Gericht. Man trug es unter Flötenschall auf. Die dritte Abtheilung war der Nachtisch (mensa secunda), welcher das Dessert enthielt. Die Gerichte desselben hießen (bellaria), und bestanden aus Früchten (poma v. mala) und Backwerk (edulia mellita vel dulciaria; cupediae). Dabey wurden auch Weine aufgesetzt. Denn während der eigentlichen Mahlzeit wurde wenig oder gar nicht getrunken; aber nach derselben wurde oft bis in die Nacht hinein gezecht und geschwärmt, welches comissari und comissatio hieß.

Anmerkungen, 1) Die Lieblingsspeisen (edulia) der Römer waren: das jonische Haselhuhn (attagen), der Pfau (pavo), Fasan (phasiania scil. avis), das indianische Huhn (avis Africa), Nachtigallen (luscinia), Krammetsvögeln (turdus), Bratwürste (tomaculum vel isicium). Insbesondere waren sie Liebhaber von Austern, Schnecken (cochlea) und Fischen. Unter den letzteren wurden am häufigsten gegessen: die Seebarbe (mullus), die Meerbutte (rhombus), die Lam-

prete (muraena), der Stör (acipenser), Hecht (lucius) u. a. Beyspiele von hohen Preisen, um welche derley Leckerbissen angeschafft wurden, erzählen Plin. 9, 17. Senec. ep. 95. und Suet Tib. c. 24. Zu verschiedenen Zeiten wurden Gesetze gegen den übermäßige Aufwand (leges sumtuariae) gegebene, welche aber der, mit dem Reichthume zunehmenden, Schwelgerey keinen Einhalt thaten: z. B. Lex Orchia beschränkte die Zahl der Gäste; lex Fannia setzte den Aufwand an Werktagen auf 10 Asses, an Festagen auf 30 Asses fest. Aul. Gell. 2. 24; Macrob. Saturn. 12. 13.

2) Von der Gewohnheit, die Mahlzeit mit Eyern anzufangen, und mit Obst zu beschließen, entstand der Spruch: Ab ovo usque ad mala, von Anfange bis zu Ende.

§. 89. Bedienung der Tafel.

Die Bedienung der Tafel wurde von Sclaven verrichtet. Diese gaben Köche (coquus), Bäcker (pistor), Aufseher über den Mundvorrath (promus condus), Tafeldecker (structor), Vorschneider (carptor *vel* scissor) und Aufwärter (minister) ab.

Die Speisen wurden gewöhnlich auf Tragbretern (ferculum *vel* repositorium) in den Speisesaal gebracht. Die Schüsseln (patina *vel* catinus) und Schalen (lanx vel scutellà) welche; auf Ein Mahl aufgesetzt wurden (simul apponebantur), hießen zusammen eine Tracht (missus). Ein ungewöhnliches Gericht wurde unter Flötenschall aufgetragen, und die Aufwärter waren dabey mit Blumen bekränzt (§. 88).

§. 90. Unterhaltungen bey Tische.

Zur Unterhaltung der Gäste wurden, während der Mahlzeit, Musik, Tanz, Pantomie und Komödie aufgeführt. Die Gäste selbst unterhielten sich durch freundschaftliche Unterredungen, sangen mit Begleitung der Flöte das Lob großer Männer (soliti sunt canere ad tibicinem de clarorum hominum virtutibus (Cicero), quo ad eas imitandas juventutem alacriorem redderent (Val. Max). Liebhaber der Literatur ließen sich von einem Declamator (anagnosta *vel* acroma) auserlesene Stellen aus Büchern vorlesen, wie es z. B. Corn. Nepos von Atticus erzählt.

Der Hausherr pflegte seinen Gästen, um sie zum Genusse

aufzufordern, die Formel zuzurufen: Vivamus, dum licet esse bene.

§. 91. Tischgetränke.

Der Wein wurde in irdenen Gefäßen mit Handhaben (amphora ansata *seu* diota) oder in Flaschen (ampulla) aufgesetzt. An jeder Flasche hing ein Zettel (titulus, pittacium *vel* nota; tabella,), worauf die Güte und das Alter des Weines bemerkt war. Der Jahrgang des Gewächses wurde mit den Nahmen der Consuln bezeichnet.

Die Nahmen der Weine waren von dem Orte genommen, wo sie wuchsen z. B. Vinum Falernum, Massicum, Caecubum, Albanum etc. waren italienische Weine; Chium, Lesbium u. a. m. griechische. Nach der Farbe nannte man sie: vinum album, nigrum, rubrum; nach dem Alter: vetus und novum oder recens, hornum (vom heurigen Jahre); trimum, dreyjährig u. s. w. Nach dem Geschmacke: lene, molle, mild; asperum *vel* austerum, herb; merum *vel* meracum, ungewässert: meracius, stark.

Ehe man den Wein trank, wurde er in einem großen Gefäße (crater) mit Wasser vermischt (miscebatur vel temperabatur), und dann mit einem Maße (cyathus) in kleinere Trinkgeschirre gefüllt. Die Trinkgefäße hatten nach ihrer verschiedenen Form verschiedene Nahmen, z. B. poculum, Becher; calix, Kelch; phiala, patera Schale; cantharus, ciborium, syphus, culullus u. a. m. Sie waren von Holz (pocula lignea), Thon (fictilia), Glas (vitrea), Gold (aurea), Bernstein (succina), und bisweilen mit Schnitzwerk verziert (torcumata, vasa sculpta *vel* caelata).

Wenn sich die Gäste einander Gesundheit tranken, geschah es mit dem Rufe: Bene mihi, bene vobis! Wenn man auf die Gesundheit eines Freundes trank, ließ man so viele cyathos einschenken, als Buchstaben in dem Nahmen desselben waren, daher die Redensart: ad numerum bibere. Die Griechen tranken zuerst zur Ehre der Götter, und dann auf das Wohl ihrer Freunde; daher die Redensart: Graeco more bibere. Um das Trinken zu dirigiren, wurde ein Tischkönig

(arbiter bibendi, magister vel rex convivii; συμποσιαρχος) durch das Loos mittelst Würfel (alea) gewählt.

§. 92. Würfelspiel.

Die Römer hatten Würfel von zweyerley Art: 1) Tesserae, welche 6 Seiten hatten, und den unsrigen glichen, 2) Tali, welche nur 4 Seiten nach der Länge hatten.

Beym Spielen wurden entweder 3 Tesserae oder 4 Tali genommen, und mit einem Becher (fritillus oder orea) geworfen, der von seiner Gestalt turricula hieß. Die tesserae gaben den glücklichsten Wurf (jactus, bolus *vel* manus), wenn drey Sechs (senio) fielen. Dieser Pasch hieß Venus *vel* jactus basilicus. Wer denselben zuerst warf, wurde Tischkönig. Der schlechteste Wurf war, wenn drey Eins (tres uniones) fielen. Dieser Wurf hieß canis *vel* caniculae. Das Würfelspiel (alea) war die Lieblingsunterhaltung der Römer während des Trinkens, und auch sonst in müßigen Stunden.

§. 93. Schluß der Mahlzeit.

Wenn sie genug getrunken hatten, wurde die Mahlzeit auf eben dieselbe Art, wie sie begonnen hatte, mit Gebeth und Libation geendiget. Beym Weggehen theilte der Herr des Hauses unter die Gäste verschiedene Geschenke (apophoreta) aus, die diese mit nach Hause nahmen.

§. 94. Kleinere Mahlzeiten.

Außer der Hauptmahlzeit hatten die Römer noch einige andere kleinere Mahlzeiten, als: des Morgens ein Frühstück (jentaculum); gegen Mittag ein kleines Mittagsmahl (prandium); dann ein Abendbrot (merenda).

§. 95. Bäder.

Vor der Cöna pflegten die Römer immer zu baden. Die gewöhnliche Zeit dazu war hora octava im Sommer, und im Winter hora nona, also eine Stunde vor der Hauptmahlzeit. Die Reichen hatten Bäder (balneum *vel* balineum) in ihren eigenen Häusern; für die ärmere Classe gab es öffentliche Bäder (balnea), welche unter der Aufsicht eines Baders (balneator) standen.

Unter Augustus bekamen die Bäder ein prachtvolles äuße-

res Ansehen, und wurden thermae (i. e. calidae aquae) genannt. Das Badezimmer hieß cella, und das Bassin (labrum), wo man badete, baptisterium *vel* natatio. Das Ofenzimmer (hypocauston *vel* vaporarium) wurde durch einen Ofen (propigneum *vel* praefurnium) von unten geheizt; neben demselben war das Schwitzzimmer (sudatorium *vel* assum), das Zimmer zum Auskleiden (apodyterium) und das Zimmer zum Salben (unctuarium).

Anmerkung. Der häufige Gebrauch des Badens bey den Römern hätte seinen Grund, theils weil das italienische Clima sehr heiß ist, theils weil die Römer lauter wollene Kleider, und keine Strümpfe trugen, theils endlich, weil sie sehr viele Leibesbewegungen machten.

§. 95. Leibesbewegungen.

Die Leibesbewegungen (exercitationes campestres), welche die Römer vor dem Baden machten, waren: das Spielen mit dem Balle (pila), oder Ballon (folliculus), das Werfen mit dem Wurfspieße (hasta) und der Scheibe (discus), Reiten, Laufen, Springen u. dgl. Diejenigen, welche an diesen Übungen nicht Theil nahmen, genossen der freyen Luft zu Fuß oder in einer Sänfte (lectica).

Plätze zum Spazierengehen hießen ambulacra *vel* ambulationes, (ubi spatiarentur), und wenn es bedeckte Spaziergänge oder Gallerien waren, porticus.

IV. Römische Häuser.

§. 97. Bauart der Häuser.

Die Häuser der Römer sollen anfänglich bloß Hütten (casae *vel* tuguria), mit Stroh bedeckt, gewesen seyn; daher culmen, das Dach eines Hauses (von culmus). Später wurden sie mit Schindeln (scandulae) und zuletzt mit Ziegeln (tegulae) gedeckt; die aber breiter waren als die unserigen. Auf den Gebrauch der Ziegel wurde bisweilen eine Ziegel-Taxe gelegt.

Die vornehmsten Theile eines römischen Hauses waren.

1. Der Vorhof (vestibulum), d. i. ein leerer Platz vor der Hausthür, gleichsam die der Vesta geweihte Schwelle, (Vestae limen consecratum).

2. Das Thor (janua, ostium, fores), oder der erste Eingang in das Haus, an welchem zu beyden Seiten Säulen (antae) aus der Mauer hervorstanden. Die Thürflügel (valvae) öffneten sich gewöhnlich einwärts, und wurden durch ein vorgelegtes Querholz (obex, repagulum, vectis) oder durch einen eisernen Riegel (pessullus) oder durch ein Vorlegschloß (sera) mit einem Schlüssel (clavis) zugemacht. Daher die Redensart: obdere pessulum foribus, die Thür verriegeln; obserare ostium, die Thür verschließen; reserare aufschließen. Ein Klopfer (marculus), oder Hammer (malleus), oder eine Glocke (tintinnabulum) war an der Thür befestiget, um das Zeichen zum Aufmachen zu geben. Die Thür an der hintern Treppe des Hauses hieß posticum *scil.* ostium, an der Vorderseite, anticum.

3. Durch das Thor kam man in das Vorhaus (atrium oder aula). Hier war die Küche (culina) und ein Herd (focus) mit den Bildnissen der Hausgötter (Lares), denen zu Ehren der Thürhüther ein immer brennendes Licht oder Feuer unterhielt. Der Herd diente zum Altar, wo der Hausvater mit seinen Kindern den Penaten opferte; daher pro aris et focis dimicare, für das Heiligste kämpfen. Das Atrium war ringsum mit einer bedeckten oder gewölbten Gallerie (porticus *vel* laqueatae) umgeben. Hier befand sich die Hausfrau mit den Mägden und Sclavinnen, welche sich mit Wollarbeiten (lanificium) beschäftigten, als: Wolle zupfen (lanam carpere), krämpeln (pectere *vel* pectinare *vel* carminare), spinnen (nere; ducere *vel* trahere *scil.* fila), wozu man Rocken (colus) und Spindel (fusus) gebrauchte; die Fäden (filum) wurden in Knäuel gewunden (glomerare), gefärbt (tingere, fucare, fuco medicare), und daraus allerley Zeuge gewebt (telas texere).

Die Alten hatten anfänglich keine Rauchfänge wie wir; daher sie vom Rauche sehr beschwert wurden. Hieraus erklären sich die Redensarten: imagines fumosae, alte Bilder; vinum fumosum, alter Wein.

4. An das Atrium stießen verschiedene Zimmer und Gemä-

cher. Jedes Zimmer im innern Theile des Hauses, welches mit einem Schlosse versehen war, hieß conclave; ein Vorzimmer (procoetum *vel* procestrium); ein Schlafzimmer (cubiculum, v. dormitorium); ein Sitzzimmer (diaeta); ein Zimmer, wo man sich sonnte, solarium oder heleocaminus.

5. Im Mittelpuncte des Hauses war ein Hofraum (impluvium *vel* compluvium), häufig mit einem springenden Wasser.

Anmerk. Bey den Griechen hatten die Frauen ein von den Männern abgesondertes Zimmer, welches gynaeceum (γυναικειον) hieß, und sich im inneren Theile des Hauses befand. Auch durften die griechischen Frauenzimmer den Speisesaal der Männer nicht betreten.

Die Dächer (tecta) der römischen Häuser scheinen eckig gewesen zu seyn, wie die unserigen. Der Giebel oder höchste Theil desselben hieß fastigium; daher die Redensart: operi fastigium imponere, ein Werk endigen. Bisweilen wurde das ganze Dach, bisweilen bloß die Vorderseite desselben, wo Inschriften angebracht waren, fastigium genannt. Dieses Wort bedeutete daher auch jeden Abhang; daher fastigiatus, *schief, abschüssig*; ferner eine hohe Würde, z. B. ad consulare fastigium provectus, zur Consulswürde erhoben; dann auch den Hauptinhalt einer Rede, z. B. summa sequar fastigia rerum, ich will nur die Hauptumstände erzählen. Ein rundes Dach hieß tholus.

7. Die Fenster (fenestrae, von φαινω) waren anfänglich bloße Öffnungen (foramina) in den Mauern, wodurch das Licht in die Häuser gelassen wurde. Man verwahrte sie mit zwey Läden von Holz (bifores valvae jungebantur) und bisweilen mit einem Vorhange (velum abducebatur); bisweilen wurde ein Netz vor dieselben gezogen (fenestrae reticulatae, ne quod animal maleficum introire queat). In der Folge hatte man Fenster von einem gewissen durchsichtigen Steine (lapis specularis), oder von Horn (corneum specular.) Glasfenster (vitrea specularia) waren nicht gebräuchlich, wahrscheinlich zur Abhaltung der Hitze.

Anmerk. In späteren Zeiten bauten die Römer überaus prachtvoll. Sie verzierten die Häuser mit Säulen; überzogen die Mauern mit Marmorplatten, und belegten die Wände mit Täfelwerken von erhobener und vertiefter Arbeit, d. i. mit Bas-reliefs, welche laquearia *vel* lacunaria hießen, (von lacuna, der hohle Zwischenraum zwischen den Balken.) Die Fußböden (pavimenta) wurden mit musivischer Arbeit, d. i. mit kleinen Stuckchen (crustae) Marmor oder andern gefärbten Steinchen (calculi vel tesserae) künstlich ausgelegt. Die Wissenschaft von der verschiedenen Form, Größe und Proportion der Säulen (columna; στῦλος) machte einen Haupttheil der Baukunst aus. Man unterschied fünf verschiedene Säulen-Ordnungen: die dorische, jonische, korinthische, tuskische und römische. Letztere war aus den drey ersten zusammengesetzt. Das Piedestal oder Fußgestelle einer Säule hieß basis; die Spitze nannte man das Capital (epistylium, caput *vel* capitulum) und den geraden Theil ihren Schaft (scapus). Dieser hatte in der Regel die Höhe von sechs ihrer Durchmesser.

§. 98. Ländliche Beschäftigungen.

Die liebste und angesehenste häusliche Beschäftigung der Römer war der Acker- und Gartenbau. Sie hielten sich daher gerne auf dem Lande auf. Ihre berühmtesten Feldherren wurden bisweilen vom Pfluge (aratrum) weggerufen wie z. B. Cincinnatus. Die angesehensten Familien erhielten ihren Nahmen vom Anbaue verschiedener Früchte. (§. 24.) Ein guter Landwirth zu seyn, wurde für das höchste Lob gehalten, und Virgils Georgica (Lehrgedicht vom Landbaue) waren das Lieblingsbuch der Römer. Ein nachlässiger Landwirth war der Strafe der Censoren unterworfen.

Anmerk. Plinius (H. N. 19. 4.) erzählt: Cato interrogatus, qui esset bonus paterfamilias, respondit: eum, qui bene pascat et bene aret.

§. 99. Landhäuser.

Ein römisches Landhaus hieß villa, und der Aufseher darüber villicus. Diese Landhäuser wurden zuletzt ebenfalls mit erstaunlichem Aufwande gebauet und eingerichtet. Nach

Sallustius waren einige derselben in urbium modum exaedificatae. Man hatte sie am liebsten an der Seeküste. Sie bestanden gewöhnlich aus drey Theilen: 1. Villa urbana, das Wohngebäude oder Schloß für die Herrschaft. 2. Villa rustica, das Wirthschaftsgebäude oder der Hof für das Gesinde und das Vieh. Villa fructuaria, das Gebäude zur Aufbewahrung der Früchte.

Anmerkungen. 1) Liegende Güter in der Stadt oder auf dem Lande innerhalb Italien hießen praedia; die zur Stadt Rom gehörigen wurden praedia urbana, die auf dem Lande gelegenen, praedia rustica, genannt. Die Landgüter in den übrigen Provinzen hießen possessiones. Die Gebäude in der Stadt hießen auch aedes; die Gebäude auf dem Lande villae. Ein Ort in der Stadt, wo keine Gebäude standen, hieß area, und auf dem Lande ager.

2) Der zu einem Hause gehörige Grund und Boden hieß eigentlich fundus. Er war gewöhnlich durch eine Mauer (maceries) eingeschränkt; daher hießen die Häuser auch insulae.

IV. Abschnitt.

Der römische Civil-Stand.

---

§. 100. Ursprüngliche Eintheilung des röm. Volkes.

Schon Romulus legte den Grund zur bürgerlichen Eintheilung des römischen Volkes (populus Romanus). Er theilte dasselbe nach den verschiedenen Stadtgegenden (ex regionibus et locis) in drey Bezirksmannschaften (tribus), deren jede einen Vorsteher (praefectus) hatte, welcher tribunus hieß.

Jede Tribus war wieder in zehn Gemeinden (curiae) eingetheilt, deren jede eine Capelle hatte, wo sie sich theils zum Gottesdienste, theils um Rath zu halten, versammelte. Jede Curie hatte einen Curio (qui sacra *curabat*) zum Vorsteher, und der erste unter den 30 Curionen hieß Curio maximus (der Oberälteste).

Diese Eintheilung war theils zum Behufe der ursprünglichen Vertheilung des Grundes und Bodens (fundus), theils wegen der Aushebung der Kriegsmannschaft, theils zur Erhaltung einer bestimmten Ordnung bey den Volksversammlungen (comitia) gemacht; denn Landbau (agricultura), Kriegsdienst (militia) und öffentliche Berathung über allgemeine Volksangelegenheiten (cura rerum publicarum) waren die Hauptbeschäftigungen der römischen Bürger (cives Romani *vel* Quirites).

§. 101. Eintheilung der Tribus.

Romulus theilte das ganze Gebieth von Rom (territorium urbis) in drey Bezirke, worunter einer zum Unterhalte der Tempel und Priester (ad Deorum cultum), der andere zu den Einkünften des Staates (reipublicae causa),

der dritte und größte aber zur Vertheilung unter die Bürger der Curien (ad privatorum utilitatem) bestimmt war. Der Einer Familie zugefallene Theil hieß sors.

Bey der allmähligen Vergrößerung des römischen Gebiethes blieb zwar die Zahl der 30 Curien immer dieselbe; aber es wurden neue Tribus gemacht. Die Zahl derselben vermehrte sich zuletzt bis auf 35, und sie wurden in Stadt- und Land-Tribus (tribus urbanae et rusticae) eingetheilt. Zu den ersteren gehörten die drey schon von Romulus eingeführten Tribus, wozu der König Tarquinius Priscus noch eine vierte hinzufügte. Sie hießen von den Stadtgegenden, wo sie wohnten: Tribus Palatina, Suburbana, Collina und Esquilina *vel* Exquilina.

Anfänglich durfte niemand aus seinem Bezirke in einen andern überziehen, um die Tribus unvermischt zu erhalten. Aber in der Folge änderte sich dieses; denn es wurden in die Stadt-Tribus bloß diejenigen Bürger vertheilt, welche weder Grund und Boden, noch sonst ein unbewegliches oder bewegliches Vermögen (patrimonium immobile *vel* mobile) besaßen. Von dieser Zeit an wurden die Land-Tribus, denen die angesessenen und bemittelten Bürger einverleibt waren, für ehrenvoller gehalten, und es war ein Schimpf, wenn ein Römer aus einer ansehnlichen Tribus in eine minder ansehnliche versetzt wurde (tribu movebatur).

Die ländlichen Tribus hatten ihre Nahmen theils von Flüssen und Hauptorten, wie z. B. Tribus Aniensis, Arnensis (von den Flüssen Arnio und Arno), Falerina (von der Stadt Falerii); theils von vornehmen Familien, wie z. B. Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia etc.

§. 102. Miliz.

Zum Behufe des Kriegswesens wählte Romulus aus jeder Tribus 1000 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd. Jeder Einzelne von den Tausend hieß miles (d. i. unus ex mille). Die gesammte streitbare Mannschaft der 3 Tribus, welche 3000 Fußgänger (pedites) und 3000 Reiter (equites) betrug, hieß eine Legion (legio; von legendo milites). Die 300

Reiter waren aus den vornehmsten und tapfersten jungen Leuten genommen, welche im Kriege zu Pferd dienten, und außerdem die Leibwache des Königs ausmachten. Sie hießen Celeres, und ihr Anführer praefectus Celerum.

§. 103. Comitia curiata.

In 30 Curien abgetheilt versammelte sich das römische Volk, nach der Anordnung des Romulus, um unter dem Vorsitze und auf den Vorschlag des Königs:

1. Magistrate zu wählen; 2. über Krieg oder Frieden zu berathschlagen; 3. Gesetzvorschläge in Überlegung zu ziehen; 4. Testamente und Arrogationen zu genehmigen. (§. 30.)

Die 30 Curien versammelten sich zu diesem Ende an einem bestimmten Platze, welcher comitium hieß (von coire). Hier stand die Rednerbühne (suggestus), von welcher die Redner (oratores) zu dem Volke sprachen (e suggestu dicebant), um dasselbe über die zu verhandelnde Sache zu belehren. In den Volksversammlungen nach Curien (comitia curiata) hatte jede Curie ihre Stimme (suffragium) zu geben, und es entschied die Mehrheit der Stimmen (majora suffragia). Wenn also 16 Curien für einen Vorschlag stimmten, so kam ein Beschluß der Curien (lex curiata) zu Stande. Es mußten sich daher alle Mitglieder oder wenigstens der größte Theil jeder Curie zu Einer Meinung (sententia) vereinigen, und diese Meinung hieß die Stimme dieser Curie (suffragium curiae). Es durften aber in diesen Comitien bloß diejenigen Bürger votiren, d. i. ihre Stimme geben, welche in der Stadt wohnten. Diejenige Curie, welche ihre Stimme zuerst gab, wurde principium genannt.

§. 104. Andere Comitia.

In der Folge kamen außer den Volksversammlungen nach Curien (comitia curiata) noch zwey andere Arten von Comitien auf, nähmlich: die Comitia centuriata et tributa, von welchen später die Rede seyn wird. (§. 123 u. f. f.)

§. 105. Senatores.

Jede Tribus, so wie jede Curie mußte, nach der Anordnung des Romulus, aus ihrer Mitte drey alte, angesehene und erfahrene Männer wählen, welche zusammen den immerwährenden Staatsrath von Rom (consilium reipublicae sempiternum) bildeten, wozu Romulus noch Einen, als Haupt der übrigen, hinzufügte (in senatum legebat), der in seiner Abwesenheit im Rathe den Vorsitz (praesidium) und die Regierung der Stadt führen mußte. Diese 100 Räthe hießen wegen ihres Alters Senatores (Älteste), und wegen ihres Ansehens (auctoritas) Väter (Patres). Ihre Versammlung hieß der Senat (Senatus) und ihr Gutachten oder Rathschluß über die öffentlichen Angelegenheiten, welche ihrer Berathung vom Könige vorgelegt wurden, SCutum, d. i. Senatus consultum *vel* decretum.

Bey der Erweiterung des römischen Staates wurde die Zahl der Senatoren bis auf 300 vermehrt. Die ersten 100, welche Romulus eingesetzt hatte, hießen patres majorum gentium (Senatoren von den ältesten Geschlechtern); die übrigen, patres minorum gentium (von jüngeren Geschlechtern). Man hatte eine besondere Senatoren-Liste (Album Senatorium), worin alle ihre Nahmen verzeichnet waren, weßwegen sie auch Patres conscripti (die versammelten Väter) titulirt wurden.

Derjenige, dessen Nahme im Verzeichniß obenan stand, hieß Princeps Senatus. Diese persönliche Würde hieß Principatus, und war, dem Range nach, eine der höchsten in Rom; daher wurden in der Folge die Kaiser Principes genannt.

Die äußerlichen Ehrenzeichen (insignia) der Senatoren waren:

1. Eine breite Borte (latus clavus) von Purpur an dem Unterrocke (tunica), welcher daher tunica laticlavia hieß. (§. 60.)

2. Schwarze Schuhe oder Stiefel (ocreae), welche bis an die Hälfte des Fußes reichten, mit dem Buchstaben C (centum bedeutend) an der Spitze des Fußes. Daher die Redensart: calceos mutare, ein Senator werden. (§. 62.)

3. Ein besonderer Ehrenplatz bey den öffentlichen Schauspielen, welcher zunächst an der Bühne war, und orchestra hieß.

4. Das Recht, an großen Festen, wo dem Jupiter ein feyerliches Opfer gebracht wurde (in epulo Jovis *vel* in coena Diali), auf dem Capitolium öffentliche Tafel zu halten (jus publice epulandi).

§. 106. Patricii.

Das Ansehen der Väter des Senats überging auch auf ihre Nachkommen, welche den römischen Adel bildeten, und Patricier (Patricii, i. e. qui patrem ciere possunt) hießen. Die Senators-Würde selbst war aber nicht erblich, sondern persönlich, und wurde durch Wahl erlangt (Senatores legebantur). Anfänglich konnten bloß geborne Patricier zu Senatoren gewählt werden, später auch andere Freygeborne (ingenui), welche kein niedriges Gewerbe (sordidas artes) getrieben hatten. Den Weg dazu bahnte die Begleitung öffentlicher Ämter, und besondere Auszeichnung im Kriegsdienste. Es war außerdem ein bestimmtes Alter (Senatoria aetas, nicht unter 30 Jahren), und der Besitz eines ansehnlichen Vermögens erforderlich, um wahlfähig zu seyn.

§. 107. Equites. (Ritter.)

So wie aus dem Senate des Romulus der Patricier-Stand, so entstand aus den 300 Reitern seiner Legion, deren Anzahl in der Folge sehr vermehrt wurde, der römische Ritterstand (ordo equester).

Die Ehrenzeichen der Ritter waren.

a) Ein Pferd, welches sie vom Staate geschenkt bekamen.

b) Ein goldener Ring (§. 63.) Daher bedeutet die Redensart: annulo aureo donari so viel, als: inter Equites legi, in den Ritterstand erhoben werden.

c) Eine schmale Borte von Purpur (clavus angustus) an der Tunica (tunica angusticlavia §. 60).

d) Ein besonderer Ehrenplatz in den öffentlichen Schauspielen, wo sie in 24 Reihen (in quatuordecim gradibus) zunächst an der Orchestra hinter den Senatoren saßen; daher die Redensart: sedere in quatuordecim, ein Ritter seyn.

e) Ein feyerlicher Aufzug (transvectio), welchen sie, mit einem Kranze von Lorberzweigen auf dem Haupte, alle fünf Jahre am 15. July (Idibus Quinctilibus), vom Tempel des Mars durch die Stadt nach dem Capitol, zu Pferde halten durften.

Bey dieser Gelegenheit wurden sie zugleich von dem Censor gemustert (recognoscebantur). Dessen Nahme in dem Verzeichnisse des Censors zuerst stand, hieß Princeps equestris ordinis oder Princeps juventutis, welchen Nahmen unter den Kaisern die Thronerben (Caesares) führten. Hatte sich ein Ritter Fehler zu Schulden kommen lassen, so wurde ihm das Ritterpferd abgenommen (equus ademtus est; wegen geringerer Vergehungen wurde bloß sein Nahme in der Liste des Ritterstandes ausgelassen (ordine equestri motus est). In beyden Fällen war er seiner Würde entsetzt.

Der Ritterstand war ebenfalls nicht erblich, sondern persönlich. Diejenigen Ritter, welche aus alten Familien abstammten, hießen illustres, speciosi, splendidi.

Das Geschäft (munus) der römischen Ritter bestand anfänglich im Kriegsdienste zu Pferde. In der Folge aber wurden sie auch bey den Gerichten als Richter angestellt (ut judicarent), und als Pächter der Staatsein-

künfte (publicani) gebraucht. Sie pachteten die öffentlichen Einkünfte des Staates (vectigalia conducebant), und wurden durch diese Pachtuugen sehr reich und angesehen in Rom; daher hießen sie bey Cicero: Homines amplissimi, honestissimi et ornatissimi; ferner ornamentum civitatis et firmamentum reipublicae. Aber in den Provinzen verabscheute man sie oder vielmehr ihre Bedienten, und Zöllner (exactor, τελωνης) wegen der Erpressungen, die sie sich erlaubten.

Anmerkungen. Die Staatseinkünfte, welche gewöhnlich verpachtet wurden, waren die Zölle (vectigalia). Dahin gehörten:

I. Portorium, der Hafen- und Brückenzoll, welcher in Seehäfen und an den Brücken für den Transport der Waren an die Einnehmer (Portitores) bezahlt werden mußte.

II. Decumae, der Zehent, von verpachteten Staatsländereyen. Die Pächter mußten nähmlich den zehnten Theil von den Saaten (σπειρομενα) und den fünften Theil der Früchte (φυτευομενα) in Naturalien an den Staat abliefern.

III. Scriptura, Pachtgeld von Viehweiden und Gehölzen, die dem Staate gehörten. Jeder, der sein Vieh auf solchen Plätzen weiden ließ, mußte die Anzahl der Stücke bey dem Pächter (coram pecuario *vel* scripturario) einschreiben lassen, sonst waren sie (als pecudes inscriptae i. e. non scriptae) an den Pächter verfallen. Alle diese Einkunfte wurden zu Rom im Nahmen des Staates öffentlich verpachtet (locabantur sub hasta). Die Ritter, welche sie pachteten (redimebant *vel* conducebant), hießen publicani oder mancipes (quia in licitatione, qui superior erat, manu sublata significabat, se esse auctorem emptionis). Sie stellten dem Staate Bürgen (praedes) und traten mit andern in Compagnie (societas), welche Gewinn und Verlust theilten. Der Hauptpächter, welcher das ganze Geschäft der Compagnie in Rom leitete, hieß magister societatis, und schickte gewöhnlich einen Stellvertreter (pro

magistro) in die Provinz, deren Einkünfte er gepachtet hatte. Zur Eintreibung der Zölle wurden verschiedene Zöllner (exactores) angestellt; die aber keine Staatsbeamten, sondern im Privat-Dienste des General-Pächters waren (operas publicanis dabant) und ministri publicanorum et mercenarii hießen. Odiosissima sunt haec Romanorum hominum per provincias nomina, sagt Asconius. Die Juden hielten sie für gottlose Leute, (ἁμαρτωλοι, ἐθνικοι), und vermieden allen Umgang mit ihnen.

§. 108. Plebeji (Gemeine).

Alle übrigen Römer, welche weder zu den Patriciern, noch zu dem Ritterstande gehörten, hießen Gemeine (Plebeji) von plebs, das gemeine Volk. Das Wort plebs ist also nicht gleichbedeutend mit populus, denn letzteres Wort bedeutet bisweilen das gesammte römische Volk, wie z. B. amicus populi Romani, ein Freund des römischen Volkes, bisweilen das Volk im Gegensatze des Senats, z. B. Senatus populusque Romanus, welches gewöhnlich abgekürzt mit den Anfangsbuchstaben S. P. Q. R. geschrieben wird.

Das gemeine Volk, welches auf dem Lande (ruri) wohnte, und den Ackerbau trieb; hieß plebs rustica, und war am angesehensten (optima et modestissima, auch laudatissima).

Das gemeine Volk in der Stadt hieß plebs urbana. Der bessere Theil desselben trieb Handel und Gewerbe; der schlechtere Theil nährte sich von öffentlichen und Privat-Schenkungen. Es war in spätern Zeiten ein schlechtes und unruhiges Gesindel, welches von Cicero: fex et sordes urbis, concionalis hirudo aerarii, misera ac jejuna plebecula; von Horaz: turba mobilium Quiritium genannt wird. Man konnte es zu allen Ausschweifungen dingen (operae conductae). Um es bey guter Laune zu erhalten, fing man im Jahre Roms 262 an, ihm Getreide und Schauspiele (panem et circenses) umsonst zu geben (largiri). Daher

steht plebs gewöhnlich für den niedrigsten Pöbel, z. B. ad populum plebemque referre.

§. 109. Patroni et Clientes.

Um die beyden Stände der Patricier und Plebejer durch ein unauflösliches Band zu verknüpfen, führte Romulus das Patronat und die Clientel ein. Er verordnete nähmlich, daß jeder Plebejer sich einen Patricier zu seinem Beschützer (patronus) erwählen sollte, dessen Client (cliens, qui patronum colit) er genannt wurde.

Der Patron hatte die Verbindlichkeit, seinem Clienten mit Rath und That beyzustehen, denselben in Rechtsangelegenheiten vor Gericht zu vertreten, und überhaupt alles zu thun, was ein Vater für seine Angehörigen thut. Daher patronus, quasi qui patris onus gerit.

Dagegen war der Client verbunden, seinem Patrone alle Arten von Hochachtung zu beweisen, und demselben im Nothfalle mit seinem Leben und Vermögen beyzustehen. Um ihre Hochachtung zu bezeigen, pflegten die Clienten frühe Morgens ihren Patronen in ihren Häusern aufzuwarten (salutare) (§. 83.), und bisweilen begleiteten sie mit einer saubern Toga angethan, den Tag über dieselben überall, wo sie hingingen. Diese Clienten im Gefolge ihres Patrons hießen anteambulones oder nivei Quirites, und von ihrer Anzahl, turba togata et praecedentia longi agminis officia. Bey feyerlichen Gelegenheiten wurden sie für diese Dienste zur Mahlzeit eingeladen, und in dem Vorsaale des Hauses (atrium) herrlich bewirthet. Dieses Gastmahl hieß coena recta i. e. justa et solennis, adeoque lauta et oppipara, eine förmliche, mit allem Überflusse versehene Tafel. Später wurde, statt dieser Mahlzeit, jedem Clienten eine Portion Essen in einem kleinen Korbe als Geschenk (sportula) nach Hause geschickt, oder auch Geld dafür gegeben, welches ebenfalls sportula hieß.

In spätern Zeiten standen sogar Städte und ganze Na-

tionen unter dem Patronats-Schutze berühmter römischer Familien. So hatte z. B. Sicilien die Marceller, Cypern den Cato, die Allobroger (im heutigen Savoyen), die Fabier, Lacedämon die Claudier, die Bruttier (im untern Italien) den Brutus zu Patronen in Rom.

§. 110. Nobiles. Ignobiles.

Ein besonderes Ansehen verschaffte den römischen Familien die Bekleidung der höchsten Staatsämter (magistratus curules; potestates majores). Diejenigen, die selbst oder deren Vorfahren ein solches Amt bekleidet hatten, hießen nobiles (quasi noscibiles). Sie hatten das Recht, Bildnisse von sich im Vorsaale ihres Hauses aufzustellen (jus imaginum *seu* nobilitas), die bey ihren Leichenbegängnissen vorgetragen wurden. Die Ahnenbilder bestanden aus Büsten (d. i. Abbildungen des Kopfes bis an die Brust), entweder aus Wachs bossirt oder gemahlt, und mit Inschriften versehen. Je mehr eine Familie solche Bildnisse hatte, desto größer war ihr Ansehen; daher wurden die Ahnenbilder mit großer Sorgfalt aufbewahret.

Der erste, der sich in einer Familie zu einer von den höchsten Staatswürden emporgeschwungen hatte, hieß homo novus, oder, wie Cicero von sich selbst sagt: homo per se cognitus.

Diejenigen, welche keine Bildnisse aufzuweisen hatten, waren Unansehnliche (ignobiles). Es entstand in der Folge eine große Eifersucht zwischen den Patriciern und Plebejern wegen der Zulassung zur Bekleidung der Staatsämter. Es bildeten sich zwey Parteyen, die des Senates oder die aristocratische, und die des Volkes oder die democratische, welche sich einander beständig entgegen arbeiteten. Diejenigen, welche dem Senate ergeben waren, hießen optimates oder proceres; ihre Gegner populares. Auf die Seite der letztern schlugen sich oft auch Patricier, welche sich einen An-

hang unter dem Volke machen wollten. Diese ließen sich gewöhnlich von plebejischen Familien adoptiren.

§. 111. Servi (Sclaven).

In einem besonderen Verhältnisse standen bey den Römern die Sclaven (servi δουλοι), welche nicht, wie andere Menschen als Personen, sondern als rechtlose Sachen (res mancipi) betrachtet wurden, über welche die Herren (domini *vel* heri) eine unumschränkte Gewalt besaßen. Sie konnten dieselben geißeln (ferula et habena plectere), und sogar am Leben bestrafen. Die Todesstrafe der Sclaven war die Kreuzigung, welche aber Kaiser Constantin abschaffte. (§. 21.)

Die Sclaven wurden zur Verrichtung aller Arten von häuslichen Diensten und Hantirungen (operae serviles) gebraucht. Sie waren Handwerker (fabri), Thürhüther oder Pförtner (janitores *vel* ostiarii), und diese waren gewöhnlich gefesselt (vincti forsores), Zimmerbediente (cubicularii), Köche (coqui) u. s. w. Diejenigen, welche zu verschiedenen Geschäften gebraucht wurden, hießen mediastini. Manche, welche Talent hatten, wurden in den Wissenschaften und freyen Künsten (artes liberales, ingenuae *vel* honestae) unterrichtet (servi artifices), und zu Wundärzten (chirurgi), Ärzten (medici), Kinderaufsehern (paedagogi), welche die Kinder ihrer Herrschaft in die Schule hin und her begleiteten, oder zu Bücherabschreibern (librarii), Vorlesern (anagnostae), Geschwindschreibern (notarii), Mahlern (pictores), Buchhaltern (calculatores), Schauspielern (pantomimi) u. dgl. gebraucht. Der Theil des Hauses, wo diese Sclaven Unterricht erhielten, hieß paedagogium. Nach Beschaffenheit ihrer Aufführung in dem Dienste (servitium) wurden sie auch weiter befördert. So wurden z. B. die gemeinen Haus-Sclaven (mediastini) bisweilen auf dem Lande als Aufseher oder Schaffner (villicus) über die übrigen arbeitenden Sclaven (cultores) angestellt.

Die Anzahl der Sclaven in Rom und Italien wurde nach und nach außerordentlich groß. Bisweilen hatte ein einziger Herr mehrere Tausende derselben, so daß er jemand nöthig hatte, der ihm ihre Nahmen sagte (nomenclator).

Der Herr nannte sie pueros (Bursche); Fremde gaben ihnen den Vornahmen ihres Herrn, z. B. Marcipor i. e. Marci puer; oder man nannte sie nach ihrem Geburtslande z. B. Syrus (aus Syrien), Geta (aus dem Lande der Geten); oder nach andern Umständen, z. B. Tiro, der gelehrte Sclave des Cicero.

§. 112. Behandlung der Sclaven.

Den Lebensunterhalt bekamen die Sclaven von ihren Herren. Meistens war ihnen etwas Gewisses an Getreide und Geld ausgesetzt, welches dimensum hieß, und bald monathlich (menstruum), bald täglich (diarium) verabreicht wurde. Was sie sich davon ersparten, oder sonst mit Bewilligung ihrer Herren erwarben, das hieß ihr freyes Vermögen (peculium), womit sie manchmahl ihre Freyheit erkauften.*

Die Behandlung der Sclaven hing von der Willkühr ihrer Herren ab. Gütige Herren behandelten ihre Sclaven überhaupt menschlich, und bisweilen sehr gütig, wie z. B. Cicero den Tiro. Zu gewissen Zeiten waren sogar allen Sclaven die größten Freyheiten gestattet, wie z. B. am Feste des Saturnus (Saturnalia), wo sie bey Tische von ihren Herren bedient wurden; ingleichen an den Idus im August. Aber es gab auch grausame Herren, welche die Sclaven äußerst hart hielten. Deßwegen empörten sich diese bisweilen, und veranlaßten sogar einmahl einen Sclaven-Krieg (bellum servile). Um die Rachsucht der Sclaven zu unterdrücken, bestand der Gebrauch in Rom, daß, wenn ein Herr in seinem eigenen Hause von einem Sclaven heimlich (per insidias serviles) ermordet worden war, und der Thäter nicht ausfindig gemacht werden konnte, alle Sclaven des Hauses sterben mußten (ad supplicium agi oportebat). Um die Sclaven in beständiger Furcht zu erhalten, hing gewöhnlich ein Riemen (habena) oder eine

Geißel von Leder an der Haustreppe (in scalis). Wenn die Sclaven gegeißelt wurden, so wurden sie in die Höhe gehängt, und ein Gewicht an ihre Füße gebunden, daß sie sich nicht bewegen konnten. Bisweilen suchten die Sclaven zu entlaufen. Es gab eigene Leute, fugitivarii genannt, welche die entlaufenen Sclaven (servi fugitivi) auffingen, und zurückbrachten (retrahebant). Viele Sclaven waren beständig gefesselt, damit sie nicht so leicht entlaufen konnten, z. B. die Thürhüther (vincti forsores), und die Sclaven beym Feldbaue (vincti cultores). Andere waren in unterirdischen Arbeitshäusern (ergastulum subterraneum) eingesperrt. Wegen einiger Verbrechen wurden sie auch auf der Stirn gebrandmarkt, oder in ein Zuchthaus (pistrinum) gesteckt, wo sie eine Kornmühle drehen mußten; bisweilen bekamen sie Angeln von Holz (furca) um den Hals. Derjenige, welcher letztere Strafe ausgestanden hatte, hieß furcifer. Ein Gebrandmarkter hieß stigmatias (i. e. notis compunctus; auch inscriptus *vel* literatus); der oft Geißelschläge bekommen hatte, hieß mastigia *vel* verbero.

Alle Sclaven in einem Hause zusammen hießen familia: daher bedeutet familiaris auch bisweilen einen Sclaven. Je nachdem sie in Rom oder auf den Landgütern gehalten wurden, nannte man sie familia urbana oder rustica.

Anmerkung. 1) Familiae philosophorum sind Secten oder Anhänger der Philosophen. So sagt Cicero von den Stoikern: Sententia, quae familiam ducit (der Hauptgrundsatz dieser Secte) est: Honestum quod sit, id esse solum bonum.

2) Es gab auch solche Sclaven, welche zu verschiedenen öffentlichen Diensten, und insbesondere zur Bedienung der Magistrate gebraucht wurden. Diesen wurde ihr Unterhalt jährlich (annua merces) aus dem Staatsschatze abgereicht.

§. 113. Ursprung der Sclaverey.

Der Ursprung der Sclaverey (servitus) war die Kriegsgefangenschaft (captivitas), oder ein Verbrechen, welches den Verlust der Freyheit (capitis deminutio) nach sich zog.

1. Diejenigen Feinde (hostes), welche im Kriege die Waf-

sen freywillig niederlegten, behielten ihre Freyheit, und hießen dedititii. Diejenigen aber, welche im Felde oder bey Eroberungen feindlicher Städte zu Kriegsgefangenen gemacht wurden, verloren ihre Freyheit. Sie hießen servi (quod essent bello servati), oder mancipia (quasi manu capti), und wurden gewöhnlich an die Meistbiethenden verkauft. Man nannte dieses einen Verkauf sub corona, weil die Sclaven einen Kranz auf dem Kopfe hatten, wenn man sie zum Verkaufe ausstellte, oder einen Verkauf sub hasta, weil an dem Orte, wo der Ausrufer stand, ein Spieß in die Erde gesteckt war.

2. Die Sclaven, welche wegen eines Verbrechens die Freyheit verloren, hießen servi poenae. Dahin gehörten:

a) Diejenigen römischen Bürger, welche sich der Besteuerung oder dem Kriegsdienste entzogen (qui censum aut militiam subterfugerant). Diese wurden ihres Vermögens beraubt, gegeißelt, und über die Tiber verkauft.

b) Die zu Bergwerks-Arbeiten oder zum Kampfe mit wilden Thieren (ad bestias et ad metalla) oder zu einer der äußersten Strafen verurtheilt waren.

c) Schuldner (obaerati), welche nicht bezahlen konnten (insolventes), wurden ihren Gläubigern (creditoribus) als Sclaven übergeben (addicebantur), um, mit Ketten und Banden gefesselt (compedibus et vinculis nexi), ihre Schulden durch gezwungene Arbeit zu tilgen. Wenn Einer mehreren Gläubigern zugleich schuldig war, und innerhalb 60 Tage keinen Bürgen (vindex *vel* expromissor) stellen konnte, so erlaubten die zwölf Tafelgesetze den Gläubigern, sein Vermögen, oder wenn er keines hatte, sogar seinen Leib zu zerstückeln (secare), und unter sich zu vertheilen. Daher wurde das Wort sectio von dem Verkaufe der ganzen Beute einer eroberten Stadt, so wie auch von der Veräußerung der Güter eines Geächteten (proscriptus) gebraucht. Die Käufer solcher Güter hießen sectores.

d) Wenn die verheiratheten Sclaven (contubernales) Kinder hatten, so waren diese Sclaven von Geburt (servi nascebantur). Die im Hause gebornen Sclaven hießen vernae, oder vernaculi. Daher linqua vernacula, Muttersprache.

Mit den Sclaven wurde ein starker Handel getrieben. Es gab einen beständigen Sclaven-Markt in Rom. Die Sclaven-Händler (mangones *vel* venalitii i. e. qui servos venales habebant), brachten dieselben aus verschiedenen Ländern nach Rom. Diejenigen Sclaven, welche über das Meer kamen, hatten die Füße mit Kreide oder Gyps bestrichen (servi cretatis *vel* gypsatis pedibus). Fremde Sclaven, welche zum ersten Mahle auf den Markt gebracht wurden, hießen venales oder servi novicii. Sclaven, welche lange gedient hatten, und durchtriebene Bursche waren, hießen veteratores. Der Verkäufer durfte ihre Fehler nicht verheimlichen; daher hängte er ihnen gewöhnlich einen Zettel (titulus *vel* inscriptio) um den Hals, auf welchem ihre guten und bösen Eigenschaften geschrieben standen. Die Käufer suchten sich aber durch eine genaue Besichtigung von der Gesundheit und der Geschicklichkeit der Sclaven selbst zu überzeugen.

Anmerkung. 1) Es waren in Rom nicht bloß die eigentlichen Sclaven ein Gegenstand des Menschenhandels, sondern vermöge der väterlichen Gewalt (potestas patria) konnten die Väter ihre ungerathenen Kinder (liberos degeneres) als Sclaven verkaufen. (§. 28. und 29.)

2) Die Griechen hatten Sclaven-Märkte zu Athen, Ephesus und auf den Inseln Samos, Cypern.

§. 114. Freylassung.

Den Sclaven waren die **Freyen** (liberi) entgegengesetzt, welche ihre eigenen Herren (sui juris) waren. Diejenigen, deren Ältern stets frey gewesen waren, hießen ingenui (qui ad genus seu gentem pertinent. *Fest. de signif. verb.*)

Auch die Sclaven erlangten bisweilen die Freyheit, und hießen dann **Freygelassene** (libertini; in Bezug auf ihre Herren aber liberti). Die **Freylassung** eines Sclaven hieß manumissio, und geschah auf verschiedene Art, als:

I. Mit dem **Stabe** (per vindictam), wenn ein Herr mit seinem Sclaven an der Hand zur Obrigkeit ging, und sag-

te: Hunc hominem liberum esse volo more vel jure Quiritium (es ist mein Wille, daß dieser Mann frey sey nach römischem Rechte). Der Prätor schlug dann mit dem Stabe (vindicta) auf den Kopf des Sclaven, und sagte: Ajo te liberum more Quiritium. Hierauf drehete der Herr den Freygesprochenen in einem Kreise herum (vertigo), gab ihm einen Backenstreich (alapam infligebat), und entließ ihn aus der Hand (e manu emittebat) mit den Bedeuten: vade, quo vis, gehe, wo du hin willst.

Nach erlangter Freyheit schoren die Sclaven ihren Kopf im Tempel der Göttinn Feronica, und bekamen eine Mütze oder einen Hut als Zeichen der Freyheit. Daher servum ad pileum vocare so viel, als ad libertatem vocare, auch vindicare in libertatem, in Freyheit setzen. Die Freygelassenen nahmen einen Vornahmen und den Nahmen ihres Herrn an, wozu sie noch ihren eigenen als Beynahmen setzten, z. B. M. Tullius Tiro, der Freygelassene des Cicero. Sie wurden ferner mit einem weißen Kleide und mit einem Ringe von ihrem Herrn beschenkt, der fortan ihr Patron blieb. Betrugen sie sich undankbar gegen ihn, so wurden sie zum Steinbrechen (ad lautumias) verurtheilet.

Andere Arten der Freylassung waren:

II. Per censum, wenn ein Herr seinen Sclaven in die Bürgerliste des Censors einschreiben ließ.

III. Per testamentum, wenn ein Herr in seinem letzten Willen einen Sclaven für frey erklärte. Dieses konnte entweder mit ausdrücklichen Worten (verbis directis) geschehen, z. B. Davus servus meus liber esto; oder in Form einer Bitte (verbis precativis), wie z. B. rogo haeredem meum, ut Davum manu mittat. Im ersten Falle hieß der Freygelassene orcinus *vel* charonita, weil er keinen Patron als in der Unterwelt (orcus) hatte. Im zweyten Falle war der Erbe sein Patron.

IV. Per epistolam, wenn der Herr in seiner Abwesenheit dem Sclaven schrieb, daß er ihn frey lasse.

V. Inter amicos, wenn der Herr, im Beyseyn von fünf Zeugen, seinen Sclaven für frey erklärte.

VI. Per mensam, wenn der Herr mit sich auf Einer Sopha seinen Sclaven am Tische essen ließ; denn sonst waren den Sclaven keine Tischbette (lecti), sondern bloße Bänke (subsellia) angewiesen; daher imi subsellii homo, ein Mensch von der niedrigsten Classe.

Anmerkung. Im Jahre 396 ab U. C. wurde den Freygelassenen eine Steuer aufgelegt, welche den zwanzigsten Theil von dem Werthe eines Sclaven betrug, und vicesima manumissionum hieß. Sie wurde in Gold (aurum vicesimarium) bezahlt, und von eigenen Einnehmern, welche vicesimarii hießen, eingehoben. Dieses Gold wurde auf den äußersten Nothfall des Staates in dem heiligen Schatze des Saturnus niedergelegt, wo es unter der Aufsicht eines Finanz-Beamten stand, der Quaestor sancti aerarii hieß.

§. 115. Jus Quiritium.

Außer dieser Verschiedenheit der Stände entstand, bey der allmähligen Vergrößerung des römischen Staates, noch ein anderer wichtiger Unterschied zwischen den eigentlichen Römern und den übrigen Einwohnern der eroberten Länder (provinciae) in Ansehung des römischen Bürgerrechts (jus Quiritium). Unter Romulus wurde jeder, der sich in der Stadt oder im römischen Landgebiethe niederließ, des römischen Bürgerstandes theilhaftig, und genoß alle bürgerlichen Rechte (jus optimum et maximum) *). Er konnte überall im römischen Staate Eigenthum erwerben (dominium adquirere);

*) Sogar überwundene Feinde wurden nach Rom versetzt, und als Bürger aufgenommen, wie z. B. die Cäninenser, Antemnaten, Crustuminer und Sabiner; später auch die Albaner u. a.

er durfte zu Rom bey den Volksversammlungen erscheinen, um dabey seine Stimme zu geben (suffragari); er machte einen Theil des römischen Heeres aus, konnte zu öffentlichen Staatsämtern (magistratus) und zu Priesterstellen (sacerdotium) gewählt werden; niemand als das versammelte Volk konnte über sein Leben das Urtheil sprechen. Keine Obrigkeit war befugt, einen römischen Bürger geißeln, zu lassen oder zum Tode zu verurtheilen; dieser durfte nur die Worte aussprechen: civis Romanus sum, so war er gegen alle persönliche Mißhandlungen gesichert.

§. 116. Verlust des Quiriten-Rechtes.

Der Verlust des römischen Bürgerrechtes hieß capitis deminutio. Des Bürgerrechtes verlustig (capite deminuti) wurden: 1) Die Kriegsgefangenen (captivi). 2) Die Schuldner, welche nicht zahlen konnten (insolventes). 3) Diejenigen, welche sich dem Kriegsdienste und der Besteuerung entzogen. (§. 119.) 4) Die sich eines großen Verbrechens schuldig machten. (§. 113.) Letztere wurden bisweilen verbannt (in exilium missi). Man wies aber einen Verbannten (exul) nicht mit Gewalt fort, sondern zog seine Güter ein (bona publicabantur), und untersagte ihm den Gebrauch des Feuers und des Wassers (igne et aqua ei interdictum est), welches ihn nöthigte, das römische Gebieth zu verlassen, und außer Land (patria extorris) zu leben.

§. 117. Jus Latii. Jus italicum. Jus provinciarum.

Außer denen, welche sich im römischen Gebiethe niedergelassen hatten, wurde in der Folge das römische Bürgerrecht, als eine besondere Gunst, noch verschiedenen fremden Städten theils mit, theils ohne Stimmrecht ertheilt. Solche Städte wurden Freystädte (municipia), und ihre Einwohner municipes genannt, weil sie in Rom öffentliche Ämter erlangen konnten (munia *vel* munera capere poterant). Die Freystadt, wo ein municeps geboren war, hieß seine natürliche Geburtsstadt (patria germana); Rom aber wurde die gemeine Vaterstadt (patria communis) genannt,

weil die Municipal-Städte gleichsam nur Eine Stadt mit Rom ausmachten.

Anfänglich gab es nur wenig solche Freystädte; in der Folge aber wurden nicht nur die, mit den Römern verbundenen, Städte im Latium, sondern alle Städte im mittleren Italien, und zuletzt auch im cisalpinischen Gallien in die Zahl der Municipal-Städte aufgenommen; daher wurde letzteres Gallia togata genannt. (§. 54.)

Doch blieb immer ein Unterschied zwischen den Römern, Lateinern und den übrigen Italienern. Die Einwohner von Latium wurden lateinische Bundesgenossen (latini socii) genannt, weil sie bey dem römischen Heere nicht den Legionen einverleibt waren, sondern als Verbündete dienten. Sie hatten zwar mit den Römern verschiedene heilige Gebräuche gemein, wie z. B. das Fest der Diana in Rom, und die lateinischen Feste (feriae latinae) auf dem Berge Albanus; aber sie hatten in der Regel ihre eigenen Gesetze (leges municipales), ihre besonderen Gerichte und Obrigkeiten (jus Latii), so wie ihre eigene Steuerschätzung (census) und Militär-Aushebung, außer wenn sie freywillig sich dem römischen Gebiethe einverleiben ließen (si fundi fieri vellent).

Die übrigen Italiener genossen das italienische Recht (jus italicum). Sie waren von dem römischen Bürgerrechte ausgeschlossen, und hatten an den heiligen Gebräuchen der Römer keinen Antheil. Übrigens wurden sie den Lateinern gleich gehalten.

Die Provinzen, welche die Römer mit den Waffen erobert hatten, genossen das Provinzial-Recht (jus provinciarum). Sie wurden von Rom aus durch dahin geschickte Obrigkeiten nach der vom Senate vorgeschriebenen Einrichtung (formula) regiert. Daher die Redensart: in formulam *seu* formam provinciae redigere, ein erobertes Land in die Form einer Provinz bringen, d. i. demselben eine Provinzial-Einrichtung geben.

Anmerkungen. 1) Das erste Land, welches die Römer zu einer Provinz machten, war Sicilien.

2) Die Provinzial-Einrichtung war nicht in allen eroberten Ländern dieselbe. Diejenigen Länder oder Städte, welche sich freywillig ergaben, wurden milder behandelt als diejenigen, welche einen hartnäckigen Widerstand geleistet hatten.

3) In jeder Provinz wurde ein Statthalter (Praeses) geschickt, der die Armee daselbst kommandirte, und die Rechtspflege verwaltete. Ihm war ein Schatzbeamter (Quaestor) beygegeben, der die öffentlichen Abgaben der Provinz eincassirte und verrechnete. Diese bestanden entweder in einer jährlichen Geldsteuer (census capitis) oder in Natural-Lieferungen von Getreide, Vieh, Wein, Öhl u. dgl. (census soli). Die in Geld besteuerten Provinzen hießen provinciae stipendiariae, die andern provinciae vectigales.

4) Bisweilen wurden in die Provinzen Pflanzbürger (coloni) abgesendet, welche daselbst Ländereyen zu bebauen erhielten. Die von solchen Pflanzbürgern angebauten Ländereyen hießen coloniae. Je nachdem die Colonien entweder von Bürgern oder von alten verdienten Soldaten gegründet wurden, hießen sie coloniae civiles oder militares.

Jede Colonie hatte eine Obrigkeit von zwey Männern (duumviri), denen ein Senat beygegeben war. Die Mitglieder des Colonial-Senates hießen decuriones (von decem), weil bey der Pflanzung einer neuen Colonie immer der zweyte Mann zum Senator gewählt wurde.

§. 118. Ausländer im Gegensatze der Römer.

Alle diejenigen, welche keine Bürger waren, wurden anfänglich hostes, später peregrini und zuletzt barbari genannt. Das ganze römische Reich selbst wurde imperium Romanum oder orbis Romanus und zuletzt Romania genannt. Letzteren Nahmen behielt die Provinz Thracia, welche zur Zeit der Eroberung von Constantinopel durch die Türken (§. 23.) der einzige Überrest des römischen Reiches gewesen war, bis auf den heutigen Tag. Die Türken nennen sie Rum-Ili (Rumelien).

§. 119. Eintheilung der Römer nach dem Vermögen.

Classes et Centuriae.

Nach der Anordnung des Romulus (§. 100.) waren alle Bürger auf gleiche Weise zu Kriegsdiensten und Abgaben verpflichtet; auch galten ihre Stimmen in den Volksversammlungen gleich viel. Es waren aber auch die einzelnen Familien in ihrem Besitz- und Vermögensstande einander beynahe gleich. Da in der Folge einige Familien reicher, andere aber sehr arm wurden, und es den Armen sehr beschwerlich fiel, gleiche Staatslasten zu tragen, so beschloß Servius Tullius, Roms sechster König (§. 17.), eine neue, zweckmäßigere Volkseintheilung zu machen. Er führte den **Census**, d. i. eine Art von Conscription ein, wodurch das Volk nach Zahl, Stand, Beschäftigung und Vermögen geschätzt wurde. Er verordnete nähmlich, daß alle römischen Bürger in der Stadt und auf dem Lande ihren Vermögensstand bey Eidespflicht genau berechnen (bona sua jurati censerent *seu* aestimarent), und ihm eine genaue Anzeige davon machen sollten (apud se profiterentur); ferner, daß sie ihren Wohnort und ihre Familie genau angeben sollten. Er theilte das römische Landgericht in besondere Bezirke (pagi) mit eigenen Tempeln und Schutzgottheiten, und ordnete ein Fest an, paganalia genannt, welches alle Jahre in jedem Pagus zu Ehren der Schutzgottheiten gefeyert werden sollte, wobey jeder Römer eine Münze zum Opfer darbringen mußte, und zwar die Männer, Frauen und Kinder jedes eine besondere. Aus der Zahl dieser Münzen konnte man die Volksmenge genau berechnen. (Vergl. §. 57.)

Nicht leicht entzog sich jemand dem Census (censum subterfugit), weil eine große Strafe darauf gesetzt war. Denn ein solcher verlor nicht nur all sein Hab und Gut (bona publicabantur), sondern auch die Rechte und Freyheiten eines römischen Bürgers. Er wurde gegeißelt, und als Sclave verkauft. (§§. 113. u. 116.)

§. 120. Sechs Classen der Bürger.

Nach dieser Angabe des Vermögens (fassio) theilte Servius alle Bürger in 6 Classen (classes), und jede Classe wieder in eine gewisse Anzahl Centurien (Centuriae) oder Compagnien Fußvolk, wovon die Hälfte aus jungen Leuten (centuriae juniorum) von 17 bis 46 Jahren bestand, welche im Felde dienen mußten (ut foris bella gererent; die andere Hälfte aber bestand aus alten Männern (centuriae seniorum), welchen die Bewachung der Stadt aufgetragen war (ad urbis custodiam ut praesto essent.)

Jede Classe hatte überhaupt ihre eigenthümliche Waffengattung und ihren besonderen Platz bey der Armee. Außerdem mußte die erste Classe noch 18 Centurien Ritter zu Pferd (equites armati), die andere Classe zwey Centurien Handwerksleute (fabri) zu den Kriegsarbeiten; die dritte, vierte, und fünfte Classe aber 3 Centurien Trompeter, Zinkenisten und Hornbläser (aeneatores) zur Armee stellen.

Die Eintheilung in Classen und Centurien zeigt folgende Tabelle.

Classis.	Vermögen.	Centuriae			
		überhaupt.	juniorum.	seniorum.	extraordinariae.
Ima.	100,000. asses.	98	40	40	18 equitum
II.	75,000.	22	10	10	2 fabrorum
III.	50,000.	21	10	10	3 tubicinum v. aeneatorum,
IV.	25,000.	21	10	10	
V.	12,000.	31	15	15	
VI.	unter 12,000.	1			
Summa: Sechs Classen		194 Centurien.	nämlich 85 Feld-	dann 85 Stadt-	und 23 besondere Centurien.

Demnach bestand die erste Classe aus solchen Bürgern, deren Vermögen an Länderenen und Habseligkeiten sich wenigstens auf 100,000 Asses (d. i. Pfund Erz, beyläufig 1000 Rthl. im Werthe) belief. Sie war überhaupt in 98 Centurien oder Compagnien getheilt. Achtzehn davon waren Ritter zu Pferde; die übrigen Fußvolk, und zwar 40 Centurien junger Leute (juniorum), welche ins Feld rückten, und eben so viele Centurien alter Männer (seniorum), welche den Dienst zu Hause versahen.

Nach dieser Erklärung sind auch die folgenden Classen der obigen Tafel leicht zu verstehen.

Zur 6ten Classe gehörten alle diejenigen, welche entweder gar kein Vermögen; oder doch nicht so viel, als die in der fünften Classe, hatten. Sie waren viel zahlreicher, als die der übrigen Classen, machten zusammen aber doch nur eine einzige Centurie aus.

§. 121. Politische Folgen dieser Eintheilung.

Nach dieser Eintheilung richteten sich nun auch die Beyträge an Mannschaft und Geld im Frieden und Kriege (munia pacis et belli), so wie die Stimmen bey den Volksversammlungen. So viel Centurien nähmlich eine Classe hatte, so viele Antheile mußte sie auch an Mannschaft und Geld leisten; aber so viele Stimmen hatte sie auch in den comitiis centuriatis, bey welchen sich das Volk, in Centurien getheilt, versammelte. Da die erste Classe allein 98 Centurien und die übrigen fünf Classen zusammen nur 96 ausmachten, so hatte die erste Classe die größten Lasten zu tragen, aber sie besaß auch das Übergewicht der Stimmen bey den Volksversammlungen. Denn ihre Centurien wurden bey dem Stimmgeben zuerst aufgerufen, und wenn sie einstimmig (unanimes) waren, so war die Sache durch sie schon entschieden, weil sie die Mehrheit der Stimmen ausmachten. Nur wenn sie nicht einstimmig waren, wurden die Centurien der nächsten Classe aufgerufen, bis eine Mehrheit von Centurien einstimmig war (ubi plures centuriae jussissent).

Die Bürger der ersten Classe wurden ihres Übergewichtes

wegen vorzugsweise classici genannt. Von allen übrigen sagt man, sie seyen infra classem; daher auctores classici, die vorzüglichsten Schriftsteller.

Die Bürger der letzten Classe (infimae classis), welche gar kein Vermögen hatten, hießen capite censi d. i. bloß dem Kopfe nach gezählt; jene, die zwar etwas, aber für den Anschlag (aestimatio) der fünften Classe nicht genug besaßen, hießen proletarii. Daher sermo proletarius so viel, als vilis, eine gemeine Sprache. Beyde Theile wurden nur im Nothfalle zu Kriegsdiensten genommen (neque proletarii neque capite censi milites scribebantur, nisi in tumultu maximo), weil man von diesen Menschen, die nichts zu verlieren hatten, keinen großen Eifer für das Beste des Staates erwartete.

§. 122. Census.

Da das Vermögen der Familien in der Länge der Zeit nicht immer gleich blieb, sondern bald zu- bald abnahm, so wurde, nach der Verordnung des Servius Tullius, der Census alle 5 Jahre von Neuem vorgenommen (census habitus v. actus est), wobey die Centurien in militärischer Ordnung mit ihren Fahnen (sub signis) zur Musterung aufgestellt waren. Hierbey wurde jeder römischer Bürger (singula capita civium) nach der Zu- oder Abnahme seines Vermögens in eine höhere oder niedrigere Classe gesetzt.

Da der Census bey der Zunahme der Bevölkerung viele Geschäfte machte, so wurde eine eigene Obrigkeit zur Besorgung desselben eingeführt, welches Amt von den Censoren (censores) verwaltet wurde, und Censura hieß.

Nach der Beendigung des Census wurde ein Sühnopfer (sacrificium lustrale) gebracht, welches suovetaurilia hieß, weil dabey ein Schwein (sus) nebst einem Schafe (ovis) und einem Stiere (taurus) um die in Ordnung aufgestellte Versammlung herumgeführt (circumferebatur), und dann zur Reinigung oder Weihung des Volkes (ad populum lustrandum) geopfert wurde (immolabatur). Derjenige, welcher dieses Sühnopfer brachte (qui lustrum condebat), verrichtete am Opferaltar das feyerliche Gebeth: Ut Dii immortales res

Romanas ampliores melioresque facerent oder perpetuas incolumes servarent! —

Anmerkung. Das Wort lustrum war genommen von luendo seu solvendo, weil bey dieser Gelegenheit alle Pachtungen der öffentlichen Einkünfte bezahlt wurden, und da dieses immer am Ende eines jeden fünften Jahres geschah, so wird lustrum auch für eine Zeit von 5 Jahren (quinquennium gesetzt.

§. 123. Comitia centuriata.

Wenn sich das Volk, in Classen und Centurien getheilt, zur Berathschlagung versammelte, nannte man die Versammlung Comitia centuriata, und ihrer Wichtigkeit halben die große Versammlung (comitia majora). Es durften ihr alle römischen Bürger beywohnen (comitiis interesse), sie mochten in der Stadt, oder auf dem Lande wohnen.

Diese Comitien wurden gehalten:

1) Um alle höhern ordentlichen Magistrate zu wählen, als z. B. die Consuln, Prätoren, Censoren und Kriegs-Tribunen.

2) Um Gesetze, welche von den höhern Magistraten in Vorschlag gebracht wurden (leges ferebantur), anzunehmen.

3) Um Verbrechen gegen den Staat zu richten (judicia perduellionis habere).

4) Um Krieg zu beschließen.

Diese Comitien wurden immer außerhalb der Stadt, gewöhnlich auf dem Mars-Felde, und in militärischer Ordnung (sub signis) gehalten. Sie konnten aber nur von einer der höhern obrigkeitlichen Personen zusammen berufen werden, und mußten durch ein öffentliches Edict, wenigstens 17 Tage vorher, ehe sie gehalten wurden, angesagt werden (edici v. indici). Binnen dieser Zeit mußte der Vorschlag, mit Genehmigung des Senates (ex SCto), an drey Markttagen (tribus nundinis) öffentlich verkündiget werden (in publico promulgabatur), bey welcher Gelegenheit öffentliche Redner auftraten, die den Vorschlag empfahlen (suadebant), und an-

dere, die dagegen redeten (dissuadebant). Hierdurch wurde das Volk in Stand gesetzt, die Sache reiflich zu überlegen.

Zum Zeichen der Versammlnng wurde am Tage der Comitien, auf dem Janiculum eine Fahne aufgesteckt, welche beym Schluße der Comitien wieder weggenommen wurde.

Die obrigkeitliche Person, welche die Volksversammlung zusammenberufen hatte, führte bey derselben den Vorsitz (praesidium). Sie beobachtete vorher, mit Hülfe eines Augurs (augure adhibito), die Auspicien d. i. die Erscheinungen am Himmel und den Vögelflug (auspicia captabat; auspicabatur). Der Augur erklärte die Auspicien entweder für unverwerflich (omni vitio carentia), oder für fehlerhaft (vitiosa). Im ersten Falle sagte er: Silentium esse videtur, und dann konnte die Versammlung gehalten werden. Im zweyten Falle sagte er: Alio die, und dann mußten die Comitien aufgeschoben werden. Die Aussage des Augurs hieß nuntiatio oder obnuntatio; daher obnuntiare concilio eine Versammlung hintertreiben.

Wenn die Versammlung gehalten wurde, saß der präsidirende Magistrat auf seinem curulischen Stuhle auf einem Tribunale, und verrichtete, ehe er sich an das Volk wandte, ein Gebeth, welches ihm der Augur vorsagte (augure verba praeeunte). Dann hielt er eine Rede an das versammelte Volk, und verlas den Vorschlag, welcher entschieden werden sollte; worauf er die Centurien zur Abstimmung aufrief (rogabat), mit den Worten: Si vobis videtur, discedite Quirites; oder ite in suffragium bene juvantibus Diis, et quae Patres censuerunt, Vos jubete.

§. 124. Stimmgebung der Centurien.

Um die Ordnung zu bestimmen, in welcher die Centurien votiren sollten, wurden Zetteln mit dem Nahmen der Centurien in einen Topf (in sitellam) geworfen, unter einander in gleiche Lage geschüttelt (aequabantur) und dann die Ziehung vorgenommen (sortitio fiebat). Die Centurie,

welche zuerst heraus kam, wurde praerogativa genannt; die übrigen hießen jure vocatae.

Nun forderte ein Herold die Centurien auf, sich in Ordnung zu stellen. Auf diesen Ruf (introvocatae) begaben sich dieselben, bey dem Tribunal des Consuls vorbey, über einen von der Erde erhöhten Zugang (pous oder ponticulus) an den für sie bestimmten Platz, der mit Schranken umgeben war (locus tabulatis inclusus), und septum oder ovile hieß. Am Eingange der Brücke erhielt jeder Bürger von dazu aufgestellten Personen (distributores oder diribitores) Täfelchen (tabellae). Auf diesen waren die Nahmen der Candidaten mit ihren Anfangsbuchstaben geschrieben, wenn eine Wahl vorgenommen werden sollte. Wenn aber über einen Gesetzvorschlag votirt werden sollte, erhielt ein jeder 2 Stimmtäfelchen, eines für, das andere wider den Vorschlag. Auf den ersten standen die Buchstaben U. R. d. i. uti rogas, *scil.* volo *vel* jubeo, ich will den Vorschlag; ich stimme dafür. Auf dem andern stand der Buchstabe A. d. i. antiqua *scil.* volo, ich will das Alte; ich stimme nicht für den neuen Vorschlag.

Wurde Gericht gehalten, so bekam jeder 3 Stimmtäfelchen, eines mit dem Buchstaben A. d. i. absolvo, ich spreche den Angeklagten frey; das 2te mit dem Buchstaben C. d. i. condemno, ich verurtheile ihn; und das 3te mit den Buchstaben N. L. d. i. non liquet, die Sache ist mir nicht klar. Das erste dieser Täfelchen hieß tabella absolutoria und der Buchstabe A, litera salutaris; das 2te damnatoria, und der Buchstabe C, litera tristis.

Von diesen Täfelchen warf ein jeder eines, welches er wollte, in einen Kasten (in cistam), bey dem ein Rogator stand, welcher das Täfelchen abforderte.

Wenn alle Centurien vorübergezogen und alle Stimmtäfelchen abgegeben waren, nahmen gewisse Personen, custodes genannt, welche darauf sehen mußten, daß beym Losen und Votiren (in sortitione et suffragiis) kein Betrug vorging,

die Täfelchen heraus (educebant), und zählten die Stimmen dirimebant suffragia), indem sie dieselben mit Puncten auf einer Tafel bemerkten. Daher bedeutet punctum auch Beyfall, z. B. omne punctum tulit. Diese Zählung der Stimmen hieß diremtio suffragiorum.

Die Mehrheit der Stimme entschied. Der Candidat, welcher die meisten Stimmen (majora suffragia) erhalten hatte, wurde sogleich vor den präsidirenden Magistrat gerufen, und nach Verrichtung eines feyerlichen Gebeths und Ablegung des Eides als der Erwählte von einem Herolde ausgerufen (renuntiatus est). Dann begleiteten ihn seine Freunde und Anhänger, die für ihn gestimmt hatten (suffragatores), mit großem Pompe nach Hause, wo er die Bildnisse seiner Vorfahren mit Kränzen schmückte.

Anmerkungen. 1) Einen auf diese Art zum Magistrate wählen, hieß: aliquem magistratum creare; facere; declarare; nominare, dicere, designare etc.

2. Ein Gesetz in Vorschlag bringen, hieß legem rogare *vel* ferre; daher legislator der Gesetzgeber. Ein Gesetz genehmigen hieß: legem jubere; dagegen stimmen legem antiquare; es aufheben: legem abrogare; es abändern: legi derogare *vel* subrogare; es durch ein neues ungültig machen: legi obrogare. Daher legi antiquae obrogat nova, ein neues Gesetz macht das alte ungültig.

3) Wenn ein neues Gesetz gemacht worden war, so ließ man es in Erz graben, und an einem öffentlichen Orte aufstellen, wo es leicht konnte gelesen werden (unde de plano legi posset). Eine Abschrift davon wurde in die Schatzkammer (aerarium) zur Aufbewahrung gebracht.

§. 125. Comitia tributa.

Eine andere Art der Volksversammlung waren die comitia tributa, bey welcher das Volk nach den Tribus, in die es getheilt war, abstimmte (§. 100). Diese Versammlungsart kam erst zu Zeiten der Republik auf, und erhielt durch die Volks-Tribunen ein großes Gewicht. Sie wurde gehalten:

1) Um die Candidaten zu den niedern obrigkeitlichen Ämtern in Rom, so wie zu allen Ämtern in den Provinzen zu wählen.

2) Um den obersten römischen Priester (Pontifex Maximus), und später auch einige andere Priester-Classen zu ernennen.

3) Um verschiedene Beschlüsse zu fassen, z. B. das Bürgerrecht zu ertheilen, u. s. w.

4) Um Gericht über gewisse Vergehungen zu halten, auf welche eine Geldbuße (mulcta) zur Strafe gesetzt war. Die Gerichte über Leben und Tod wurden aber nur in den comitiis centuriatis gehalten. (§. 123.)

Die comitia tributa konnten ohne Genehmigung des Senates gehalten, und nicht bloß von dem Consul, sondern auch von niedrigern obrigkeitlichen Personen zusammenberufen werden, als z. B. von den Prätoren und Volks-Tribunen. Auch war die Beobachtung der Auspicien nicht nothwendig. Nur wenn es donnerte oder blitzte, mußten sie auf einen andern Tag verschoben werden; denn es war eine Regel der Römer: Jove fulgente cum populo agi nefas est.

In den comitiis tributis durften alle römischen Bürger ohne Unterschied votiren, sie mochten in Rom wohnen oder nicht. (Vergl. §. 103.) Auch gab Vermögen und Rang keinen Vorzug. (Vergl. §. 121). Eben deßhalb blieben die Patricier und Reichen meistentheils von selbst weg, weil sie gegen die Stimmenmehrheit des zahlreichen Volkes nichts ausrichten konnten. Es stimmte daher gewöhnlich nur das gemeine Volk (plebs scivit), und die Beschlüsse hießen plebiscita, welches Wort abgekürzt bloß mit den Anfangsbuchstaben P. S. geschrieben wird.

Der gewöhnliche Versammlungsplatz der Tribus war das Forum; bisweilen das Capitol (in der Stadt).

Die Standplätze der Tribus waren anfänglich durch Seile (funibus) von einander abgesondert. Später wurden marmorene Geländer (marmorea septa) errichtet.

V. Abschnitt.

Der römische Regierungs-Stand.

§. 126. Begriff.

Zum Regierungs-Stande gehörten alle jene Personen, welche, zur Besorgung von Staatsangelegenheiten, mit öffentlichen Würden bekleidet sind.

Der römische Regierungs-Stand war nicht immer derselbe. Man muß die Zeiten der Könige, der Consuln und der Kaiser unterscheiden. Bey allen Veränderungen der römischen Staatseinrichtung blieb das Collegium des Senates stehen, welches Romulus angeordnet hatte.

§. 127. Der Senat. (Senatus).

Die Berathung über alle Staatsangelegenheiten hatte der Senat in Rom (Senatus Romanus). In den Zeiten der Republick führte er auch die oberste Leitung der Staatsgeschäfte; denn er nahm nicht nur jede Sache, ehe sie in der Volksversammlung entschieden wurde, zuerst in Überlegung, und faßte darüber einen Beschluß (Senatus consultum), sondern er ordnete auch unmittelbar Alles an, was die Wohlfahrt des Staates erforderte (quod e republica esset). Damahls war der Wirkungskreis des römischen Senates folgender: 1) Er hatte die Aufsicht über die Erhaltung der Religion. Ohne seine Erlaubniß durften keine neuen Götter eingeführt, kein Altar errichtet, und die Sibyllinischen Bücher nicht zu Rathe gezogen werden. 2) Er verwaltete den öffentlichen Schatz (aerarium), und wies die Gelder an, welche aus den öffentlichen Cassen bezahlt wurden, wie z. B. der Sold der Armee und die Ausgaben für die Kriegsbedürfnisse. 3) Er ordnete die Einrichtung und Verwaltung der

Provinzen an. 4) Er verordnete öffentliche Dankfeste (supplicatio) für erfochtene Siege, und erkannte dem siegreichen Feldherrn die Belohnung des Triumph-Einzuges oder der Ovation, und den Titel Imperator zu. 5) Er ernannte alle Gesandte aus seiner Mitte, welche von Rom abgeschickt wurden. Er gab fremden Gesandten Bescheid, und ertheilte fremden Fürsten nach Gutbefinden den Titel: König (rex), oder Freund und Bundesgenosse des römischen Volkes (amicus et socius populi Romani), oder erklärte sie für Feinde (hostis). 6) Er führte die Untersuchung über Staatsverbrechen sowohl in Rom als in andern Theilen von Italien, und entschied die Streithändel zwischen den verbündeten und unterworfenen Städten. 7) Ihm kam es zu, die Gesetze in zweifelhaften Fällen auszulegen (interpretari), davon zu dispensiren, und sie sogar abzuschaffen (abrogare). Er konnte in gefährlichen Umständen mit Hintansetzung der Volksversammlung Verfügungen machen, und den Consuln unumschränkte Vollmacht zur Abwendung alles Unglückes vom Staate ertheilen, welches mit der Formel geschah: Ut Consules darent operam, ne quid respublica detrimenti caperet. Obschon die Senats-Beschlüsse (SCta) keine eigentlichen Gesetze (leges) waren, so wurden sie doch stets für verbindlich (obligatoria) angesehen, und von allen Ständen befolgt. Sie konten von Niemand aufgehoben werden, als vom Senate selbst, und alle Magistrate mußten sich denselben unterwerfen.

Der Ort, wo Senat gehalten wurde, hieß senaculum. Dieser mußte von den Auguren eingeweiht seyn, und war entweder ein Tempel oder ein Rathhaus (Curia), deren es in Rom mehrere gab.

Der Senat kam theils zu festgesetzten Zeiten zusammen (conveniebat), wie an den Calendis, Nonis et Idibus jeden Monaths; theils wurde er zusammenberufen (convocabatur *vel* cogebatur). Dieß geschah entweder durch einen Senats-Bothen (viator), oder durch ein Edict, in welchem man die Formel brauchte: Qui senatores, quibus que in senatu

sententiam dicere liceret, ut adessent frequentes v. gr. ad Calendas Decembres. Weder an den Tagen, wo Volksversammlung gehalten wurde (diebus comitialibus), noch an unglücklichen Tagen, die im Kalender schwarz geschrieben waren (diebus nefastis *vel* atris), durfte in der Regel Senat gehalten werden.

Die Macht, den Senat zusammen zu berufen, und den Vorsitz (praesidium) in demselben hatte eine der höchsten obrigkeitlichen Personen von Rom, gewöhnlich war es einer der Consuln. Dieser verrichtete, ehe er auf das Rathhaus ging, immer zuerst ein Opfer, und stellte die Auspicien an. Nur wenn diese günstig waren, machte der Präsident seinen beabsichtigten Vortrag (ad senatum referebat *vel* verba faciebat). Er begann seinen Vortrag immer mit der Glückwünschungs-Formel: Quod bonum, faustum, felix, fortunatum sit! Referimus ad Vos, Patres Conscripti de — etc. Wenn er seinen Vortrag (relatio) geendiget hatte, befragte er jeden Senator um seine Meinung mit den Worten: Dic, Sp. Posthumi, quid censes? oder quid fieri placet? quid tibi videtur?

Der aufgerufene Senator (excitatus) gab seine Stimme (sententiam dicebat) stehend. Diejenigen aber, welche bloß der Meinung eines Andern beystimmten (verbo adsentiebantur), blieben sitzen. Wenn die Meinungen der Senatoren getheilt waren, so ließ der Präsident votiren, mit der Formel: Qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem; d. i. die ihr dieser Meinung seyd, tretet an jenen Ort; diejenigen aber, welche anders denken, gehen an diesen. Hierauf ging derjenige, welcher eine von den verschiedenen Meinungen zuerst vorgetragen hatte (princeps *vel* auctor sententiae), an einen besonderen Platz, und diejenigen, welche ihm beystimmten, folgten ihm (accedebant). Diejenigen, welche anderer Meinung waren, gingen auf eine andere Seite (discedebant). Dieß hieß eine Abstimmung durch Auseinandertretung (per discessionem). Auf welche Seite die meisten getre-

ten waren, von dieser sagte der Präsident: Haec pars major videtur (hier scheint die Mehrheit zu seyn).

Nach der Meinung der Mehrheit wurde der Senats-Beschluß (Senatus consultum *vel* Decretum) abgefaßt, und mit der Unterschrift der Senatoren, welche am meisten dazu mitgewirkt hatten (cum auctoritatibus perscriptis) in dem Staats-Archive (tabularium), welches in der Schatzkammer war, aufbewahrt (in aerarium condebatur).

Über die Verhandlungen des Senats wurden Protokolle geführt, welche Acta oder Commentarii hießen.

Nach Beendigung der Berathschlagung entließ der Präsident den Senat mit den Worten: Non amplius vos moramur, P. C., oder: Nemo vos tenet, oder: Consul citatis nominibus et peracta consultatione Vos mittit.

Anmerkung. 1) Wenn der Senat einen Beschluß faßte, sagte man von ihm: Senatus censuit v. decrevit; Patribus placuit; Senatui visum est. Wenn von einem Senator eine Protestation gegen den Vortrag gemacht worden war, so hieß der Beschluß nicht Consultum v. Decretum, sondern Senatus Auctoritas, Gutachten des Senates.

2) Es konnte kein Decret des Senates abgefaßt werden, wenn derselbe nicht in gehöriger Anzahl versammelt war (nisi Senatorum numerus legitimus adesset).

3) Nach Sonnenuntergang durfte kein Rathschluß mehr gefaßt werden; daher suchten die Senatoren, welche einen Beschluß hintertreiben wollten, bisweilen den Tag mit Reden hinzubringen (diem dicendo eximere), indem sie Sachen vorbrachten, die nicht zum eigentlichen Zwecke gehörten; denn jeder Senator konnte in Einem fort reden (perorare), ohne daß ihn jemand unterbrechen durfte.

4) Die Standesauszeichnungen der Senatoren sind schon §§. 105 und 106 angeführt worden.

§. 128. Die Könige (Reges).

Wie Romulus war jeder röm. König der oberste und alleinige Richter (judex) in Civil- und Criminal-Sachen, ferner der oberste Anführer im Kriege (belli dux) und der oberste Priester (pontifex maximus). Der König führte im Senate und in den Volksversammlungen den Vorsitz (praesidium), und bestimmte die Gegenstände, worüber der Senat ihm seinen Rath und das Volk seine Gesinnungen mittheilen sollte.

Diese höchste Gewalt (potestas) und Oberherrschaft des Kö-

nigs (imperium regium) kündigte sich äußerlich durch die königlichen Ehrenzeichen (insignia regia) an. Diese waren: 1) Eine weiße Toga mit Purpur-Streifen, welche trabea genannt wurde, und der toga praetexta ähnlich war.

2) Eine goldene Krone (corona aurea v. diadema) auf dem Haupte.

3) Ein elfenbeinernes Scepter (scipio eburneus) mit einem Adler auf der Spitze.

4) Ein Thronsessel (sella curulis), worauf der König im Senate und bey den Comitien präsidirte, und zu Gerichte saß.

5) Zwölf Trabanten, lictores genannt, jeder mit einem Bunde Ruthen (fasces), aus welchen ein Beil (securis) hervorragte, als Sinnbild der höchsten Gewalt, womit der König die Todesstrafe vollziehen lassen konnte.

Der Nächste nach dem Könige und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter (pro Rege) war in Rom der erste Senator (§. 105), im Felde aber (belli *vel* militae) der Anführer der Reiterey (praefectus Celerum §. 102).

Die königliche Würde war nicht erblich. Wenn der Thron durch den Tod des Königs erlediget war (interregnum), so wählten die Senatoren Einen aus ihrer Mitte zum zeitweiligen Regenten (interrex), dessen Gewalt aber nur 5 Tage (quinos dies) dauerte, dann wurde wieder ein anderer Senator gewählt, bis ein neuer König ernannt war.

Die königliche Regierungsform (regnum) in Rom dauerte 244 Jahre. Nach dieser Zeit wurde die oberste Gewalt unter 2 Häupter getheilt, welche Consuln hießen.

§. 129. Consules (die Consuln).

Die beyden Consuln wurden jährlich gewählt (annui creabantur), und hatten fast gleiche Gewalt und beynahe dieselben äußeren Ehrenzeichen wie die Könige, die Krone ausgenommen. Aber das Recht über Leben und Tod hatten sie bloß im Felde; denn in der Stadt hatte der Consul Valerius Publicola dem Volke zu Ehren (populi colendi gratia) dieses Recht aufgegeben, und deßhalb auch das Beil aus dem Ruthenbunde der Lictoren hinwegnehmen lassen (securim fascibus ademit). Er erlaubte über-

dieß, von den Consuln an die Volksversammlung zu appelliren, und befahl den Lictoren, die fasces niederzusenken (demittere), wenn sie in die Volksversammlung kamen.

Dessen ungeachtet blieb die Gewalt der Consuln noch immer sehr groß, und die Consuls-Würde (consulatus) war, bis zu den Zeiten der Kaiser, der Gipfel aller Ehrenstellen des Staates (honorum populi finis). Daher sagt Cicero: Magnum nomen est, magna species, magna dignitas, magna majestas Consulis. *Orat. in Pis.*

Die 2 Consuln wechselten in den Amtsverrichtungen ab, und zwar in Rom alle Monathe, im Felde alle Tage (alternis mensibus v. diebus imperitabant). Nur vor dem amtirenden Consul gingen die Lictoren her; dem andern trat bloß ein öffentlicher Sclave vor, der accensus hieß.

Die Geschäfte der Consuln waren folgende: 1) Sie versammelten den Senat und das Volk, und trugen demselben zur Berathschlagung vor (referebant ad Senatum), was sie für gut fanden.

2) Sie vollzogen die Beschlüsse des Senats und die in der Volksversammlung gemachten Gesetze, welche letztere gewöhnlich nach ihren Nahmen genannt wurden, z. B. Lex Valeria de provocatione.

3) Ihnen waren alle Magistrate untergeben; sie erhielten alle Berichte von den römischen Statthaltern in den Provinzen. An sie kamen ferner die Schreiben von auswärtigen Staaten, und sie ertheilten den fremden Gesandten Audienz (legatos audiebant).

4) In Kriegszeiten hatten sie das Ober-Commando (imperium) bey der Armee; sie warben Truppen (delectum militum habebant), versorgten dieselben mit allen Nothwendigkeiten, und stellten Officiere an.

5) In gefährlichen Umständen wurden sie bevollmächtiget, alles zu thun, was zur Abwendung der Gefahr nöthig war, indem der Senat das Decret ergehen ließ: Viderent *vel* operam darent Consules, ne quid detrimenti respublica caperet.

Die besonderen Ehrenauszeichnungen der Consuln bestanden in Folgendem:

1) Nach ihrem Nahmen wurden die Gesetze und Jahre benannt, z. B. M. Tullio Cicerone et L. Antonio Consulibus, unter den Consuln M. Tullius Cicero und L. Antonius, d. i. im Jahre Roms 690. Daher die Redensart: Numerare multos consules, viele Jahre zählen.

2) Wenn der Consul öffentlich erschien, so ging jedermann aus dem Wege, entblößte sein Haupt, stand vor demselben auf (assurgebant consuli venienti), oder stieg vom Pferde ab. Wenn der Consul Einen bemerkte, der dieß zu thun unterließ, so befahl er dem Lictor, Achtung zu geben (animadvertere).

3) Die gewesenen Consuln führten nach beendigtem Consulats-Jahre den Ehren-Titel: Viri consulares, Männer von Consuls-Rang; gewesene Consuln.

Die Consuln wurden gewöhnlich ein halbes Jahr vor dem Antritte ihres Amtes gewählt, und hießen bis zum wirklichen Antritte ihres Amtes Consules designati. Starb Einer, so wurde ein Anderer an seine Stelle gewählt (subrogatus v. suffectus fuit). Die gewählten mußten schwören, den Gesetzen getreu zu seyn. Die Wahl geschah in den Comitiis centuriatis, bey welchen die wahlfähigen Bewerber immer persönlich zugegen seyn mußten. (§. 103.)

Die Candidaten des Consulats mußten in der Regel das gesetzmäßige Alter (aetas consularis) von 43 Jahren haben; sie mußten vorher schon die niedern Staatsämter, als z. B. die Quästur, Ädilität und Prätur, verwaltet haben, und durften in keinem andern Amte stehen. Auch konnte keiner eher zum zweyten Mahle Consul werden, als nach Verlauf eines Zwischenraumes von zehn Jahren (lapso decennio). Anfangs wurden bloß Patricier zu Consuln gewählt; im J. R. 355 setzten aber die Volks-Tribunen L. Sextius und C. Lucinius Stolo, welcher letztere mit einer Patricierinn, Fabia, verheirathet war, das Licinische Gesetz durch, daß einer von den Consuln ein Plebejer seyn sollte. (§. 110.)

Wenn die erwählten Consuln ihr Amt antraten, versammelte sich am Neujahrstage der Senat und das Volk bey

denselben, und stattete ihnen seine Glückwünsche ab (salutabant). Hierauf hielten die neuen Consuln mit großem Gepränge ihren Aufzug (processus consularis) auf das Capitolium, wo sie ihre Gebethe und Gelübde verrichteten (vota nuncupabant) und Jeder einen Farren zu Ehren des Jupiter Stator opferte. Dann fingen sie ihr Amt damit an (munus suum auspicabantur), daß sie Senat hielten. Binnen 5 Tagen mußten sie den Schwur erneuern, den Gesetzen getreu zu seyn. Dann vertheilten sie die Geschäftskreise (provincias partiti sunt) unter sich, entweder durch das Loos oder durch Vergleich (sorte v. comparatione).

Auf gleiche Weise versammelte sich das Volk am Schlusse des Consulats-Jahres, wenn die Consuln ihr Amt niederlegten (consulatum ponere; abire magistratu). Diese gaben in einer Rede Rechenschaft von ihrem Verhalten, und schwuren, daß sie nichts gegen die Gesetze gethan hätten. Hierauf begleitete sie das befriedigte Volk mit Zeichen des Beyfalls und der Ehrerbiethung nach Hause. Cicero sagt von seinem Austritte aus dem Consulate: Ego cum in concione, abiens magistratu, dicere a tribuno plebis prohiberer, quae constitueram, cumque is mihi tantummodo ut jurarem permitteret, sine ulla dubitatione juravi, rempublicam atque hanc urbem mea unius opera esse salvam. *Orat. in Pis. Cap.* 3. Eben daselbst heißt es weiter: Mihi populus Romanus universus illa in concione non unius diei gratulationem, sed aeternitatem immortalitatemque donavit, quum meum jusjurandum tale atque tantum juratus ipse, una voce et consensu approbavit. Quo quidem tempore is meus domum fuit e foro reditus, ut nemo; nisi qui mecum esset, civium esse in numero videretur.

§. 130. Römische Staathalter in den Provinzen.

Die Consuln gingen gewöhnlich, nach Vollendung ihres Consular-Jahres, als Staathalter mit dem Titel: Proconsul i. e. pro Consule, in die Provinzen, die sie entweder durch das Loos oder durch Vergleich unter sich theilten (provincias aut sortiebantur aut comparabant).

Den Umfang und die Grenzen der Provinzen, die Anzahl der Truppen, welche in denselben unter dem Commando des Statthalters stehen sollten, und das Geld zu ihrer Unterhaltung bestimmte der Senat. Auch bestimmte dieser das Gefolge der Staathalter (comitatus *vel* cohors), ihr Reisegeld (viaticum), so wie die Kosten der Einrichtung ihrer Haushaltung (vasarium). Dieß hieß Proconsulem ornare v. instituere, den Statthalter mit allem Nothwendigen versehen.

§. 131. Gefolge und Wirkungskreis der röm. Statthalter.

Das Gefolge eines Statthalters machten folgende Personen aus:

1) Eine gewisse Anzahl General-Lieutenants (legati), deren Amt sehr ansehnlich war.

2) Officiere (praefecti) und verschiedene Diener, die ihm vom Staate zugegeben wurden, wie z. B. Dollmetscher (interpretes); denn ein römischer Statthalter durfte sich keiner andern Sprache bedienen als der lateinischen.

3) Freywillige Begleiter (contubernales), gewöhnlich aus den vornehmsten Familien, welche mitgingen, um die Kriegskunst und die Behandlung der Staatsgeschäfte zu lernen.

Der Proconsul hatte in seiner Provinz große Macht. Er besaß: a) das Militär-Commando (imperium); b) die Ausübung der Gerichtsbarkeit (jurisdictio); c) die Verwaltung (curatio) der Abgaben und Lieferungen. (§. 117.)

§. 132. Geschäftsführung der Statthalter.

Ein römischer Statthalter pflegte seine Geschäfte so einzurichten, daß er die Sommerzeit mit Feldzügen und Kriegsgeschäften, den Winter aber mit der Ausübung der Rechtspflege zubrachte. Hatte er zu Ende des Sommers die Truppen in die Winter-Quartiere (hiberna) verlegt, so schrieb er die Versammlungen zu den Gerichten aus (conventus indicebat), bey welchen diejenigen, welche etwas anzubringen hatten, an einem bestimmten Tage, in dem Hauptorte ihres Gerichtssprengels, zur Entscheidung ihrer Streithändel und zur Erlangung ihres Rechtes, zusammen kommen mußten (disceptandi et juris obtinendi causa conveniebant).

War die Gerichtssitzung an einem Orte gehalten (conventus actus), so begab sich der Statthalter an einen anderen Ort, so daß er in Einem Jahre in der ganzen Provinz herumkam.

Zu seinem Rath-Collegium (consilium) wählte er sich 20 aus den angesehensten Männern der Provinz, nach deren Gutachten er das Urtheil sprach (de consilii sententia decrevit v. pronuntiavit). Diese Männer hießen Consiliarii, Assessores, auch Recuperatores.

Über die Verwaltung der Abgaben mußte der Statthalter in 2 Hauptstädten der Provinz eine liquidirte Verrechnung des Geldes, welches er eingenommen und ausgegeben hatte, niederlegen (apud duas civitates, quae maximae viderentur, rationes confectas et consolidatas deponeret).

Wenn sich ein Statthalter nicht wohl verhielt, so konnte er bey seiner Rückkehr nach Rom vor Gericht belangt werden (accusari) und zwar:

1) Wegen gewaltsamer Gelderpressungen (repetundarum).

2) Wegen begangener Veruntreuung an den öffentlichen Geldern (peculatus).

3) Wegen Hochverrathes (crimen laesae Majestatis), wenn er seine Armee oder Provinz an den Feind verrathen, oder ohne Vollmacht Krieg angefangen hatte. Hatte er aber sich wohl verhalten, und glückliche Feldzüge gegen die Feinde gemacht, so konnte er einen Triumph-Einzug in Rom zur Belohnung verlangen.

§. 133. Quaestores (Quästoren).

Schon unter den Königen bestanden eigene Staatsbeamte, welche die Einkünfte des Staates eincassirten (publicas pecunias conquirebant). Sie hießen Quästoren (Quaestores, a quaerendo). Zu Anfang der Republik waren 2 Quästoren, welche von den Consuln und später (im J. R. 307.) vom Volke gewählt wurden. Im J. R. 333 wurden, außer den 2 Quästoren in der Stadt, 2 andere zur Unterstützung der Consuln im Kriege ernannt (ut consulibus ad ministeria belli praesto essent). Von dieser Zeit an durften eben sowohl Plebejer als Patricier zu Quästoren gewählt werden. Unter Sulla waren

20, unter Julius Cäsar 40 Quästoren. Nur 2 derselben blieben in Rom, und diese hießen Quaestores urbani. Die übrigen hießen Quaestores provinciales oder militares.

Die Quästoren in der Stadt hatten folgenden Wirkungskreis:

1. Die Aufsicht über den öffentlichen Schatz (aerarium), der im Tempel des Saturnus aufbewahret wurde.

2. Sie hatten die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder zu besorgen und in die Rechnungen einzutragen (in tabulas accepti et expensi referebant).

3. Sie forderten die Strafgelder ein (argentum multatitium exigebant).

4. Sie verwahrten die Standarten (signa), welche insgemein von Silber waren, und übergaben sie den Consuln, wenn diese ins Feld zogen.

5. Sie sorgten für die Unterkunft und Verpflegung der fremden Gesandten, welche gewöhnlich in dem Stadthause (villa publica) untergebracht wurden, und Geschenke vom Staate erhielten.

6. Sie besorgten die Leichenbegängnisse derer, welche auf öffentliche Kosten bestattet wurden, wie z. B. Menenius Agrippa.

Die Quästoren in den Provinzen hatten die Bestimmung, den Statthalter in seinen Geschäften zu unterstützen. Sie mußten für den Mundvorrath (annona) der Truppen sorgen, und diesen den Sold auszahlen; ferner das von den Soldaten niedergelegte Geld (nummos ad signa depositos) aufbewahren; die Steuern der Provinz eincassiren; die im Kriege gemachte Beute verkaufen, und über alles eine genaue Rechnung bey dem öffentlichen Schatze legen. In Abwesenheit des Statthalters vertraten sie zeitweilig seine Stelle. Starb ein Quästor, so ernannte der Statthalter einen Stellvertreter, der Proquaestor hieß.

Der Ort im Lager, wo der Quästor sein Zelt und seine Magazine hatte, so wie überhaupt der Ort, wo er sein Büreau hatte, und seine Rechnungen aufbewahrte, hieß Quaestorium v. Quaestorium forum.

Der Senat bestimmte die Provinzen, in welche Quästoren geschickt werden sollten. War dieß geschehen, so losten (sortiebantur) die Quästoren um die Provinz, in die jeder gehen sollte. Daher wird sors oft für das Amt eines Quästors, und überhaupt für das Schicksal eines Menschen gesetzt. Dieses Losen (sortitio) wurde gewöhnlich alle 8 Jahre erneuert.

Die Stelle eines Quästors (Quaestura) war die erste Stufe zu Ehrenämtern (primus gradus honoris), und gab Anspruch zur Aufnahme in den Senat (§. 106.)

§. 134. Römische Staatseinkünfte.

Die römischen Staatseinkünfte bestanden:

a) In der Steuer (tributum), welche jeder Römer nach Verhältniß seines Vermögens (pro portione census) entrichten mußte (§. 119).

b) In den Zöllen (vectigal), wozu das portorium, die decumae und scriptura gehörten, welche alle 5 Jahre von den Censoren zu Rom im Nahmen des Staates an die General-Pächter verpachtet wurden (locabantur sub hasta). (§. 106).

c) In der Abgabe von Salz.

d) In der Taxe von Freygelassenen, welche vicesima manumissionum hieß, und in Gold bezahlt wurde (aurum vicesimarium) (§. 114). Zur Einhebung oder Einsammlung dieser Tax-Einkünfte waren eigene Einnehmer (vicesimarii) und zur Aufbewahrung derselben die Quaestores aerarii sancti Saturni bestimmt.

Unter den Kaisern kamen verschiedene neue Staatseinkünfte hinzu, als: die Sclaven-Steuer; das Laudemium; die Erbsteuer; die Akzise. Den Provinzen wurden Natural-Lieferungen von Vieh, Getreide und Bergwerks-Producten, Straßen- und Weggelder aufgelegt.

§. 135. Das römische Münzwesen.

Das römische Münzwesen (res monetalis) wurde von eigenen Münzbeamten besorgt, welche Triumviri Monetales hießen (qui auro, argento, et aeri flando, feriundo praeerant). Unter diesen standen die Münzwardeine (nummularii v. pecuniae spectatores: ad quos nummi proban-

di causa deferebantur, an probi essent, cujus auri, an subaerati, an aequi ponderis ac bonae fusionis).

Die ersten Münzen ließ der König Servius Tullius von Erz oder Kupfer (aes, aeris) prägen. Vorher wurde das Erz in rohen Stücken (aes rude) zugewogen; daher pendĕre (wägen) für solvere (zahlen); stipendium (a stipe pendenda), der Sold der Soldaten.

Die ersten Kupfermünzen des Servius Tullius waren mit dem Bildnisse von Thieren (pecus) geprägt; daher wurde das Geld pecunia genannt, wofür aber oft auch aes gesetzt wird, z. B. aes alienum, Schulden; homo aeratus, ein reicher, obaeratus, ein verschuldeter Mann; aera vetusta, altes Geld; aera vetera, alte Schulden.

§. 136. Eintheilung der röm. Kupfermünzen.

Die erste Kupfermünze war eine Mark (Münzpfund) schwer, und hieß deßwegen as, assis.

Man prägte auch kleinere Kupferstücke, welche nur 1/2, 1/3, 1/4, oder 1/6 Pfund schwer waren, und semis, triens, quadrans, sextans hießen. Der quadrans wurde auch teruncius genannt. Die Summe von 3 Asses wurde tressis, von 10 Asses, Decussis, von 20 Asses, Vicessis und von 100 Asses, Centussis genannt, welches jedoch keine wirklichen, sondern bloße Rechnungsmünzen waren.

In der Folge wurde das Gewicht des römischen As verringert, und auf 1/6, 1/12 bis 1/24 Pfund herabgesetzt. Daher unterschied man das alte schwere Pfund (aes grave) von dem leichtern As der spätern Zeit.

§. 137. Römische Silbermünzen.

Außer den Kupfermünzen wurden in der Folge auch Silber- und Goldmünzen geprägt.

Von Silbermünzen (nummus) gab es 6 Sorten. Das schwerste Stück hieß Denarius, und galt 10 Asses; daher war es mit dem Buchstaben X bezeichnet. Es wurden 100 denarii aus einer Mark Silber geprägt. Quinarius war die Hälfte eines denarius, und galt 5 Asses; er war mit dem Buchstaben V bezeichnet. Sestertius war wieder die

Hälfte eines Quinarius, und galt 2 1/2 As. Seine Zeichen waren die Buchstaben LLS. (d. i. libra, libra et semis) oder in abgekürzter Schreibart IIs. oder Hs.

Noch kleinere Silbermünzen waren: Libella, welche den Werth eines Kupfer-As hatte. Eine halbe libella hieß sembella, welche wieder 2 teruncios hatte.

Der Sestertius war jedoch am meisten im Gebrauche, und wurde vorzugsweise nummus genannt. Er galt beyläufig Einen guten Groschen. Zur Abkürzung des Zählens pflegte man die Summe von 1000 Sesterz-Stücken sestertium *scil* pondo (2 1/2 Mark Silber) zu nennen.

Die Römer zählten nur bis 100,000 mit Cardinal- oder Distributiv-Zahlen: z. B. HSX. heißt sestertii decem d. i. 10 Sesterz-Stücke; decem sestertia sind 10 Sesterz-Gewichte oder 10,000 Sesterz-Stücke, welches man abgekürzt schreibt: $\overline{\text{HSX}}$. Über hunderttausend (centena millia) zählten sie mit Zahl-Nebenwörtern, und ließen centena millia meistentheils weg, z. B. sestertium decies statt decies centena millia sestertium (100,000 Sesterzen), welches abgekürzt geschrieben wird: $\overline{\text{HSX}}$.

§. 138. Römische Goldmünzen.

Goldmünzen (aureus v. solidus) wurden erst im zweyten punischen Kriege geprägt. Sie hatten den Werth von 25 Denarien oder 100 Sesterzen. Man prägte 40 aureos aus Einer Mark Gold.

Die Probe des Goldes hieß obrussa; daher aurum ad obrussam, das feinste Gold.

Die Münzstätte war in dem Tempel der Göttinn Juno Moneta, wovon das gemünzte Geld auch moneta genannt wurde.

Es scheint, daß in den Provinzen nur römische Münzen circuliren durften.

Anmerkung. Außer den Geldmünzen hatten die Alten auch Medaillen oder Denkmünzen, deren Gepräge zum Theile von bewunderungswürdiger Schönheit ist. Diese Denkmünzen gehören zu den wichtigsten historischen Denkmählern, und werden deßwegen in den Antiken- und Münz-Cabinetten sorgfältig gesammelt und aufbewahrt. Die wissenschaftliche Kenntniß der Münzen heißt Numismatik, und ist eine Hülfswissenschaft der Geschichte. Ein classisches Werk über die

Münzen des Alterthums besitzen wir von dem gelehrten österreichischen Numismatiker Eckhel, unter dem Titel: Doctrina veterum nummorum.

§. 139. Besondere Staatsämter.

Als bey der Vergrößerung des römischen Staates die öffentlichen Geschäfte zunahmen, und die Consuln allein zur Besorgung derselben nicht mehr zureichten, wurden für die verschiedenen Staatsgeschäfte mehrere besondere Staatsämter errichtet, und neue Magistrate eingesetzt, als: a) im J. R. 260 die Volks-Tribunen und Ädilen; b) im J. 301 die Decemvirn; c) im J. 310 die Kriegs-Tribunen und Censoren; d) im Jahre 389 die Prätoren.

Sowohl die Staatsämter als die obrigkeitlichen Personen, welche dieselben bekleideten, hießen magistratus. Jeder Magistrat war mit einer öffentlichen Gewalt bekleidet, und unterschied sich dadurch von Privat-Personen (privati), welche keine öffentliche Gewalt besaßen.

Die öffentliche Gewalt war von dreyerley Art:

a) Die Militär-Gewalt oder das Commando über die Armee (imperium).

b) Die richterliche Gewalt (jurisdictio).

c) Die Civil-Gewalt, welche in Rom magistratus, in den Provinzen potestas hieß. Daher die Redensarten: esse cum imperio, mit dem Commando der Armee bekleidet seyn; magistratus et imperia capĕre, Civil- und Militär-Stellen bekleiden; habēre *vel* gerĕre potestatem, ein Civil-Amt, eine obrigkeitliche Stelle bekleiden; pro imperio et potestate jubēre, kraft seiner militärischen und bürgerlichen Gewalt gebiethen.

Kein Staatsamt war bey den Römern lebenslänglich. Die Dauer war meistens auf Ein Jahr beschränket, und ehe der Römer zu einem höheren Amte gelangen konnte, mußte er allemahl einige Jahre im Privat-Stande zubringen.

§. 140. Rangordnung der röm. Magistrate.

Die erste Stufe der römischen Staatsämter war die Quästur, von welcher schon die Rede war. (§. 133.)

Die zweyte Ehrenstelle war das Amt der Ädilen

(aedilitas) in Rom. Die Ädilen (Aediles) waren eine Art von Polizey-Beamten, welche von der Aufsicht über die Gebäude (ab aedibus) ihren Nahmen erhielten.

Die dritte Ehrenstelle war die Prätur oder die oberste Gerichtsstelle, deren Vorsteher Praetores hießen.

Das vierte und höchste römische Staatsamt war das Consulat, welches man 3 Jahre nach bekleideter Prätur erlangen konnte.

Die zur Erlangung eines jeden Staatsamtes nöthigen Jahre waren durch ein Gesetz bestimmt, welches von dem Volks-Tribun L. Villius im J. R. 573 in Vorschlag gebracht wurde, und Lex annalis v. annaria hieß. Dieses bestimmte das 31ste Jahr für die Quästur, das 37ste für das Ädilen-Amt, das 40ste für die Prätur, das 43ste für das Consulat.

In der Regel konnte niemand zu einem der höhern Staatsämter (potestates *seu* honores majores) gelangen, ehe er die niederen (potestates minores) verwaltet hatte. Keiner konnte zwey verschiedene Ämter in Einem Jahre verwalten, noch dasselbe Amt innerhalb 10 Jahren zweymahl bekleiden.

Anmerkung. Pompejus wurde Consul ante aetatem, nämlich im 24. Lebensjahre. *Cic. pro lege Manilia.*

§. 141. Eintheilung der röm. Staatsämter.

1) Die höhern Staatsämter (magistratus majores) waren überhaupt mit dem Vorrechte verbunden, die Auspicien und Comitien und in denselben öffentliche Vorträge zu halten (pro rostris dicere) oder die Vollmacht dazu zu ertheilen, so wie im Gegentheile durch vorgegebene Erscheinungen am Himmel die Comitien zu hintertreiben und aufzuheben. Die niedern Magistrate (magistratus minores) hatten dieses Vorrecht nicht.

2) Einige Ämter genossen außer den gewöhnlichen Ehrenzeichen (insignia) das Vorrecht, sich eines Amtsessels (sella curulis) zu bedienen, welchen sie in ihrem Wagen (currus) mit sich führten, und da, wo sie ihn gebrauchen wollten, aufstellen ließen; andere Ämter genossen dieser Ehrenauszeichnung nicht. Daher wurden die Ämter in dignitates curules et non curules eingetheilt.

3) Einige Ämter wurden jährlich besetzt, und dauerten immer fort, andere wurden nur zu gewissen Zeiten besetzt. Erstere hießen magistratus ordinarii, letztere extraordinarii.

4) Einige Ämter hatten ihren Verwaltungsort in Rom; andere in den Provinzen. Erstere hießen magistratus urbani, letztere provinciales. Gewöhnlich wurden die ordentlichen Magistrate, nach Verwaltung der Stadtämter, mit gleichem Range, als Statthalter in die Provinzen geschickt, z. B. die Proconsules, Propraetores.

Anmerkung. Folgende Tabelle zeigt die Eintheilung der römischen Magistrate.

I. Magistratus ordinarii.

a) Majores: Consules; Praetores; Censores, (Hi simul curules).

b) Minores: Tribuni plebis; Aediles; Quaestores. (Idem non curules, praeter Aediles curules).

II. Extraordinarii.

a) Majores: Dictator, Magister equitum, Interrex, Praefectus urbi.

b) Minores: Praefectus annonae, Duumviri navales etc.

Alle Magistrate mußten innerhalb 5 Tagen nach Antritt ihres Amtes schwören, daß sie dasselbe den Gesetzen gemäß verwalten wollten (in leges jurare). Eben so schwuren sie bey Niederlegung desselben, daß sie die Gesetze beobachtet hätten. Nach der Niederlegung ihres Amtes konnten sie wegen gesetzwidriger Handlungen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 142. Bewerbung um ein Staatsamt.

Diejenigen, welche sich um ein Staatsamt bewarben, wurden Candidati genannt, von der toga candida (§. 56.), in welcher sie bey der Wahl erschienen. Sie trugen keine tunica, entweder zum Angedenken an die alte römische Volkstracht oder um ihre auf der Brust (adverso corpore) empfangenen Wunden sichtbar zu machen.

Die Wahl zu den Staatsämtern wurde in den comitiis (§. 103, 123, 125.) vorgenommen. Jeder Candidat mußte sich zur rechten Zeit bey den Magistraten, welche die Comitien hielten, in die Liste der Candidaten einschreiben lassen, und bey der Wahl

in Rom anwesend seyn. Einen Candidaten einschreiben, hieß nomen accipere *vel* rationem ejus habere.

Eine geraume Zeit vor der Wahl suchten die Candidaten durch mancherley Künste und Schmeicheleyen sich um die Gunst des Volkes zu bewerben. Sie gingen von Haus zu Haus umher (ambibant; daher ambitus, ambitio, Ehrgeiz); sie faßten jeden, der ihnen begegnete, bey der Hand (prensabant manus), redeten ihn freundlich an, und nannten ihn, wie einen guten Bekannten, bey seinem Nahmen, den ihnen gewöhnlich ein eigener Nahmenansager (nomenclator) leise ins Ohr flüsterte. Wegen dieser Artigkeit in ihrem Benehmen hießen die Candidaten bey Cicero: natio officiosissima. Sie hatten auch Leute bey sich, welche Geld austheilten (divisores); außerdem gebrauchten sie Leute, welche mit dem Volke um dessen Stimmen handelten (interpretes), und andere, die das Geld in Verwahrung hatten (sequestres). Einen Candidaten begünstigen, hieß suffragari; ihm entgegen seyn, refragari.

§. 143. Salarium und Amtsdienerschaft.

Die Magistrate erhielten zu ihrem Unterhalte vom Staate Getreide, Wein, Öhl, und vornehmlich Salz (sal; ἅλς), wovon die Besoldung der Beamten salarium (ἁλατικόν) genannt wurde.

Wenn die römischen Magistrate in die Provinzen gingen, oder als Gesandte abreiseten, wurden sie vom Staate mit allen Nothwendigkeiten versehen, welches ornare provincias hieß. (§. 130.) Die Besorgung und Herbeyschaffung dieser Reisebedürfnisse wurde gewöhnlich einem Pächter überlassen, der parochus hieß; daher paroche für salarium.

Die Magistrate hatten öffentliche Diener (ministri v. apparitores), welche ihnen stets zur Hand seyn mußten (praesto essent ad obsequium). Diese waren folgende:

1. Schreiber (scribae), welche alle öffentlichen Urkunden und Acten rein schrieben. Einige derselben zeichneten die mündlichen Verhandlungen in einer abgekürzten Schreibart auf (notis excipiebant). Diese hießen auctuarii *vel* notarii.

2. Herolde (praecones), welche die Befehle der Ma-

gistrate und andere Bekanntmachungen öffentlich ausriefen (praedicabant vel conclamabant).

3. Trabanten (lictores), welche vor den höhern Obrigkeiten hergingen, und ihre Befehle vollzogen. Sie trugen auf ihrer Schulter einen Bund Ruthen (bacillos loro colligatos in modum fascis), aus deren Mitte ein Beil (securis) hervorragte, womit sie an den Verurtheilten die Strafe vollzogen. Den Befehl dazu erhielten sie in verschiedenen Formeln: z. B. I, lictor, colliga manus; oder I, caput obnube hujus; arbori infelici suspende. — Verberato intra pomoerium. I, lictor, deliga ad palum. — Accede lictor, virgas et secures expedi. In eum lege age.

4. Amtsdiener (accensi), welche die Obrigkeiten bedienten. (§. 129.)

5. Amtsbothen (viatores), welche hin und her geschickt wurden.

6. Der Henker (carnifex), welcher die Aufsicht über die Gefängnisse hatte, und die Todesstrafe an den Sclaven vollzog (supplicio afficiebat).

§. 144. Tribuni plebis (Volks-Tribunen).

Da die Consuln anfänglich bloß aus den Patriciern gewählt wurden, so hatten die Patricier ein sehr großes Übergewicht im Staate. Da überdieß der größte Theil der Plebejer in den vielen Feldzügen, welche sie auf eigene Kosten mitmachen mußten, verarmt und in Schulden gerathen war, und viele, welche nicht zahlen konnten, den Gläubigern als Sclaven übergeben wurden (§. 116.), so beschlossen die Plebejer im J. R. 260, Rom zu verlassen, und zogen auf einen Berg, drey Meilen von Rom, der nachher der heil. Berg (mons sacer) genannt wurde. Sie ließen sich nicht eher zur Rückkehr bewegen, als bis ihnen der Senat nicht nur die Nachlassung ihrer Schulden und die Freylassung der dienstbaren Schuldner, sondern auch das Recht zugestand, zwey Magistrate vom plebeischen Stande zu wählen, welche die Macht haben sollten,

jede den Plebejern nachtheilige Staatsverfügung zu verhindern (intercedere). Ihre Person sollte unverletzlich seyn (ut sacrosancti essent).

Diese Volksvertreter hießen Tribuni, weil sie zuerst aus den Kriegs-Tribunen erwählt wurden. Zuerst waren nur 2, später 10 Volks-Tribunen, die von dem Volke, je 2 aus jeder der 5 ersten Classen ernannt wurden. (§. 120.) Bey ihrer Eidesablegung schwuren sie bey ihrem Amte.

Die Tribunen trugen weder eine toga praetexta, noch hatten sie sonst eine äußere Auszeichnung, außer eine Art von Amtsdienern, welche vor ihnen hergingen, und viatores hießen. Auch war ihre Gewalt anfänglich sehr eingeschränkt: denn sie bestand bloß darin, daß sie die Beschlüsse des Senats und die Befehle der Magistrate verhindern konnten, wenn sie durch das einzige Wort: veto, dagegen protestirten (si intercedebant).

§. 145. Wirkungskreis der Volks-Tribunen.

Wenn ein Decret des Senats abgefaßt werden sollte, so mußte es vorher den Tribunen mitgetheilt werden, welche die Sache in besondere Überlegung nahmen (in consilium accedebant). Einer von ihnen erklärte dann im Nahmen des ganzen Collegiums den gefaßten Beschluß (pro collegio pronuntiavit) durch die Formel: se intercedere *vel* non intercedere).

Da sie aber unter dem Vorwande, die Rechte des Volkes zu schützen (auxilii causa), durch ihr Veto alle Magistrate in der Ausübung ihres Amtes hindern konnten, so verschafften sie sich hierdurch in der Folge eine so große Macht, daß sie, umgeben von einem Haufen gedungenen Pöbels (conducta plebe stipati), beynahe alles thaten, was sie wollten. Sie ließen jeden, der ihrem Veto nicht gehorchte, durch den Viator ins Gefängniß bringen, oder citirten ihn, als einen Frevler gegen die geheiligte Gewalt der Tribunen, vor das Volksgericht (comitia tributa) §. 125).

Wenn jemand einen Tribun mit Worten oder Handlungen beleidigte, so wurde er als ein Verfluchter, d. i. als ein der

Hölle Verfallener (Diis sacer) angesehen, dessen Güter man einzog (bona publicabantur).

§. 146. Art, die Volks-Tribunen um Beystand anzugehen.

Die Tribunen wurden mit dem Titel: Tribuni, angeredet. Derjenige, welcher ihren Beystand suchte (qui eos appellabat *vel* auxilium implorabat), sagte: A vobis, Tribuni, postulo, ut mihi auxilio sitis. Die Antwort der Tribunen war: Auxilio erimus *vel* non erimus. Die Thüren ihrer Wohnhäuser standen Tag und Nacht offen, und sie selbst durften nicht über Nacht auf dem Lande bleiben (ruri pernoctare), noch länger als Einen ganzen Tag außer der Stadt verweilen, um stets bereit zu seyn, Bitten und Klagen der Hülfsbedürftigen anzuhören.

§. 147. Plebiscita.

Die Tribunen versammelten häufig die Tribus des Volkes comitia tributa agebant *vel* conciliabula habebant), und brachten verschiedene Verordnungen in Vorschlag, die, von dem Volke genehmiget, als Volksbeschlüsse (plebiscita) anfänglich zwar nur für die Plebejer verbindlich waren, zuletzt aber auch von den Patriciern anerkannt werden mußten. Oft versammelten sie aber das Volk, bloß um an dasselbe eine Rede zu halten (populum ad concionem advocabant). In solchen Versammlungen durfte niemand reden, als dem sie es erlaubten; daher die Redensarten: concionem dare, zu reden erlauben; in concionem adscendere, die Rednerbühne besteigen; concionem habere, eine Rede halten (§. 125).

Durch diese Reden entflammten die Tribunen oft das Volk gegen den Senat, und verleiteten es zu schädlichen Beschlüssen.

§. 148. Gesetzvorschläge der Volks-Tribunen.

Die größten Streitigkeiten und Tumulte veranlaßten vorzüglich folgende, von den Tribunen in Vorschlag gebrachten Gesetze:

1) Leges agrariae, die Ackergesetze, vermöge welcher die Staatsländereyen oder Domänen und Staatsgüter unter die ärmern Bürger vertheilt werden sollten.

2) Leges frumentariae v. annonariae, denen zu Folge das Zehentgetreide des Staates theils um einen niedrigen Preis, theils unentgeldlich an das Volk zu Rom vertheilt werden sollte.

3) Leges foenebres, nach welchen die Schulden entweder ganz oder zum Theile nachgelassen, und deßwegen neue Schuldbriefe ausgefertiget (de novis tabulis), und die Interessen herabgesetzt werden sollten (de levando foenore).

§. 149. Einfluß der Volks-Tribunen auf die röm. Staatsverfassung.

Mit den Waffen dieser und anderer Gesetze brachten es die Tribunen dahin, daß den Plebejern der Weg zu den höchsten Staatsämtern, wovon sie anfänglich ausgeschlossen waren, zuletzt eben so offen stand, wie den Patriciern.

Schon im J. R. 309 machte der Volks-Tribun Canulejus den Vorschlag, daß das Gesetz, welches die Heirathen zwischen den Patriciern und Plebejern verboth, aufgehoben, und dem Volke das Recht eingeräumt werden sollte, die Consuln ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebejern zu wählen. Das erste gaben die Patricier zu; das letztere aber hielten sie für eine Entwürdigung des Consulats, und schlugen vor, anstatt der Consuln, Kriegs-Tribunen zu wählen, welche eben die Macht und dieselben Ehrenzeichen haben sollten, wie die Consuln, und ohne Unterschied aus den Patriciern und Plebejern genommen werden könnten. Diese Magistrate hießen Tribuni militares consulari potestate, und schon im J. R. 310 wurden zum ersten Mahle, statt zweyer Consuln, sechs solche Kriegs-Tribunen mit Consular-Gewalt ernannt. Dieses geschah noch öfter, bis endlich im J. R. 387 die Tribunen es dahin brachten, daß Ein Consul aus dem Plebejer-Stande gewählt wurde. Der erste plebejische Consul war L. Sextius. Von dieser Zeit war das Gleichgewicht der beyden Stände hergestellt, und der Staat wurde eine lange Zeit hindurch friedlich und mit Mäßigung (placide modesteque) regiert, bis endlich, nach Zerstörung Carthagos, die in Rom zusammenfließenden Reichthümer der halben

Welt eine neue, höchst gefährliche Ungleichheit, nicht der Stände, sondern der einzelnen Bürger herbeyführten, von denen einige so mächtig wurden, daß sie sich ungestraft über die Gesetze erhoben, und sogar das Vaterland bekriegten.

Das erste Bürgerblut floß zu Rom im J. R. 600, wo die beyden Volks-Tribunen, Tiberius und C. Gracchus, die Enkel des ältern Scipio Africanus von dessen Tochter Cornelia, ermordet wurden. Nach vielen und blutigen Bürgerkriegen wurde endlich Augustus, durch ein Decret des Senates, mit der tribunischen Gewalt (potestas tribunicia) auf immer bekleidet, wodurch seine Person heilig und unverletzlich wurde, so daß es Hochverrath (crimen Majestatis) war, ihn mit Worten oder Handlungen zu beleidigen.

§. 150. Aediles (die gemeinen Ädilen.).

Zugleich mit den Volks-Tribunen und zu Gehülfen derselben wurden im J. R. 260 zwey Ädilen gewählt, um gewisse Polizey-Geschäfte in Rom zu besorgen, welche ihnen die Tribunen übertrugen. Diese Geschäfte waren:

1) Die Aufsicht über die öffentlichen und Privat-Gebäude der Stadt, damit die alten Gebäude nicht baufällig würden, und durch die neuen Bauten die Stadt nicht verunstaltet werden möchte.

2) Die Aufsicht über die Lebensmittel, Märkte, Weinschänken u. dgl. Sie ließen verfälschte oder verdorbene Feilschaften in die Tiber werfen.

3) Die Aufsicht über die Maaße und Gewichte. Wenn sie diese unrichtig fanden, ließen sie dieselben zerbrechen.

4) Die Aufsicht über die Zinsen der Wucherer, welche sie beschränkten. (§. 152.)

5) Die Aufsicht über die Archive (tabellaria). Sie mußten die Senatus consulta und Plebiscita im Tempel der Ceres, und später in der öffentlichen Schatzkammer (aerarium) aufbewahren.

6) Die Aufsicht über die öffentlichen Schauspiele an Festtagen. (Vergl. §. 151.)

Das Amt der Ädilen hieß Aedilitas und die Verord-

nungen, welche sie in Amtssachen erließen, wurden Edicta aedilitia genannt.

Die ersten Ädilen wurden aus den Plebejern gewählt, (Aediles plebeji). Sie waren zwar sacrosancti, wie die Tribunen, hatten aber auch eben so wenig wie diese die toga praetexta, noch einen Amtssessel (sella curulis) zur äußern Auszeichnung.

Anmerkung. Es gab 4 Haupt-Archive in Rom, wo die Staatsschriften (acta publica) aufbewahrt wurden, nähmlich: 1) Tabularium Aedilium. 2) Tabularium Censorum (in aede Libertatis). 3) In aede Nympharum. 4) Tabularium Tribunorum plebis.

§. 151. Aediles curules. (Die curulischen Ädilen.)

Zwey Ädilen mit curulischer Amtswürde (Aediles curules) wurden im J. R. 387 aus den Patriciern gewählt, um öffentliche Schauspiele zu veranstalten, zu welchen sich die plebejischen Ädilen, wegen der damit verbundenen Kosten, nicht herbeylassen wollten.

Von dieser Zeit wurden alle Jahre auch Aediles curules als ordentliche Magistrate erwählt. Sie gaben die öffentlichen Spiele oft mit dem übermäßigsten Aufwande, um die Gunst des Volkes zu erwerben, welche sie für die Wahl zu den höheren Ehrenstellen nöthig hatten. Sie prüften die Schauspiele, welche auf der Bühne gegeben werden sollten, und belohnten oder bestraften die Schauspieler (actores), wie sie es verdienten. Sie mußten sich eidlich verbinden, demjenigen den Preis zuzusprechen, welcher seine Rolle (partes) am besten spielte. Agrippa verbannte als Ädil zu Augustus Zeiten alle Taschenspieler (praestigiator) und Sterndeuter (astrologus v. Babylonius) aus Rom.

Von den öffentlichen Schauspielen der Römer wird im VII. Abschnitte gehandelt.

§. 152. Maaße, Gewichte und Zinsenfuß bey den Römern.

Die bey den Römern gebräuchlichen Maaße und Gewichte, worüber die plebejischen Ädilen die Aufsicht führten, waren folgende:

I. Das Maaß (mensura) zum Messen flüssiger Dinge wurde amphora oder quadrantal, auch cadus (Eimer) genannt. Dieses Maaß enthielt Einen Cubik-Fuß (d. i. Einen Fuß in die Länge, Breite und Tiefe), und wurde in 2 urnae, 3 modii, 8 congii, 48 sextarii und 96 heminae *vel* cotylae eingetheilt.

Ein Sextarius enthielt 2 heminae, 4 quartarii, 8 acetabula und 12 cyathi.

Ein cyathus faßte 4 Löffel voll d. i. so viel, als jemand leicht auf einmahl hinunter schlucken konnte. Ein Löffel voll hieß lingua *vel* cochlear.

Ein großes Faß, welches 20 amphora faßte, hieß culeus.

II. Das Maaß für trockene Sachen hieß modius (Metzen), und faßte den dritten Theil eines Cubik-Fußes oder 16 sextarios. Sechs modii machten einen medimnus.

III. Die Längenmaaße waren: (Digitus), die Fingerbreite, welche 4 Gerstenkörnern (hordei grana) gleich gehalten wurde. Pollex, Daumenbreite, oder ein Zoll. Palmus, Handbreite oder 3 Zoll. Pes, der Fuß oder 12 Zoll. Palmipes, Fuß und Handbreite oder 15 Zoll. Cubitus, die Elle oder anderthalb Fuß (sesquipes). Passus, der Schritt oder 5 Fuß. Pertica, die Ruthe oder 10 Fuß.

125 passus oder 625 Fuß machten Ein stadium, und 8 stadia oder 5000 Fuß Eine röm. Meile (milliarium *vel* milliare *vel* mile passus). Die römische Meile betrug ungefähr eine halbe Stunde Weges oder beyläufig Eine deutsche Viertelmeile.

Das römische Joch (jugerum, quod uno jugo boum in die exarari posset) enthielt 240 Fuß in die Länge und 120 Fuß in die Breite. Ein halbes Joch hieß actus quadratus.

IV. Das vornehmste Gewicht (pondus) bey den Römern war das Pfund pondo *vel* libra. Ein Ganzes überhaupt nannten die Römer As, assis, welches nach dem Duodecimal-Systeme in 12 Einheiten (uncia) getheilt wurde, um darnach Maaße und Gewichte, Münzen, Zinsen und den An-

theil an Erbschaften zu bezeichnen. Für jede Zahl der 12 Unzen hatte man einen besondern Nahmen, welcher einen Bruch des As in Zwölfteltheilen ausdrückte, wie folgt:

Uncia	war 1 Unze oder	$\frac{1}{12}$	*seu* duodecima (pars assis).
Sextans	— 2 Unzen —	$\frac{2}{12} = \frac{1}{6}$	*seu* sexta — —
Quadrans	— 3 — —	$\frac{3}{12} = \frac{1}{4}$	— quarta
Triens	— 4 — —	$\frac{4}{12} = \frac{1}{3}$	— tertia — —
Quincunx	— 5 — —	$\frac{5}{12}$	— sextans cum quadrante ($\frac{2}{12} + \frac{3}{12}$)
Semis *vel* semissis	— 6 — —	$\frac{6}{12} = \frac{1}{2}$	— dimidia pars assis.
Septunx	— 7 — —	$\frac{7}{12}$	— quadrans cum triente ($\frac{3}{12} + \frac{4}{12}$)
Bes *seu* bessis	— 8 — —	$\frac{8}{12} = \frac{2}{3}$	— bini trientes assis
Dodrans	— 9 — —	$\frac{9}{12} = \frac{3}{4}$	— terni quadrantes *seu* as, cui deest quadrans.
Dextans *vel* decunx *seu* decunis	— 10 — —	$\frac{10}{12} = \frac{5}{6}$	*seu* quini sextantes *vel* as, cui deest sextans.
Deunx	— 11 — —	$\frac{11}{12}$	*seu* undecim unciae, *scil.* as, cui deest uncia.
As	— 12 — —	$\frac{12}{12}$	oder ein Ganzes.

Daher haeres ex asse, der Universal-Erbe. Ad assem, alles zusammen.

Auch die Unze war wieder in kleinere Theile oder Brüche getheilt, als:

Semiuncia	war	$\frac{1}{2}$ Unze oder	$\frac{1}{24}$	As
Duella	—	$\frac{1}{3}$ — —	$\frac{1}{36}$	—
Sicilicus	—	$\frac{1}{4}$ — —	$\frac{1}{48}$	—
Sextula	—	$\frac{1}{6}$ — —	$\frac{1}{72}$	—
Drachma	—	$\frac{1}{8}$ — —	$\frac{1}{96}$	—
Semistula	—	$\frac{1}{12}$ — —	$\frac{1}{144}$	—
Scrupulus	—	$\frac{1}{24}$ — —	$\frac{1}{288}$	—

Der Scrupulus hieß auch tremissis.

Anmerkungen. 1) Man muß deunx ($\frac{11}{12}$) von decunx oder decuncis ($\frac{10}{12}$) unterscheiden. Der Decunx wurde auf Münzen mit X, der Quincunx mit V bezeichnet; daher die Redensart; in quincuncem ponere arbores, die Bäume in schräger Linie pflanzen. (z. B. * * *)

2) Sescuncia, sescunx, oder sesquunx war anderthalb Zwölftel d. i. ⅛ oder so viel als Drachma; denn sesqui bedeutet anderthalb.

3) Die Vervielfältigung des As bezeichnete man folgender Maßen: dupondius (a, um), so viel als 2 Asses; tripondius seu tressis, 3 Asses; quatrussis, 4 Asses; quinquessis, 5; sexessis, 6; septussis, 7; octussis, 8; nonussis, 9; decussis, 10; vicessis oder vigessis, 20; tricessis, 30; u. s. f. bis centussis. 100 Asses.

4) Das griechische Pfund hieß Mina, und war in 100 Drachmen, die Drachme aber in 6 Obolen (Obolus) eingetheilt. 60 minae oder 6000 Drachmen machten ein (attisches) Talent (talentum), dessen Werth ungefähr 900 Rthlr. betrug. Eine mina gilt 15 Rthl., und eine Drachma 13½ Silberkreuzer oder etwas weniger als ein römischer Denar des goldenen Zeitalters.

V. Die Interessen von Gelddarlehen wurden foenus, merces v. usurae genannt. Geld auf Interessen darleihen hieß: pecuniam apud aliquem occupare, ponere, collocare (anlegen); der Darleiher hieß Gläubiger (creditor); der Entlehner wurde Schuldner (debitor), das Capital caput v. sors genannt. Die Interessen wurden gewöhnlich am ersten Tage jeden Monaths bezahlt, daher die Redensart: tristes Calendae. Die Zwölftafel-Gesetze verstatteten nur Eins von Hundert oder Ein Procent zu nehmen (unciae usurae), und dieß waren anfänglich die gesetzmäßigen Interessen (usurae legitimae v. licitae). Wer mehr als die gesetzmäßigen Interessen nahm, hieß ein Wucherer (foenerator). Es wurden deßhalb viele Gesetze (leges foenebres, §. 148.) in Vorschlag gebracht, und der Zinsenfuß bald vermindert, bald erhöht. Daher findet man foenus semiunciarum (½ Procent); aber quadrantes, trientes, semisses, besses bis asses usurae (d. i. 3, 4, 6, 8 bis 12 Procent).

Anmerkung. Die Römer hatten auch Geldwechsler (argentarius) und Banquiers (mensarius), durch welche man Zahlungen an andere machen konnte. Sie hatten Buden am Markte, wo die Geschäfte gemacht und Auctionen gehalten wurden. Diese schrieben in ihre Rechnungsbücher (tabulae) sorgfältig ein, was sie empfangen (acceptum ferre) und was sie ausgegeben hatten (expensum ferre). Bey jeder Schuld-Post schrieben sie zugleich den Nahmen des Schuldners ein, daher heißt nomina facere, auch Schulden machen. Credit hieß fides. Oft wurde er durch novae tabulae d. i. durch Aufhebung der alten Schulden-Register erschüttert. (§. 148.)

§. 153. Decemviri (die Zehenmänner).

Eine andere Veränderung, welche die Volks-Tribunen bewirkten, war die Einführung der zwölf Tafelgesetze (leges XII. tabularum). Die Römer hatten unter Romulus keine geschriebenen Gesetze gehabt (nihil scripti juris). Die Streitigkeiten der Bürger wurden nach Gutachten der Könige und später der Consuln (regum et consulum arbitrio), den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gemäß (ex aequo et bono), entschieden. Diese Entscheidungen (praejudicata) galten in der Folge als hergebrachte Gewohnheiten (tanquam mores majorum) für Gesetze.

Da aber das Recht auf diese Art sehr ungewiß war und von bloßer Willkühr abhing (in unius voluntate positum, so drang der Volks-Tribun C. Terentius Arsa darauf, daß eine Sammlung von Gesetzen veranstaltet werden sollte, nach welchen sich jedermann richten müßte (jus, quo omnes uti deberent). Schon im J. R. 299 wurde beschlossen, daß drey Commissäre nach Athen gehen sollten, um von den berühmten Gesetzen des Solon und Lycurg Abschriften zu nehmen, und die übrigen Staatseinrichtungen der Griechen kennen zu lernen. Nach der Zurückkunft dieser Commissäre wurden, anstatt der Consuln und Volks-Tribunen, zehn Männer (Decemviri) mit unumschränkter Gewalt bekleidet, um eine Sammlung von Gesetzen zu verfassen (scribendis legibus.) Sie richteten die griechischen Gesetze nach den Bedürfnissen der Römer ein und brachten in Verlauf eines Jahres zehn Tafeln Gesetze zu Stande, welche öffentlich zur Prüfung aufgestellt und vom Senate und Volke genehmiget wurden. Im folgenden Jahre sollten die Decemvirn noch zwey neue Tafeln hinzufügen. Allein ihre unumschränkte Gewalt verleitete sie zum Übermuthe und zu Ungerechtigkeiten. Besonders wurde das Volk gegen sie erbittert, als der alte Virginius seine jungfräuliche Tochter Virginia, vor dem Tribunale des Decemvirs Appius Claudius, ermordete, um sie von der ihr zugedachten Sclaverey und Schande zu retten. Man bemächtigte sich bey dieser Gelegenheit der Decemvirn, und diese

kamen alle entweder im Gefängnisse oder im Exilium um. Hierauf wurden wieder ordentliche Consuln und Volks-Tribunen gewählt, die im J. R. 306 die Gesetze der zwölf Tafeln (leges duodecim tabularum) in Erz graben und öffentlich auf dem Forum vor den Rostris aufstellen ließen.

Anmerkung. Diese Gesetze, welche bisweilen auch leges decemvirales genannt werden, blieben stets die Grundlage des ganzen römischen Rechtes (fons universi juris Romani) und noch zu Ciceros Zeit mußten die vornehmen jungen Römer dieselben, als unentbehrliche Formel der Rechtsgelehrsamkeit (tanquam carmen necessarium) auswendig lernen.

§. 154. Censores (die Censoren).

Im J. R. 310 war der Consul schon 17 Jahre nicht gehalten worden, weil die Consuln, wegen der auswärtigen Kriege oder innerlichen Unruhen, keine Zeit gehabt hatten, denselben vorzunehmen. Es wurden daher zwey Beamte erwählt, welche anstatt der Consuln über die Anzahl des Volkes und das Vermögen eines jeden Bürgers die Aufsicht führen (censum agere) sollten, daher sie den Nahmen Censores erhielten.

Ihr Hauptgeschäft war, die Bürger beym Census nach ihrem Vermögen zu classifiziren (§. 120). Außerdem führten sie die Aufsicht über die Sitten des Volkes. Sie verpachteten die Staatsländereyen und Einkünfte an die Meistbiethenden (plus offerentibus) (§. 107). Die Bedingungen, welche sie den General-Pächtern vorschrieben, wurden leges v. tabulae Censoriae genannt. Sie verdingten ferner die Erbauung und Ausbesserung der öffentlichen Gebände an Privat-Unternehmer (opera publica aedificanda et reficienda redemptoribus locabant) gegen einen bestimmten Lohn (ultro tributum), besichtigten sie, wenn sie vollendet waren (probaverunt), und sorgten dafür, daß sie in gutem Zustande erhalten wurden, (sarta tecta exigebant). Sie mußten auch für das Pflastern der Gassen und für die Herstellung der Landstraßen, Wasserleitungen &c. sorgen, welche auch gewöhnlich den Nahmen des Censors erhielten, der sie bauen ließ, z. B. Via Appia, Aqua Claudia. Sie schloßen ferner Contracte mit den Lieferan-

ten, der Opferthiere für die öffentlichen Opfer, der Pferde für die curulischen Magistrate und für die Ritter, wie auch des Futters für die Gänse auf dem Capitolium, welches diese einst, wachsamer als die Hunde, durch ihr Geschrey vor den Galliern gerettet hatten. Endlich hatten sie Sorge zu tragen, daß Privat-Personen sich nichts anmaßten, was dem Staate gehörte.

§. 155. Einrichtung des Census.

Den Census hielten die Censoren auf dem Campus Martius. Sie saßen auf ihrem curulischen Stuhle, und hatten ihre Schreiber (scribae) als Gehülfen zur Seite. Sie ließen die Bürger nach der Ordnung der Centurien durch einen Herold (praeco) vor sich rufen (citabant), wo jeder sein Vermögen und seinen Familien-Stand genau angeben mußte.

Zu gleicher Zeit musterten sie den Senat und die Ritter, besetzten die erledigten Stellen in diesen beyden Ständen mit neuen Mitgliedern, und belegten diejenigen Bürger mit mancherley Merkmahlen der Entehrung (notas ignominiae inurebant), welche es durch ihre Sitten verdient hatten, oder die sich nicht ausweisen konnten, wovon sie sich ernährten. Einen übelverhaltenen Senator stießen sie aus dem Senat (senatu movebant, v. ejiciebant), wobey sie allezeit die Ursache ihres Verfahrens im Protokolle bemerkten. Diese Bemerkung hieß subscriptio censoria. Einem Ritter nahmen sie sein Pferd, welches er vom Staate erhalten hatte. Einen plebejischen Bürger versetzten sie in eine minder ansehnliche Tribus (tribu movebant) oder benahmen ihm das Stimmrecht in seiner Centurie, und legten ihm statt des Census eine besondere Kopfsteuer auf (aerarium faciebant).

Die Bürger, in den Colonien und Freystädten wurden von ihren eigenen Censoren, nach der von den Censoren in Rom vorgeschriebenen Richtschnur (ex formula ab Romanis Censoribus data), geschätzt, und ein Verzeichniß davon nach Rom geschickt, so daß der Senat den Reichthum, die Bevölkerung und den Zustand des ganzen römischen Staates mit Einem Blicke übersehen konnte.

Anmerkung. 1) Census wird oft für Vermögen gesetzt, z. B. homo sine censu, ein Mensch ohne Vermögen. Cultus major censu, ein Aufwand, der das Vermögen übersteigt. Demittere censum in viscera i. e. bona obligurire, sein Vermögen verprassen. Breves extendere census, sein Vermögen vergrößern.

2) Die Gewalt der Censoren erstreckte sich nicht auf öffentliche Verbrechen, sondern bloß auf Fehler wider die Sitten. Dahin gehörte z. B. die Nachlässigkeit der Ritter (incuria v. impolitia), wann sie ihr Staatspferd nicht gehörig pflegten; wenn einer im Kriege sich nicht tapfer genug gehalten hatte; wenn jemand ohne Noth Schulden machte, wenn Einer übertriebenen Aufwand (luxus) machte, einen ausschweifenden Lebenswandel führte, sich des Meineides (perjurium) schuldig machte u. dgl. Wenn ein Römer zu lange unverheirathet blieb, legten ihm die Censoren eine Hagestolzen-Steuer (aes uxorium) auf.

3) Die vom Censor verhängte Strafe (animadversio Censoria) betraf auch bloß den Rang und Charakter der schuldig befundenen Person, und hieß ignominia (quod in nomine tantum versabatur). Sie war auch nicht bleibend und unabänderlich, wie das Urtheil eines Gerichtes (non pro re judicata habebatur, sondern wurde bey einer bessern Aufführung wieder aufgehoben.

4) Nach Beendigung des Census verrichtete einer der Censoren, welchen das Loos dazu bestimmte, auf dem Mars-Felde ein feyerliches Opfer (lustrum condidit). (§. 122.)

§. 156. Amtsdauer der Censoren.

Die Censoren wurden alle 5 Jahre gewählt; doch wurde in der Folge ihre Amtsgewalt auf 18 Monathe eingeschränkt (ex quinquennali annua et semestris censura facta est). Keiner konnte zum 2ten Mahle zum Censor gewählt werden. Ehe sie die Verrichtungen ihres Amtes antraten, schwuren sie, nichts aus Gunst oder Haß (amicitia v. inimicitia), sondern alles nach Recht und Billigkeit zu thun. Sie hatten, mit Ausnahme der Lictoren, alle Ehrenzeichen der Consuln, und standen in größtem Ansehen.

Zuletzt da der Staat größer geworden war, konnten sie das Volk nicht mehr einzeln übersehen, und nicht mehr von

jedem Bürger Rechenschaft fordern, wie er sich ernähre. Da wurde die Censur überflüssig (non id tempus censurae). Doch führte Julius Cäsar den Titel: Praefectus morum; und Augustus den Titel: Magister morum; daher sagt Sueton von August: Recepit et morum legumque regimen perpetuum; und Horaz singt: Cum res Italas armis tuteris, mores ornes, legibus emendes etc.

§. 157. Öffentliche Gebäude.

Die öffentlichen Gebäude (aedes publicae), worüber die Censoren die Aufsicht hatten, waren solche, welche dem Staate gehörten, und auf Staatskosten erhalten wurden. Dahin gehörten in Rom:

I. Die Tempel, worunter die vornehmsten waren α) das von Tarquinius Superbus auf dem höchsten Puncte der Stadt erbaute und gleich einer Burg (arx) befestigte Capitolium, dem Jupiter Stator, der Minerva und der Juno geheiliget; β) der von Numa erbaute Tempel des Janus, welcher in Kriegszeiten geöffnet und in Friedenszeiten geschlossen war; γ) das von Agrippa prächtig erbaute Pantheon, welches allen Göttern geweiht war; δ) der von August erbaute Tempel des Apollo, wo die öffentliche Bibliothek aufgestellt war, und die Dichter und andere Schriftsteller ihre Werke vorzulesen pflegten (opera committebant).

II. Die Theater (theatra), Amphitheater (amphitheatra) und öffentliche Plätze zu Leibesübungen (Circi). Zu letzteren gehörten unter andern der große Circus (Circus maximus), von Tarquinius Priscus erbaut, der über 150,000 Zuschauer gefaßt haben soll. Ferner auch die Stadia oder Plätze zum Wettlaufen der Menschen und Hippodromi, zum Wettrennen der Pferde; dann die palaestrae, gymnasia und xysti, d. i. Plätze zum Ringen und Faustkampfe; endlich die naumachiae, wo Seegefechte vorgestellt wurden, und das Mars-Feld (Campus Martius), eine große Ebene längs der Tiber, wo die römische Jugend ihre Leibesübungen hielt. (§. 58.)

III. Curiae, d. i. Gebäude zur Versammlung der Curien oder des Senats (senacula) z. B. Curia Hostilia, Julia etc. Zur Senats-Versammlung dienten auch oft die Tempel, wie z. B. der Tempel der Kriegsgöttinn Bellona, der Eintracht (Concordia), der Treue (Fides) u. s. w.

IV. Fora, d. i. öffentliche Marktplätze, wo sich das Volk versammelte. Sie waren mit gewölbten Säulengängen und großen Prachtgebäuden (basilicae) umgeben, wo Gericht gehalten, und andere öffentliche Geschäfte vorgenommen wurden. Es gab Anfangs nur drey solche Plätze in Rom (fora trina); später waren fünf, als: 1) forum Romanum vetus *seu* magnum, 2) forum Julii Caesaris, 3) Augusti, 4) Nervae, 5) Trajani, welches letztere das prächtigste war.

V. Porticus, d. i. bedeckte Gänge, wo man, vor der Hitze geschützt, spazieren gehen und reiten konnte. Sie ruhten auf marmorenen Säulen, waren mit Statuen ausgeschmückt, und hatten einen mit Ästrich gemachten Fußboden (pavimentum).

VI. Columnae, hohe Säulen zum Andenken großer Männer und Begebenheiten, z. B. Columna rostrata; Columna Trajani (beyde noch vorhanden); Moenia u. s. w.

VII. Arcus triumphales, Triumph-Bögen oder Pforten zur Ehre berühmter Feldherren.

VIII. Tropaea, Siegeszeichen mit feindlicher Beute geschmückt.

IX. Aquaeductus, Wasserleitungen, deren es 20 in Rom gab, z. B. Aqua Claudia, Appia etc. Einige derselben brachten das Wasser, in einer Entfernung von mehr als 60 Meilen über Felsen, Gebirge und Thäler nach Rom. Sie wurden von Bogengewölben getragen, welche an manchen Orten über 100 Fuß hoch waren. Es gab auch unterirdische Wasserleitungen. Unter den Kaisern wurden eigene Curatores Aquarum angestellt.

X. Cloacae (von conluere), unterirdische Canäle oder Abzugsgräben, wodurch der Unrath aus der Stadt in die Tiber abgeleitet wurde. Sie waren zuerst von Tarqui-

nius Priscus angelegt worden, und erstreckten sich durch die ganze Stadt. Die große Cloake (Cloaca maxima), mit welcher alle übrigen Seiten-Canäle zusammenhingen, war von Tarquinius Superbius erbaut.

XI. Viae, die Straßen in der Stadt, welche mit Kieselsteinen gepflastert waren, und die öffentlichen Landstraßen (viae publicae militares), welche die Römer theils bloß mit Kies (glarea) überstreuten, theils so dauerhaft pflasterten (muniverunt), daß jetzt nach so vielen Jahrhunderten, noch Strecken davon vorhanden sind. Sie waren bey 14 Fuß breit, und gingen bis an die äußersten Gränzen des Reiches. Der Grund der Straßen war gemauert, darauf kam eine Lage (strata) von Kies, und über derselben waren Steine so genau zusammengefügt, daß sie nur Ein Stück zu seyn schienen. Auf beyden Seiten befand sich ein Rand (margo) von größeren Steinen für die Fußgänger, und alle 1000 Schritt stand ein Meilenstein (lapis milliarius), worauf die Entfernung von Rom geschrieben war. Der erste Meilenstein stand auf dem Forum zu Rom, und war eine vergoldete Säule (Milliarium aureum), bey der alle militärischen Straßen zusammen liefen.

An der Landstraße waren Orte zum Ausruhen (deversoria v. tabernae deversoriae, quo deverterent viatores ad requiescendum); Gasthöfe (mansiones), und Stationen, wo die Staatsbothen oder Couriere (publici cursores v. veredarii) ihre Pferde wechselten. Unser Postwesen kannten die Römer nicht.

Von den Hauptstraßen gingen Querstraßen (diverticula) zu den nächsten Orten und Landgütern.

Die erste gepflasterte Straße war die Via Appia, welche von Rom nach Capua führte Nach Ober-Italien gingen 4 Straßen, als: 1) Via Aurelia, durch Etrurien nach Genua; 2) Flaminia, über Arminium nach Aquileja; 3) Aemilia, von Arminium über Mutina (Modena) nach Verona und Milanum; 4) Cassia, in Mittel-Italien von Rom nach Florentia.

XII. Pontes, Brücken, deren es in ältern Zeiten acht zu Rom gab. Die vornehmsten darunter waren: Pons sublicius, die Pfahlbrücke (von sublica, Pfahl) und triumphalis, über welche die Triumph-Einzüge nach dem Capitolium gingen.

Zur Aufsicht über die Gassen und Landstraßen waren eigene Unterbeamte angestellt, welche Quatuor viri viales v. Viocuri hießen.

Zur Verhüthung der Feuersgefahr waren ebenfalls besondere Unterbeamte angestellt, welche Triumviri nocturni v. Tresviri hießen, und zur Nachtzeit von 8 Lictoren begleitet, bey allen Wachen herumgehen mußten.

§. 158. Praetores (die Prätoren oder Gerichts-Vorsteher).

Da die beynahe unaufhörlichen Kriege der Römer die Gegenwart der Consuln bey der Armee erforderten, welche daher die Rechtspflege in der Stadt nicht besorgen konnten, so wurde im J. R. 389 eine eigene Obrigkeit zu diesem Zwecke gewählt, welche den Nahmen Praetor (qui praeirel jure) erhielt, und den ersten Rang nach den Consuln hatte. Der erste Prätor in Rom war Sp. Furius Camillus, ein Sohn des großen Camillus, der Rom von den Galliern befreyet hatte. (§. 18.)

Es war anfänglich nur Ein Prätor in Rom. Er hatte in der Stadt zwey Lictoren, außer der Stadt aber sechs. Da wegen der großen Menge von Fremden, welche nach Rom kamen, Ein Prätor nicht hinreichend war, so wurden vom J. R. 510 an, immer zwey Prätoren gewählt, deren einer die Jurisdiction bloß über die Bürger Roms handhabte (inter cives jus dicebat); der andere hatte die Rechtshändel zwischen den Bürgern und den Fremden zu entscheiden (inter cives et peregrinos jus dicebat). Letzterer hieß Praetor peregrinus; der erstere wurde Praetor urbanus genannt, und vertrat in Abwesenheit der Consuln ihre Stelle (munus consulare sustinebat), daher stand er in höherem Ansehen, und wurde auch

Praetor honoratus oder major genannt. Er durfte nicht über zehn Tage von Rom abwesend seyn.

Bey dem allmähligen Zuwachse der Provinzen wurde die Zahl der Prätoren bis auf sechs vermehrt. Zwey davon blieben in Rom; die übrigen gingen in die Provinzen als Statthalter (Propraetores). Diese aber verwalteten daselbst nicht bloß die Gerichtsbarkeit, wie in Rom, sondern alle Geschäfte der Proconsuln. Daher gilt alles, was von den Proconsuln gesagt worden ist, auch von den Proprätoren. Die Provinzen, welche von Prätoren verwaltet wurden, hießen provinciae praetoriae. Es waren insgemein solche Provinzen, welche schon vollkommen unterworfen und friedlich gesinnt waren, und daher keine stehende Armee nöthig hatten. Die Proprätoren vertheilten die prätorischen Provinzen ebenfalls durchs Loos unter sich, hatten jedoch ein kleineres Gefolge, als die Proconsuln, und nur 6 Lictoren. (Vergl. §§. 130, 132.)

Die gewesenen Prätoren führten den Titel Praetorii, Männer von Prätors-Range.

§. 159. Amtsantritt der Prätoren.

Das Hauptgeschäft des Prätors in der Stadt war die Rechtspflege (jurisdictio). Bey dem Antritte seines Amtes verrichtete er auf dem Capitol seine Gebethe und Gelübde (vota nuncupavit), und schwur, den Gesetzen nachzukommen. Dann publicirte er ein Edict (edictum) über die Verfahrungsart (formula), nach welcher er in seinem Amtsjahre Recht und Gerechtigkeit handhaben wollte. Er trug dieses Edict nicht bloß dem versammelten Volke vor (in concione dicebat), sondern ließ es auch durch einen Herold ausrufen, und auf einer Tafel (in albo), mit großen Buchstaben geschrieben (majusculis litteris scriptum), öffentlich anschlagen, daß man es bequem lesen konnte (ut de plano recte legi posset).

Dieses Edict war nicht immer ganz neu verfaßt (novum), sondern oft aus schon bekannten Edicten der vorhergehenden Jahre entlehnt (tralatitium). Da die Prätoren bisweilen aus Parteylichkeit von ihren Edicten abgingen, so wurde im

J. R. 686 das Gesetz gegeben: Ut Praetores ex edictis suis perpetuis jus dicerent, d. i. daß die Prätoren im Rechtsprechen nicht von ihren publicirten Edicten abweichen sollten. Von dieser Zeit an erhielten die Edicta praetorum gesetzliches Ansehen und hießen jus honorarium. In der Folge ließ Kaiser Hadrian die verschiedenen prätorischen Edicte durch den römischen Rechtsgelehrten Salvius Julianus sammeln, und diese Sammlung wurde Edictum perpetuum genannt.

Anmerkung. 1) Das Wort Edictum hat auch noch andere Bedeutungen. Denn die Verordnungen der übrigen Magistrate hießen ebenfalls Edicta, z. B. Edicta Aedilitia.

2) Auch die öffentliche Vorladung einer Parten vor Gericht wurde Edictum genannt. Diese wurde gewöhnlich dreymahl wiederhohlt, und dann ein letzter Termin festgesetzt, welcher keinen weitern Aufschub gestattete (edictum peremtorium dabatur, quod disceptationem perimeret). Wenn daher der Vorgeladene (citatus) nicht erschien, wurde er widerspenstig (contumax) genannt, und verlor seinen Prozeß (in contumaciam damnatus est).

3) Von den Edicten sind die Interdicta, d. i. einsweilige gerichtliche Anordnungen oder Verbothe zur Sicherung des Besitzes und Eigenthums zu unterscheiden, z. B. Interdictum, uti possidetis.

§. 160. Römische Gerichtspflege.

Minder wichtige Sachen untersuchte und entschied der Prätor ohne alle Formalität, zu jeder Zeit und an jedem Orte, sitzend oder gehend (de plano *vel* aequo loco cognoscebat; disloquebatur; discutiebat). Aber in allen Sachen von Wichtigkeit hielt er öffentlich, auf seinem Tribunale, mit Beobachtung aller Förmlichkeiten, Gericht.

Die Gerichte waren entweder Civil-Gerichte (judicia privata), welche Streithändel zwischen Privat-Personen betrafen, oder Criminal-Gerichte (judicia publica), welche die Untersuchung (quaestio) und Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat betrafen.

Der Prätor durfte nicht täglich, sondern nur an bestimmten Tagen Gericht halten. Diese Tage hießen dies fasti (quod fari licebat), und waren im röm. Kalender mit F bezeichnet. Es gab 38 solche Tage im Jahre; die übrigen Tage hießen nefasti und intercisi. (§. 73.)

An den Gerichtstagen begab sich der Prätor, unter Vortretung von zwey Lictoren, früh Morgens auf das Forum, setzte sich auf seinen Richterstuhl (pro tribunali), und befahl einem Gerichtsdiener (accensus), rund umher dem Volke zuzurufen, daß es die dritte Stunde (nach unserer Zeit beyläufig 9 Uhr Morgens) sey, und daß jeder, der eine Rechtssache hätte (qui lege agere vellet), dieselbe bey dem Prätor anbringen könnte.

Das Tribunal war ein erhöhter Platz (suggestum) in Gestalt eines Viereckes, worauf die sella curulis für den Prätor stand; und ein Schwert (gladius) aufgestellt war. Auf der Seite standen niedrigere Sitze (subsellia) für die Gerichtsgeschwornen (assessores), Zeugen (testes) und Rechtsbeystände (advocati), so wie für die Gerichtsschreiber (scribae), welche die gerichtlichen Verhandlungen zu Protokoll brachten (qui acta in tabulas referrent).

Der Prätor konnte nun von jedem Bürger öffentlich um rechtliche Hülfe angegangen werden (adiri poterat; copiam *vel* potestatem sui faciebat). Er hörte theils Bitten und Gesuche an (postulationibus vacabat), theils beschäftigte er sich mit der Untersuchung der Prozesse (cognitionibus vacabat).

§. 161. Der Civil-Prozeß.

Wenn jemand mit einem andern einen Rechtshandel (causa) hatte, und sich dieser mit ihm nicht in der Güte vergleichen (litem componere) wollte, so konnte er als Kläger (actor) gegen ihn vor dem Prätor auftreten. Er mußte aber seinen Gegner (reus) vorher vor Gericht rufen (in jus vocare), welches mit einer von den Formeln geschah: In jus voco te; in jus eamus; in jus veni *vel* ambula; sequere ad tribunal! Wenn dieser sich weigerte, so nahm der Kläger eine

anwesende Person zum Zeugen, mit der Anrede: Licet antestari? (darf ich dich zur Zeugenschaft auffordern?) Wenn der Anwesende einwilligte, so reichte er sein Ohrläppchen hin (auriculam opponebat), welches der Kläger berührte. Sodann konnte dieser den Beklagten mit Gewalt vor Gericht führen (in jus rapere), und denselben sogar beym Hals anpacken (obtorto collo) und fortnöthigen.

Waren beyde Parteyen bey dem Prätor erschienen, so trug der Kläger seine Klage vor (actionem edebat *vel* dicam scribebat), welche er gegen den Beklagten erheben wollte (quam in reum intendere vellet), und verlangte von dem Prätor einen rechtlichen Behelf. Wenn der Prätor die Klage gegründet fand, so gab er dem Kläger eine Klag-Formel (actionem dabat), welche genau ausdrückte, was dieser gerichtlich zu verlangen hätte. Dieses war entweder a) das Recht auf eine Sache, z. B. eine Erbschaft, die ihm zugesprochen werden sollte, oder b) eine persönliche Leistung, die dem Gegner auferlegt werden sollte, z. B. einen Contract zu erfüllen, oder aber c) Bestrafung des Gegners, wegen Diebstahl, Raub, Schadenzufügung und persönlicher Beleidigung (ex furto, rapina, damno, injuria). Im ersten Falle hieß die Klage eine Real-Klage (actio in rem); im zweyten eine persönliche Klage (condictio); im dritten eine Strafklage (actio poenalis).

Wenn der Kläger die Klage-Formel erhalten hatte, so forderte er Bürgschaft von dem Beklagten (vadatus est reum), daß dieser an einem bestimmten Tage vor Gericht erscheinen wolle, welches gewöhnlich der zweyte oder dritte Tag darauf war. Konnte der Beklagte keinen Bürgen stellen (vades dare *vel* vadimonium promittere), so wurde er in gerichtliche Haft genommen. Von dieser Zeit an sagte man: Res esse in vadimonium coepit, die Verhandlung des Prozesses hat begonnen.

Wenn an dem bestimmten Tage eine von den vorgeladenen Parteyen nicht erschien, ohne eine hinreichende Ursache zu haben (sine morbo *vel* causa sontica), so verlor sie den

Prozeß. Wenn der Beklagte nicht erschien, sagte man von ihm: vadimonium deseruit; wenn er abwesend war, so hieß es vadimonium stitit *vel* obiit. Wenn er citirt wurde, sagte er: Ubi tu es, qui me vadatus es? Ubi es, qui me citasti? Ecce me tibi sisto; tu contra et te mihi siste. Der Kläger antwortete: Adsum. Dann fragte der Beklagte: Quid ais? worauf der Kläger seine Klage-Formel anbrachte. Dieß nannte man intentio actionis, Anstrengung der Klage.

Anmerkungen. Wenn der Prozeß z. B. ein Grundstück betraf, war die sogenannte Formel des Klägers: Ajo fundum, quem possides, meum esse. Bey einem Prozesse um einen Sclaven hieß es: Hunc hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, ejusque vindicias (i. e. possessionem) mihi dari postulo. Bey einem Schulden-Prozesse lautete die Klage: Ajo te mihi mutui nomine dare centum oportere u. dgl.

Wenn der Beklagte auf die Klage antwortete; so hieß dieß eine Einrede (exceptio). Er verneinte entweder das Recht des Klägers, oder suchte es durch Einwendungen zu entkräften (reus actoris intentionem aut negabat *vel* inficiabatur, aut exceptione elidebat).

Wenn auf diese Einrede des Beklagten der Kläger abermahl antwortete, so hieß dieß replicatio; und wenn der Beklagte noch einmahl antwortete, duplicatio; daher die Ausdrücke: Replik und Duplik, welche noch heut zu Tage gebräuchlich sind.

§. 162. Gerichtliche Beweisführung.

Zur Untersuchung der Thatsachen (factum), welche von beyden Theilen vorgebracht wurden (allegabantur), und zur Herstellung des Beweises (probatio) ernannte der Prätor Geschworne (judices dabat), und bestimmte, wie viel Zeugen diese berufen und verhören sollten (quibus denunciarent testimonium). Denn dieses alles selbst zu thun, hatte der Prätor nicht Zeit. Er leitete den ganzen Gang des Gerichtes bloß in der Hauptsache; daher das Sprichwort: Minima non curat Praetor.

Die Geschwornen hatten verschiedene Nahmen, als:

1. Arbitri, Schiedsrichter, welche nach der natürlichen Billigkeit urtheilten, wenn eine Prozeß-Sache im Gesetze nicht hinreichend bestimmt war. Ihr Spruch hieß arbitrium.

2. Recuperatores, durch welche jeder sein Eigenthum wieder erhielt.

3. Centum viri, welche die Repräsentanten der Tribus waren, und vorzüglich über Erbschaften und Testamente zu richten hatten. Sie waren in vier Comités oder Collegien (concilia) vertheilt, und wurden von einem Ausschuße, der aus zehn Deputirten bestand (decemviri), zusammenberufen.

Diese Gerichtsgeschwornen erhielten vom Prätor immer eine bestimmte Formel ihres Verfahrens, z. B. C. Aquili, judex esto. Si paret, fundum, de quo Servilius agit cum Catulo, Servilii esse ex jure Quiritium, neque is Servilio a Catulo restituatur, tum Catulum condemna, extra quam si testamentum prodatur, quo appareat, Catuli esse. Hierauf leisteten die Parteyen oder ihre Sachwalter (procuratores) Bürgschaft (satisdabant), daß sie das, was ihnen vom Richter auferlegt werden würde, und den Ausspruch des Richters zu Recht anerkennen wollten (judicatum solvi et rem ratam haberi). Nach dieser Verbürgung folgte eine kurze Erzählung der Streitsache von beyden Parteyen und die Bekräftigung der vorgebrachten Thatsachen durch Zeugen. Jeder Gerichtsgeschworne verpflichtete sich durch einen Eid, daß er dem Gesetze gemäß, nach seinem besten Wissen und Gewissen (ex animi sententia), urtheilen wolle. Er hielt dabey einen Kieselstein in der rechten Hand, und sprach die Worte aus: Si sciens fallo, tum me Diespiter, salva urbe, ex bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem. Daher die Redensart: Jovem lapidem jurare für per Jovem et lapidem. Nach diesem Schwure nahmen die Gerichtsgeschwornen ihre Sitze auf den Subselliis ein, daher sie judices pedanei (quasi ad pedes Praetoris) hießen, und hörten die Parteyen ab (litigantibus operam dabant). Die Parteyen aber mußten

schwören, daß sie den Prozeß nicht aus Streitsucht oder Chikane angefangen hätten (de calumnia jurare). Hierauf traten die Advocaten auf, und trugen zuerst eine gedrängte Übersicht des Prozesses (causae conjectio), dann aber eine förmliche Rede vor (justa oratione perorabant), worin sie das Recht ihrer Partey durch Zeugen und Urkunden (testibus et tabulis) und durch Gründe, die aus der Natur der Sache selbst hergenommen waren (argumentis ex ipsa re deductis), mit aller Kraft der hinreißendsten Beredsamkeit zu erweisen suchten. Weil sie aber oft zu sehr ausschweiften (in immensum evagabantur), so wurde ihnen die Zeit bestimmt, wie lange sie reden durften. Daher die Redensart: ad clepsydram dicere, nach der Stundenuhr reden; dare *vel* petere plures clepsydras, eine längere Zeit zum Reden geben oder verlangen. Die Advocaten hatten bisweilen jemand zur Seite, der ihnen nachhalf (qui subjiceret). Diejenigen, die sich bloß mit Schreyen und Schimpfen abgaben, hießen rabulae, Schreyer. Daher rabulistae, Rechtsverdreher.

§. 163. Richterliche Entscheidung.

Wenn die Verhandlung der Prozeß-Sache geendiget war (causa utrinque perorata), wurde Nachmittags das Urtheil gesprochen (lis addicta est). Der Richter entfernte sich (secessit) vorher gewöhnlich mit seinen Beysitzern, um die Sache zu überlegen, und sprach sodann nach ihrer Meinung (ex consilii sententia) das Urtheil aus. Wenn mehrere Richter waren, so wurde das Urtheil nach der Meinung der meisten gefällt (sententia lata est de plurium sententia). Fanden sich Schwierigkeiten in der Klagsache, so nahm der Richter bisweilen Bedenkzeit (diem diffindi i. e. differri jussit, ut amplius deliberaret). Wenn er auch dann noch ungewiß blieb, so sagte er: Mihi non liquet, die Sache ist mir nicht klar. Und so blieb der Streit entweder unentschieden (lis injudicata), oder wurde noch einmahl geführt (secunda actio instituta est).

Wenn die Klagsache abgeurtheilt war (lite dijudicata), so mußte der Theil, welcher den Prozeß verloren hatte (jure victus), das leisten, was ihm in dem Urtheile auferlegt wor-

den war (judicatum facere *vel* solvere). War er saumselig oder stellte er binnen 30 Tagen keinen Bürgen (sponsor *vel* vindex), so wurde er vom Prätor seinem Gegner in die Sclaverey übergeben (judicatus et addictus est).

Wenn das Urtheil gesprochen war, so konnte die Sache nicht mehr geändert werden. Daher die Redensart: Actum agere, ein vergebliche Arbeit thun. Actum est; acta est res; perii, es ist aus, ich bin verloren. Actum est de me, es ist aus mit mir. Actum habebo, quod egeris, ich werde genehmigen, was du thust.

Doch konnte der Theil, welcher den Prozeß verloren hatte, an einen höhern Richter appelliren, vor welchem dann die ganze Klagesache noch einmahl geführt wurde. Bisweilen stieß der Prätor das Urtheil um (rem judicatam rescidit), und setzte den Verurtheilten wieder in vorigen Stand (damnatum in integrum restituit). Dieß geschah besonders, wenn ein Irrthum (error) oder Betrug (dolus) unterlaufen war.

§. 164. Die römische Criminal-Gerichtsbarkeit.

Wenn Jemand ein Verbrechen gegen den Staat begangen hatte, so wurde ein Criminal-Gericht über ihn gehalten (judicium publicum exercebatur). Dieses Gericht hielt der Prätor, wenn in den Gesetzen eine bestimmte Strafe gegen das Verbrechen verordnet war; in außerordentlichen Fällen aber, wenn entweder kein Gesetz vorhanden, oder keine bestimmte Strafe verordnet war, wurde der Verbrecher in der Volksversammlung gerichtet. (§. 123.) Die Criminal-Gerichte vor dem Prätor hießen judicia publica ordinaria oder quaestiones perpetuae; die übrigen wurden judicia publica extraordinaria oder judicia ad populum genannt. Am wichtigsten waren die Gerichte, in welchen über das Leben und die Freyheit der römischen Bürger entschieden wurde; diese hießen judicia capitalia. Wenn Jemand in Gefahr war, in einen solchen Criminal-Prozeß verwickelt zu werden, so hieß dieses: periculum capitis adire.

§. 165. Judicia publica extraordinaria.

In der Regel konnten nur Privat-Personen vor dem Criminal-Gerichte belangt werden; bey Magistraten mußte die Zeit abgewartet werden, bis sie ihr Amt niedergelegt hatten. Der Verbrecher mußte immer von einem Magistrate zuerst angeklagt werden. Dieß geschah in der Volksversammlung, wo der als Ankläger auftretende Magistrat die Rostra bestieg, und erklärte, daß er an einem gewissen Tage gegen den Verbrecher, wegen eines benannten Verbrechens, eine Anklage erheben wollte, und forderte den Verbrecher (reus) auf, sich an dem bestimmten Tage vor Gericht zu stellen. Dieß hieß diei dictio und dicere diem, Einen in Anklagestand versetzen.

In der Zwischenzeit wurde der Angeklagte in Verhaft genommen (publicae custodiae datus), ausgenommen, wenn er Bürgen (sponsores, vades, praedes) finden konnte, die für ihn gut standen.

Die Verhaftung (custodia) war von doppelter Art:

a) custodia civilis, Haus-Arrest, wobey der Angeschuldigte oder Verdächtige einer angesehenen Magistratsperson übergeben wurde, die ihn sicher in der Verwahrung behalten (adservare) mußte.

b) custodia militaris, wobey der Sträfling mit einer Kette an der rechten Hand einem Soldaten oder Gefangenwächter an die linke Hand angeschlossen wurde.

An dem bestimmten Tage wurde der Angeklagte von den rostris durch einen Herold vorgeladen. Wenn er ohne eine gültige Ursache (sine causa sontica) nicht erschien, so wurde er in contumaciam verurtheilt. Konnte er sich aber durch eine gültige Ursache entschuldigen (excusare), so wurde der Gerichtstag verschoben (dies prodictus est) oder ganz aufgehoben, wenn ein höherer Magistrat gegen die Anklage protestirte.

Wenn der Angeklagte auf die Vorladung sich stellte (si se stitisset), wo er gewöhnlich in schlechter Kleidung unter den Rostris Platz nahm, und allen Spöttereyen und Beschimpfungen (probris et conviciis) des Pöbels ausgesetzt war, so schritt

der Ankläger zur förmlichen Anklage (accusationem instituebat), welche an drey verschiedenen Tagen wiederhohlt, und durch Zeugen (testes), Urkunden (tabulae) und andere Beweise unterstützt werden mußte. Zugleich wurde jedesmahl auch die Leibesstrafe oder Geldbuße (mulcta) voraus bestimmt, welches anquirere und anquisitio hieß. Daher capitis *vel* pecuniae anquirere, auf Todesstrafe oder auf Geldbuße anklagen. Beyde Strafen durften nie zugleich auferlegt werden (ne poena capitis cum pecunia jungeretur).

Wenn die dreymahlige Anklage geschehen war, so wurde, wie bey einem Gesetzvorschlage, drey Markttage nach einander, eine Anfrage an das Volk (rogatio) öffentlich angeschlagen, worin das Verbrechen und die voraus bestimmte Strafe angezeigt war. Dieser Anschlag hieß mulctae poenaeve irrogatio, und der Ausspruch der Volksversammlung darüber mulctae poenaeve certatio.

Am dritten Markttage wiederhohlte der Ankläger zum vierten und letzten Mahle die Anklage, worauf der Angeklagte oder an seiner Statt ein Advocat (patronus) die Erlaubniß erhielt, in einer gerichtlichen Rede (oratio judiciaria) die Anklage zu entkräften (crimen diluere) und die Unschuld des Angeklagten darzuthun, wobey nichts unterlassen wurde, was das Volk zum Mitleiden bewegen, oder seine Gunst erwerben konnte. Das Volk hatte bis zu den nächsten Comitien Zeit, die Sache zu überlegen, ehe es darüber abstimmte.

In der Zwischenzeit bothen der Angeklagte und seine Freunde alle Mittel auf, um den Kläger zu bewegen, von der Anklage abzustehen (accusatione desistere). Wenn dieser sich dazu herbey ließ, so machte er dieses in der Volksversammlung bekannt, mit den Worten: reum nihil moror. Wenn er aber nicht dazu zu bringen war, so legte der Angeklagte die weiße Toga ab (vestem mutabat), und zog dafür eine alte, abgeschmutzte, zerrissene (toga sordida et obsoleta) an, in welcher er überall herumging, und die Mitbürger um Erbarmen und Schutz anflehte; daher sordes und squalor (Schmutz)

für Verbrechen; sordidati und squalidi für Verbrecher. Seine Freunde thaten ein Gleiches.

In den nächsten Comitien geschah endlich die Abstimmung, wobey jeder drey Täfelchen erhielt, von denen er, wie schon im IV. Abschnitte beschrieben worden, Eines abgab (§. 124).

Wenn das Volk in den Comitien durch irgend einen unerwarteten Zufall an der Abstimmung verhindert wurde, so war der Angeklagte frey, und die Anklage durfte nicht wiederhohlt werden. Dieß war der Fall: 1) wenn die Auspicien ungünstig waren, 2) wenn jemand von der hinfallenden Krankheit (epilepsia) befallen wurde, welche daher morbus comitialis hieß, 3) wenn die Fahne vom Janiculum weggenommen wurde. (§. 123.)

Wenn der Angeklagte am Gerichtstage in der Versammlung nicht erschien, so wurde er verbannt (exilium ei sciscebatur).

Anmerkung. Beyspiele solcher außerordentlicher Criminal-Gerichte waren: unter den Königen, das Volksgericht gegen P. Horatius, wegen Schwestermordes; in den Zeiten der Republik gegen Coriolan; T. Manlius; P. und L. Scipio; Milo; Catilina; Cicero; u. a. m.

§. 166. Judicia publica ordinaria.

Da sich in der Folge, mit zunehmender Bevölkerung, die Criminal-Fälle vermehrten, und es zu unbequem und zu umständlich war, daß sich das Volk bey jedem neuen Falle versammelte, so wurden anfänglich, für jeden besondern Fall, außerordentliche Commissäre zur Untersuchung des Verbrechens bevollmächtiget, welche Inquisitores und nach ihrer Anzahl Duumviri, Treviri etc. hießen. In der Folge aber wurde das Criminal-Verfahren gegen gewisse Verbrechen, welche häufiger als andere vorfielen, für beständig den Prätoren übertragen. Die von denselben gehaltenen Criminal-Gerichte hießen judicia publica ordinaria oder quaestiones perpetuae. Dahin gehörten folgende Criminal-Fälle:

1. de repetundis, wegen Erpressungen.
2. de ambitu, wegen Bestechung.

3. de majestate, wegen Verbrechen gegen die Sicherheit und Würde des Staates.

4. de peculatu, wegen Veruntreuung der Staatsgelder.

5. de falso *vel* crimine falsi, wegen Verfälschung der Urkunden und Münzen.

6. de sicariis et veneficiis, wegen Meuchelmord und Vergiftung.

7. de parricidiis, wegen Vatermord.

Der Prätor hatte dabey ein Collegium von Geschwornen (judices *vel* homines jurati) zur Hülfe, welche gleichsam die Volksversammlung vorstellten. Der vornehmste unter denselben hieß judex quaestionis oder princeps judicum. Dieses Collegium war zahlreich, und bestand anfänglich bloß aus Senatoren, später aus Rittern. Die Mitglieder desselben hießen Gerichtsbeysitzer (assessores); sie wurden jährlich aus Männern von 30 bis 60 Jahren gewählt, und waren in ein Verzeichniß eingetragen (in album relati). Nach ihren verschiedenen Classen wurden sie in besondere Comités (decuriae) getheilt, wie z. B. decuria senatoria judicum, decuria secunda, tertia etc.

Bey diesem Criminal-Gerichte konnte jeder römische Bürger als Kläger gegen den andern auftreten. Wenn mehrere Kläger waren, so hieß einer der Hauptkläger (accusator); die andern, welche die Klage unterstützten (causae subscribebant), wurden subscriptores genannt; daher die Redensart: subscribere judicium cum aliquo, gegen jemand einen Prozeß anfangen. Es scheint, daß es zu Rom auch öffentliche Ankläger (delatores publicorum criminum) gab, welche quadruplatores hießen. Gedungene und falsche Ankläger wurden calumniatores genannt.

Wenn der Ankläger einen Verbrecher vor Gericht forderte (in jus vocabat), so verlangte er von dem Criminal-Richter (ab inquisitore postulabat), daß er ihm erlaubte, seine Anklage vorzubringen (nomen deferre) und zu dem Ende einen Tag bestimmte. Es waren bestimmte Tage festgesetzt, wo

der Prätor solche Ansuchen von den Klägern anhörte (postulationibus vacabat). Wenn an dem zur Anklage bestimmten Tage die beyden Parteyen gegenwärtig waren, so schwur der Ankläger zuerst, daß seine Anklage keine Verleumdung sey (calumniam jurabat), und dann brachte er seine Anklage mit einer gewissen Formel vor (delatio nominis fiebat) z. B. Dico *vel* ajo, te in praetura spoliasse Siculos contra legem Corneliam atque eo nomine Sestertium millies a te repeto.

Wenn der Angeklagte sich nicht rechtfertigte, oder sein Verbrechen eingestand, so geschah eine Schätzung des zu ersetzenden Schadens (lis ejus aestimabatur), und der Prozeß war abgethan. Wenn er aber läugnete, so übergab der Ankläger dem Prätor eine umständliche Klageschrift (libellus), und verlangte, daß der Angeklagte in die Liste der Verbrecher eingeschrieben werde, welches nomen inter reos recipere *vel* referre, oder reum facere hieß.

Wenn der Prätor die Klage statthaft fand, setzte er einen Gerichtstag fest. In der Zwischenzeit veränderte der Angeklagte seine Kleider, und sah sich nach Personen zur Vertheidigung seines Prozesses um. Dieses waren gewöhnlich Männer von vorzüglicher Rechtskenntniß und großer Beredsamkeit. Sie hießen patroni, oratores, defensores, advocati, procuratores und cognitores. Daher: Cicero Orator. Sie hatten ihre Mittels-Personen, welche Stimmen für den Beklagten warben (sequestres, interpretes, divisores).

Am Gerichtstage wurde der Kläger und der Angeklagte durch einen Herold vorgeladen. Wenn der Angeklagte nicht erschien, so wurde er für überwiesen gehalten und verbannt. Erschien der Kläger nicht, so war der Angeklagte frey (de reis exemtus est). Waren aber beyde anwesend, so wurden zuerst die Geschwornen gewählt, und dann brachte der Kläger seine Anklage mit allen Beweisen vor.

Die Beweise waren von dreyerley Art: 1) die von den

Sclaven durch die Folter (eculejus) herausgebrachten Aussagen; 2) die Aussagen von Zeugen (testimonia); 3) Urkunden (tabulae), insonderheit die Rechnungsbücher (tabulae accepti et expensi), Einschreibebücher (adversaria), Briefe (literae), Handschriften (syngraphae) u. dgl. Wenn der Ankläger diese verschiedenen Arten von Beweisen vorgebracht hatte, so suchte er sie in einer und bisweilen in mehreren Reden in ihrer ganzen Klarheit und Stärke darzustellen. Hierauf führten die Rechtsbeyständе des Angeklagten ihre Gegenbeweise, welches oft mehrere Tage dauerte. Am Schluße ihrer Reden (in epilogo *vel* peroratione) brachten sie alles vor, was das Mitleiden der Richter erregen konnte. Wenn ein Redner seine Rede geendiget hatte, sagte er: Dixi, und wenn die Verhandlung geschlossen war, so rief ein Herold aus: Dixerunt.

Hierauf ließ der Prätor die Richter die Sache in genaue Überlegung nehmen (in consilium mittebat, ut sententiam ferrent). Diese standen sodann von ihren Bänken (subsellia) auf, und hielten eine kurze Berathung mit einander. Sodann gaben sie ihre Stimmen, und zwar in ältern Zeiten mit weißen und schwarzen Steinchen (lapilli *vel* calculi); in spätern Zeiten gab der Prätor jedem Richter drey Täfelchen (tabella absolutoria mit dem Buchstaben A; damnatoria mit dem Buchstaben C; und eine dritte mit den Buchstaben N. L.), dergleichen auch in den Volksgerichten üblich waren. Von diesen Steinchen oder Täfelchen warf jeder Richter eines, welches er wollte, in einen Topf (urna). Bey dieser Gelegenheit warf sich der Angeklagte mit seinen Freunden zu den Füßen der Richter, und flehte um Mitleiden. Der Prätor zählte die Stimmtäfelchen, und sprach nach der Mehrheit der Stimmen (ex plurium sententia) das Urtheil der Schuld oder Unschuld des Angeklagten mit der Formel: Videtur fecisse oder non videtur.

Wenn die Stimmen auf beyden Seiten gleich waren, so wurde eine Stimme zu Gunsten des Angeklagten hinzugethan,

welche calculus Minervae hieß, und hierdurch wurde der Angeklagte losgesprochen. Wenn die meisten Richter für das Ungewisse mit dem Täfelchen N. L. gestimmt hatten, so wurde die Entscheidung auf einen andern Tag verschoben (causa ampliata est), welches der Prätor mit der Formel: amplius, anzeigte; z. B. Bis ampliatus, tertio absolutus est reus. Wenn der Angeklagte losgesprochen wurde, so ging er nach Haus, und zog wieder seine gewöhnliche Kleidung an. Er konnte, wenn er Grund dazu hatte, seinen Ankläger wegen boshafter Anklage (calumniae) oder seinen Advocaten wegen Treulosigkeit (praevaricationis) anklagen.

§. 167. Gesetzliche Strafen.

Wenn der Verbrecher schuldig erkannt worden war, so wurde die Strafe nach dem Gesetze an ihm vollzogen. Wenn der Prätor das Verdammungsurtheil aussprach, legte er vorher seine toga praetexta ab.

Es gab acht Arten von Strafen bey den Römern, als:

1. Mulcta, *vel* damnum, Geldstrafe.

2. Vincula, Fesseln im Gefängnisse, mit Ketten (catenae), Fußeisen (compedes), Handeisen (manicae) u. dgl.

3. Verbera, Schläge, mit Stöcken (fustibus) oder Ruthen (virgis), Geißeln oder Peitschen (flagellis).

4. Talio, Wiedervergeltung, wenn dem Verbrecher ein gleiches Übel angethan wurde, als er verübt hatte. Diese Strafe wurde aber selten verhängt.

5. Ignominia *vel* infamia, Ehrlosigkeit.

6. Exilium, die Verbannung, welche in frühern Zeiten in der Untersagung des Gebrauches vom Feuer und Wasser (aquae et ignis interdictio), unter den Kaisern in der Deportation auf Lebenszeit oder in der Relegation auf bestimmte Zeit bestand.

7. Servitus, Sclaverey.

8. Mors, die Tödtung. In ältern Zeiten scheint das Hängen der Missethäter üblich gewesen zu seyn, (infelici arbori suspendere); später pflegte man sie zu geißeln (virgis

caedere), zu enthaupten (securi percutere), vom Tarpejischen Felsen herabzustürzen (de saxo Tarpejo dejicere), oder im Gefängnisse zu erdrosseln (laqueo gulam, guttur *vel* cervicem frangere). Der Körper der hingerichteten Missethäter wurde vor das Gefängniß an eine gewisse Treppe, welche gemoniae scalae hieß, gebracht, sodann mit einem Haken geschleift (unco trahebatur), und in die Tiber geworfen. Bisweilen wurden Verbrecher zu öffentlichen Arbeiten, zum Gefechte mit wilden Thieren u. dgl. verurtheilt. Von der besonders geschärften Todesstrafe der Sclaven und der Vatermörder ist schon (§. 31. 112.) die Rede gewesen.

Anmerkung. Das Exilium war eigentlich keine durch ein gerichtliches Urtheil verhängte Strafe, sondern eine politische Verfügung. Die Römer scheinen dabey das Beyspiel der Athenienser vor Augen gehabt zu haben, welche bisweilen einen ihrer Mitburger durch den Ostracismus (testarum suffragiis) auf 10 Jahre aus Athen verbannten. Zu dem Ende wurde eine Volksversammlung zusammengerufen, wo jeder, der den Angeklagten verbannt wissen wollte, dessen Nahmen auf eine Scherbe (οςρακον) schrieb, und diese in den Stimmentopf warf. Wenn 6000 Scherben zusammen kamen, wurde der Angeklagte verurtheilt, das Vaterland auf 10 Jahre zu verlassen. Diese Strafe traf oft die verdientesten und rechtschaffensten Männer aus Mißgunst und Neid.

§. 168. Dictator (der Dictator).

Wenn die römische Republik mit einer großen Gefahr bedroht war, zu deren Abwendung die beschränkte Gewalt der Consuln nicht hinreichend schien, so befahl der Senat Einem der Consuln, ein außerordentliches Staatsoberhaupt zu erwählen; Dictator genannt, (a dictando; quod pro legibus essent, quae dictaret).

Der Dictator hatte in Friedens- und Kriegszeiten (domi militiaeque) unumschränkte Gewalt über den ganzen Staat; sein Befehl wurde wie ein göttlicher Ausspruch verehrt (pro numine observatum).

Zum Zeichen seiner höchsten Macht traten ihm 24 Lictoren mit Ruthenbündeln und Beilen (fasces cum securi) vor. Aber seine Gewalt dauerte nicht über sechs Monathe (dictatura semestris). Er durfte während derselben nicht außer Italien gehen, und in Rom nicht zu Pferd erscheinen. Er durfte auch die öffentlichen Gelder nicht willkührlich verwenden. Nach der Niederlegung seines Amtes konnte er wegen seines Verhaltens zur Rechenschaft gezogen werden.

Wenn der Dictator erwählt worden war, so ernannte er sich, nach eigener Wahl, einen Befehlshaber der Reiterey (Magister equitum), der die Reiterey commandirte, und die Befehle des Dictators, als dessen General-Lieutenant, zu vollziehen hatte.

Anmerkung. Die in spätern Zeiten entstandenen Bürgerkriege und fortdauernden Unruhen hatten zur Folge, daß die Dictatur unter Sulla bleibend wurde, bis er sie aus eigenem Antriebe ablegte (dictatura se abdicavit). Seine Proscriptionen und terroristischen Maßregeln hinterließen einen so schrecklichen Eindruck, daß Cicero sagte: Tantus illorum temporum dolor est inustus civitati, ut jam ista non modo homines, sed ne pecudes quidem mihi passurae viderentur. In der Folge übte das Collegium der Triumvirn (Triumviri constituendae reipublicae) eine dictatorische Gewalt aus. Das erste Triumvirat bildeten: Pompejus, Caesar und Crassus, welche aber uneins wurden, und sich gegenseitig bekriegten, bis endlich Cäsar, unter dem Titel eines Dictator perpetuus, lebenslänglicher Beherrscher von Rom blieb. Nach seiner Ermordung bildete sein Neffe Octavianus mit Antonius und Lepidus das zweyte Triumvirat, welches nach neuen blutigen Bürgerkriegen damit endigte, daß Octavianus Alleinbeherrscher und Gründer der römischen Kaiserregierung wurde. (§§. 20, 21.)

§. 169. Regierung der röm. Kaiser.

Die langwierige, schreckliche Zeit der bürgerlichen Kriege hatte den Senat und das Volk der Römer von der Unhaltbarkeit ihrer bisherigen Staatseinrichtung belehrt. Sie fürchteten die erlittenen Unfälle noch einmahl über sich ergehen zu sehen, und suchten Schutz und Sicherheit durch Unterwerfung unter Octavianus Macht, welcher allein im Stande war, die Gräuel der Anarchie und neuer Bürgerkriege von Rom abzuhalten. Auf den Rath des Maecenas ließ sich Octavianus herbey, die Bitte des Senates zu erfüllen, und als Kaiser

an die Spitze der Regierung zu treten, um die zerrüttete Ordnung des römischen Staates wieder herzustellen (rempublicam ordinare), und die allgemeine Wohlfahrt zu sichern rempublicam tutari).

Am ersten Januar eines jeden Jahres erneuerte der Senat und das Volk seinen Huldigungseid.

Die Titel, welche man dem Octavianus und den nachfolgenden Kaisern zu geben pflegte, waren: Imperator, Caesar, Princeps, Augustus, Pater Patriae, Consul et Proconsul, Pontifex Maximus, Magister morum, Tribunus plebis perpetuus, Dominus; und nach dem Tode, wenn sie vergöttert wurden: Divus. Dem Kaiser Justinianus werden in dem römischen Gesetzbuche (Corpus juris) folgende Titel beygelegt: Sacratissimus Princeps, Imperatoria Majestas, Dominus noster, Perpetuus Augustus.

Die Kaiser waren bey öffentlichen Gelegenheiten mit einer Krone und einem Triumph-Mantel geschmückt. Man trug ihnen ein brennendes Licht vor; eine prächtige Leib-Garde von ausgesuchten Soldaten (milites praetoriani) umgab sie.

Die kaiserliche Residenz war auf dem Palatinischen Berge, in dem kaiserlichen Pallaste (palatium), wovon die Hofleute den Nahmen Palatini erhielten. Nero erbaute denselben prächtig (domus aurea Neronis).

§. 170. Senat unter den Kaisern.

Kaiser August behielt den römischen Senat bey. Er wählte sich aber alle sechs Monathe einen Ausschuß zu seinem geheimen Rathe, mit dem er vorher überlegte, welche Sachen dem ganzen Senate (ad frequentem Senatum) vorgetragen werden sollten. Der ganze Senat erhielt einen veränderten Wirkungskreis. Er trat an die Stelle der Volksversammlungen, die größten Theils abkamen. Es wurden ihm die meisten Criminalprozesse zur Entscheidung übertragen, und zuletzt bekam er auch die Wahl der Magistrate, welche schon Julius Caesar und Augustus mit dem Volke zur Hälfte theilten. Seine Entschließungen erließ der Kaiser schriftlich (per epistolas *vel* libellos), und übersandte dieselben durch die Quaestores can-

didati an den Senat. Die kaiserlichen Entscheidungen auf eingereichte Bittschriften oder Vorstellungen hießen Rescripta; die von den Kaisern erlassenen Befehle und Gesetze wurden Edicta et constitutiones genannt. Eine Entscheidung des Kaisers in Prozeß-Sachen hieß Decretum.

§. 171. Übrige Behörden unter den Kaisern.

Auch die vorigen Magistrats-Würden dauerten unter den Kaisern, wenigstens dem Nahmen nach, fort. Es wurden aber auch mehrere neue Ämter eingeführt. Die vornehmsten darunter waren:

I. Praefectus urbi, der Gouverneur der Stadt. Dieser war gleichsam der Stellvertreter (Vicarius) des Kaisers, und hatte für Erhaltung der Ordnung und Ruhe zu sorgen. Er ließ die Störer an einen Verbannungsort bringen, welches deportare *vel* relegare hieß. (§. 167), 6.)

II. Praefectus praetorio, der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Leibgarde. Dieser war stets um den Kaiser, um seine Befehle zu empfangen und vollziehen zu lassen. Gegen den Untergang des Reiches übte derselbe, anstatt des Praetor urbanus, die Gerichtsbarkeit aus.

III. Praefectus annonae *vel* rei frumentariae, Verpflegs-Vorsteher, welcher die Aufsicht über die Korn-Magazine hatte, und für Herbeyschaffung des Getreides sorgen mußte.

IV. Praefectus militaris aerarii, der oberste Kriegszahlmeister, welcher die, von Augustus fundirte, Kriegs-Casse verwaltete.

V. Praefectus classis, der Admiral der Flotte. Augustus rüstete zwey Flotten aus, eine zu Ravenna im adriatischen Meere, die andere zu Misena im toscanischen Meere, jede mit einem Admiral.

VI. Praefectus vigilum., der Platz-Comandant, welcher die Aufsicht über die Wachtposten hatte. Die Verwaltung der Provinzen theilte Augustus mit dem Senate. — Die friedlich gesinnten überließ er dem Senate (provinciae senatoriae); diejenigen hingegen, wo eine größere Armee erfor-

derlich war, übernahm er selbst (provinciae imperatoriae *vel* Caesarum), wie Hispanien und Lusitanien, Gallien, Cölesyrien, Phönicien, Cilicien, Cypern und Ägypten u. a. m. Diejenigen Beamten, welche der Kaiser zur Verwaltung seiner Provinzen abschickte, hießen Legati Caesaris pro consule *vel* pro praetore; oder Praesides Correctores etc. Jedem war ein Procurator Caesaris beygegeben, welcher die kaiserlichen Einkünfte besorgte. Allein diesen Beamten setzte Augustus Besoldungen (salarium) aus. Seine vorzüglichsten Rathgeber waren Mäcenas und Agrippa. Letzterer war Augusts Schwiegersohn; ersterer ist als Beförderer des guten Geschmackes und als Gönner der Künste und Wissenschaften berühmt.

Kaiser Constantin machte eine neue Einrichtung. Er theilte das Reich in vier Präfecturen: (Prafectura Italica, Gallica, Illyrica, Orientis), und schickte in jede Präfectur einen Praefectus Praeturio mit einem Magister equitum; welcher letztere das Commando über die Armee hatte. Jede Präfectur war in mehrere Diöcesen (dioeceses) getheilt, deren jede von einem Vicarius verwaltet wurde, welcher in der Hauptstadt der Diöcese (metropolis) seinen Sitz hatte. Eben dieser Kaiser stellte auch Quaestores palatii an, welche Kanzler, d. i. Vorsteher der kaiserlichen Hofkanzley waren.

§. 172. Fiscus.

Zum Unterhalte des kaiserlichen Hofes dienten verschiedene Einkünfte, welche den kaiserlichen Schatz (fiscus) ausmachten, der von dem Staatsschatze (aerarium), aus welchem die Staatsausgaben bestritten wurden, abgesondert war. Vespasianus sagte bey seinem Regierungsantritte von den Staatsausgaben: Quadringenties millies opus esse, ut respublica stare possit, der Staat brauche zu seiner Erhaltung vierzigtausend Millionen Sesterz-Stücke, d. i. nach unserm Gelde beyläufig zwey tausend Millionen Gulden. Zur Bestreitung der Staatsausgaben führte August, außer den schon früher bestandenen Staatseinkünften, einige neue Abgaben ein, als:

a) Eine Abgabe von allen verkauften Grundstücken und Häusern, welche laudemium hieß.

b) Eine Abgabe von allen Waren, die auf dem Markte verkauft wurden (vectigal rerum venalium). Bey beyden Abgaben mußte Ein Procent oder der hundertste Theil vom Verkaufspreise (centesima pars pretii) bezahlt werden.

Caligula führte die Accise oder eine Verzehrungssteuer von eßbaren Dingen ein (pro eduliis, quae tota urbe venirent).

c) Die Sclaven-Steuer, welche den fünfzigsten Theil von dem Werthe der verkauften Sclaven ausmachte (quinquagesima mancipiorum).

d) Die Erbsteuer, welche in dem zwanzigsten Theile von der Erbschaft bestand (vicesima haereditatum) und von den sogenannten lachenden Erben bezahlt werden mußte.

Den Ertrag der Erbsteuer bestimmte August zum Fonde für den Unterhalt der Armee. Dieser Fond hieß aerarium militare, und wurde zu Rom von dem Praefectus aerarii militaris, in den Provinzen von dem Procurator Caesaris verwaltet.

§. 173. Thronfolge der röm. Kaiser.

Das größte Unglück für die röm. Kaiser und das röm. Reich war, daß die Thronfolge nicht bestimmt, sondern dem Zufalle überlassen war. Die ersten Kaiser kamen durch Adoption auf den Thron. Als Cäsars Nachkommenschaft erloschen war, wählte bisweilen der Senat einen Kaiser aus seiner Mitte. Bisweilen ernannte der regierende Kaiser einen Thronfolger, oder nahm ihn schon bey Lebzeiten zum Gehülfen der Regierung an, die dieser nach seinem Tode allein führen sollte. Der ernannte Thronfolger wurde Caesar genannt; bisweilen waren ihrer mehrere. Später aber maßten sich die Prätorianer das Recht an, den kaiserlichen Thron nach Belieben zu besetzen. Sie ließen sich für ihre Wahl gewöhnlich große Geschenke (donativa vel munera) versprechen. Wenn ihnen diese nicht groß genug schienen, so empörten sie sich häufig, und begünstigten einen Usurpator (tyrannus), der sich auf den Thron zu drängen suchte. Dieß geschah besonders von den Zeiten des Kaisers Commodus an, und war eine Mitursache von dem Verfalle und endlichen Untergange des römischen Reiches. (§. 23.)

VI. Abschnitt.

Der römische Militär-Stand.

A. Militärische Einrichtungen der Römer.

§. 174. Militär-Pflichtigkeit der Römer.

Der Kriegsdienst (militia) gehörte zu den Hauptverpflichtungen der römischen Bürger. Jeder war vom 17ten bis 46ten Jahre waffenpflichtig. Niemand konnte anfänglich ein öffentliches Amt in der Stadt erlangen, der nicht das Verdienst von 16 Militär-Dienstjahren für sich hatte. Ein Fußgänger (pedes) mußte 20, ein Reiter (eques) 10 Feldzüge mitmachen (merere *scil.* stipendia).

Schon Romulus hatte das Volk, zum Behufe des Kriegswesens, in Tribus eingetheilt (§. 102). Unter den Consuln wurden jährlich zum wenigsten vier Legionen ausgehoben, wovon zwey eine consularische Armee ausmachten. Wenn die Consuln ihr Amt angetreten hatten, bestimmten sie einen Tag (diem indicebant), wo sie die Aushebung der Kriegsmannschaft vornehmen (delectum militum habere) wollten. Die Aushebung geschah auf dem Mars-Felde oder Capitol, wo jeder, der das waffenfähige Alter hatte, bey Verlust seiner Güter und Freyheit, erscheinen mußte. Die Consuln ließen diejenigen, die sie zum Kriegsdienste ausheben (legere) wollten, bey ihrem Nahmen rufen. Wenn sie anwendbar befunden wurden, so wurde ihr Nahme in die Widmungsrolle eingeschrieben; daher heißt milites scribere v. conscribere, eine Armee ausheben, enrolliren.

Die Befreyung vom Kriegsdienste (vacatio militiae) konnte der Römer nur in folgenden Fällen rechtmäßig ansprechen: 1) Wenn er das Alter (aetas) von 50 Jahren erreicht

hatte. 2) Wenn er mit einer Krankheit (morbus) oder einem Leibesgebrechen (vitium) behaftet war. 3) Wenn er ein öffentliches Amt (honor) bekleidete. 4) Wenn er seine Zeit ausgedient hatte (emeritus, qui stipendia explevisset). 5) Wenn er vom Senate oder Volke Nachsicht (beneficium) erhielt. Diese fünf Ursachen bezeichneten die Römer durch die Ausdrücke: 1) aetas; 2) morbus *vel* vitium; 3) honor; 4) stipendia emerita v. expleta; 5) beneficium.

Bey einem Aufruhr in Italien oder Gallien (in tumultu Italico v. Gallico) oder in gefährlichen Kriegen wurde auf diese Befreyung keine Rücksicht genommen (delectus sine vacationibus habitus est). In diesem Falle wurden auf dem Capitol zwey Fahnen ausgesteckt (vexilla sublata v. prolata sunt): eine rothe (roseum), um die Fußgänger aufzurufen (ad pedites evocandos); und eine bläuliche (caeruleum), um die Reiter unter die Fahnen zu fordern. Wenn die Mannschaft versammelt war, ließ der Consul den Aufruf ergehen: Qui rempublicam salvam esse vult, me sequatur! Dieser Aufruf hieß evocatio v. conjuratio, und hatte die Folge, daß jeder Römer das Sagum anlegen mußte.

Bisweilen wurden alte Soldaten (veterani), welche ihre Zeit bereits ausgedient hatten, bewogen, sich von neuem anwerben zu lassen. Diese hießen evocati, und wurden bloß gegen den Feind gebraucht (caeterum immunes, nisi propulsandi hostis). Von andern Diensten waren sie befreyt.

In gewissen Fällen und unter beliebten Anführern bezeigten die Römer die größte Bereitwilligkeit, sich anwerben zu lassen (nomina militiae dare). Aber bisweilen mußte Gewalt (coërcitio) gebraucht werden. Die Widerspänstigen, die sich weigerten (refractarii, qui militiam detrectabant), wurden durch eine Geld- oder Leibesstrafe zum Kriegsdienste gezwungen (damno et virgis sacramento addicti sunt). Die Sclaven wurden nicht zur Anwerbung zugelassen, außer im äußersten Nothfalle.

Wenn die Aushebung beendiget war, sprach ein Soldat die Worte des Kriegseides vor (reliquis verba sacra-

menti v. jurisjurandi praeibat), und die übrigen schwuren ihm nach (in verba ejus jurabant), indem sie sagten: Idem in me! Der Hauptinhalt des Kriegseides war, daß sie ihrem Anführer Gehorsam leisten, und ihre Fahnen nicht feige verlassen wollten (sese fugae atque formidinis ergo non abituros, neque ex ordine recessuros, nisi teli sumendi aut petendi aut hostes feriundi aut civis servandi causa).

Zu der in Rom ausgehobenen Mannschaft hatten die römischen Provinzen und Bundesgenossen (socii) immer wenigstens eine gleiche Anzahl Fußvolk und noch einmahl so viel Reiter zu stellen. Mit dieser Verstärkung betrug eine consularische Armee beyläufig 20,000 Mann.

Die Truppen, welche fremde Könige und Staaten schickten, wurden Hülfs-Truppen (milites auxiliares v. auxilia) genannt.

§. 175. Legionen.

Nach geendigter Aushebung und abgelegtem Kriegseide wurde die Mannschaft in Legionen eingetheilt. Jede Legion (legio) wurde in 10 Cohorden (Cohors), jede Cohorte in 3 Manipel (manipulus), und jeder Manipel in 2 Centurien (centuria) eingetheilt, so daß Eine Legion aus 10 Cohorten, 30 Manipeln und 60 Centurien bestand. Eine vollständige Legion scheint bey 6000 Mann stark gewesen zu seyn.

Die Legionen wurden nach der Ordnung ihrer Aushebung gezählt, als prima, secunda etc. Die Soldaten derselben wurden primani, secundani, tertiani, quartani etc. d. i. Soldaten von der ersten, zweyten, dritten, vierten Legion u. s. w. genannt. Jeder Legion war gewöhnlich eine Division von 300 Mann Reiterey zugetheilt, welche justus equitatus oder ala hieß, und in 10 Geschwader (turma), so wie jede Turma wieder in 3 Züge (decuria), jeder zu 10 Mann, eingetheilt war; daher die Redensart: milites equitesque; exercitus equitatusque.

Die Soldaten trugen das Kriegskleid (sagum). Dieses

war ein offener Mantel, welcher über die andern Kleider angezogen und durch ein Häftel an der Schulter zusammen gehalten wurde. Das Kriegskleid oder der Mantel des Generals war von Scharlachfarbe und mit Purpur verbrämt, und hieß paludamentum oder chlamys. Bisweilen trugen auch die vornehmsten Offiziere das Paludament. Daher der Ausdruck: cum paludatis ducibus; mit Offizieren in rother Uniform.

Anmerkung. Nach der heutigen Truppen-Eintheilung scheint die röm. Legion einer Brigade, die Cohorte einem Regimente, der Manipel einem Bataillon, und die Centurie einer Compagnie zu vergleichen zu seyn.

§. 176. Standarten.

Jede Legion hatte eine Haupt-Standarte, welche aus einem Spieße mit einem silbernen Adler (aquila) an der Spitze bestand.

Auch jeder Manipel hatte seine eigene Standarte (signum), die ein Standarten-Träger (signifer) vortrug, um die Bewegung der gemeinen Soldaten (miles manipularis) zu leiten. Dieser Fahnenträger unterschied sich in seinem Costüme von den übrigen Soldaten darin, daß er auf seinem Helme die rauhe Haut irgend eines Thierkopfes trug Die Standarte war ein langer Spieß, an welchem ein Büschel Heu (manipulus foeni), später ein Querholz mit einer Hand und einem kleinen runden Schilde, worauf sich die Bildnisse der Kriegsgottheiten (Mars und Minerva) befanden, angebracht war.

Die Standarte der Reiterey hieß vexillum, und war eine Fahne oder ein Panier von Tuch, das an einem Spieße flatterte.

Diese Feldzeichen wurden oft für die Truppen selbst gesetzt, z. B. Aquila, eine Legion. Aquila signaque, alle Standarten einer Legion. Antesignani, die ersten Glieder, welche vor den Standarten fochten; postsignani *vel* subsignani, die hintersten Glieder. Da es Pflicht der Soldaten war, den Feldzeichen überall hin zu folgen, so wurden die, von der Bewegung der Feldzeichen hergenommenen, Ausdrücke gebraucht, um die

Bewegungen der Truppen selbst zu bezeichnen; daher die Redensarten, signa inferre, vorwärts marschiren. Signa infesta ferre, aufmarschiren wie zu einem Treffen. Signa convertere, eine Schwenkung machen. Signa efferre, aus dem Lager rücken. A signis discedere, desertiren. Signa referre, den Rückzug machen; signa conferre *vel* signis collatis confligere, fechten; signa transferre, zum Feinde übergehen; legiones sub signis ducere, das Heer in Schlachtordnung führen; se in signa manipulosque conjicere, recipere u. s. w.

§. 177. Eintheilung der Legion.

Eine Legion enthielt dreyerley Gattungen von Fußvolk:

1. Hastati, Fußgänger mit langen Spießen (hasta), welche die erste Linie im Treffen bildeten, und aus jungen Leuten bestanden.

2. Principes, Fußgänger von mittlerem Alter und voller Mannskraft, welche in der zweyten Linie standen.

3. Triarii, alte Soldaten von erprobter Tapferkeit, welche die dritte Linie bildeten. Diese führten einen Wurfspieß (pilum), wovon sie auch pilani hießen. Die vor ihnen stehenden hastati et principes wurden antepilani genannt. Jede dieser Waffengattung machte bey jeder Cohorte einen eigenen Manipel aus. (§. 175.)

In der Folge wurden, nebst der Linien-Infanterie, auch leichte Truppen (velites v. milites levis armaturae) eingeführt, welche, nach Art unserer Jäger, in zerstreuten Haufen den Vorposten-Dienst versahen, und den Anfang des Treffens machten. Sie hießen auch ferentarii. Dahin gehörten: a) die Schleuderer (funditores, σφενδονηται), welche den Feind mit runden Kieselsteinen (lapides missiles), oder auch mit eichelförmigen Bleykugeln (glandes), die mit einem Stachel versehen waren, vermittelst einer Schleuder (funda) beschossen. b) Die Wurfschützen (jaculatores; ακοντιςαι). c) Die Bogenschützen (sagitarii, τοξοται). Die besten Schleuderer wurden von den Balearischen Inseln, und die

besten Bogenschützen von der Insel Creta und aus Thracien gezogen.

§. 178. Waffen.

Die Waffen des schweren Fußvolkes (pedites) waren theils zum Schutze des Körpers, theils zum Angriffe bestimmt. Erstere hießen arma, letztere tela. Zu den Schutzwaffen gehörten folgende:

1. Der länglichrunde Schild (scutum, θυρεος), der rund ausgebogen war, und in der Mitte einen eisernen Buckel (umpo, ομφαλος) hatte, daß die Wurfspieße und Pfeile davon abprallten. Von innen war er mit einer Handhabe versehen, woran er in der linken Hand gehalten, oder über der linken Schulter hängend, getragen wurde. Er war 4 Fuß lang, 2½ Fuß breit, aus Holz geschnitzt, mit eisernen Blechen beschlagen, und ganz mit einer Stierhaut überzogen. Hinter ihm konnte sich der Mann ganz verbergen. Ein kleinerer runder Schild, der bloß die Brust deckte, hieß clypeus.

2. Eine Sturmhaube, d. i. ein eherner oder eisener Helm (galea; *vel* cassis; περικεφαλαια), der bis auf die Schultern herabhing, aber das Gesicht nicht bedeckte. Daher gab Cäsar in der pharsalischen Schlacht den Befehl: Faciem feri, miles!

Auf der Spitze des Helms war ein Federbusch (crista) aus Federn von allerley Farben.

3. Ein Panzer (lorica) von Leder, der mit Eisenblech in Gestalt von Schuppen (squamata, squamea) oder mit in einander geschlungenen Ringen (hamis conserta) überzogen war, und von der Brust bis auf den Gürtel reichte. Anstatt des Panzers wurde oft bloß eine Platte von Erz auf der Brust (thorax *vel* pectorale, καρδιοφυλαξ getragen.

4. Beinharnische oder Schienen (ocreae, προκνημιδες) und eine Art Schuhe (caligae), die mit Nägeln beschlagen waren, und vorzüglich von den gemeinen Soldaten getragen wurden; daher diese auch caligati hießen.

Die Angriffswaffen (tela) waren folgende:

1. Ein Schwert (gladius *vel* ensis, μαχαιρα), zum

Stoß und Hiebe (punctim caesimve ferire) gleich geschickt, welches an der rechten Hüfte über dem Kriegsrocke (sagum) am Gürtel (cingulum militare) oder an einem über die Schulter laufenden Gehänge (balteus) getragen wurde.

2. Zwey schwere Wurfspieße (pilum, ὑσσοι), welche sowohl zum Stoße (ictus) als zum Wurfe (missus) gebraucht wurden. Hasta und lancea waren lange Spieße, welche zum Stoße gebraucht wurden. Anfänglich waren die hastati damit bewaffnet, später aber wurden sie als unbequem abgeschafft.

Die Waffen der leichten Truppen waren Bogen (arcus), Schleuder (funda), und Wurfspieße mit dünnen Spitzen (telum, γροσφος; ein Degen mit Schneide und Spitze; ein leichter runder Schild (parma) und ein Helm (galea *vel* galerus) aus Fellen von wilden Thieren.

Die römischen Reiter hatten anfänglich weder Steigbügel (stapiae *vel* stapedae), noch Sättel, sondern bloß eine Art von Decken (stragula vestis *vel* ephippia), welche auf die Pferde gelegt wurden. Ein auf diese Art bedecktes Pferd hieß equus constratus.

Die Bewaffnung der Reiter war fast dieselbe, wie die des Fußvolkes. Reiter, welche vom Kopfe bis zum Fuße gerüstet waren, hießen equites loricati *vel* cataphracti.

§. 179. Commandanten und Offiziercorps.

Das Ober-Commando im Kriege (imperium) führte das jedesmahlige Staatsoberhaupt, d. i. anfänglich der König, später ein Consul oder Dictator, und zuletzt der Kaiser. Der commandirende Feldherr hatte den Titel Imperator oder auch Praetor. Er trug zur Unterscheidung einen scharlachrothen, mit Purpur verbrämten Mantel (paludamentum *vel* chlamys), und ritt gewöhnlich einen Parade-Schimmel, der mit einer purpurfarbigen Schabrake behangen war. Eine auserlesene Schar diente ihm zur Garde oder Leibwache (cohors praetoria). Er ernannte einen oder mehrere Generallieutenants (legatus), welche seine Befehle vollzogen, und im Nothfalle seine Stelle vertraten. Was der Legat that, hieß auspicio imperatoris et ductu legati gestum (unter dem Ober-Commando des Feldherrn und unter der Anführung des Legaten.)

Auch alle übrigen Offiziers der Armee standen unter dem Befehle des commandirenden Feldherrn. Bey jeder Legion waren folgende Offiziers:

1. Sechs Kriegsobersten (tribuni militares); χιλιαρχοι), wovon jeder, wie es scheint, 10 Centurien oder ungefähr 1000 Mann unter seinem Befehle hatte.

2. Sechzig Hauptleute (Centuriones *vel* ordinum ductores), wovon jeder eine Centurie commandirte. Sie wurden von den Kriegs-Tribunen aus den verdientesten unter den gemeinen Soldaten gewählt. Ihr Ehrenzeichen war ein Rohr von Weinreben (vitis); daher die Redensart: vite donari, das Rohr bekommen, zum Centurio gemacht werden; vitem poscere, diese Stelle verlangen.

Unter den Centurionen fand eine Rangordnung Statt, nach welcher sie avancirten. Das Avancement ging nach folgenden Stufen:

1) Von der zweyten Centurie jedes Manipels zur ersten oder vom Centurio posterior zum prior.

2) Von der zehnten oder letzten Cohorte der Legion an aufwärts bis zur ersten.

3) Von einer Waffengattung zur andern, nähmlich von den hastatis zu den principibus und von diesen zu den triariis, und zwar durch alle 10 Cohorten.

Den untersten Rang hatten also die Centuriones hastati; um einen Rang höher standen die principes, und noch um einen Rang höher die Triarier. (§. 177.) Der Centurio, welcher die erste Centurie vom ersten Manipel der Triarier commandirte, hieß Centurio primi pili *vel* primi ordinis oder Primus pilus, Primipilus, auch primus Centurio oder Dux legionis, ὁ ἡγεμων του ταγματος (§. 175). Er war über alle Centurionen gesetzt, genoß mit den Rittern gleichen Rang, hatte mit dem Consul und den Tribunen Sitz im Kriegsrathe, und verwahrte den Adler (aquila) oder die vornehmste Standarte der Legion. Der Centurio der zweyten Centurie vom ersten Manipel der Triarier hieß primipilus posterior. Eben so war beym zweyten Manipel ein prior und posterior Centurio secundi Pili, u. s. f. bis auf den zehnten, welcher cen-

turio decimi pili prior *vel* posterior hieß. Eben so primus princeps, secundus u. s. w. dann primus Hastatus, secundus u. s. w. bis decimus Hastatus prior et posterior. Demnach gab es bey der röm. Armee ein weites Feld, um vom gemeinen Manne zum Centurio, und vom untersten Centurio bey der zehnten Manipel der Hastati (decimus Hastatus posterior) bis zum Range des Primipilus aufzusteigen.

Jeder Centurio wählte zwey Vice-Centurionen oder Lieutenants (optiones, uragi oder succenturiones) und zwey Standarten-Träger oder Fähnriche (signifer *vel* vexillarius).

Der Befehlshaber der Reiterey bey einer Legion hieß Praefectus alae *vel* equitum. Unter ihm standen die Rittmeister, (decuriones), deren jede eine Decurie anführte.

§. 180. Exercitium.

Um die nöthige Geschicklichkeit im Kriegsdienste zu erlangen, wurden die Soldaten verschiedentlich geübt, als: im Marschiren (ambulatio) und Laufen (decursio) mit voller Rüstung, im Springen und Schwimmen; im Voltigiren (salitio) auf hölzernen Pferden; im Schießen mit Pfeilen und im Werfen mit Wurfspießen; im Attaquiren hölzerner Pfähle, welche den Feind vorstellten; im Schleppen schwerer Lasten u. s. w. Von diesen Übungen hieß das römische Kriegsheer exercitus.

§. 181. Marschordnung.

Auf dem Marsche trug jeder Soldat, außer den Waffen gewöhnlich seine Lebensmittel (cibaria) auf 15 Tage, und verschiedene Geräthschaften (utensilia), als: eine Kette (catena), Säge (sera), Hacke (rutrum), Sense (falx) und einen ledernen Riemen (lorum), einen Topf und einen Korb nebst drey bis vier Pallisaden. Mit diesem Gepäcke (sarcina), welches bey 60 Pfund schwer war, marschirten sie gewöhnlich 20,000 Schritte, oder beyläufig 5 Meilen des Tages.

Zum Fortbringen der Zelte (tabernaculum), Feldmühlen und der übrigen Bagage (impedimenta) wurden Lastthiere (jumenta sarcinaria) gebraucht. Um das Gepäcke zu sichern,

wurde demselben eine Bedeckung (praesidium) beygegeben. Bey dem Gepäcke waren die Troßknechte (calones), welche Keulen trugen (calas portabant); dann die Marketender (lixae) nebst allerley Händlern, welche die Beute einhandelten (mercatores).

Eine Armee in Marschordnung wurde agmen genannt. Die Soldaten mußten dabey im militärischen Schritte gehen (militari gradu incedere) und den Standarten folgen (signa sequi). Die Avantgarde und die Plänkler, welche der Standarte vorangingen, hießen Antesignani. Bisweilen marschirten die Truppen im Sturmschritte (agmine citato), der schneller war als der gewöhnliche Schritt. In diesem Falle waren sie meistens ohne Gepäcke expediti); mit ihrem Gepäcke belastet hießen sie impediti.

Gewöhnlich marschirte das Heer in mehreren Abtheilungen auf verschiedenen Wegen (diversis *vel* pluribus itineribus), welche an einem bestimmten Puncte zusammen liefen, wo sich das Heer vereinigte (jungebatur exercitus). Wenn man nicht sicher vor feindlichen Überfällen war, so marschirte das vereinigte Heer exercitus conjunctus) in Gestalt eines Viereckes (agmen quadratum), mit dem Gepäcke in der Mitte. Der Vortrapp, welcher auf dem Zuge voran marschirte (antecedebat), hieß agmen primum; der Nachtrapp, welcher den Zug schloß (agmen claudebat), wurde novissimum agmen genannt.

Um von der Beschaffenheit der Gegend Nachricht einzuziehen, wurden immer Kundschafter (speculatores *vel* exploratores) vorausgeschickt.

§. 182. Lager.

Auch gingen einige Tribunen und Centurionen mit den Lagerabsteckern (metator) voraus, um einen bequemen Lagerplatz auszusuchen (locum castris idoneum capere), und das Lager abzustecken (castra metari). Denn die Römer wurden nicht in Dörfern, sondern stets in einem Lager einquartiert, das sie nach zurückgelegtem Marsche (confecto itinere) sogleich aufschlugen und befestigten (munire). Daher wird castra auch für

dies oder diei iter (Tagmarsch) gesetzt, z. B. alteris castris für secundo die, den zweyten Tag.

Während ein Theil des Heeres mit dem Lagerbaue (opere faciendo) beschäftiget war, hielt ein anderer Theil Wache (praesidium agitabat), um die Arbeiter von einem unvorgesehenen Überfalle (improvisus impetus) der Feinde zu decken.

Das röm. Lager wurde in Gestalt eines Viereckes (castra quadrata) errichtet, und mit einem Graben (fossa) von 9 Fuß Tiefe und 12 Fuß Breite umgeben. Die aus den Gräben ausgeworfene Erde (agger) wurde zu einem Walle (vallum) aufgeschüttet, auf welchem Pallisaden oder spitzige Pfähle (sudes, valli *vel* pali) gesteckt wurden.

Auf jeder der vier Seiten des Lagers war ein Thor (porta). Dasjenige, welches dem Feinde gegenüber lag, wurde das vordere oder Hauptthor (porta praetoria *vel* extraordinaria) genannt; das auf der entgegengesetzten Seite hieß Hinterthor (porta decumana). Von dem einen bis zu dem andern wurde die Länge des Lagers gerechnet (in longum). Auf jeder der beyden übrigen Seiten ging ein Seitenthor (porta principalis) durch den Wall. Das auf der rechten Seite wurde porta principalis dextra, das auf der linken Seite porta principalis sinistra genannt. Von dem einen bis zu dem andern lief, durch die ganze Breite des Lagers (in latum), die Hauptstraße (principia), welche das Lager in den oberen und unteren Theil absonderte. Außer dieser Hauptstraße liefen noch 2 schmälere Straßen (viae) durch die Breite des Lagers, welche von fünf, nach der Länge des Lagers gezogenen Straßen quer durchschnitten wurden. In den Zwischenräumen wurden die Gezelte (tentorium, von tendere) aufgerichtet, welche mit Fellen oder Leder bedeckt waren, und in Reihen (striga) neben einander standen; daher die Redensart: sub pellibus hiemare.

In jedem Zelte lagerten gewöhnlich 10 Soldaten mit einem Unter-Offiziere (decanus), der sie commandirte. Die Mannschaft eines Zeltes hieß Contubernium (Cameradschaft), daher contubernalis ein Camerad; vivere in alicujus contubernio, in jemands Familie leben.

In dem oberen Theile des Lagers, wo sich das Hauptthor befand, erhob sich das Zelt des Oberbefehlshabers (ducis tabernaculum), welches praetorium hieß. Rings um dasselbe standen die Gezelte der Garde und der obersten Officiere. Die Centurionen und Standarten-Träger hatten ihre Zelte an der Spitze ihrer Centurien, die im unteren Theile des Lagers vertheilt waren. Die Troßknechte und Marketender hatten ihr Quartier in dem breiten Raume zwischen den Zelten und dem Walle. Die Händler spanuten ihre Zelte abgesondert auf (tendebant). Auf der breiten Hauptstraße des Lagers wurden die vornehmsten Standarten der Armee aufgepflanzt, und die Altäre der Götter errichtet. Hier hielten die Kriegs-Tribunen Kriegsrath (jura reddebant); hier versammelten sich die Soldaten, wenn der Oberbefehlshaber zu Gericht saß, oder eine Anrede hielt (concionem habebat).

Sobald das Lager fertig war, wurde die Losung oder Parole (symbolum) ausgetheilt, welche auf einem viereckigen Täfelchen (tessera) geschrieben war, und dazu diente, um Freund und Feind unterscheiden zu können. Der General gab sie den Tribunen, und diese den Centurionen, welche sie sodann den Soldaten mittheilten. Wenn der General Abends die Parole und die übrigen Befehle ausgetheilt hatte, wurden alle Trompeten geblasen, und sodann die Wachen ausgestellt. Es wurde eine gewisse Anzahl Centurien commandirt, welche bey den Thoren, auf dem Walle, vor dem Prätorium und vor den Zelten der Tribunen Tag und Nacht Wache halten (excubias *vel* vigilias agere) mußten. Die Wachen bey Tag und Nacht hießen excubiae; vigiliae bloß die Wachen bey Nacht. Die Wachen vor dem Thore wurden stationes (Vorposten) und die auf dem Walle custodiae genannt.

Jeder, der seinen Posten verließ, wurde mit dem Tode bestraft. In der Nacht gingen Patrouillen (circuitores) umher, um die Wachen zu visitiren. Die Wachen wurden alle 3 Stunden abgelöst (vigilias mutare); das Signal zur Ablösung wurde mit einer Trompete (tuba) oder einem Horne (cornu *vel* buccina) gegeben; den Reitern wurde das Zeichen mit der Zinke (lituus) gegeben, die am Ende ein wenig

gekrümmt war. Außer diesen 3 Blas-Instrumenten hatten die Römer keine andere Musik bey der Armee. Die Bläser hießen aeneatores (ab *aeneis* tubis).

Wenn die Armee nur eine oder zwey Nächte in einem Lager stehen blieb (castris consedit), so wurde dieses schlechthin castra, und in spätern Zeiten mansio genannt. Blieb sie aber eine geraume Zeit in demselben, so wurde es ein Standlager (stativa castra) genannt, welches entweder ein Winterlager (hiberna) oder Sommerlager (aestiva) war. Es war eine Hauptsache, für hinreichenden Proviant zu sorgen (rem frumentariam praeparare). Die römischen Winterlager wurden sehr stark befestiget (muniebantur), und oft gleich einer Stadt, mit allen Bequemlichkeiten versehen, wie z. B. mit Rüstkammern (armaria), Werkstätten (fabricae), Lazareth (valetudinarium) u. dgl. Während des Lagerns mußten die Soldaten verschiedene Arbeiten (ministeria) verrichten, als z. B. Wasser hohlen (aquari), Futter hohlen oder fourragiren (frumentari), Holz herbeyschaffen (lignari) u. dgl.

Wenn das Heer weiter rücken sollte, wurde das Lager aufgehoben (castra movebantur). Zu dem Ende ließ der Anführer das Feldgeschrey erheben (conclamari jussit), dann packten die Soldaten ihre Geräthe zusammen (vasa colligebant), brachen die Zelten ab (tabernacula detendebant), legten das Gepäcke, das bald vorausgeschickt wurde (impedimenta praemittebantur), bald dem Zuge folgte (sequebantur), auf die Lastthiere (jumenta sarcinaria), und traten auf das Zeichen zum Aufbruche (signo profectionis dato) den Marsch aus dem Lager an.

§. 183. Schlachtordnung.

Wenn der Anführer eine Schlacht zu liefern gedachte (de praelio cogitabat), so zog er alle Truppen zur Verstärkung des Heeres an sich (exercitum conjungebat; augebat copias), und suchte einen günstigen Augenblick zum Angriffe zu gewinnen (occasionem dimicandi nancisci). Dann stellte er, vor dem Aufbruche aus dem Lager, die Auspicien an, und ließ auf seinem Zelte eine rothe Fahne an einen Spieß aufstecken (vexillum proponebatur), welches das Signal war, sich zur

Schlacht bereit zu machen. Hierauf wurde mit einer Trompete der Schlachtruf geblasen (classicum canere), worauf der General von einem erhöhten Platze eine Anrede an die versammelten Soldaten hielt (e tribunali *vel* suggestu alloquebatur concionem), die er mit dem Titel: milites, anredete. Nach geendigter Rede wurde mit allen Trompeten zugleich zum Marsche geblasen (signa canebant), und die Soldaten riefen: zu den Waffen! (ad arma! conclamabant). Die Fahnenträger rißen die Standarten aus der Erde (signa convellebant). Wenn diese ohne viele Mühe herausgingen, wurde es für eine gute Vorbedeutung (omen) angesehen; das Gegentheil galt für ein böses Zeichen; daher die Redensart; aquilae prodire nolentes, die Adler, welche nicht aufbrechen wollen. Hierauf rückten die Manipeln in Schlachtordnung (acie instructa), mit ihren Standarten an der Spitze, gegen den Feind (signa infesta in hostem inferebant). Wenn die Armee auf Schußweite (intra teli conjectum) gegen den Feind vorgerückt war, so ritt der General um die Reihen herum, sprach ihnen Muth ein (cohortabatur), und gab das Zeichen zum Angriffe (signum pugnae dabat). In diesem Augenblicke ertönten alle Trompeten, und die Soldaten drangen mit furchtbarem Geschrey auf den Feind ein. Neque frustra antiquitus institutum est, ut signa undique concinerent, clamoremque universi tollerent, quibus rebus et hostes terreri et suos incitari existimaverunt imperatores.

Die römische Schlachtordnung war gewöhnlich in 3 Linien oder Treffen (triplici acie *vel* triplicibus subsidiis) aufgestellt. In der ersten Linie (in prima acie *vel* in principiis) standen die hastati (§. 177.); in der zweyten die principes und in der dritten die triarii oder pilani, bey welchen sich die Hauptstandarte der Legion, der Adler, befand. Den Mittelpunct der Schlachtordnung nahm das römische Fußvolk ein (pedites mediam aciem tenebant); auf dem rechten und linken Flügel (cornu *vel* ala) stand die Reiterey (equitatus) mit den Bundesgenossen (socii) und Hülfstruppen (auxilia).

Das Treffen begannen gewöhnlich die leichten Truppen (velites) und die Reiter (equites). Sie sprengten von dem

Flügel gegen den Feind vor (a cornu procurrebant), drangen hitzig auf ihn ein (acrius instabant), suchten ihn zu umgehen (a latere circuire) und in den Rücken zu fallen (a tergo adoriri). Wenn sie zurückgetrieben wurden, zogen sie sich (se recipere) auf die Linientruppen zurück, welche sie in den Zwischenräumen ihrer Glieder (intervallis ordinum) aufnahmen. Dann griff die erste Linie an. Wenn auch diese geschlagen wurde, rückte die zweyte vor (recentes atque integri succedebant), und wenn auch diese unterlag, so erhoben sich die Triarier (infestis pilis procurrebant), welche die Reserve (subsidia) des röm. Heeres bildeten; daher die Redensart: (res ad triarios rediit), die Sache ist auf das Äußerste gekommen. Die Triarier rückten mit festgeschlossenen Gliedern (compressis ordinibus) in einem gedrängten Haufen (uno continente agmine) ins Treffen. Sie schossen zuerst ihre Wurfspieße ab (tela mittebant), fingen die feindlichen Geschosse mit dem Schilde auf (tela missa excipiebant), und griffen zuletzt, wenn es zum Handgemenge kam, zu den Schwertern (telis missis ad gladios redire). Wenn sie unterlagen, so war die Schlacht verloren, und es wurde zum Rückzuge geblasen (receptui cecinerunt).

Die röm. Schlachtordnung war aber nicht immer dieselbe. Gewöhnlich kämpften sie in g e r a d e r F r o n t e (recta fronte *vel* aequatis frontibus). Dieß wurde acies directa genannt. Bisweilen bildete die Schlachtlinie einen halben M o n d, indem die Flügel entweder über das Centrum v o r r ü c k t e n (acies sinuata) oder sich hinter dasselbe z u r ü c k z o g e n (acies gibbera *vel* flexa). Bisweilen stellten sich die Truppen in Gestalt eines K e i l e s (cuneus), welches die Soldaten den S a u k o p f (caput porcinum) nannten, oder sie öffneten die Linie in Gestalt einer Z a n g e (forceps). Wenn sie von dem Feinde umrungen wurden, so stellten sie sich in einen K r e i s oder Klumpen (orbis *vel* globus) zusammen, wo sie sich nach allen Seiten hin gegen den Feind wehren konnten.

Von der Schlachtordnung waren folgende Redensarten gebräuchlich: Aciem instruere, das Heer in Schlachtordnung stellen; aciem perturbare, das Heer in Unordnung bringen;

aciem restituere, die Schlachtlinie wieder herstellen; aciem redintegrare, die Schlachtlinie wieder ergänzen. Ordines servare, sich in Reih und Glied behaupten; consistere, Stand halten.

Anmerkung. Das Symbol des Kriegsglückes war Mars. Ehe die Schlacht begann, ward er als zweifelhaft, zwischen beyden Heeren umherirrend dargestellt (dubius mediis Mars errat in armis). Hatte die Schlacht begonnen, dann glich der Zustand einer Wage, welche entweder gleich steht, oder hin und her schwankt; daher aequo Marte pugnare; ancipite Marte dimicare.

§. 184. Militär-Belohnungen.

Wenn die Römer in der Schlacht den Sieg erkämpft hatten, so begrüßten die Soldaten, unter lautem Jubelrufe, ihren General mit dem Titel: Imperator, und die Lictoren umwanden ihre Fasces mit Lorberzweigen (laurea). Der General schickte einen, mit Lorbern umwundenen, Bericht (epistola laureata) über den erfochtenen Sieg an den Senat nach Rom. Wenn der Sieg groß war, so bestätigte der Senat dem Heerführer den Imperators-Titel, erkannte ihm die Belohnung eines Triumph-Einzuges (triumphus) zu, und ordnete den Göttern ein Dankfest an (supplicationem decrevit).

Die Soldaten, welche sich vorzüglich verdient gemacht hatten, erhielten von dem Feldherrn, in Gegenwart des versammelten Heeres, verschiedene Belohnungen, als:

1. Eine Bürgerkrone aus Eichenlaub (corona civica e fronte querna), mit der Aufschrift: ob civem servatum. Diese erhielt derjenige, der einen Bürger das Leben gerettet hatte. Er durfte sie bey den Fest-Schauspielen tragen, und bey seinem Eintritte stand, zum Zeichen der Hochachtung, die ganze Versammlung auf (ineunti etiam ab senatu assurgebatur).

2. Eine Mauerkrone (corona muralis) von Gold erhielt derjenige, der bey der Bestürmung einer Stadt die Mauern zuerst erstieg. Ähnlichkeiten damit hatten: die Lagerkrone (corona castrensis), die Wallkrone (corona vallaris) und die Schiffskrone (corona navalis), womit diejenigen beschenkt wurden, welche zuerst in das feindliche Lager, oder auf den Wall, oder an den Bord eines feindlichen Schiffes eindrangen.

3. Eine Belagerungskrone aus Gras (gr minea corona obsidionalis) bekam derjenige, der eine, vom Feinde umrungene Armee oder eine belagerte Stadt errettete. Es wurde dazu solches Gras genommen, welches an dem geretteten Orte wuchs.

4. Kleinere Belohnungen waren: goldene Halsketten (aureae torques), Armbänder (armillae), Helmschmuck (cornicula), Häfteln und Spangen (fibulae), eine doppelte Portion Getreide (duplex frumentum) oder ein doppelter Sold (duplex stipendium) u. dgl.

5. Auch die dem Feinde abgenommene Beute (spolia, *vel* exuviae) diente als ein Ehrenzeichen, welches die Sieger in ihren Häusern aufhängten. Die größte Siegesbeute (spolia opima) war diejenige, welche ein römischer Feldherr dem feindlichen Heerführer abnahm, wenn er diesen im Kampfe mit eigener Hand erlegte. Dieß wurde im Triumphe nach Rom gebracht, und im Tempel des Jupiters aufgehängt. Ein solches Siegesdenkmahl hieß tropaeum.

§. 185. Der Triumph.

Der Triumph (triumphus) war ein feyerlicher Einzug in Rom, welchen der siegreiche General mit seinem Heere durch die Stadt auf das Capitol hielt. Diese militärische Ehre wurde nur demjenigen Generale zuerkannt, welcher, mit einem förmlichen Kriege mit auswärtigen Feinden (justo et hostili bello), durch eine Hauptschlacht über 5000 Feinde getödtet, und feindliches Land erobert hatte. Da Niemand, der mit dem Commando der Armee bekleidet war, in Rom einziehen durfte, so wurden die Generale an dem Tage ihres Triumphes besonders mit dem Commando bekleidet, mit der Formel: ut iis, quo die urbem triumphantes inveherentur, imperium esset. Der Triumph-Zug ging vom Mars-Felde durch die vornehmsten Plätze der Stadt. Die Straßen wurden mit Blumen bestreuet, und die Altäre dampften von Weihrauch. Zuerst kam eine Schaar Musiker und Sänger, welche Triumph-Lieder sangen und spielten. Nach ihnen folgten die Opferthiere, wozu man weiße Ochsen gebrauchte, die ihre

Hörner vergoldet, und den Kopf mit Binden und Kränzen geschmückt hatten. Hinter diesen wurde die gemachte Beute auf Wagen geführt, und Tafeln mit den Nahmen der überwundenen Völker und mit Abbildung der eroberten Städte getragen. Hierauf gingen die gefangenen feindlichen Könige oder Generale in Ketten mit ihren Kindern und ihrem Gefolge. Auf diese folgten die Lictoren mit Lorber bekränzten Fascibus, in zahlreicher Begleitung von Sängern und Tänzern, mit einem Pantomimisten in der Mitte, der die Überwundenen durch Blicke und Geberden verspottete. Sodann fuhr, auf einem vergoldeten, mit Elfenbein eingelegten und von 4 weißen Pferden gezogenen Wagen stehend (stans in curru aurato), der triumphirende General (dux triumphans) in einem mit Gold gestickten Purpurkleide (toga picta et tunica palmata), mit einer Krone von Lorbern auf dem Haupte, und einen Lorberzweig in der rechten Hand, in der linken ein elfenbeinernes Scepter haltend, auf dessen Spitze ein Adler abgebildet war. Seine Kinder pflegten neben ihm auf dem Triumph-Wagen zu fahren. Ein langer Zug von Personen, welche Rauchwerke (suffimenta) trugen, die Verwandten, Legaten und Tribunen des Triumphators und ein Haufe Bürger, alle in weißer Kleidung, umgaben den Triumph-Wagen. Hinter demselben folgten die Consuln und Senatoren zu Fuß, und zuletzt zog in ihrer Marschordnung die siegreiche Armee zu Pferd und Fuß, mit ihren Ehrenzeichen geschmückt und mit Lorbern begränzt. Sie stimmte zu ihrem eigenen und zum Lobe ihres Generals Gesänge an, und wiederhohlte immer den Jubelruf: Io triumphe, in den alles Volk, welches den Zug begleitete, einstimmte.

Ehe der Zug das Capitol erreichte, wurden die gefangenen Könige und Generale ins Gefängniß gebracht. Auf dem Capitol verrichtete der Triumphator zum Jupiter und zu den andern Göttern ein Dankgebeth für den erhaltenen Sieg, ließ die Opferthiere schlachten, legte seine Krone auf dem Knie des Jupiters (in genu Jovis) nieder, und weihte ihm einen Theil der Beute. Sodann gab er seinen Freunden auf dem Capitol

ein prächtiges Gastmahl, nach welchem er von dem Volke mit Musik, Fackeln und Lampen nach Hause begleitet wurde. Das erbeutete Gold und Silber wurde in dem Staatsschatz niedergelegt. Die Soldaten wurden verabschiedet und entlassen (exauctorati et dimissi sunt).

Anmerkung. 1) Wenn der Sieg zur See erkämpft worden war, so hieß der Triumph triumphus navalis.
2) War der Sieg ohne große Schwierigkeit erfochten worden, so hielt der Feldherr einen minder feyerlichen Einzug, welcher ovatio hieß. Hier ging oder ritt er in die Stadt, trug eine Krone von Myrten, und opferte ein Schaf (ovis).

§. 186. Militär-Strafen.

So wie militärische Verdienste glänzend belohnt wurden, so wurde dagegen auch jedes militärische Vergehen mit exemplarischer Strenge bestraft. Nach dem Grade der Vergehungen gab es schwerere und gelindere Militär-Strafen. Dieselben wurden gewöhnlich von den Tribunen der Legionen und den Präfecten der Bundesgenossen, mit Zuziehung des Kriegsrathes (consilio convocato), gegen die Schuldigen verhängt; bisweilen wurde die Strafe von dem commandirenden Oberbefehlshaber selbst dictirt, von welchem man nicht weiter appelliren konnte.

Die schwereren Militär-Strafen waren folgende: 1) Verräther (proditores, perduelliones), Überläufer (transfugae), und vorsetzliche Übertreter der Kriegsgesetze wurden gewöhnlich mit dem Beile enthauptet (securi percussi), oder von den Soldaten mit Schwertern erstochen (gladio perfossi). Bisweilen wurden sie mit Steinen unter einer Flechte getödtet (lapidibus cooperti sub crate necati). Große Verbrecher wurden vom tarpejischen Felsen herabgestürzt.

2) Die Strafe für Diebstähle (furtum), Desertion (fuga), Meineid (perjurium) und Treulosigkeit (perfidia) bestand in Stockschlägen bis auf den Tod. Diese Strafe hieß fustuarium. Wenn dieselbe an einem Soldaten vollzogen wurde, berührte ihn der Tribun zuerst mit einem Stabe, und auf dieses Zeichen fielen alle Soldaten der Legion mit Stöcken

(fustibus) und Steinen über ihn her, und tödteten ihn meistentheils auf der Stelle (interfecerunt; peremerunt). Wenn er sich flüchtete, so konnte er doch nicht in seine Heimath zurück kehren, weil ihn niemand, auch selbst nicht einmahl seine Verwandten, in ihr Haus aufnehmen durften.

3) Vergehen wider die Subordination wurden mit Ruthenstreichen (virgis) oder durch Schläge mit der Weinrebe (vite) gezüchtiget. In besonderen Fällen wurde Geißelung und Verkaufung in die Sclaverey verhängt.

Die gelinderen Strafen waren: 1) Entziehung des Soldes entweder ganz oder zum Theile (stipendio privati sunt). Diese Strafe traf diejenigen Soldaten, welche oft von ihren Standarten abwesend waren (infrequentes). Ein mit dieser Strafe belegter Soldat hieß dirutus aere, welche Benennung auch von andern Personen gebraucht wurde, die ihr Geld im Spiele verloren oder Bankerot gemacht hatten.

2) Verlust der Spieße (censio hastaria §. 178).

3) Entfernung aus dem Zelte oder Lager.

4) Degradirung (gradus dejectio), d. i. sie wurden in eine niedere Truppen-Gattung versetzt (§. 177.), oder mußten geringere Dienste thun (militiae mutatio).

5) Entlassung mit Schimpf (missio ignominiosa).

6) Die Schuldigen durften sich bey den Mahlzeiten mit den übrigen nicht niedersetzen, sondern mußten stehend essen (cibum stantes capere).

7. Sie mußten, in einem weiten Kittel, den ganzen Tag vor dem Prätorium stehen, oder Schanzarbeit verrichten (opus facere).

8) Sie bekamen zu ihrem Deputate Gerste statt Weizen (hordeo pascebantur) u. dgl.

§. 187. Übergang über Flüsse.

Die größten Schwierigkeiten, welche einem Feldherrn im Kriege aufzustoßen pflegten, waren: der Übergang über große Ströme (fluminum trajectus) und die Eroberung fester Städte (oppidorum munitorum expugnatio). Über Ströme, welche keine Brücken oder Furthen hat-

ten, durch welche man waten konnte (vado transire), setzte man auf Flößen (ratibus) und zusammen gebundenen Fahrzeugen (lintribus junctis), oder man schlug eine Brücke (pontem facere) von Pfahlbäumen (sublica), die in den Boden des Flusses mit Rammen eingetrieben (fistucis adigebantur), und mit Jochbalken belegt wurden (trabes insuper immittebantur), welche man sodann mit langen Bäumen und Flechtwerk überdeckte (longuriis et cratibus contexebantur). Einen solchen Brückenbau beschreibt Cäsar de bello gall. Lib. II. Cap. 17.

§. 188. Eroberung fester Plätze.

Eine feste Stadt (oppidum munitum *vel* arx) suchten die Römer entweder durch einen plötzlichen Sturm wegzunehmen (vi capere v. expugnare) oder, wenn dieser nicht gelang, durch eine Belagerung zu erobern (obsidione oppugnare). Es war ein heiliger Gebrauch, daß sie vor dem Angriffe der Stadt die Schutzgötter derselben feyerlich aufforderten, ihre Sitze zu verlassen (Dii evocabantur ab hostibus), um keinen Frevel (sacrilegium) gegen sie zu begehen. Beym Sturme umringten sie die Stadt mit ihren Truppen (corona cingebant), die durch ihre Geschosse die Vertheidiger von den Mauern zu vertreiben (nudare muros propugnatoribus) suchten. Sodann bildeten sie mit ihren empor gehaltenen Schilden ein Dach (testudo) über ihren Köpfen, wodurch sie gleich einer Schildkröte gedeckt und vor den Geschossen des Feindes geschützt waren, und rückten gegen die Thore (succedere portis), wo sie die Mauern entweder zu untergraben (subruere *vel* suffodere moenia) oder zu ersteigen (ascendere) suchten.

Bey einer Belagerung errichtete man um die Stadt zweyfache Schanzlinien (ancipites munitiones) in einiger Entfernung von einander, innerhalb derer die Belagerer gegen die Ausfälle der Belagerten (eruptio oppidanorum), so wie gegen einen Überfall im Rücken sicher waren. Die Linien bestanden aus einem Graben (fossa) und einem Walle (vallum), der mit einer Brustwehre (lorica) und mit Mauer-

spitzen oder Zinnen (pinna), und an den Seiten ringsherum mit Thürmen (turris) und Vorwerken (castellum) befestiget war.

Um den Stadtmauern näher zu kommen, errichteten die Belagerer von der innern Linie ihres Lagers einen Damm (agger) von aufgeschütteter Erde, Holz, Flechtwerk (crates) und Steinen. Diesen vergrößerten sie nach und nach, so daß er der Stadt immer näher rückte (promovebatur), und die Höhe der Stadtmauern erreichte (moenia aequabat). Auf diesem Damme wurden Thürme oft von mehreren Stockwerken zusammen gezimmert (turres contabulatae), von welchen die Belagerer auch Sturmleitern (scalae murales), Zugbrücken (sambucae) oder Schiebbrücken (exostrae) und bisweilen auch in Ziehkörben (tolleno) über die feindlichen Schanzmauern in die belagerte Stadt zu bringen suchten. Man hatte auch bewegliche Thürme (turres mobiles *vel* ambulatoriae); welche auf Rädern (rotis subjectis) standen, und vorwärts und rückwärts geschoben werden konnten (admovebantur et reducebantur).

§. 189. Belagerungs-Maschinen.

Zu den Belagerungs-Maschinen gehörten:

1. Schleuder- und Wurfmaschinen, welche nach Art der Schießbogen mit Stricken und Sehnen gespannt wurden, und aufgelegte Pfeile, Spieße und Steine mit großer Gewalt fortschleuderten. Diese Wurfmaschinen hatten verschiedene Nahmen. Die größten hießen: onager und catapulta, womit große Steine geworfen wurden, um Menschen und Pferde zu zerschmettern, und die feindlichen Schanzwerke zu zertrümmern. Etwas kleiner war die balista. Mit dieser schoß man theils schwere Pfeile, die Alles durchbohrten, was sie antrafen, oder Feuerlanzen (phalericae) d. i. Wurfspieße mit brennenden Werg, Pech und Schwefel, welche die Häuser in Brand steckten. Noch kleiner war der scorpio, d. i. eine Art von Armbrust oder Hand-Balliste, womit man kleine spitzige Pfeile, die tödtlich verwundeten, gegen die Belagerten schoß.

2. Eine andere Art von Belagerungsmaschinen war der

Mauerbrecher (aries). Dieß war ein langer, an Seilen und Ketten im Gleichgewichte aufgehängter Balken, der von den Soldaten mit großer Gewalt geschwungen wurde, bis er mit seiner Spitze, die in Gestalt eines Widderkopfes mit Eisen beschlagen war, die Mauern erschütterte, oder über den Haufen warf.

Der Mauerbrecher war mit einem Schutzdache (vinea) von Flechtwerk gedeckt, und konnte auf Rädern fortgeschoben werden. Dieses hieß vineam agere. Ein ähnliches Schutzdach war die Schild-Maschine (testudo), unter welcher die Belagerer, welche die Mauern untergraben, oder Minen machten (cuniculos agere), so sicher waren, wie eine Schildkröte unter ihrer Schale. Von dieser Art waren auch die Schutzbreter oder Blenden (plutei et musculi.).

§. 190. Seekrieg.

Die Römer führten Krieg zu Land und Wasser (terra marique). Die eigentlichen Kriegsschiffe, welche mit Schiffssoldaten bemannt waren, hießen naves bellicae *vel* longae, weil sie länger waren als die Transport-Schiffe (naves onerariae), welche zum Transporte des Gepäckes und Proviants dienten, und mehr rund und tief waren. Die Kriegsschiffe wurden vornehmlich durch Ruder getrieben (remis agebantur), und hießen von ihren Ruderreihen oder Ruderbänken zwey- drey- vierrudrige Schiffe (biremes, triremes, quadriremes). Außerdem gab es noch leichte und schnellsegelnde Schiffe (naves actuariae), welche nur eine Reihe Ruder auf jeder Seite hatten. Die bequemsten unter denselben waren die liburnischen Galeeren (naves Liburnae), welche die Römer von den Liburnern in Dalmatien kennen lernten.

Die Haupttheile eines Schiffes waren:

1. Der Kiel oder der untere Theil (carina) des Schiffes mit dem Boden (sentina).

2. Das Hintertheil (puppis), mit dem Steuerruder (gubernaculum *vel* clavus), durch welches der Steuermann (gubernator) die Fahrt des Schiffes lenkte (cursum dirigebat).

3. Das Vordertheil (prora), mit der Inschrift und dem Zeichen des Schiffes (παράσημον *vel* insigne).

4. Die Seiten (latera) mit den Rudern (remi), und Bänken (transtra) für die Ruderknechte (remiges), welche das Schiff trieben. Diese erhielten das Signal zum schnelleren oder langsameren Rudern von einem eigenen Ruder-Commandanten, welcher hortator oder pausarius hieß. Um ein gleiches Tempo im Ruderschlage zu halten, blies ihnen der Schiffsspielmann (tibicen nauticus) auf der Flötte den Tact vor.

5. Der Mastbaum (malus), der in der Mitte des Schiffes errichtet wurde (attollebatur), und mit Segelstangen (antenna) versehen war, an welchen die Segel (vela) mit Stricken und Tauen (funibus et rudentibus) befestiget waren.

6. Der Anker (anchora) und das Senkbley (bolis).

Die ganze Zurüstung aller Bestandtheile eines Schiffes hieß armamenta. Es war zu Rom jenseits der Tiber eine Schiffswerfte (navalia, ium), wo die Schiffe erbaut wurden.

Eine Flotte hieß classis, der Admiral der ganzen Flotte dux praefectusque classis, und sein Schiff navis praetoria. Der Capitän eines jeden Schiffes wurde navarchus oder magister navis genannt. Der Steuermann, welcher den Lauf des Schiffes regierte (cursum dirigebat), hieß gubernator oder magister. Er saß am Steuerruder (gubernaculum) auf dem Gipfel des Hintertheiles, und hatte eine besondere Uniform. Er mußte die Kennzeichen der Witterung verstehen, mit den Häfen und Ankerplätzen bekannt seyn, und insbesondere die Winde und Gestirne beobachten.

Anmerkung. Die Nahmen der Winde zeigt folgende Tafel:

I. Nord-Wind	Septentrio v. Apertias.	III. Süd, Auster v. Notus.	
Nord-Nord-Ost	Aquilo v. Boreas.	Süd-Süd-West.	Libonotus v. Austro-Africus.
Nord-Ost	Supernas v. Borapeliotes.	Süd-West	Lips v. Africus.
Ost-Nord-Ost	Caecias v. Hellespontius.	West-Süd-West	Africus sub vesperus.
II. Ost	Subsolanus v. Apetiotes.	IV. West	Favonius v. Zephyrus.
Ost-Süd-Ost	Vulturnus v. Eurus.	West-Nord-W.	Caurus v. Argestes.
Süd-Ost	Euro Auster v. Notapeliotes	Nord-West	Olympius. v. Corus.
Süd-Süd-Ost	Phoenicius v. Euro Notus.	Nord-Nord-W.	Circius v. Thrascias.

§. 191. Sold der röm. Truppen.

Die Kriege der Römer waren anfänglich von kurzer Dauer. Da erhielten die römischen Heere keinen Sold (stipendium) vom Staate; jeder Bürger diente auf seine eigene Kosten. Als aber die Kriege in größerer Entfernung von Rom geführt wurden, und von längerer Dauer waren, wurden die Truppen besoldet. Den ersten Sold erhielten im J. R. 347 die Fußgänger; drey Jahre nachher, während der Belagerung von Veji, wurden auch die Reiter besoldet.

Der Sold eines Fußgängers war damahls zwey Oboli oder 3 Asses des Tags. Ein Centurio erhielt das Doppelte; ein Reiter das Dreyfache. Außerdem erhielt jeder Soldat noch Kleidung und Waffen, und statt des Brotes eine bestimmte Portion Getreide (dimensum), wofür ihm aber ein Theil vom Solde abgezogen wurde.

Die Bundesgenossen erhielten dieselbe Portion Getreide; sie wurden aber von ihren eigenen Staaten gekleidet und besoldet, bis alle Italiener das römische Bürgerrecht erhielten, und nun auch im Kriege den römischen Truppen gleich gehalten wurden.

Die Hülfstruppen erhielten Sold und Montur, in der Regel auf Kosten der Römer.

Anmerkung. Julius Cäsar verdoppelte den Sold. Augustus vermehrte denselben auf 10 Asses des Tages für einen Fußgänger.

Wenn die alten Soldaten (veterani) ihre Zeit ausgedient hatten (si stipendia legitima fecissent *vel* meruissent), so wurden sie des Soldateneides entbunden (exauctorati sunt) und erhielten ihren Abschied (missio) nebst Belohnungen für ihre Dienste (praemia v. commoda militiae). Die Belohnungen bestanden entweder in Ländereyen oder in Gelde. Die Ländereyen (coloniae) wurden den verabschiedeten Soldaten in den eroberten Ländern angewiesen; das Geld wurde von der gemachten Beute ausgetheilt.

§. 192. Völkerrechtliche Kriegsgebräuche der Römer.

Die Römer beobachteten gegen andere Völker, sowohl im Frieden als im Kriege, gewisse Grundsätze und Gebräuche, welche in ihren heiligen Gesetzen (leges sacratae) vorgeschrieben waren, und das römische Völkerrecht (jus feciale) aus-

machten. Schon Numa Pompilius hatte ein eigenes Priester-Collegium von 20 Fecialen (Feciales v. Fetiales, εἰρηνοδίκαι) eingesetzt, welche für die Aufrechthaltung des Völkerrechtes zu wachen hatten (ut fidei publicae praeessent). Sie wurden aus den vornehmsten römischen Familien gewählt, und behielten ihre Würde lebenslänglich. Einer derselben hieß Pater patratus, welcher die feyerlichen Eide ablegte, die in Nahmen des römischen Volkes geschworen wurden. Der Vorsteher des ganzen Collegiums wurde Verbenarius genannt (a verbena i. e. herba pura).

§. 193. Verrichtungen der Fecialen.

Die Verrichtungen der Fecialen waren folgende: 1) Sie hatten dafür zu sorgen, daß die Römer keinen ungerechten oder unnöthigen Krieg (injustum impiumque bellum) anfingen; 2) wenn der Krieg unvermeidlich war, so mußten sie die feyerliche Kriegsankündigung vollziehen; 3) bey Friedensschlüssen und Freundschafts-Tractaten, welche im Nahmen des römischen Volkes beschworen wurden, hatten sie die heiligen Gebräuche des römischen Völkerrechtes (caeremoniae fecialium) zu verrichten, und über die Beobachtung der Vertrags-Artikel (ut conditiones foederum serventur) zu wachen.

§. 194. Völkerrechtliche Verhandlungen.

Wenn sich ein fremdes Volk von den Römern beleidiget glaubte, und deßhalb Genugthuung verlangte, hatten die Fecialen die Beschwerde zu untersuchen, und wenn sie gegründet war, dem beleidigten Volke Genugthuung zu verschaffen, um die Ursache zum Kriege zu beseitigen. Auch wenn fremde Gesandte sich über Verletzung ihrer geheiligten Rechte beklagten, hatten die Fecialen die Klage zu untersuchen und zu schlichten (judicare de legatorum injuriis); denn die Gesandten wurden nach dem allgemeinen Völkerrechte (jus gentium), als unverletzlich oder heilig (nomen sanctum inviolatumque) angesehen, und jede Beleidigung derselben als eine Verletzung des Volkes, in dessen Nahmen sie kamen, strenge bestraft.

§. 195. Clarigatio.

Hatte aber ein fremdes Volk die mit den Römern geschlossenen Verträge gebrochen, oder sonst eine Ungerechtigkeit gegen dieselben begangen, so mußten die Fecialen, im Nahmen des römischen Volkes, Genugthuung fordern. Es wurde zu dem Ende ein Fecial von dem Collegium an das fremde Volk abgeschickt. Wenn dieser das fremde Gebieth betrat, sprach er die feyerliche Formel aus: Audi Jupiter, audite fines, audiat populus fas! Ego sum publicus nuncius populi Romani, juste/ pieque legatus venio, verbisque meis fides sit. Hierauf erklärte er die Forderungen (postulata) des röm. Volkes, und rief den Jupiter zum Zeugen ihrer Gerechtigkeit an (Jovem testem faciebat), wobey er sprach: Si ego injuste impieque illos homine. illasque res dedier (*i. e. dedi*) nuncio populi Romani mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam sinas esse!

Diese Formel wiederhohlte er, wenn in dem fremden Gebiethe ihm der erste Bewohner begegnete; wenn er zu dem Thore der Hauptstadt und auf das Forum kam.

Erfolgte die Genugthuung, so kehrte er als Friedensherold (caduceator, κηρυξ) zurück. Wurde aber die Genugthuung verweigert, so kündigte er, auf eine Frist von 33 Tagen, den Krieg an (bellum indicebat). Er bediente sich dabey der feyerlichen Formel: Audi Jupiter, et tu Juno! Quirine Diique omnes coelestes, Vosque terrestres, Vosque inferi audite! Ego Vos testor, populum illum injustum esse, neque jus persolvere. Sed de istis rebus in patria majores natu consulemus, quo pacto jus nostrum adipiscamur!

Diese vorläufige Forderung des Rechtes hieß clarigatio (a clara voce, qua utebatur).

§. 196. Kriegserklärung.

Bey der Rückkehr des Fecialen wurde zu Rom Senat gehalten, und dabey der Pater Patratus zuerst um seine Meinung befragt. Dieser antwortete in diesem Falle: Puro pioque duello res quaerendas censeo, itaque consentio consciscoque. Ohne die Bewilligung des Krieges von Seite der Fecialen durften die Römer nicht zu den Waffen greifen. Wenn

aber, mit Billigung der Fecialen, der Krieg wirklich beschlossen wurde, und der festgesetzte Termin von 33 Tagen fruchtlos verstrichen war (diebus tribus et triginta peractis), dann begab sich der Fecial, mit einem rothgefärbten oder in Blut getauchten, und am Schafte angebrannten Speere (hasta sanguinea praeusta) als Kriegsherold ausgerüstet, an die Gränze. Sobald er die ersten Bewohner erblickte, rief er mit lauter Stimme: Quod (hostes) adversus populum Romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt; quod populus Romanus bellum jussit esse, Senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum fieret: ob eam rem ego populusque Romanus (hostibus) bellum indico facioque. Bey diesen Worten warf er den Speer in das feindliche Land hinüber (bellum inferebat). Der laute Ausruf dieser Formel war die eigentliche Kriegserklärung (belli declaratio), worauf die Feindseligkeiten begannen. Die Unterlassung der Clarigation und der förmlichen Kriegserklärung wurde als völkerrechtswidrig angesehen.

§. 197. Öffnung des Janus-Tempels.

Als in der Folge das römische Gebieth sich erweiterte, und die Römer Kriege mit entfernten Völkern führten, geschah diese Kriegserklärung auf einem dazu bestimmten Felde bey Rom, ager hostilis genannt, oder bey der Kriegssäule (columna bellica) vor dem Tempel der Kriegsgöttinn Bellona. Nach geschehener Kriegserklärung wurde der, während des Friedens geschlossene, Tempel des Janus geöffnet.

§. 198. Kriegsrecht (jus belli.)

Der gerechte Krieg wurde aus Nothwehr geführt, weil kein anderes Mittel übrig blieb, den Feind zu zwingen, daß er von seiner Ungerechtigkeit abließ. Der Zweck des Krieg führenden Volkes (bellum gerens) ging also dahin, den Feind zu besiegen (vincere), d. h. ihn gänzlich außer Stand zu bringen, sich länger widersetzen zu können, und ihn dadurch zum Nachgeben zu zwingen.

Das Kriegsrecht (jus belli) erlaubte alle Feindseligkeiten (hostilitas) gegen den Feind auszuüben, wenn sie nothwen-

dige und schickliche Mittel zur Erlangung des Sieges (victoria) waren, welcher als eine rechtliche Losentscheidung des Streites betrachtet wurde. (Eventus belli velut aequus judex, unde jus stabat, si victoriam dedit). Aber die Ausübung von unnöthigen und zwecklosen Feindseligkeiten wurde für kriegerische Grausamkeit (crudelitas) angesehen, die bisweilen bis zur Wildheit (saevitia) ging, und wider das Völkerrecht war.

§. 199. Feindseligkeiten.

Die Kriegs-Operationen, um zum Siege zu gelangen, waren: 1) Einbruch mit Heeresmacht in das feindliche Land (invasio; belli illatio). 2) Vertreibung der feindlichen Truppen durch geschickte und tapfere Angriffe (aggressio), durch Treffen (proelium) und Schlachten (pugna), wodurch die Feinde theils umrungen (circumventi) und gefangen (capti), theils verwundet (vulnerati v. sauciati) und getödtet (occisi v. interfecti), oder aber in die Flucht geschlagen (fugati) und gänzlich zerstreut wurden (fusi sunt). 3) Eroberung des feindlichen Landes (occupatio) und Besitznahme der festen Plätze, Städte und Ortschaften, welche sich entweder freywillig ergaben, und dann in Schutz genommen (in fidem et potestatem accipiebantur), oder mit Gewalt weggenommen (expugnabantur) und in diesem Falle bisweilen zur Plünderung Preis gegeben wurden (ad diripiendum militibus concedebantur). Was die römischen Soldaten bey einer Plünderung an sich brachten, blieb ihre Beute (praeda). Was dabey dem General zufiel, hieß manubiae. Die übrige Beute, welche im Kriege gemacht wurde, gehörte dem Staate (publicabatur). Die erbeutete Rüstung feindlicher Soldaten hieß spolia, (orum). Spolia opima wurde die Rüstung genannt, welche dem feindlichen Heerführer abgenommen wurde. (§. 184.)

Die eroberten Plätze erhielten eine Besatzung (praesidia urbibus imponebantur; urbes praesidiis tenebantur).

§. 200. Capitulation.

Die Bedingungen, welche den sich freywillig ergebenden Einwohnern (dedititii) gewöhnlich auferlegt wurden, waren:

a) Geißel (obsides) zum Unterpfande ihrer Treue zu geben;

b) die Waffen abzuliefern (arma tradere);

c) Besatzungen in ihre Plätze aufzunehmen (praesidia oppidis recipere);

d) die ihnen ertheilten Befehle zu vollziehen (imperata facere), und

e) die Sieger mit Getreide und andern Bedürfnissen zu unterstützen (frumento caeterisque rebus juvare).

§. 201. Behandlung des Kriegsgefangenen.

Die Kriegsgefangenen (captivi) wurden insgemein zu Sclaven gemacht (§. 113). Wenn ein ganzes Corps umrungen wurde, und sich in Gefangenschaft ergeben (se dedere) mußte, wurde ihm bisweilen der Schimpf angethan, daß es durch das Schandjoch gehen mußte (sub jugum ignominiosum mittebatur). Das Joch bestand aus zwey in die Erde gepflanzten Pfählen (tignum), welche oben durch einen Querbalken verbunden waren, und eine Art Galgen bildeten. In einem solchen Falle mußten die besiegten Feinde zuerst Waffen und Kriegsrüstung ablegen (arma et ornatum militarem deponere); dann wurden den Generalen und Officieren ihre Uniform und mititärische Bedeckung abgenommen; endlich mußten sie einzeln durch das Joch gehen, und zwar voran die Generale und Officiers nach ihrem Range, worauf zuletzt die gemeinen Soldaten folgten.

§. 202. Aufhören der Kriegsgefangenschaft.

Die Kriegsgefangenen wurden bisweilen gegenseitig ausgewechselt (permutabantur), oder für Lösegeld zurückgekauft (pretio redimebantur), oder wenn der Feind besiegt war, von ihm zurückgefordert und unentgeldlich ausgeliefert (reddebantur). Wenn ein römischer Soldat auf diese oder eine andere erlaubte Art aus der Gefangenschaft zurückkehrte, genoß er das Recht der Rückkehr (jus postliminii), vermöge dessen er in seinen vorigen Stand trat, als wäre er nicht gefangen (d. i. niemahls ein Sclave des Feindes) gewesen. Denn

die Gefangenen verloren ihre Freyheit und ihr Bürgerrecht (capite deminuti sunt) und wurden für bürgerlich todt (civiliter mortui) angesehen. Durch das jus postliminii lebte der aus der Gefangenschaft Zurückkehrende gleichsam wieder bürgerlich auf. Dieses Recht genoß auch das römische Privat-Eigenthum, welches in feindliche Hände gefallen war, wenn es wieder erbeutet wurde, ehe es der Feind noch in sichere Verwahrung gebracht hatte. Nur in diesem Falle wurde das wiedererbeutete Gut dem Privat-Eigenthümer zurückgestellt; sonst gehörte es zur Kriegsbeute. (§. 199.)

§. 203. Unterhandlungen.

Bisweilen kam ein Krieg führender General in den Fall, daß er mit dem Feinde Unterhandlungen anknüpfen (cum hoste agere) mußte. Er schickte zu dem Ende einen Parlamentär (orator) ab, der dem feindlichen General seine Aufträge zu hinterbringen hatte (qui mandata referret). Bisweilen kamen beyde Heerführer zu einer persönlichen Unterredung zusammen (in colloquium conveniebant). Solche Unterhandlungen wurden angeknüpft: 1) wegen Auswechselung der beyderseitigen Kriegsgefangenen (de captivis permutandis); 2) wegen zeitweiliger Einstellung der Feindseligkeiten (de armistitio); 3) wegen Abschließung eines Waffenstillstandes auf längere Zeit (de induciis); 4) wegen Abschließung einer Capitulation (de deditione) oder einer andern Convention. Ein Vertrag, welchen ein General in seinem Nahmen mit dem Feinde abschloß, hieß sponsio (ein Cartel). Zum Unterpfande der Treue wurden Geißel gestellt (obsides dabantur). Bisweilen verpflichtete sich der General durch einen Eidschwur (jurejurando se obligabat).

§. 204. Verträge.

Eine solche Convention verpflichtete aber den General nur persönlich. Das römische Volk hielt sich nur durch solche Verträge gebunden, welche in Vollmacht des Volkes (jussu populi) und mit völkerrechtlicher Feyerlichkeit (cum caeremonia solenni) von den Fetialen abgeschlossen waren. Die zur Abschließung solcher Verträge bevollmächtigten Fetialen trugen

wie Livius XXX, 43. erzählt, geweihte Kräuter (privae herbae), als ein Symbol des Friedens, und Kieselsteine, welche bey Ablegung der Eide gebräuchlich waren (privi lapides silices §. 162.) bey sich. Derjenige Fecial, welcher einen Tractat mit einem feyerlichen Eide beschwor (qui jusjurandum patrabat, i. e. sanciebat), hieß Pater patratus. Er wurde vorher gleichsam geweiht, indem die Fecialen ihm Haupt und Haare mit den heiligen Kräutern berührten (verbena caput capillosque tangentes). Diese Kräuter (sagmina *vel* herbae purae), waren eine Gattung von reinem Grase, welches auf dem Capitol an einem geweihten Platze zugleich mit der Erde herausgerissen wurde (gramen ex arce cum terra sua evulsum). Nachdem der Pater patratus auf solche Art geweiht war, verlas einer der Fecialen die festgesetzten Artikel des Friedens-Instrumentes (tabulae v. cera), welche dann der Pater patratus im Nahmen des römischen Volkes beschwor. Er sprach dabey die feyerliche Eidformel aus: Audi Jupiter, audi tu populus, ut illa prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo, utique ea hic hodie rectissime intellecta sunt; illis lagibus populus Romanus prior non deficiet: si prior defexit (i. e. *defecerit*) publico consilio, dolo malo, tu illo die, Jupiter, populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hodie feriam, tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque. Bey diesen Worten schlug er mit seinem geweihten Kieselsteine das Schwein, welches zum Friedensopfer bestimmt war.

Ein solcher Tractat hieß foedus, und wurde für heilig und unverbrüchlich (sanctum) angesehen. Die einzelnen Artikel desselben hießen leges pacis. Einen Tractat auf diese Art schließen, hieß: precatione foedus ferire v. icere.

§. 205. Allianzen.

Diejenigen fremden Völker, welche es gegen einen gemeinschaftlichen Feind freywillig mit den Römern hielten, wurden als befreundete und verbündete Völker behandelt. So sagt Livius: et jam cum Attalo rege propter commune adversus Philippum bellum coeptam amiciti-

am esse. Die befreundeten Völker waren durch keine Verträge, sondern durch ihr eigenes Interesse mit den Römern verbunden, daher hing es von ihnen ab, welche Hülfe sie diesen gegen den gemeinschaftlichen Feind leisten wollten. Der Senat erklärte mehr als einmahl die Maxime, die er in dieser Hinsicht beobachtete: semper alienis rebus alieno arbitrio usum populum Romanum; et principium et finem in potestate ipsorum, qui ope sua velint adjutos Romanos esse. Doch wurde die treue und standhafte Anhänglichkeit der fremden Völker dankbar anerkannt. So sagte der Senat vom Könige Hiero: Virum bonum egregiumque socium Hieronem esse, atque uno tenore, ex quo in amicitiam populi Romani venerit, fidem coluisse, ac rem Romanam omni tempore ac loco munifice adjuvisse; id perinde, ac deberet, pergratum populo Romano esse.

Befreundete Völker, welche den Römern treue Hülfe leisteten, erhielten vom römischen Senat den Titel: Socii et amici populi Romani. Die befreundeten Fürsten erhielten den Titel: Rex et amicus. Für große Verdienste um den römischen Staat wurden ihnen Dankschreiben (gràtiae actae) und bisweilen auch verschiedene Geschenke, als Zeichen der politischen Freundschaft, geschickt. So erzählt Livius: Aedes liberae Attalo ac lautia decreta et munera data: equi duo, bina equestria arma, vasa argentea centum pondo et aurea viginti pondo. Dem Könige Masinissa schickte der Senat folgende Geschenke, als: sagula purpurea duo cum fibulis aureis singulis et lato clavo tunicis, et equos duos phaleratos, bina equestria arma cum loricis, et tabernacula, militaremque supellectilem, qualem praeberi consuli mos est. Ein Jahr später wurden diesem Könige noch ansehnlichere Geschenke (ampla dona) geschickt, als: vasa aurea argenteaque, toga purpurea, et palmata tunica cum eburneo scipione et toga praetexta cum curuli sella.

Auch die fremden Gesandten, welche von befreundeten Mächten nach Rom kamen, erhielten verschiedene Beweise der

römischen Freygebigkeit. So wurde z. B. den Gesandten des Antiochus, die 500 Pfund Gold nach Rom gebracht hatten, ein Haus zur freyen Wohnung (aedes liberae), unentgeldliche Verpflegung (lautia) während ihres Aufenthaltes und an Geld 100,000 Sesterz-Stücke gegeben. Den Gesandten der transalpinischen Gallier, welche im Kriege gegen den Perseus Hülfe versprochen hatten, ertheilte der römische Senat eine goldene Kette, mehrere goldene Schüsseln, zusammen 6 Pfund im Gewichte, und ein ganz gerüstetes Pferd.

§. 206. Römische Diplomaten.

Die diplomatischen Unterhandlungen mit den befremdeten Königen und Völkern führten die vom Senate aus seiner Mitte abgeschickten Gesandten (legati). Diese bewiesen meistentheils eine ungemein glückliche Gewandtheit und Geschicklichkeit bey solchen Missionen. Von den vielen lehrreichen Beyspielen, welche die römische Geschichte auch in dieser Hinsicht aufweiset, soll hier nur eines von Scipio aus dem zweyten punischen Kriege angeführt werden. Scipio und Hasdrubal, der eine Roms, der andere Carthagos Feldherr, waren beyde zugleich an den Hof des Königs Syphax von Numidien gekommen, um diesen Monarchen ihrem Vaterlande zum Freunde und Bundesgenossen zu gewinnen. Magnificum, sagt Livius, id Syphaci (nec erat aliter) visum, duorum opulentissimorum ea tempestate duces populorum uno die suam pacem amicitamque petentes venisse. Beyde Feldherren wurden vom Könige zur Tafel gezogen. Scipio benützte diese Gelegenheit, und zeigte ein so einnehmendes Wesen (comitas) und eine so natürliche Gewandtheit, sich in alles zu schicken (ad omnia naturalis ingenii dexteritas), daß er, durch sein beredtes Gespräch (facunde alloquendo), nicht nur den afrikanischen König, der sonst mit den Sitten der römischen Urbanität gar nicht bekannt war, sondern auch den Hasdrubal, so sehr dieser auch der Römer Feind war, zu gewinnen wußte (sibi conciliavit); denn Hasdrubal äußerte freymüthig, daß er nach diesem Gespräche den Scipio noch

mehr bewundere, als wegen seiner Feldherrn-Thaten; er zweifle auch gar nicht, daß Syphax und dessen Reich schon so gut als den Römern gehöre. So groß sey die Kunst dieses Römers, die Gemüther zu gewinnen (eam artem illi viro ad conciliandos animos esse). Die Carthaginenser hätten nun weiter nicht sowohl zu untersuchen, wie sie um Spanien gekommen wären, als vielmehr Entwürfe zu machen, daß sie nicht auch um Afrika kämen. Der Erfolg rechtfertigte gar bald das Urtheil des Carthaginensers. (§. 19.)

VII. Abschnitt.

Religiöse Einrichtungen.

§. 207. Religiosität der alten Römer.

Die alten Römer waren sehr religiös. Jedes wichtige Unternehmen wurde bey ihnen durch eine Handlung der Religion geheiligt. Sie erforschten dabey vorerst den Willen des Himmels, und thaten alles gleichsam auf den Rath, im Nahmen und unter dem Schutze (auspicio) der mächtigen Götter. Dieses gab ihnen in ihren Unternehmungen jenes hohe Selbstvertrauen, welches den Menschen entschlossen, ausharrend und großer Aufopferungen fähig macht, und wodurch eben der Erfolg gesichert wurde. (Ab Jove principium, cum Jove finis erit). Das Glück der römischen Regierung und der siegreiche Erfolg der römischen Waffen wirkte wieder bey dem Volke auf Erhöhung der Ehrfurcht und Scheu von den Göttern zurück, und diese war oft das einzige Mittel, den großen Haufen in seinem zügellosen Ungestüme zurück zu halten, und seine Leidenschaften zu zähmen.

§. 208. Gottheiten.

Die Römer verehrten sehr viele Gottheiten (numina), welche sie theils von den Griechen und Etruskern, theils von andern Völkern annahmen. Sie theilten dieselben, wie die Familien der Senatoren, in zwey Classen: Dii majorum gentium et Dii minorum gentium, und hatten auch zwey Classen von Priestern, wovon die einen zum Dienste aller Götter (omnium Deorum sacerdotes), die andern nur zum Dienste für besondere Gottheiten bestimmt waren (uni alicui numini addicti), wie z. B. die Flamines.

§. 209. Dii majorum gentium.

Dieß waren die großen himmlischen Gottheiten, zwölf an der Zahl. Sie hießen auch Dii Consentes, weil

man glaubte, Jupiter ziehe sie in seinen Rath. Ihre Bildsäulen standen vergoldet auf dem Forum zu Rom. Daher gehörten:

1. **Jupiter**, (i. e. quasi juvans pater, griech. Ζεύς, Διός), der Sohn des Saturnus und der Rhea, und der Gott des Himmels, welcher als König der Götter und Menschen verehrt, und Optimus Maximus titulirt wurde. Zu seiner Bedienung hatte er einen **Adler** (minister ales), mit einem Büschel Blitzstrahlen in den Klauen. **Hebe**, die Göttinn der Jugend, credenzte ihm den Göttertrank (nectar), und **Ganymedes** trug ihm die Götterspeise (ambrosia) auf. Nach den Tempeln, wo er verehrt wurde, unterschied man Jupiter Capitolinus, Stator, Tonans, Ultor, Feretrius, Latialis etc. Der Priester des Jupiters hieß Flamen Dialis. Man feyerte dem Jupiter zu Ehren jährlich die großen römischen Spiele (ludi magni *vel* Romani) und das epulum Jovis.

Anmerkung. 1) Die Römer hatten eine sehr hohe Idee von ihrem Jupiter, wie man aus Horaz sieht, der von ihm singt:

Qui res hominum ac deorum,
Qui mare et terras variisque mundum
Temperat horis:
Unde **nil majus** generatur ipso,
Nec viget **quidquam simile**, aut **secundum**.

2) Das Wort Jupiter wird oft für **Himmel** gesetzt, z. B. sub Jove frigido, sub Dio, unter freyem Himmel, Jove fulgurante, tonante, bey Bitz und Donner. (§. 125.)

2. **Juno**, griechisch Ἥρη, die Gemahlinn Jupiters und die Königinn der Götter, so wie die Göttinn der Ehen (Pronuba) und Geburten (Lucina). Ihre Dienerinn war die Iris. Pfauen dienten ihr zum Wagengespann.

3. **Minerva** oder Pallas Athene, die Göttinn der Weisheit, des Krieges und der Waffen. Man feyerte ihr zu Ehren das Fest Quinquatria, wo die Knaben ihren Lehrern Geschenke (Minervalia) brachten. Von ihr hatten die Römer die Sprichwörter: Invita Minerva, gegen die natürliche Anlage. Sus Minervam *scil.* docet, einen etwas lehren, was er selbst besser versteht. Sie wird mit Helm, Lanze und Pan-

zer gerüstet vorgestellt. Ihr Schild ist die Ägide mit dem Medusen-Haupte.

4. Vesta ('Εςια), die Göttinn des Feuers und der Keuschheit. Ihrem Dienste waren die vestalischen Jungfrauen (Virgines Vestales) geweiht, welche im Tempel der Vesta das heilige Feuer immer brennend erhalten, das Palladium d. i. das geheime Schutzbild des römischen Reiches aufbewahren, und die heiligen Gebräuche der Vesta verrichten mußten. Ihr Amt dauerte 30 Jahre, wovon die ersten zehn Jahre zum Lernen, das zweyte Jahrzehend zur Verrichtung des Gottesdienstes und das dritte zum Unterrichte anderer Novizinnen bestimmt war. Sie genoßen große Ehren und Vorrechte; wurden aber, wenn sie das Gelübde der Ehelosigkeit brachen, lebendig begraben, und ihr Verführer auf dem Forum zu Tode gegeißelt. Das Fest der Vesta hieß Vestalia.

5. Ceres (Δημητηρ), die Göttinn der Feldfrüchte und der Gesetze. Ihr jährliches Fest hieß Cerealia oder auch Graeca sacra, weil es von den Griechen entlehnt war, welche die Ceres, vornehmlich zu Eleusis in Attica, mit geheimnißvollen Ceremonien (mysterium) verehrten, woran nur Eingeweihte (mystae) Theil nehmen durften. Alle Lasterhaften wurden durch die Stimme eines Herolds davon ausgeschlossen. Daher bey Horaz die Anspielung: Odi profanum vulgus et arceo; favete linguis etc.

6. Neptunus (Ποσειδων), der Gott des Meeres. Seine Gemahlinn hieß Amphitrite. Zu seinem Gefolge gehörten die Tritonen, Nereiden, der vielgestaltige Proteus, der wahrsagende Glaucus u. a. m. Das Fest des Neptuns hieß Neptunalia.

7. Venus (Ἀφροδιτη), die Göttinn der Liebe und Schönheit. Zu ihrem Gefolge gehörten: Cupido oder Eros, und die drey Grazien (Gratiae; Χαριτες), welche Aglaja, Thalia und Euphrosine hießen.

8. Vulcanus (Ἡφαιςος), der Gott des Feuers und der Schmide. Seine Gesellen waren Riesen mit einem Auge auf der Stirne, welche Cyclopen hießen, und dem Jupiter die Donnerkeile (fulmina), den übrigen Göttern ihre

Rüstung schmiedeten. Man feyerte ihm zu Ehren das Fest Vulcanalia.

9. Mars oder Mavors (Ἄρης), der Gott des Krieges und der vorgebliche Vater des Romulus. Seine Schwester hieß Bellona. Er hatte nicht nur einen besondern Priester, Flamen Martialis genannt, sondern es gab außer dem noch ein ganzes Collegium von Priestern, welche zu seinem Dienste bestimmt waren, und Saliarii hießen, 12 an der Zahl. Diese zogen, bey allen feyerlichen Gelegenheiten, tanzend (salientes) mit den heiligen Schilden des Mars (cum anciliis) und eigene Lieder singend (carmina saliaria canentes), durch die Stadt auf das Capitol, wo ein prächtiges Gastmahl für sie zubereitet war, daher: Saliares dapes, köstliche Tafeln. Ihr Vorsteher hieß Praesul (i. e. qui prae aliis salit), und ihr Musikmeister wurde Vates genannt. Ihre feyerlichste Prozession hielten sie jährlich am ersten März (Kalendiis Martiis), zum Andenken an die Zeit, wo der heilige Schild (Ancile), unter der Regierung des Numa Pompilius vom Himmel gefallen seyn sollte. Dieses Fest hieß Festum Anciliorum. Ihre heiligen Gesänge, welche Numa selbst verfaßt haben soll. (Saliare Numae carmen), gehörten unter die ältesten Denkmähler der lateinischen Sprache. Dem Mars zu Ehren wurde auch das Fest des Pferderennens (equiria) auf dem Campus Martius jährlich am 27ten Februar gefeyert.

10. Mercurius (Ἑρμῆς), der Bothe der Götter und der Gott der Beredsamkeit, der Kaufleute und Reisenden, der Erfinder der Leyer und Harfe; der Beschützer der Dichter und Gelehrten, welche daher auch Mercuriales viri genannt werden. Er begleitete auch die Seelen der Verstorbenen (Manes) in die Unterwelt.

11. Apollo (Φοῖβος), der Gott der Dichtkunst, der Musik, der Arzeneykunde und der Wahrsagerkunst. Man feyerte ihm jährlich die Ludi Apollinares. Sein Sohn war Aesculapius, der Patron der Ärzte. Apollo war auch der Vorsteher der neun Musen (Musae), und hieß deßwegen

Musagetes. Die Musen wurden als Göttinnen der Künste und Wissenschaften verehrt. Ihre Nahmen waren folgende:

1) Calliope, die Muse des Heldengedichtes (epopoea).

2) Clio, die Muse der Geschichte.

3) Melpomene, die Muse des Trauerspiels (tragoedia).

4) Thalia, die Muse des Lustspiels (comoedia).

5) Erato, die Muse der Lieder.

6) Euterpe, die Muse der Flöte.

7) Terpsichore, die Muse des Tanzes.

8) Polyhymnia, die Muse der Mimik, d. i. der Geberden- und Mienensprache.

9) Urania, die Muse der Sternseherkunst.

Den Musen waren 3 Berge in Griechenland geweiht, wo sie sich, wie man glaubte, am liebsten aufhielten, als: 1) der Berg Parnassus mit der Castalischen Quelle; 2) der Berg Helycon mit den Quellen Hyppocrene und Aganippe; 3) der Berg Pindus. Von diesen Bergen und Quellen hießen die Musen Heliconides, Parnassides, Pierides, Castalides etc. Wer aus den geweihten Quellen, Castalius, Aganippe und Hippocrene trank, bekam dichterische Begeisterung.

12. Diana (Ἄρτεμις), die Göttinn der Wälder und der Jagd. Alle 110 Jahre wurden, dem Apollo und der Diana zu Ehren, Spiele für die Wohlfahrt des Reiches, drey Tage und Nächte hindurch gefeyert, welche Ludi seculares hießen. Diese Spiele kündigten die Herolde mit der Formel an: Convenite ad ludos spectandos, quos nec spectavit quisquam, nec spectaturus est

Horaz schrieb, zur Feyer dieses hundertjährigen Jubelfestes unter Augustus, sein Carmen seculare pro incolumitate imperii.

§. 210. Dii selecti.

Außerdem verehrten die Römer nach 8 Deos selectos als:

1. Saturnus (Χρονος) der Gott der Zeit, und der Vater des Jupiter. Unter ihm soll das goldene Zeitalter (aurea

aetas) auf Erden gewesen seyn, dessen Andenken jährlich an dem Feste der Saturnalien (Saturnalia), mit größter Fröhlichkeit gefeyert wurde. (§. 112.)

2. Janus, der Gott des Jahres und der Vorsteher der Pforte des Himmels, des Friedens und Krieges. Sein Tempel war in Friedenszeiten gesperrt, und während des Krieges offen. Ihm zu Ehren wurde jährlich zweymahl ein Fest, Agonalia, gefeyert.

3. Rhea oder Cybele, die Gemahlinn des Saturnus, und die Mutter der Götter. Zu ihrem Dienste war ein Collegium von Priestern bestimmt, welche Galli hießen, und unter allen Priestern allein das Recht hatten, jährlich auf dem Lande Almosen zu sammeln (stipem emendicari). Die jährlichen Feste dieser Göttinn waren die Hilaria und Megalesia.

4. Pluto oder Dis, der Gott der Unterwelt (orcus *vel* inferi) und der Beherrscher der Verstorbenen (Summus manium). Seine Gemahlinn war Proserpina (Ἑκάτη), die Tochter des Ceres und Vorsteherinn der Zauberey. Zu seinem Gefolge gehörten: die drey Parzen (Parcae), Clotho, Lachesis und Atropos; ferner die Furien (Furiae *vel* Dirae; Eumenides), ebenfalls drey an der Zahl, als: Alecto Tissiphone und Megaera. Diese hatten Schlangenhaare, Geiseln und Fackeln, womit sie die Lasterhaften peinigten; endlich der Tod (mors *vel* lethum) und der Schlaf (somnus).

5. Bacchus oder Liber, der Gott des Weines. Zu seinem Gefolge gehörten: die Bachantinnen, die Satyren und Silenus, der auf einem Esel ritt. Dem Bacchus zu Ehren wurden die Liberalia und Bacchanalia als Feste gefeyert. An den erstern pflegten junge Leute die toga virilis anzuziehen (§. 57).

6. Sol, die Sonne. Ihr Gefolge machten die Horen (Horae) und die Jahreszeiten: Ver, Aestas, Autumnus, Hiems, aus. Sie hieß auch Titan und Helios.

7. Luna, der Mond, wurde als Schwester der Sonne verehrt.

8. Genius, der Schutzgott, von dem man glaubte, daß

er über jeden Menschen von Geburt an das ganze Leben hindurch wache. Unter den Kaisern pflegte man bey dem Schutzgotte des Kaisers zu schwören. Auch hatte jeder Ort seinen Genius. Jedes Haus hatte seine Laren (Lares, i. e. manes defuncti patrisfamilias) und besondere Schutzgottheiten (Penates §§. 27. et. 97). Erstere wurden am Herde in atrio, letztere in den innersten Hofraume des Hauses (in compluvio), welchen man auch penetralia nannte, bey einem Altare (ara) verehrt; daher die Redensart: pro ara et focis. Auch das ganze röm. Volk hatte eigene Penaten (penates patrii), welche Äneas mit aus Troja gebracht hatte. Diese wurden auf dem Capitol, als Schutzgötter der Stadt, verehrt. Den Laren zu Ehren wurde das Fest compitalia auf den Scheidewegen (in compitis) gefeyert.

Anmerkung. Der Namen der Genius der Stadt Rom wurde geheim gehalten, wahrscheinlich um die bey Belagerungen übliche Evocation der Schutzgötter zu verhindern. (§. 188.) Der dem Genius von Rom geweihte Schild auf dem Capitol hatte die Aufschrift: Genio urbis Romae, sive mas, sive femina. Die Gebeth-Formel der Pontifices lautete: Jupiter optime maxime sive quo alio nomine te appellari volueris.

§. 211. Dii minorum gentium.

Dazu gehörten die Dii indigetes und die Dii Semones.

Dii indigetes d. i. vergötterte Helden (heroes) waren:

1. Hercules oder Alcides, bey dem man mit dem Worte: Mehercle! zu schwören pflegte, um etwas zu betheuern. Er wurde wegen seiner außerordentlichen Stärke für einen Halbgott gehalten. Seine zwölf Thaten (Herculei labores) wurden zum Sprichworte für schwere Arbeiten. Dem Hercules die Keule aus den Händen entwinden (Herculi clavam extorquere), hieß so viel, als etwas Unmögliches unternehmen. Schon Evander hatte zu Ehren des Hercules Priester eingesetzt, welche Potitii und Pinarti hießen, und vom Censor Appius Claudius abgeschafft wurden.

2. Aeneas, der nach seiner Vergötterung Jupiter Indiges, und 3) Romulus, der Quirinus genannt wurde. Zu seinem Dienste war der Flamen Quirinalis bestimmt. Das Fest zu Ehren des Romulus hieß Quirinalia.

§. 212. Dii Semones.

Diese waren geringer als Götter, und mehr als Menschen (i. e. quasi homines). Dahin gehörten:

1. Pan, der Beschützer der Hirten. Er wurde für den Urheber jedes plötzlichen Schreckens gehalten; daher die Redensart: panische Schrecken. Man glaubte von Pan, daß er die Schafe vor den Wölfen beschützte; daher hieß der Ort, wo man ihn verehrte, Lupercal, und das Fest, welches man ihm zu Ehren jährlich im Februar feyerte, Lupercalia. Die zu seinem Dienste bestimmten Priester hießen Luperci. Diese liefen, mit einem Gürtel von Ziegenfellen um die Lenden, am Feste des Pans, durch die Stadt, und peitschten mit Riemen diejenigen, welche ihnen begegneten, ins besondere aber verheirathete Frauenzimmer. Für einerley mit Pan hält man den Faunus und Sylvanus. Zu Ehren des Faunus wurden die Faunalia gefeyert. Fauna, die Tochter des Faunus, wurde als bona Dea verehrt, und ihr Fest am 1. May von den Vestalinnen gefeyert, wobey keine Mannspersonen, sondern bloß Weiber zugegen seyn durften.

2. Vertumnus, der Vorsteher der Veränderungen der Jahreszeiten und des Tausches.

3. Pomona, die Göttinn der Gärten und der Baumfrüchte.

4. Flora (Χλωρις), die Göttinn der Blumen. Ihr Fest (Floralia) wurde gefeyert, ut omnia bene deflorerent.

5. Terminus, der Gott der Gränzen. Sein Fest hieß Terminalia.

6. Pales, die Beschützerinn der Herden. Ihr zu Ehren wurde jährlich am 21. April das Fest Palilia gefeyert. An diesem Feste wurde auch der Geburtstag der Stadt Rom (dies natalis urbis Romae) begangen. (§. 14.)

Hymen oder Hymenaeus, der Gott der Hochzeiten (nuptiae).

8. Die Nymphen (Nymphae), welche die Beschützerinnen von einzelnen Theilen der Erde waren, wie z. B. von Flüssen und Quellen (Najades), von Bergen (Oreades), von Wäldern und Bäumen (Hamadryades), oder vom Meere (Nereides).

9. Die 3 Richter der Unterwelt: Minos, Aeacus, Rhadamanthus. Charon, der Fährmann, welcher in der Unterwelt (in inferis) die Schatten über den Fluß Styx führte.

§. 213. Röm. Priester. Pontifices.

Die röm. Priester (sacerdos) wurden gewöhnlich aus den angesehensten Männern im Staate gewählt, und behielten das Priesteramt (sacerdotium) lebenslänglich. Erst durch das Ogulnische Gesetz im J. 452 ab U. C. wurde den plebejischen Geschlechtern der Zutritt zu den sacerdotiis gestattet. (Liv. X. 6.) Es gab mehrere Gattungen von Priestern. Diejenigen, welche zum Dienste einzelner Gottheiten besonders bestimmt waren, wie die Flamines und Vestales, sind schon oben angeführt worden. Andere waren zum Gottesdienste überhaupt, d. i. zum Dienste aller Götter bestimmt. (§. 208.) Dahin gehörten die höchsten Priester-Collegien (Sacerdotes summorum collegiorum), als:

1. Pontifices. Diese übten in allen Dingen, welche die Religion betrafen, die Gerichtsbarkeit aus, und erließen Verordnungen hierüber. Sie führten die Oberaufsicht über die übrigen Priester, entschieden Ehesachen, sorgten für die Eintheilung des Jahres und die Anordnung des öffentlichen Kalenders (fasti calendares), und verfaßten die Jahrbücher der Stadt (annales *vel* commentarii). Sie bildeten ein Collegium, dessen Oberhaupt Pontifex Maximus hieß. Dieser wurde von dem Volke aus den vornehmsten Staatsmännern gewählt. Er mußte allen öffentlichen und feyerlichen Handlungen der Religion beywohnen, und weihte die übrigen Priester ein (inaugurabatur). Er hatte immer ein öffentliches Gebäude zur Wohnung. Die äußeren Unterscheidungszeichen der Pontifices waren:

1) Ein mit Purpur verbrämtes Kleid (toga praetexta).
2) Eine kegelförmig zugespitzte Haube (tutulus), welche an der Spitze (apex) eine schmale, ringsum mit Wolle umwundene Ruthe (virgula) mit einer Quaste hatte. Daher wird apex für das Äußerste oder Höchste eines jeden Dinges gebraucht, z. B. apex montis, der Gipfel des Berges. Apex senectutis est auctoritas, die höchste Ehre des Alters ist das Ansehen.

§. 214. Augures *vel* Auspices.

Die Auguren verkündigten künftige Begebenheiten aus dem Fluge, Geschrey und Fressen der Vögel und aus andern Erscheinungen am Himmel, wie z. B. aus Donner und Blitz u. dgl. Sie waren schon von Romulus eingesetzt *) und bildeten ein Collegium von großem Ansehen und Einflusse im römischen Staate, weil die Römer nichts unternahmen, ohne vorher die Auspicien zu Rathe zu ziehen. Nihil fere quondam majoris rei nisi auspicato ne privatim quidem gerebatur, sagt Cicero (de Divinat. I, 16.), womit auch die Stelle des Valerius Maximus (II, 1.) übereinstimmt: Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi auspicio prius sumto, quo ex more nuptiis etiam nunc Auspices interponuntur, qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant. Daher heißt auspex auch der vornehmste Beförderer einer Sache, z. B. Diis auspicibus, unter der Leitung und Fügung der Götter. Der Vorsteher des Collegiums der Auguren hieß Magister Collegii. Die Beobachtung der Anzeichen hieß augurium *vel* auspicium. Die Anzeichen wurden omina, ostenta, portenta, monstra, prodigia, genannt. Die Vögel (oscines), welche durch ihren Gesang Anzeichen gaben, waren: der Rabe (corvus), die Krähe (cornix), die Nachteule (noctua *vel* bubo), der Hahn gallus gallinaceus) u. a. Die durch ihren Flug Anzeichen gebenden Vögel (praepetes *scil.* alites) waren: der Adler

*) Romulus ex singulis tribubus singulos cooptavit Augures sagt Cicero de Rep. II. 9 Damit stimmt auch Livius, X, 6. überein.



(aquila), Geyer (vultur), u. a. Die Hühner (pulli) gaben im Kriege eine günstige Vorbedeutung, wenn sie begierig fraßen. Übrigens wurden die Auspicien, nach Beschaffenheit der Sache von größerer oder geringerer Wichtigkeit, in größere und mindere eingetheilt (majora et minora auspicia).

Die Ehrenzeichen der Auguren waren:

1) Ein mit Purpur-Streifen besetzter Rock (trabea virgata *vel* palmata) von Scharlachfarbe.

2) Eine kegelförmige Haube, wie der Pontifices.

3) Ein krummer Stab (lituus), womit sie die Himmelsgegenden bezeichneten, die sie beobachten wollten.

Sie stellten ihre Beobachtungen am Himmel (servabant de coelo) gewöhnlich in der Stille der Mitternacht an. Der Augur nahm seinen Standpunct zum Beobachten (templum) an einem erhabenen Platze, wo er von allen Seiten eine freye Aussicht hatte (contemplabatur). Zuerst verrichtete er ein feyerliches Gebeth (effata), setzte sich dann mit bedecktem Haupte (capite velato), und bezeichnete mit seinem Stabe die Himmelsgegenden von Osten nach Westen, und stellte innerhalb dieses Kreises seine Beobachtung an. Die Zeichen zur linken Hand (ad sinistram) wurden für unglücklich, und die zur rechten (ad dextram) für glücklich gehalten; daher wird sinister auch für infaustus (unglücklich), dexter für felix oder faustus (glücklich) gesetzt.

Anmerkung. Die Römer nahmen auch Anzeichen (omina captabant) von andern Erscheinungen, als:

1) Von vierfüßigen Thieren, welche über den Weg liefen.
2) Aus dem Niesen (ex sternutatione).
3) Aus dem Verschütten des Salzes bey Tische.
Diese Anzeichen wurden dira *scil.* signa oder dirae *scil.* res genannt.
4) Aus dem Ziehen der Loose (ex sortibus ducendis).
5) Aus dem Stande der Gestirne (horoscopus), aus welchen die Astrologi, Babylonii *vel* Mathematici prophezeyten.
6) Aus Träumen, welche eigene Personen, conjectores genannt, auslegten.

§. 215. Haruspices *vel* Extispices.

Die Haruspices besichtigten die Opferthiere, und prophezeyten aus der Beschaffenheit der Eingeweide (exta, orum), so wie aus der Flamme und dem Rauche bey den Brandopfern. Ihre Kunst hieß haruspicina *vel* haruspicum disciplina, und stammte aus Hetrurien her. Sie bildeten ein Collegium, dessen Vorsteher summus haruspex hieß. Ihr Ansehen war geringer als das der Auguren.

§. 216. Quindecim viri sacris faciundis.

Dieses Collegium besorgte die Spiele zu Ehren des Apollo und die säcularischen Spiele. Außerdem hatten diese Priester die Sibyllinischen Bücher (libri Sibyllini) in Verwahrung, in welchen, wie man glaubte, das Schicksal des röm. Reiches vorher verkündiget war. Bey Gefahren oder Unglücksfällen mußten die Quindecim viri, auf Befehl des Senats, häufig darin nachsehen, welches libros adire, consulere, inspicere, hieß, und die darin vorgeschriebenen Sühnopfer verrichten. Diese Bücher hatten ihren Nahmen von Sibylla, einer prophetischen Frauens-Person, welche sie, unter Tarquinius Superbus, nach Rom gebracht hatte. Die Sibylla von Cumä (Sibylla Cumaea) zu Zeiten des Äneas, und die zu Erythrä in Klein-Asien (Erythraea) waren die berühmtesten Sibyllen des Alterthums.

§. 217. Septemviri epulones.

Dieses Priester-Collegium hatte bey den Schauspielen, Processionen und andern feyerlichen Gelegenheiten die heil. Gastmahle (epulum) zu Ehren der Götter zu veranstalten, um ihren Zorn zu besänftigen. Diese Gastmahle wurden mit größter Pracht angestellt; daher coena pontificum *vel* pontificalis, ein prächtiges Gastmahl. Besonders prächtig wurde das Epulum Jovis zu Ehren des Jupiter gehalten.

§. 218. Mindere Priester-Collegien.

Minder ansehnlich waren folgende Collegien.

1. Fratres ambarvales, 12 an der Zahl, welche alle Jahre vor der Ernte einen feyerlichen Feldumgang hielten (arva lustrabant *vel* purgabant), und für die Fruchtbarkeit der Felder ein Opfer verrichteten, welches aus einem Schweine,

Schafe und Stiere bestand, die man in dem Umgange drey-
mahl um die Felder herum führte, und dann der Göttinn Ce-
res zu Ehren schlachtete. Dieses Opfer hieß sacra ambarvalia
und das Opferthier hostia ambarvalis. Die Landleute, welche
diesen Umgang in großer Anzahl begleiteten, bekränzten ihre
Schläfe mit Eichenlaub, tanzten, und sangen Lieder zu Ehren
der Ceres. Die Priester trugen eine Krone von Kornähren
(corona spicea) und eine weiße wollene Binde (infula alba),
die mit Bändern (vitta) um die Schläfe gebunden war.

2. Curiones, die Vorsteher der 30 Curien, welche die
heiligen Gebräuche derselben verrichteten (sacra curabant).
(§. 100).

3. Feciales, 20 an der Zahl. Sie wurden aus den an-
gesehensten Familien gewählt, behielten ihre Würde lebens-
länglich, und wurden als Herolde und Gesandte bey Kriegser-
klärungen und Friedensschlüssen gebraucht. Sie wurden an die
Feinde abgeschickt, um geraubte Sachen zurück zu verlangen,
welches clarigare (i. e. clare exigere) hieß. Sie trugen
heilige Kräuter (verbenae), und Kieselsteine zum Schwören
bey sich (privi lapides). Ihr Vorsteher hieß verbenarius.
Derjenige Fecialis, welcher bey Friedensschlüssen im Nahmen
des Volkes den Eid leistete, hieß Pater patratus (qui jusju-
randum patrabat). Vergl. §. 192 und ff.

4. Sodales Titienses. Dieß waren Priester, welche der
Sabiner-König Titus Tatius zur Erhaltung der heiligen Ge-
bräuche der Sabiner eingesetzt hatte.

Anmerkung. In der Folge wurden auch die Priester, welche
verschiedenen vergötterten Kaisern zu Ehren eingesetzt wur-
den, Sodales genannt, wie z. B. Sodales Augustales, die
Priester des Augustus, dem jährlich auch ein eigenes Fest Au-
gustalia gefeyert wurde. Flaviales, die Priester des Titus
und Vespasian. u. a.

5. Rex Sacrorum *vel* Sacrificulus Dieser wurde zu
Anfang der Republik eingesetzt, um die heiligen Gebräuche zu
vollziehen, welche vorher die Könige verrichtet hatten. Seine
Frau hieß regina und seine Wohnung regia.

§. 219. Heilige Gebräuche. (sacrorum ritus).

Die äußerliche Verehrung der Götter (cultus Deorum) bestand in Gebethen, Gelübden, Opfern und Festlichkeiten.

Die zur Verehrung der Götter bestimmten Gebäude hießen Tempel, welche verschiedene Nahmen hatten, als: templa, fana, sacraria, aedes sacrae. Ein von Agrippa allen Göttern zu Ehren erbauter Tempel in Rom hieß Pantheon (§. 157). Ein kleinerer Tempel oder eine Capelle hieß sacellum v. aedicula. Ein Gehölze, das zu heiligen Gebräuchen geweiht war, hieß ein Hain (lucus). Diejenigen, welche die Tempel zu besorgen hatten, hießen Aeditui (Tempeldiener, Küster).

Die Tempel waren mit den Bildnissen (simulacrum, signum) der Götter geschmückt, vor welchen die Altäre (altare v. ara) standen, d. i. zum Opfern gemachte Erhöhungen von verschiedener Form *). Eine Opfer-Kapelle neben dem Altar hieß delubrum. In dem Tempel gab es einen Ort, den niemand als die Priester betreten durften. Dieser hieß adytum oder penetrale, das Heiligthum.

Sowohl bey den Römern als Griechen waren die Tempel Freystätten (asylum), wohin man seine Zuflucht nehmen konnte, um sich vor Gewaltthätigkeiten, gleichsam unter dem Schutze der Götter sicher zu stellen.

§. 220. Gebeth, Gelübde, Opfer.

Keine gottesdienstliche Handlung wurde ohne Gebeth (precatio, preces) verrichtet. Die Bethenden standen gewöhnlich mit bedecktem Haupte (capite velato v. operto), und berührten häufig die Altäre und die Knie der Götterbildnisse. Sie drehten sich dabey gegen die rechte Hand im Kreise herum

*) *Altaria* (sagt Festus de Verb. signif.) sunt, in quibus ignis adoletur. Ab altitudine dicta sunt, quod antiqui Diis *superis* in aedificiis a terra exaltatis sacra faciebant, Diis *terrestribus* in terra, Diis *infernalibus* in effossa terra. Letztere zwey Arten hießen eigentlich arae (von area.)

(in gyrum se convertebant) und legten bisweilen die rechte Hand küssend an den Mund (dextram ori admovebant, ad os referebant), wovon das Wort adoratio (Anbethung) herstammt, und warfen sich vor den Altären nieder (procumbebant aris advoluti).

Auch außer den Tempeln riefen die Römer bey allen feyerlichen Gelegenheiten die Götter an. Keine obrigkeitliche Person hielt eine Rede an das Volk ohne vorangeschickte feyerliche Gebeths-Formel. Sie hatten den Grundsatz: A Jove principium. Auch wenn sie etwas betheuern (obtestari) wollten, riefen sie die Götter zu Zeugen an. Die feyerlichste Betheuerung war der Eid (jusjurandum). Gewöhnlich wurde der Eidschwur vor einem Altare abgelegt, so daß man denselben, oder etwas von den Heiligthümern berührte. Bey besonders feyerlichen Eiden pflegten sie einen Kieselstein in der Hand zu halten. (§§. 162, 204.)

Gleiche Feyerlichkeiten, wie bey dem gottesdienstlichen Gebethe, wurden auch bey Gelübden (votum) beobachtet. Von der Person, welche ein Gelübde that (vovebat, vota faciebat), sagt man: esse voti reum; und wenn ihre Wünsche in Erfüllung gingen, voti compotem esse. Sie war nun durch das Gelübde so lange verpflichtet (voti damnatus), bis sie das Gelübde erfüllte (vota reddere v. persolvere). Alles, was der Gegenstand eines Gelübdes war, hieß votivus, a, um, z. B. epulum votivum, ludi votivi, tabula votiva. Eine besondere Art von Gelübde war die Weihung zum freywilligen Tode (devotio) für das Wohl des Vaterlandes.

Für empfangene Wohlthaten pflegte man feyerliche Danksagungen (gratiarum actiones) und Freudenfeste (gratulationes) zu halten. Am feyerlichsten war das Dank- und Freudenfest (supplicatio), welches immer nur vom Senate angeordnet wurde. Dieß geschah meistentheils, wenn der Staat aus einer großen Gefahr gerettet worden war, wie z. B. durch einen glücklichen Sieg. An solchen Tagen pflegte das Volk in Procession nach den Tempeln zu gehen,

und den Göttern zu danken, und zu opfern *). Dabey wurde gewöhnlich auch eine Göttermahlzeit (lectisternium) veranstaltet, wo bey den Altären Tische, reich mit Speisen besetzt, aufgestellt, und die Götterbildnisse auf Speisebetten (lectus) um dieselben gesetzt wurden, als wenn sie eine Mahlzeit halten sollten.

Einen wesentlichen Theil des röm. Gottesdienstes machten die Opfer aus (sacrificium). Einige wurden zu bestimmten Zeiten verrichtet (stata et solennia), andere bey besonderen Veranlassungen (fortuita et ex accidenti nata), wie z. B. die Sühnopfer (piaculum v. sacrificium piacularium), welche angestellt wurden, theils um die Götter zu versöhnen, wenn diese ihren Zorn durch böse Anzeichen (prodigia) zu erkennen gaben, welches prodigia procurare hieß, theils um ein Verbrechen zu sühnen (ad crimen expiandum).

Zu einem Opfer gehörten folgende Stücke: 1) der Altar mit dem Opfermehle und Salze (mola salsa), sammt Weihrauch und Wein; 2) der Opfernde (sacrificans) 3) das Opferthier (victima v. hostia); 4) ein Opferdiener, der das Opferthier führte (popa), und ein anderer, der es schlachtete (cultrarius); 5) die Opferpriester (haruspices).

Diejenigen, welche den himmlischen Gottheiten (Diis superis) opferten, mußten rein und schuldlos erscheinen. Sie mußten sich baden, mit einem weißen Gewande bekleiden, und das Haupt mit den Blättern des Baumes bekränzen, welcher dem Gotte, dem sie opferten, geweiht war. Bisweilen erschienen sie im Gewande der Bittenden mit zerstreuten Haaren, ohne Gürtel und bloßfüßig. Bey Opfern, welche den

*) So erzählt Livius, bey Gelegenheit, als die Nachricht von Scipio's Siegen nach Rom kam: Supplicatio in quatriduum decreta est. Itaque praetor extemplo edixit, uti aeditui aedes sacros omnes tota urbe aperirent, et circumeundi salutandique Deos agendique gratias per totum diem populo potestas fieret.

unterirdischen Göttern (Diis inferis) gebracht wurden, erschienen die Opfernden in schwarzer Kleidung, so wie auch Opferthiere von schwarzer Farbe zu solchen Opfern gewählt wurden.

Sonst waren die Opferthiere (hostiae v. victimae) weiß; sie mußten ohne Fehl und Makel (decorae et integrae) und niemahls an den Pflug gespannt (intactae) gewesen seyn. Sie wurden daher aus den Heerden gewählt (egregiae, eximiae, lectae) und mit Binden, Bändern (infulis et vittis) und Kronen geschmückt, und ihre Hörner vergoldet. Es wurde für eine schlimme Vorbedeutung gehalten, wenn sich das zum Opfer bestimmte Thier nicht ruhig und bereitwillig verhielt. Derjenige, der es am Stricke zum Altar führte, hieß popa. Am Altare wurde der Kopf des Thieres mit Opfermehl und Salz (mola salsa) bestreut, und Weihrauch und Wein zwischen die Hörner desselben geschüttet. Hierdurch wurde das Thier zum Opfer geweiht (macta i. e. magis aucta fuit); daher immolare et mactare, opfern. Hierauf schickte sich der Cultrarius zum Schlachten des Thieres an. Er that dieses, wenn er vom Priester, auf seine Frage: Agone? die Antwort erhalten hatte: Hoc age. Das Blut wurde in einem Gefäße aufgefangen (excipiebatur) und den himmlischen Göttern auf den Altar (altare), den unterirdischen Göttern aber in eine Grube (ara) gegossen. Das Fleisch wurde zerschnitten (exta prosecabantur), und theils verbrannt, theils unter die Opfernden ausgetheilt. Wenn es ganz verbrannt wurde, hieß das Opfer holocaustum; von ὅλος, ganz und καίω, ich verbrenne.

Die Haruspices besahen vorher die Eingeweide (exta consulebant), besonders die Leber (jecur) und das Herz (cor), welche dann auf dem Altare geweiht und verbrannt wurden. Wenn die Zeichen günstig waren (si exta bona essent), so sagte man, sie hätten den Göttern wohlgefallen (Diis litasse); wenn sie nicht günstig erschienen (si exta tristia essent), opferte man ein anderes Thier (sacrificium instaurabatur).

Wenn das Opfer geendiget war, wuschen die Priester ihre

Hände, verrichteten Gebethe und Libationen, und entließen das Volk mit der Formel: Ilicet v. ire licet. Nach dem Opfer wurde eine Mahlzeit (epulae sacrificiales) gehalten, wobey das geweihte Fleisch verzehrt wurde.

Anmerkung. Anfänglich wurden bey den Römern auch Menschen geopfert, welches aber im J. R. 657 durch das Senatusconsult: Ne homo immolaretur, verbothen wurde.

§. 221. Festspiele.

An den Festtagen (dies festi) der Römer wurden, außer den Gebethen, Gelübden und Opfern, auch öffenliche Spiele (ludorum spectacula) gefeyert, die bey den Römern und Griechen einen Theil des Gottesdienstes ausmachten. Einige derselben waren auf gewisse Tage festgesetzt (ludi stati); andere wurden von den Generalen im Kriege gelobt (ludi votivi), oder bey andern außerordentlichen Vorfällen veranstaltet (ludi extraordinarii).

Die Veranstaltung der öffentlichen Spiele war das Geschäft der curulischen Ädilen. (§. 151.) Die heiligen Gebräuche, welche dabey zu Ehren der Gottheiten verrichtet wurden, besorgten die Priester. Es waren drey Gattungen von öffentlichen Spielen: I. Ludi Circenses. II. Gladiatorii. III. Scenici. Die ersten wurden auf der Rennbahn (Circus), die zweyten im Amphitheater, die dritten in dem Theater gehalten.

§. 222. Ludi Circenses.

Die berühmtesten Spiele waren diejenigen, welche in dem Gebäude der großen Rennbahn (Circus maximus) gehalten wurden, und daher Ludi Circenses hießen. Diese bestanden: A) entweder im Wettrennen, (cursus equorum), welches theils Wettreiten oder Pferderennen mit einem oder zwey Pferden, theils Wettfahren oder Wagenrennen war; oder B) in gymnastischen Wettstreiten.

§. 223. Wettrennen (Cursus equorum).

Der Circus, wo diese Wettrennen gehalten wurden, war ein Gebäude von länglich runder Gestalt, welches 5000 Fuß im Umfange hatte, und bestand aus mehreren Stockwerken mit Sitzen (sedilia) für wenigstens 150,000 Zuschauer. Er war von außen mit einer Gallerie von 3 Stockwerken und vielen Stiegen, und mit einem breiten Graben (euripus) umgeben. Im innern Raume breitete sich, vor den Augen der Zuschauer, die Rennbahn aus, durch welche, der Länge nach, mitten eine 4 Fuß hohe Mauer (spina) hinlief, worauf verschiedene Säulen, Statuen und Altäre standen, worunter ein Obelisk zu Ehren der Sonne und zwey Säulen mit 7 Kugeln (ova) waren, wovon man jedes Mahl eine herunternahm, wenn ein Renner einmahl um die Rennbahn gefahren war. An beyden Enden dieser Mauer ragten drey Pyramiden auf einem Fußgestelle hervor, welches das Ziel (meta) war, um welches die Wettrenner siebenmahl nach einander in einem Wettlaufe (unus missus) herumfuhren. Wer diesen Wettlauf zuerst vollendete, war Sieger.

Ehe die Spiele ihren Anfang nahmen, wurden die Bildnisse der Götter in Procession herum geführt, und von den Consuln und Priestern heilige Ceremonien verrichtet. Inzwischen hielten sich die Wettrenner in den Schranken (carceres); vor welchen ein Seil zwischen zwey kleinen Statuen des Merkurs (Hermuli) ausgespannt war, zum Auslaufen bereit.

Die mit Einem Pferde in die Wette Reitenden hießen singulatores; die mit zweyen, desultores, weil sie von einem Pferde auf das andere sprangen, wenn das eine ermüdet war, ohne ihren Lauf zu unterbrechen. Diejenigen, welche mit Wagen rannten, hießen agitatores *vel* aurigae. Diese theilten sich in vier durch die Farben ihrer Kleider unterschiedene Parteyen (greges); die weiße (factio alba), die rothe (russata), die himmelblaue (veneta) und grüne (prassina).

Das Zeichen zum Auslaufen wurde durch Herablassen des

Seites vor den Schranken gegeben. Der Sieger, welcher das Ziel zuerst erreichte, wurde durch einen Herold ausgerufen, und mit einer Krone von Palmen, nebst einer beträchtlichen Summe Geldes, belohnt. Daher palmam referre, den Preis davon tragen.

§. 124. Gymnastische Wettkämpfe. (Certamina gymnica).

Gymnastische Wettstreite waren solche Kampfspiele, bey welchen es auf Behendigkeit und Stärke des Körpers ankam. Die Alten hatten fünferley solche Spiele (pentathlon):

a) Das Wettlaufen (cursus, δρομος).
b) Das Springen (saltus, ἁλμα).
c) Der Faustkampf (pugilatus, πυγμη).
d) Das Ringen (lucta, παλη).
e) Das Werfen mit der Wurfscheibe (disci jactus).

Die Kämpfer (Athletae) wurden zu diesen Kampfspielen in einem eigenem Übungsorte abgerichtet, der palaestra *vel* gymnasium hieß. Sie schmierten ihren Körper mit Öhl ein, um die Gliedmaßen schlüpfrig zu machen. Die Faustkämpfer (pugiles) hatten Schlagriemen (caestus) d. i. Handschuhe, in welchen Bley genäht war, um ihre Streiche schwerer zu machen.

Anmerkung. Bey den Griechen wurden diese athletischen Kämpfe in den Olympischen, Pythischen, Nemäischen und Isthmischen Spielen angestellt. Der Sieger fuhr auf weißen Pferden mit einer Krone auf dem Haupte.

Das trojanische Turnier (Ludus Trojae) war ein Kampfspiel zu Pferde, welches junge Leute vom Adel hielten. Bisweilen wurden auch Vorstellungen von militärischen Angriffen, Belagerungen u. dgl. gegeben. Virgilius schildert dasselbe Aen. Lib. V. 561 etc.

§. 225. Seegefechte. (Naumachiae).

Dieß waren Vorstellungen von Seeschlachten, bey welchen der Boden des Circus mit Wasser und Kriegsschiffen angefüllt war. Die Kämpfenden hießen Naumachiarii.

Die Zuschauer gingen bey diesen, so wie bey den übrigen Spielen, oft sehr starke Wetten (sponsiones) ein.

§. 326. Ludi Gladiatorii.

Gladiatores waren Fechter, welche von eigenen Leuten lanistae genannt, gekauft, mit starker Kost (sagina gladiatoria) genährt, und in eigenen Schulen (ludus gladiatorius) zum Fechten abgerichtet wurden, um bey feyerlichen Gelegenheiten vor den Augen des Volkes auf Leben und Tod gegen einander zu kämpfen. Man brauchte dazu anfänglich bloß Gefangene, Sclaven und Verbrecher, die das Leben verwirkt hatten; später verkauften sich auch liederliche, verdorbene Bürger um Geld an den Lanista (exauctorati ad lanistam) zu diesem Geschäfte.

Das Haupterforderniß bey einem Gladiator war, daß er mit größter Tapferkeit und Gewandtheit focht, und weder Wunden, noch den Tod scheuete. Eben dieses Spiel der Gefahr und dieses Beyspiel des männlichen Muthes war es, was diese Art von Schauspielen zu der liebsten Unterhaltung der Römer machte. Der Anblick des geschickten und unerschrockenen Fechters stellte ihnen das Bild des Krieges dar, und zeigte ihnen, welche Wirkung die Fertigkeit, Übung und Gewohnheit hatte. „Wenn ein unbekannter, verächtlicher Kerl, der diese Lebensart verdient hat, solchen Muth beweisen kann, sagt Cicero (Tuscul. II.), wird ein Mann, der zur Ehre geboren ist, wohl irgend eine so weiche Seite haben, die nicht durch Nachdenken und Vernunft männliche Stärke bekommen hätte."

Diese Fechterspiele wurden bisweilen bey dem Scheiterhaufen (ad rogum) einer vornehmen Leiche, und oft auf dem Forum gegeben, welches dann mit Bildsäulen und Gemählden ausgeschmückt war. Aber gewöhnlich wurden sie in einem

Amphitheater gehalten, welches, wie zwey zusammengesetzte Theater, ringsum mit Sitzen versehen war. Das größte römische Amphitheater war das Vespasianische, welches 87,000 Zuschauer gefaßt haben soll. Es haben sich Überreste davon unter dem Nahmen des Colisäums erhalten.

Der Schauplatz, wo die Gladiatoren fochten, hieß arena. Die Arena war mit einer Mauer, einem Kanal (euripus) und eisernen Gittern (ferrea clathra) umgeben. Sie hatte ihren Nahmen von dem Sande, womit sie bestreut war. Daher die Redensarten: In arenam descendere, den Kampfplatz betreten; arena belli, der Schauplatz des Krieges; in arena mea, in meinem Metier.

Der nächste Platz an der Arena hieß podium. Dieser war zum Sitzen für die Senatoren, die vestalischen Jungfrauen und die auswärtigen Gesandten bestimmt. Auch hatte daselbst der Kaiser seine Loge (suggestus) und auch derjenige, der das Schauspiel gab, nahm hier seinen Sitz (editoris tribunal). Hinter den Senatoren saßen die Ritter in 14 Reihen. Rückwärts waren die Plätze für das Volk (popularia sedilia). Die höchsten Sitze des Amphitheaters waren für die Frauenzimmer bestimmt.

Am Tage des Gefechtes hielten die Gladiatoren auf der Arena zuerst einen Einzug, stellten sich paarweise zusammen (paria inter se componebantur) und hielten ein Vorspiel, wo sie mit unschneidigen Waffen kämpften (armis lusoriis *seu* rudibus batuebant); daher batualia, ein Gefecht.

Dann griffen sie zu ihren ordentlichen Waffen (arma pugnatoria) und setzten sich in eine feste Stellung (in gradu stabant), aus welcher einer den andern zu vertreiben suchte (gradu depellere). Sie attakirten wiederhohlt mit Stoß und Hieb (punctim et caesim petebant et repetebant), und suchten einander durch Netze oder Schlingen zu verstricken (irretire), bis einer eine Wunde bekam, und die Waffen fallen ließ (submittebat), wo er sodann, nach dem Belieben der Zuschauer, entweder gleich getödtet, oder pardonnirt und zur Fortsetzung des Kampfes genöthiget wurde. Die Zuschauer gaben dieß mit dem Daumen zu erkennen, den sie im ersten Falle

niederdrückten (pollicem premebant), im zweyten Falle gegen die Brust richteten (pollicem vertebant). Der Sieger bekam eine Siegespalme außer dem Gelde und ein hölzernes Schwert (rude donatus), zum Zeichen, daß er nunmehr von Fechten frey sey.

Anmerkung. 1. Die Vorliebe des römischen Volkes für diese Art Schauspiele machte, daß eine ausschweifende Menge von Gladiatoren gehalten wurde, welche sich bisweilen empörten. Einmahl erbrachen 70 solche Fechter ihre Schule zu Capua, und erregten, unter der Aufführung des Spartacus, einen gefährlichen Krieg.

2. Ehrgeizige Römer, welche sich bey dem Volke in Gunst setzen wollten, veranstalteten solche Schauspiele (munera edebant) mit ungeheurem Aufwande. Milo wollte, nach Cicero's Zeugniß (ad Quint. III. 9.) 1½ Million Thaler auf Schauspiele verwenden, um das Volk zu bewegen, ihm die Stimme zum Consulat zu geben. Daher wurde, auf den Vorschlag des Cicero, die Verordnung gemacht, daß ein Bewerber um ein öffentliches Amt binnen 2 Jahren keine Fechterspiele gegeben haben durfte.

3. Kaiser Constantinus verboth diese zu grausamen Mordspielen (cruenta spectacula) ausgearteten Kämpfe gänzlich, als mit dem Geiste des Christenthums unverträglich. (§. 21.)

§. 227. Hetzen oder Thiergefechte. (Venatio).

Zu diesen Gefechten wurden wilde Thiere gebraucht, welche theils gegen einander, theils gegen Menschen (bestiarii) losgelassen wurden. Man hielt sie bis zum Tage des Gefechtes in Behältnissen (vivaria) auf. Als Pompejus zum zweyten Mahle Consul war, gab er ein Thiergefecht von 500 Löwen und 18 Elephanten, welches fünf Tage dauerte, und allen diesen Thieren das Leben kostete.

§. 228. Die dramatischen Spiele. (Ludi scenici).

Lange waren schon die vorher beschriebenen Kampfspiele die Belustigung der Römer, ehe sie mit den dramatischen

Schauspielen bekannt wurden. Dieß geschah erst im J. R. 391 bey einer Pest, wo man den Zorn der Götter durch eine neue Art von Festspielen besänftigen wollte. Die ersten Schauspieler kamen aus Etrurien, wo sie histriones hießen, welcher Nahme ihnen auch bey den Römern blieb. Der Schauplatz, wo sie auftraten, war anfänglich ein Zelt oder eine Bude (σκηνη), woher sie auch scenici oder scenici artifices genannt wurden, so wie die Vorderseite der Schaubühne noch jetzt scena heißt. Weil die Römer die tuskische Sprache nicht verstanden, so konnten diese Histrionen bloß Tänze und Geberdenspiele aufführen, die mit einer Flöte begleitet wurden. Die jungen Römer ahmten diese Spiele bald nach, und begleiteten sie mit Wechselgesängen, die versus Fescennini, von Fescenna, einer etrurischen Stadt, genannt wurden. Mit diesen Gesängen und Tänzen belustigte sich das Volk vorzüglich am Erntefeste. In der Folge bekamen diese Spiele mehr Mannigfaltigkeit, und wurden Satyren (satyrae) genannt, weil ihr Inhalt muthwilliger und beißender Scherz war. Endlich machte Livius Andronicus im J. R. 514 das erste ordentliche Schauspiel, worin handelnde Menschen dargestellt wurden. Er führte selbst sein Stück auf, wie damahls alle Schauspieldichter zu thun pflegten. Nach ihm kamen die Dichter Naevius, Ennius, Plautus, Terentius, u. a., welche das römische Schauspiel nach griechischen Mustern sehr verbesserten.

Es gab drey Arten von dramatischen Spielen:

I. Die Komödie (Comoedia, von ὠδη ἐν κωμαις, Dorfgesang). Diese war eine Vorstellung des gemeinen Lebens (quotidianae vitae spectaculum), wo sich eine Handlung gewöhnlich mit einem glücklichen Ausgang endigte, und die herrschenden Laster und Thorheiten lächerlich gemacht wurden.

Die Schauspieler (actores) trugen in der Komödie Schuhe mit niedrigen Absätzen, welche socci hießen, und bisweilen für die Komödie selbst gesetzt wurden. Weil die Schauspieler mit der Stimme, Rede, Miene und Gestikulation allerley

Charaktere auf eine lächerliche Weise nachahmten, hießen sie auch Mimen (mimi, μιμεομαι, imitor). Ihr Anführer hieß archimimus. Roscius und Aesopus waren zu Cicero's Zeiten als die ausgezeichnetsten Mimen berühmt. Von Äsopus lernte Cicero declamiren; für den Roscius hielt er die gerichtliche Rede: Pro Roscio Comoedo.

Die Römer hatten sehr viele Comödien-Stücke, wovon sich aber nur einige erhalten haben. Unter dem Nahmen des Plautus gingen allein 130 Stücke umher. Terentius strandete mit einer Schiffsladung von 108 Stücken, die er in Athen aus dem Griechischen des Menander übersetzt hatte, nachdem sechs Stücke von ihm mit großem Beyfall in Rom gegeben worden waren.

II. Die Tragödie oder das Trauerspiel. Dieß war eine Vorstellung ernsthafter und abschreckender Handlungen von Helden mit einem unglücklichen Ausgange. Die Schauspieler in der Tragödie trugen Stiefel mit hohen Absätzen, um sich eine heldenmäßige Statur zu geben. Dieses Costum hieß cothurnus, welches Wort bisweilen für die Tragödie selbst gesetzt wird. Ein regelmäßiges Stück bestand aus fünf Acten. Zwischen den Acten der Tragödie beschäftigte die Zuschauer ein Chor Sänger (chorus), welcher auf der Bühne beständig gegenwärtig blieb, und die Zuschauer der Handlung vorstellte. Der Anführer des Chors, der für die übrigen sprach, hieß Choryphaeus oder Choragus. Statt des alten Chorus trat in spätern Zeiten bloß der Choragus auf, und hielt eine Rede. Der Gesang des Chorus wurde bey den Alten bloß mit der Flöte (tibia) begleitet, welches Instrument auch sonst bey allen feyerlichen Gelegenheiten gebraucht wurde.

III. Pantomimen. Dieß waren Vorstellungen von menschlichen Handlungen bloß durch Tanz, Mienen- und Geberdenspiel, ohne daß die Schauspieler dabey etwas sprachen. Bathyllus und Pylades waren unter Augustus als die besten Pantomimen berühmt. Bisweilen traten auf dem Theater zur Abwechslung auch Gaukler oder Taschenspieler (praestigiatores), Seiltänzer (funambuli, νευροβαται) und

Luftspringer (petauristae) auf, deren Künste das Volk bisweilen mehr belustigten als die dramatischen Spiele.

Diejenigen Acteurs, welche die ersten Rollen in einem Stücke spielten, hießen actores primarum partium. Je nachdem sie ihre Rollen spielten, oder die Laune der Zuschauer gestimmt war, erhielten sie Beyfall (plausus), oder wurden ausgezischt (exsibilati sunt). Wenn das Stück geendiget war, rief immer ein Schauspieler: Plaudite, klatschet Beyfall.

Die Schauspieler wurden sehr gut bezahlt, und erhielten bisweilen über ihre gewöhnliche Bezahlung noch eine Krone von Gold (corollarium) als eine besondere Belohnung; daher bedeutet corollarium auch eine Zugabe oder einen Zusatz. Doch waren die Schauspieler bey den Römern nicht so hoch geachtet als bey den Griechen; sie wurden vielmehr der niedrigsten Classe des Volkes beygezählt, und, gleich den Sclaven, nicht zu Kriegsdiensten zugelassen. Eine Ausnahme davon machten die sogenannten Atellani oder Atellanarum actores, welche keine Schauspieler von Profession, sondern Dilettanten waren, die, gewöhnlich nach Beendigung des Schauspieles, scherzhafte Stücke oder Possen und Parodien aufführten, um den Eindruck von tragischen Scenen zu zerstören. Diese Vorstellungen hießen exodia oder fabellae Atellanae, und ludi Osci, von Atella, einer oscischen Stadt in Campanien, wo sie zuerst aufgekommen waren.

§. 228. Das Theater.

Der Ort, wo die dramatischen Spiele vorgestellt wurden, hieß theatrum (von θεάομαι, ich schaue zu). Der Raum für die Zuschauer hieß cavea. Die Sitze oder Bänke waren über einander erhöht, und hießen gradus oder cunei. Die vordersten Reihen zunächst an der Bühne hießen orchestra, und waren für die Senatoren und die fremden Gesandten bestimmt; die nächsten 14 Reihen nahmen die Ritter ein; die übrigen das Volk. Eigene Ceremonien-Meister (designatores) wiesen einem jeden den ihm gebührenden Platz an.

Der Platz für die Schauspieler hieß scena. Dieß war

die eigentliche Schaubühne im Hintertheile des Theaters, wo die Schauspieler auftraten. Sie hatte einen Vorhang (aulaeum), der mittelst einer Zugmaschine (exostra) herabgelassen wurde (premebatur), wenn das Schauspiel anfing, und am Schluße des Stückes wieder in die Höhe gezogen wurde (attollebatur). Bey uns geschieht das Gegentheil.

Wenn die Scene plötzlich verändert wurde, so hieß sie scena versatilis; und wenn die Decorationen bey Seite geschoben wurden, scena ductilis. Hinter der Scene war ein Raum (postscenium) zum An- und Auskleiden der Schauspieler. Der vordere Theil der Scene, wo die Schauspieler erschienen und agirten, hieß proscenium.

Die Griechen nannten den Platz, wo die Schauspieler standen und ihre Rollen hersagten, pulpitum; der Ort, wo sie tanzten, wurde orchestra genannt. Bey den Römern war pulpitum eine von Bretern gemachte Erhöhung, wo die Professoren und Soufleurs standen, und die orchestra war der Ehrenplatz für die römischen Senatoren. (§. 105.)

Anmerkung. Die Römer besaßen im Baue ihrer Theater, so wie in der Einrichtung der Theater-Maschinerie, eine außerordentliche Kunst. Curio fuhrte zwey große hölzerne Theater neben einander auf, in welchen beyden des Morgens ganz verschiedene Spiele vorgestellt wurden. Die Hinterwände waren gegen einander gekehrt, damit die verschiedenen Vorstellungen sich nicht untereinander störten. Doch war eine künstliche Maschinerie an beyden Theatern angebracht, daß sie mit der gesammten Menge der Zuschauer, welche die Sitze füllten, schnell herumgedreht und gegen einander gestellt werden konnten. Dann wurden die Breter der Hinterwände herabgelassen, die Ecken drehten sich gegen einander zu, und die Zuseher sahen sich, wie durch eine Zauberey, plötzlich in einem Amphitheater versetzt, wo ein Fechterspiel gegeben wurde. §§. 157., 223.)

§. 229. Schauspieler-Masken.

Weil bey der Größe der römischen Theater die Schauspieler auf der Bühne zu weit von dem Auge des Zuschauers

entfernt, und deßwegen ihre Gesichtszüge nicht gut auszunehmen waren, so kamen die Theater-Masken und Larven (persona) in Gebrauch, welche das ganze Gesicht mit allen characteristischen Zügen der verschiedenen Rollen, welche im Stücke vorkamen, darstellten. Mit diesen Masken bedeckten sich die Schauspieler, und sprachen durch die Larven derselben, zu welchem Ende die Mundöffnung, nach Art eines Sprachrohrs eingerichtet war, um den Schall zu verstärken (ut personaret.) Nach den verschiedenen Arten des Spiels gab es komische, tragische und satyrische Masken. Es gab auch gemischte Masken, welche verschiedene Züge zeigten, je nachdem sich der Schauspieler rechts oder links drehte. Diese wurden gebraucht, wenn in den Rollen eine Abwechslung des Mienenspiels erforderlich war. Die Tänzer trugen orchestrische oder stumme Masken, welche regelmäßige Züge, eine schöne Bildung und keinen offenen Mund hatten. Derjenige, welcher die Kleidungen und überhaupt die ganze Zurüstung der Bühne besorgte, wurde Choragus genannt.

§. 230. Musik.

Die Römer hatten keine solche Singspiele und Opern, wie die Neuern. Sie machten von Saiten-Instrumenten (fides) nur sehr selten Gebrauch, und beschränkten sich größtentheils auf die Blas-Instrumente, als: Flöten, Trompeten und Hörner. Das Haupt-Instrument der römischen Theatermusik war die Flöte (tibia), welche zur Begleitung des Gesanges und Tanzes gebraucht wurde. Diese war anfänglich eine kleine und einfache Pfeife mit wenig Löchern und Tönen (tenuis simplexque foramine pauco). In der Folge wurde sie vergrößert, und in Messing gefaßt (orichalco vincta), wodurch ihr Schall sehr verstärkt wurde, und fast die Helligkeit einer Trompete erhielt (tubae aemula). Es gab einfache und doppelte, gleiche und ungleiche Flöten. Die Doppelflöte bestand, wie es scheint, aus 2 Röhren, die so zusammengesetzt waren, daß sie nur ein Mundloch hatten, und beyde zugleich

geblasen werden konnten. Diejenige, welche der Bläser mit der rechten Hand spielte, wurde tibia dextra (die Flöte zur rechten Hand) genannt; sie hatte nur wenige Löcher und einen tiefen, feyerlichen Baß-Ton. Die andere, welche mit der linken Hand gespielt wurde, hieß tibia sinistra (Flöte zur linken Hand); sie war mit mehr Löchern versehen, und hatte einen hellern nnd schärfern Klang. Wenn 2 Flöten zur rechten oder 2 zur linken Hand zusammengefügt waren, so hießen sie tibiae pares dextrae, welche einerley mit den lydischen Flöten (tibiae Lydiae) waren, oder tibiae pares sinistrae, welche einerley mit den tyrischen Flöten (tibiae Tyriae *vel* Serranae) waren. Daher bey Virgil: biforem (i. e. b i s o n u m, i m p a r e m) dat tibia cantum. Man hatte auch phrygische Flöten (tibiae Phrygiae), welche unten gekrümmt waren, und deßwegen auch cornua genannt wurden.

§. 231. Römische Leichenbegängnisse.

Die Römer begruben anfänglich die Todten in ihren Häusern, welches wahrscheinlich zur Verehrung der Laren und zur Furcht vor Nachtgespenstern (larvae *vel* lemures) Veranlassung gab; denn die abgeschiedenen Seelen (lemures *vel* manes) wurden Lares genannt, wenn man sie für wohlthätig hielt, und Larvae *vel* Maniae, wenn man sie für böse Geister hielt. In den Zwölf Tafel-Gesetzen war das Begraben der Todten in der Stadt verbothen. Dem zu Folge wurden die Begräbniß-Plätze außer die Stadt verlegt. Nur die Vestalischen Jungfrauen und einige berühmte Männer, wie z. B. Publicola, Fabricius, Julius Caesar, genoßen das Privilegium, innerhalb der Stadtmauern (intra pomoeria urbis) beygesetzt zu werden. Die öffentlichen Begräbnißstätten für große Männer waren gewöhnlich auf dem Mars-Felde, für die ärmeren Volks-Classen aber außerhalb des Esquilinischen Thores an Plätzen, welche puticulae genannt wurden. Die Privat-Begräbnisse (sepulcra priva) befanden sich gewöhnlich an den Landstraßen; daher die häufigen Inschriften: Siste oder aspice viator! An der Ecke des Begräbniß-Plat-

zes befand sich eine steinerne Säule (cippus), auf welcher die Ausdehnung desselben gegen die Landstraße (in fronte) und rückwärts in das Feld hinein (in agro), wie auch die Nahmen der Begrabenen, angemerkt waren. Je nachdem ein Begräbniß-Platz bloß für eine Familie oder für einen ganzen Geschlechtsstamm bestimmt war, wurde es sepulcrum *vel* conditorium familiare (Familiengruft) oder gentilitium, auch avitum patrium und hereditarium (Erbgruft) genannt.

§. 232. Grabstätten.

Die Gräber der Reichen waren gewöhnlich von Marmor gebaut, und mit Cypressen bepflanzt. Ein prächtig erbautes Begräbniß, wie z. B. das des Augustus auf dem Mars-Felde, hieß mausoleum. Gemeine Begräbnisse wurden gewöhnlich unter der Erde gebaut, und deßhalb Grüfte (Hypogaea, von ὑπὸ und γῆ) genannt, wovon noch viele, unter dem Nahmen Katakomben, vorhanden sind. In denselben wurden die Urnen oder Särge in den Wänden der Mauer beygesetzt. Die Alten bewiesen große Sorgfalt, um die Todten auf eine gehörige Weise zu begraben (rite condere manes *vel* condere animas sepulcro), weil sie glaubten, daß die Seelen der Unbestatteten nicht in die Unterwelt aufgenommen würden, oder wenigstens 100 Jahre um den Fluß Styx herum wandeln müßten, bis sie Charon (§. 211.) hinüber führte, für welchen immer eine kleine Münze (obolus), als Überfahrtsgeld, den Verstorbenen in den Mund gelegt wurde. Aus eben der Ursache errichteten sie ihren, in der Fremde verstorbenen, Freunden einen Grabhügel (tumulus, κενοτάφιον), und wenn sie einen todten Körper sahen, warfen sie immer eine Handvoll Erde auf denselben. Jeder Ort, wo man einen Todten begrub, wurde für heilig und unverletzlich (sacer) gehalten, weil er den unterirdischen Gottheiten geweiht war. Kein Grab durfte ohne Erlaubniß der Pontifices gebaut oder wieder hergestellt werden.

§. 233. Gebräuche der Sterbenden.

Wenn bey den Römern eine Person auf dem Puncte zu

sterben (moribundus) war, so suchte der nächste Anverwandte ihren Athem mit dem Munde aufzufangen (extremum spiritum excipere), weil man glaubte, daß das belebende Wesen (anima) des Menschen beym Sterben aus dem Munde heraus gehe; daher die Redensarten: Animam agere; in primis labris esse; in ore primo teneri, in Todesnöthen seyn, animam efflare, exhalare, exspirare, sterben, den Geist aufgeben.

Wenn der Sterbende verschieden war, drückte ihm der nächste Anverwandte die Augen und den Mund zu, um das fürchterliche Aussehen des Todten zu mildern. Die Anwesenden riefen den Verstorbenen mehrmahl nach einander bey seinem Nahmen (inclamabant), und nahmen mit den Worten: Ave! Vale! gleichsam Abschied von ihm. Daher die Redensart: Conclamatum est, es ist aus; corpus nondum conclamatum, ein Körper, in dem noch Zeichen des Lebens sind. Sodann wurde der Leichnam auf die Erde gelegt (deponebatur); daher depositus rettungslos oder gänzlich verloren; positi artus, abgestorbene Glieder.

§. 234. Leichenbesorgung.

Nun wurden die Leichenbesorger (libitinarii) herbeygerufen, welche, gegen einen bestimmten Lohn (arbitrium), Alles verrichteten, was zum Leichenbegängnisse gehörte. Sie hatten ihren Nahmen von der Venus Libitina, in deren Tempel über die Verstorbenen ein besonderes Sterb-Register (ratio *vel* ephemeris) geführt, und für jeden Todten eine Münze erlegt wurde. Die Leichenbesorger wuschen den Leichnam mit warmen Wasser, und salbten ihn mit Spezereyen; dann zogen sie ihm das beste Kleid an, welches der Verstorbene bey seinen Lebzeiten getragen hatte, und legten ihn (componebant *vel* collocabant), mit einer kleinen Geldmünze (triens *vel* obolus) im Munde, auf das Leichenbett (lectus feralis), im Vorhofe mit auswärts gekehrten Füßen, als wenn er seine letzte Abreise antreten sollte.

Vor die Hausthüre wurde ein Cypressen-Zweig (cypressus) gestellt; daher cypressus atra, feralis, funebris.

Nun begannen die Verwandten die Trauerklage (luctus) unter Wehgeschrey und Weinen, mit Zerraufen der Haare, Zerreißen der Kleider und Bestreuen ihres Hauptes mit Asche.

Diese Trauerklage dauerte bis zur Leichenbestattung (sepultura *vel* inhumatio), wobey man dem Verstorbenen die letzten Ehrenbezeigungen erwies (justa funera alicui facere *vel* persolvere.)

Die Leichenbestattung geschah, bey Bürgern und Sclaven, im Stillen (funus tacitum). Es kamen vier Todtenträger (vespillones), welche die Leiche, in einem einfachen Sarge (sandapila), auf einer Tragbahre (feretum *vel* capulus), wegtrugen (efferebant) und einscharrten (inhumabant) oder verbrannten (cremabant). Dieß geschah immer Abends bey Fackelschein (facibus accensis). Daher funus tralalitium, eine gemeine Leichenbestattung.

§. 235. Leichenfeyer.

Vornehme Leichen wurden mit einem feyerlichen Leichenzuge (officium exsequiarum *vel* pompa funebris) zum Grabe begleitet; daher exsequias ducere, comitari, frequentare, prosequi, so viel als funeri interesse, dem Leichenbegängnisse beywohnen.

Ein solches Leichenbegängniß wurde öffentlich angesagt (indictum est), indem ein Herold (praeco) das Volk dazu einlud.

Wenn am Tage des Leichenbegängnisses das Volk sich versammelt hatte, so wurde der Todte auf einer Leichensänfte (lectica, lectus; *vel* thorus), welche mit einer reichen Decke (stragula vestis) von Gold und Purpur behangen war, gewöhnlich von den Erben und Anverwandten, oder von andern vornehmen Personen auf den Schultern fortgetragen (efferebatur). Dieß geschah anfänglich zur Nachtzeit, später aber bey Tage in den Morgenstunden, immer mit brennenden Fac-

keln. Der Leichenzug wurde von einem Ceremonien=Meister (designator) angeordnet. Voran gingen verschiedene Musiker, vornehmlich Flötenspieler (tibicines), deren Zahl in den Tafelgesetzen auf 10 beschränkt war. Dann kam die Schar der Klagfrauen (praeficae *vel* mulieres lamentatrices), welche gedungen waren, um ein Heulen und Wehklagen anzustellen, und Trauergesänge (naenia *vel* lessus) nach dem Klange der Flöte zu singen. Hierauf folgten Mimen und Possenreißer (histriones et scurrae), welche tanzten und sangen. Der Anführer derselben (Archimimus) ahmte den Verstorbenen in Reden und Handlungen nach (defuncti personam agebat). Sodann kamen die Freygelassenen des Verstorbenen, mit einem Hute auf dem Kopfe (pileati), deren Zahl oft sehr groß war. Nun folgten die Leichenträger mit der Leiche. Vor derselben wurden die Bildnisse der Ahnen, die kriegerischen Ehrenzeichen und Trophäen des Verstorbenen getragen; hinter derselben gingen dessen Verwandte und Freunde in Trauerkleidern (atra *vel* lugubri veste; atrati *vel* pullati), die Söhne mit verhülltem Kopfe, die Töchter mit entblößtem Haupte und fliegenden Haaren. Den Beschluß machten die Magistrate und der Adel.

Wenn der Verstorbene große Verdienste hatte, wurde eine Leichenrede (laudatio) zu seinem Lobe gehalten. Dieß geschah auf dem Forum, wo der Leichenzug still stand, und der Leichnam mittlerweile vor den rostris niedergesetzt wurde.

Nach geendigter Leichenrede wurde der Zug bis an den Ort fortgesetzt, wo der Leichnam beerdiget oder verbrannt werden sollte. Wenn beydes an einem und demselben Orte geschah, so wurde der Platz bustum genannt; wurde aber der Leichnam hier bloß verbrannt, und anderswo beerdiget, so nannte man die Brandstätte ustrina.

§. 236. Leichenverbrennung.

Das Verbrennen geschah auf einem Scheiterhaufen (rogus), der, in Gestalt eines viereckigen Altars, von

leicht entzündlichem und unbehauenem Holze (pyra) errichtet und mit Cypressen-Bäumen ringsum besetzt war. Nachdem man das Leichenbett mit der Leiche auf einen Scheiterhaufen gesetzt hatte, zündeten die Anverwandten denselben durch brennende Fackeln mit weggewandtem Gesichte (aversi) an, und betheten, daß der Himmel die Flamme durch den Wind beschleunigen möchte, weil dieses bey den Römern und Griechen als ein günstiges Anzeichen betrachtet wurde. In die Flamme warf man Weihgeschenke (munera *vel* dona), wie z. B. Spezereyen (odores), Weihrauch (thus), Myrrhen; ferner Gefäße mit Öhl, und Schüsseln mit Speisen (dapes *vel* fercula); dann Kleider, Schmuck und Ehrenzeichen, so wie überhaupt Alles, was dem Verstorbenen im Leben lieb gewesen war. Bey dem Leichenbegängnisse eines berühmten Generals oder des Kaisers zogen die Soldaten, mit umgekehrten Standarten und gesenkten Waffen, dreymahl um den Scheiterhaufen herum (decurrebant orbe), und gaben eine Salve, indem sie ihre Waffen nach dem Schalle einer Flöte an einander schlugen.

Da die Alten glaubten, daß das Leben im Blute sitze, und deßhalb die abgeschiedenen Seelen ein Wohlgefallen am Blute hätten, so wurden bey dem Scheiterhaufen verschiedene Thiere geschlachtet, und in das Feuer geworfen. In ältern Zeiten wurden dabey sogar Menschen, d. i. Gefangene und Sclaven, geopfert; in der Folge ließ man dafür Gladiatoren fechten, welche bustuarii genannt wurden.

§. 237. Beysetzung oder Bestattung der Leiche.

Wenn der Scheiterhaufen abgebrannt war, so löschte man das Feuer, und benetzte die Asche mit Wein, worauf die nächsten Anverwandten die Gebeine sammelten (ossa leggabant). Sie waren dabey zum Zeichen der Ehrfurcht und Demüthigung (reverentiae causa), mit einer schwarzen Tunica ohne Gürtel angethan (tunicati et discincti), und oft mit entblößten Füßen (nudis pedibus). Die Gebeine und die Asche wurden mit dem kostbarsten Balsam besprengt, und, nebst einem kleinen gläsernen Fläschchen, in welchem sie ihre Thränen

sammelten, in einen Aschenkrug (urna) gelegt, der sodann feyerlich in dem Grabe beygesetzt wurde (componebatur). Die Urnen waren aus Thon, Marmor, Erz, Silber oder Gold.

Das Verbrennen der Leichen kam nach Einführung des Christenthums ab; von dieser Zeit an legte man die Verstorbenen mit ihrem ganzen Schmucke in den Sarg (arca *vel* loculus), der gewöhnlich aus Stein gemacht war. Der merkwürdigste Sargstein wurde aus Assos in Mysien gebracht, welcher die Eigenschaft hatte, daß er den Körper, bis auf die Zähne, in 40 Tagen verzehrte; daher er σαρκοφαγος genannt wurde, welche Benennung aber auch von jedem andern Sarg oder Grabe gebraucht wurde; daher der Sarkophag.

Wenn die Beysetzung geschehen war, so besprengte ein Priester mittelst eines Oliven- oder Lorberzweiges (aspergillum) die Anwesenden dreymahl mit reinem Wasser (aqua pura *vel* lustralis), um sie zu reinigen, worauf sie von der Klagefrau mit der Formel: Ilicet (nun könnet ihr gehen) entlassen wurden. Beym Weggehen sagten sie dem Verstorbenen das letzte Lebewohl, mit den Worten: Vale oder salve aeternum! Nos te ordine, quo natura permiserit, cuncti sequemur, welches man die letzten Worten (verba novissima) nannte. Sie wünschten dem Gebeine eine sanfte Ruhe, mit den Worten: Sit tibi terra levis; wovon man die Anfangsbuchstaben S. T. T. L. auf verschiedenen alten Denkmählern findet, und auf den Grabstein (cippus)[1] schrieben sie: Molliter cubent ossa tua, oder Placide quiescas! Zur Erinnerung wurde auf das Grab eine kurze Grabschrift (titulus *vel* epitaphium) gesetzt, welche gewöhnlich mit dem Buchstaben anfing: D. M, S. d. i. Diis Manibus Sacrum, und bisweilen in Prosa, bisweilen in Versen abgefaßt, und mit Abreviaturen geschrieben war. Meistentheils kamen die Worte vor: Hic situs est *vel* jacet etc. (Vergl. §. 53. III, c.)

§. 238. Beschluß der Todtenfeyer.

Wenn die Freunde des Verstorbenen von dem Begräbnisse nach Hause kamen, so reinigten sie sich von Neuem, indem sie sich mit Wasser besprengten, und über ein Feuer gingen (ig-

nem super ingrediebantur), welches die Räucherung (suffitio) hieß. Doch wurden auch in den folgenden acht Tagen noch gewisse Trauerfeyerlichkeiten beym Grabe begangen, und am neunten Tage ein Opfer (sacrificium novemdiale) verrichtet, mit welchem die Trauerfeyerlichkeiten sich endigten. Jedoch wurden dem Verstorbenen an seinem Grabe auch in der Folge bey verschiedenen Gelegenheiten, besonders an Jahrestagen (anniversariis), Liebesopfer von Blumen, Weihrauch, geschlachteten Thieren u. dgl. gebracht, welche inferiae *vel* parentalia hießen. Daher die Redensarten: alicui parentare *vel* inferias mittere, ferre, Todtenopfer verrichten; Manibus parentare, die abgeschiedenen Seelen durch Opfer versöhnen.

§. 239. Trauer

Die Trauer (luctus) um die Verstorbenen wurde längere Zeit fortgesetzt. Den Witwen war von Romulus ein volles Jahr zur Trauer für ihre Männer und Ältern vorgeschrieben. Für die Männer war keine Zeit bestimmt, denn die Römer hatten die Maxime: Feminis lugere honestum est; vir meminisse perseveret, lugere desinat. Während der Trauerzeit hielten sich die Römer zu Hause, und gingen zu keinem Gastmahle, und wohnten keiner Lustbarkeit bey. Sie legten jede Art von Schmuk ab, schoren weder Bart noch Haare (promittebant capillos), und ließen diese fliegen (solvebant). Die Griechen hingegen schnitten im Schmerzen ihre Haare, und schoren den Bart ab.

Bisweilen wurde, wegen eines großen öffentlichen Unglücksfalles, eine Staatstrauer angeordnet, wie z. B. nach dem Tode des Brutus, Camillus, nach der Schlacht bey Cannä.

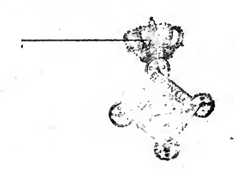
§. 240. Apotheosis.

Die höchste Ehrenbezeigung, welche berühmten Männern nach dem Tode bisweilen erwiesen wurde, war die Vergötterung (apotheosis, consecratio). Schon Romulus war, unter dem Nahmen Quirinus, durch ein Decret des Senats unter die Zahl der Götter versetzt worden (in deorum

numerum relatus, coelo dicatus *vel* consecratus est), und wurde als ein Gott verehrt (§. 211). Diese Ehre geschah auch dem Julius Cäsar, und nach ihm den meisten Kaisern.

Man beging zu dem Ende außer dem feyerlichen Leichenzuge, wobey der wirkliche Körper verbrannt, und die Gebeine auf die gewöhnliche Art beygesetzt wurden, noch eine besondere Feyerlichkeit. Es wurde nähmlich ein Bildniß des Verstorbenen in Lebensgröße von Wachs verfertiget, welches im Kaiser-Pallaste 7 Tage lang ausgesetzt blieb, und sodann auf einem Parade-Bette, in feyerlicher Procession, mit einer Leichensänfte über das Forum nach dem Mars-Felde getragen wurde, wo man es, mit einer großen Menge von Rauchwerk und Spezereyen, auf einem prächtigen Scheiterhaufen verbrannte, von dessen Gipfel zuletzt ein Adler losgelassen wurde, der, wie man glaubte, die Seele des Vergötterten in den Himmel trug.

Den Vergötterten (divus) wurden Tempel und Priester angeordnet; man verrichtete Gebethe zu denselben, schwur bey ihrem Genius, und opferte auf ihren Altären. (§. 310.)



Inhalt.

Seite.

Gedruckt bey G. Überreuter's sel. Witwe und Sohn.

